
VE RI
TAS

# Topographie und Statistik

von

# Lübeck.

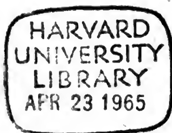
# Topographie und Statistik
von
# Lübeck
und
dem mit Hamburg gemeinschaftlichen
# Amte Bergedorf.

Ein Beitrag zur topographisch-statistisch-historisch-politischen Beschreibung der Freien Hansestadt Lübeck und dem Landgebiete derselben.

Unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten
herausgegeben von
H. L. und C. G. Behrens.

## Erster Theil
enthaltend die Topographie und Theile der Statistik von Lübeck und dem Amte Bergedorf.

Lübeck 1829.
Im Verlage der von Rohdenschen Buchhandlung.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 23 1965

Einem

Hochedlen und Hochweisen Rathe

der

Freien Hansestadt Lübeck

in tiefer Ehrfurcht gewidmet.

Magnifici,

Hoch und Wohlweise,

Höchst und Hochzuverehrende Herren!

Geruhen Ew. Magnificenzen, Hoch und Wohlweisheiten, die ehrerbietigste Zueignung des gegenwärtigen Werks, als Merkmal unserer Ehrfurcht huldvoll aufzunehmen.

In dieser ersterbend

Ew. Magnificenzen

Hoch und Wohlweisheiten

Lübeck
den 12. October
1829.

treu gehorsamste

H. L. Behrens. C. G. Behrens.

# Vorwort.

Nach dem Erscheinen der von den Herausgebern des vorliegenden Werks entworfenen Karte des lübeckischen Gebiets, ergingen an sie Aufforderungen, sich der Bearbeitung einer gänzlich mangelnden Topographie und Statistik von Lübeck zu unterziehen.

Wenn gleich seit Jahren die Topographie und manche Theile der Statistik von ihnen ausgearbeitet, selbst Abschriften davon mitgetheilt waren, so mochten sie dennoch um so weniger sich zur Herausgabe solcher

Vorarbeiten entschließen, als sie dieselben nur als solche betrachten konnten, auch namentlich in der Statistik Abschnitte zu bearbeiten vorkamen, deren Entwurf außer dem Bereiche ihres Wissens lag. Es war das gefällige, und von den Herausgebern dankbar anerkannte Erbieten, mehrerer hiesigen Gelehrten solche Abschnitte entwerfen zu wollen, welches sie bewegen konnte, sich nach einer gänzlichen Umformung ihrer eigenen Arbeiten, um sie mit denen der übrigen Herren Mitarbeiter in Einklang zu bringen, zur Herausgabe dieses Werks zu entschließen. Sie sind es sich selbst und der Wahrheit schuldig öffentlich anzuerkennen, daß es nur besonders der thätigen Mitwirkung der Herren: Grautoff Dr., Professor am hiesigen Gymnasium; Brehmer und Behn Dct.; Dittmer, Canzelist am Oberappellationsgericht, und Hauptmann Ahrens hieselbst; so wie der Herren: Amtsverwalter Lindenberg in Bergedorf und Landvogt Lüdert in Kirchwärder, sowie vieler Anderer, die nicht namhaft gemacht werden

können, sein Daseyn verdankt. Wie groß daher deren Antheil an dem Werke seyn müsse, wird das hiesige Publicum leicht beurtheilen.

Wenn der Zweck der Statistik in der Untersuchung eines Landes besteht, in der Absicht, um von der Größe des Wohlbefindens seiner Bewohner vollständige Kenntniß zu erhalten, sowie in der Darstellung der Kräfte über welche ein gegebener Staat zu gebieten hat: so glauben die Herausgeber diesen Zweck bei ihren Entwickelungen nicht aus den Augen verlohren zu haben. Die Entwerfung der Statistik eines Landes hat indessen seine eigenthümlichen Schwierigkeiten. Manche Angaben sind überall nicht zu erlangen, manche, obwohl vorhanden, dürfen nicht mitgetheilt werden. Bei allem Bestreben und den mühsamsten Nachforschungen sind dennoch in diesem Werke Lücken geblieben, welche auszufüllen nicht in der Macht der Herausgeber stand.

Die vorhandenen schätzbaren Werke des Herrn Pastors Zietz, so wie die von v. Melle, Becker u. a.

sind nicht unbenutzt geblieben; einzelne Stellen selbst wörtlich daraus entlehnt.

Es mögen diese Andeutungen hinreichend seyn, um die Nachsicht des geneigten Lesers in Anspruch nehmen zu können.

Lübeck,
im October 1829.

H. L. und C. G. Behrens.

# Inhalt:

## Erster Abschnitt.

### I. Allgemeine Uebersicht.



## Zweiter Abschnitt.

### II. Topographische Beiträge.



## Dritter Abschnitt.

### III. Statistische Beiträge.

## Vierter Abschnitt. (Amt Bergedorf.)

### I. Allgemeine Uebersicht.



### II. Topographische Beiträge.



### III. Statistische Beiträge.



---

# Erster Abschnitt.

---

## Allgemeine Uebersicht.

---

# I. Allgemeine Uebersicht.



## 1. Geographische und physische Lage.

Das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck ist nicht arrondirt, sondern aus 11 verschiedenen Theilen zusammengesetzt, das mit Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf eingerechnet. In dem Haupttheile liegt, ungefähr in der Mitte, die Stadt Lübeck; die übrigen Theile sind in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und dem Großherzogthume Mecklenburg Strelitz (Fürstenthum Ratzeburg) zerstreut. M. s. Gränzen. Es erstreckt sich von 28° 10′ bis 28° 38′ östlicher Länge von Ferro und von 53° 32′ 30″ bis 54° nördlicher Breite. Von der Elbe — woran nur das Amt Bergedorf gränzt — zieht es sich von Südwest gegen Nordost an die Ostsee bei Travemünde.

Es liegt im Flußgebiete der Trave, welches 40 []Meilen begreift, mit Ausnahme der Feldmarken Tramm und Schretstaken, die schon zum Flußgebiete der Elbe gehören. Der höchste Punkt im Gebiet findet sich in der Feldmark Tramm und ist beiläufig 150 Fuß über der Ostsee erhaben. Hier und in dem angränzenden lauenburgischen Gute Niendorf — zur Unterschei-

dung von mehreren Ortschaften gleiches Namens, gewöhnlich Nienborf an der Stecknitz genannt — scheiden sich auf dieser Seite die Flußgebiete der Elbe und Trave. Alle Gewässer von den in dieser Gegend belegenen Anhöhen fließen größtentheils in die Scheitelstrecke — Delvenaugraben — des Stecknitzcanals, oder können dahin geleitet werden.

Das Klima ist wie im übrigen nördlichen Deutschland; doch ist durch den Einfluß der Seeluft, Kälte und Hitze hier nie völlig so groß, als weiter landeinwärts. Dagegen herrschen spät im Frühjahr und früh im Herbst rauhe Nordostwinde und unbeständige Witterung.

## 2. Gränzen.

### a. Der Haupt- oder zusammenhängende Theil.

Gegen Norden: die Ostsee; gegen Osten: die Großherzogthümer Mecklenburg Strelitz (Fürstenthum Ratzeburg) und Schwerin; gegen Süden: das Herzogthum Lauenburg; gegen Westen: die Herzogthümer Lauenburg und Holstein und das Fürstenthum Lübeck.

Der Landgraben, welcher früher das Weichbild der Stadt einschloß, bildet nur von Hohenstiege bis Trems, und von Schlutup bis Hundtenhorst die Gränze gegen benachbarte Staaten.

### b. Die enclavirten Theile.

aa) die Ortschaften: Malkendorf; Curau und Dissau; Krummbeck und Krummbecker Hoffeld (3 verschiedene Enclaven) sind in Süden und Osten von dem Fürstenthume Lübeck, in Norden und Westen aber von dem Herzogthume Holstein begränzt.

bb) Die Dörfer Utecht und Schattin. Sie hängen vermittelst eines schmalen Streifen Landes auf dem rechten Ufer der Wakenitz (m. s. top. Beiträge: Uferland) mit dem arrondir-

ten Theile zusammen; sind übrigens ganz von dem Fürstenthume Ratzeburg und dem Ratzeburger See umschlossen.

cc) Die Dörfer Sirksrade und Düchelsdorf sind gänzlich vom Herzogthume Lauenburg umgränzt.

dd) Die Ortschaften Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck sind ebenfalls vom Herzogthume Lauenburg eingeschlossen.

ee) Die Ortschaften Ritzerau, Nusse und Poggensee. In Süden und Osten theilweise vom Großherzogthume Mecklenburg Strelitz (Fürstenthum Ratzeburg), sonst überall vom Herzogthume Lauenburg umgränzt.

ff) Die Dörfer Groß- und Klein Schretstaken so wie

gg) Tramm liegen gleichfalls im Herzogthume Lauenburg.

hh) Das Amt Bergedorf. Die Lage dieses Amtes ist besonders aufgeführt. M. s. Bergedorf.

Der Umfang des lübeckischen Gebiets beträgt, alle Enclaven einbegriffen, jedoch mit Ausschluß von Bergedorf, 36 Meilen. Hievon sind 15 Meilen Land- und 21 Meilen Wassergränzen.

## 3. Größe.

Das Stadtgebiet wurde zuerst im J. 1158 durch Schenkungen Heinrich des Löwen und durch einige Cessionen von Wiesen und Ackerland von Seiten Adolphs, Grafen zu Holstein, etwas mehr erweitert. Unter dem beständigen Wechsel der Oberherrn der Stadt wurden aber die Gränzen des Stadtgebiets vielfach verändert. Selbst die Bestimmungen Kaiser Friedrich I. im J. 1188 gaben keine festere Gränzscheide, sondern wurden später um so weniger beachtet, als unter der dänischen Herrschaft vom J. 1200 bis 1225 jede Abgränzung des lübeckischen gegen das holsteinische Gebiet, das beides nun einem Herrn gehörte, ganz überflüssig wurde.

Erst durch die Urkunde Kaiser Friedrich II. vom J. 1226 wurden überall die Gränzen des lübeckischen Gebiets fester be-

stimmt. Allmählig erweiterte sich aber dasselbe nachher, theils durch Ankäufe einzelner Dörfer, wie dieselben in den Beiträgen zur Topographie genauer angegeben sind, theils durch besondere Verträge mit den benachbarten Fürsten. Die vorzüglichsten Veränderungen im Umfange des Stadtgebietes veranlaßte:

1329 d. 13. Januar. Der Ankauf des Städtchens Travemünde mit dessen Pertinenzien.

1359 d. 14. April. Der Erwerb der Stadt und der Voigtei Mölln, deren Besitz jedoch später der Stadt streitig gemacht wurde. M. s. 1747.

1420 d. 23. August. Der zu Perleberg mit dem Herzoge von Sachsen Lauenburg abgeschlossene Friedensvertrag, nach welchem den Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich der Besitz von Bergedorf und den Vierlanden zugestanden wurde.

1656 d. 14. August. Der Vergleich mit dem Herzoge von Mecklenburg Strelitz in Betreff mehrer Gränzirrungen. — Ergänzt wurde derselbe im J. 1710 und 1785.

1747 d. 4. Februar. Der Hauptvergleich mit dem Könige von Großbritannien, als Herzogen von Sachsen Lauenburg, durch welchen die vieljährigen Streitigkeiten wegen des Besitzes von Stadt und Herrschaft Mölln beigelegt, und die der Stadt Lübeck davon verbleibenden Ortschaften und Ländereien genau bestimmt wurden. Ergänzt wurde dieser Vertrag durch den Gränzvergleich vom J. 1749.

1802 d. 22. Januar. Der Vertrag mit dem Könige von Dänemark, als Herzogen von Holstein, nach welchem die langwierigen Streitigkeiten wegen der im holsteinischen Gebiete liegenden lübeckischen Dorfschaften endlich verglichen wurden. Förmlich vollzogen wurde dieser Vergleich größtentheils erst im J. 1806.

1804 d. 2. April. Die Vereinbarung mit dem Herzoge von Oldenburg, als Fürstbischofe von Eutin, in Betreff des

nach dem Reichs-Deputations-Haupt-Recesse von 1803 säcularisirten Bisthums Lübeck.

Die größte Ausdehnung des zusammenhängenden Theils des Gebiets beträgt in der Länge von Südwest nach Nordost, d. i. von Crummesse bis Brothen, 4 Meilen; in der größten Breite (von Kl. Grönau bis Reeck) ist sie beinahe 2 Meilen. Dieser arrondirte Theil hält $3\frac{9}{16}$ □Meilen. Von den Enclaven haben:
a. die 3 im Herzogth. Holstein gelegenen, ein Areal von $\frac{1}{3}$ □Meile.
b. die im Großherzogthume Mecklenburg Strelitz, $\frac{8}{16}$ □Meile.
c. die 5 im Herzogthume Lauenburg eingeschlossenen, zusammen $1\frac{7}{16}$ □Meile; mithin beträgt das Areal des ganzen Gebiets, Bergedorf mit $1\frac{2}{3}$ □Meile ausgeschlossen, sehr nahe $5\frac{1}{2}$ □Meilen. M. s. umstehende Tabelle.

Das Gebiet enthält: 1 Stadt, 1 Städtchen, 21 Höfe, 11 Gehöfte, 52 Dörfer, worunter 4 Kirchdörfer (über Curau und Crummesse hat Lübeck kein Patronatrecht) und mehre einzeln gelegene Mühlen und Häuser.

## Uebersicht des Areals.

| Name des Besitzers. | Baustellen und Gärten. | Ackerland. | Wiesen. | Moor. | Unculti-virt und Weiden. | Gewässer. | Knicke, Busch und Wege. | Hölzung. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Q | u a | d | r a | t | r u | t | h e | n. |
| I. Stadt-Casse...... | 215460 | 4,117522 | 622058 | 68008 | 237830 | 1,320394 | 436072 | 972050 | 7,989394 |
| II. Johanniskloster... | 29159 | 1,546258 | 177659 | 51061 | 72039 | 7447 | 116904 | 249797 | 2,250324 |
| III. H. Geist-Hospital. | 10295 | 600259 | 140469 | 8369 | 320 | 21785 | 69906 | 54984 | 906387 |
| IV. Andere milde Stiftungen........ | 8240 | 183416 | 5844 | 1367 | — — | — — | 10493 | 5581 | 214941 |
| V. Privatpersonen ... | 170353 | 1,077581 | 164245 | 3836 | 24264 | 5624 | 67841 | 38416 | 1,552660 |
| Total ..... | 434007 | 7,525036 | 1,110275 | 132641 | 334453 | 1,355250 | 701216 | 1,320828 | 12,913706 |

## 4. Ansicht der Oberfläche.

### a. Der arrondirte Theil.

Das Gebiet ist mit Flüssen und andern Gewässern reichlich versehen; darunter sind die schiffbare Wakenitz, Stecknitz und Trave, welche ihren Lauf von Süden und Westen gegen Nordost nehmen. Beide erstere vereinigen sich in und nahe oberhalb der Stadt mit der Trave. Trave und Wakenitz (der Krähen- und Mühlenteich sind als Fortsetzung der Wakenitz oder als ihre eigentliche Mündung in die Trave zu betrachten) umschließen die Stadt und bilden dadurch gleichsam eine Insel, worauf sie erbauet ist. Es geht hieraus hervor, daß der Platz zur Erbauung einer Handelsstadt nicht günstiger gewählt werden konnte.

Außer den ziemlich steilen Thalrändern, die an den drei Hauptflüssen bis zu 60 Fuß hoch sind, ist dieser Theil des Gebiets als eine Ebene anzusehen, welcher jedoch im Innern hin und wieder, durch einzelne Anhöhen, eine wellenförmige Gestalt *annimmt*. Das Gestade an der Ostsee, oder das sogenannte Brothener Ufer, erhebt sich à pic bis zu 80 Fuß über der Meeresfläche. — Außer den genannten 3 Flußthälern, findet sich noch ein Hauptthal. Der Anfang dieses Thales ist in dem großen Crummesser Moore, von wo es sich von Westen nach Osten, gegen die Wakenitz, bei dem Gute Strecknitz, hinzieht. Eine Aue, die größtentheils in der Mitte dieses Thales fließt, und ihren Ursprung in jenem Moore hat, bildet von der Feldscheide zwischen dem Pachthofe Niemark und der Feldmark Vorrade, auf dieser Seite den Landgraben. Die Thäler, obwohl zum Theil moorig und sumpfig, prangen fast überall mit blumen- und kräuterreichen Wiesen.

Möore und Haiden von einigem Umfange finden sich nur bei Crummesse, Wulfsdorf, Wesloe und Siems; wohin auch der Priwal zu rechnen ist.

Der zum Ackerbau bestimmte Boden ist durchgehends in Koppeln gelegt und gewährt durch die vielen Abtheilungen ver-

mittelst Knicke oder Hecken, an vielen Stellen die Ansicht eines großen Gartens.

Schon in bedeutender Entfernung von der Stadt sind die Umgebungen mit freundlichen Gartenhäusern, schönen Alleen, Anlagen und Gärten geschmückt.

Ueberall finden sich Hölzungen, kleine Landseen, Teiche und Bäche; acht von diesen treiben zehn Wassermühlen.

So wie die drei genannten schiffbaren Flüsse sich bei der Stadt concentriren, so finden wir auch die Land- und Poststraßen von Hamburg, aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, den Großherzogthümern Mecklenburg und dem Fürstenthume Lübeck sich hier vereinigend.

### b. Die Enclaven.

Sie sind im Allgemeinen hügeligter als der zusammenhängende Theil und durchgehends von schwerem Boden. Koppelabtheilungen, Seen, Bäche, uralte Wälder und Anhöhen, welche anmuthige Thäler mit klaren Gewässern bilden, erhöhen den Reiz dieser Theile und zeichnen sie dadurch ganz besonders von dem zusammenhängenden aus. 2 Hauptbäche setzen eben so viele Wassermühlen in Bewegung.

## 5. Productivität des Bodens.

Das Garten- und Ackerland im lübeckischen Gebiete ist mit Ausnahme einiger Strecken an den Ufern der Trave und Wakenitz, ergiebig, und bringt alle Arten Obst, Gemüse und Getraide, welche sich für das hiesige Clima eignen, hervor.

Für den Kornbau ist hinsichtlich des Ertrags mit Sicherheit das sechste Korn anzunehmen. Wo nicht Localverhältnisse Hindernisse in den Weg legen, ist auch die geringste Fläche dem Anbau nicht entzogen. Die Tabelle über das Areal weiset nach,

daß die Wiesenflächen in keinem ungünstigen Verhältnisse zu denen des Ackerlandes stehen (sie betragen ⅐ von letzterm). Sie liefern beinahe den Bedarf an Futter für den Viehstapel. Dort wo dieses nicht ausreicht, wird das Fehlende durch Futterkräuter ergänzt. Der Boden bringt vorzüglich Laubholz hervor, namentlich Eichen und Büchen, woran der Staat einen Reichthum besitzt. Obstbäume jeder Art gedeihen vorzüglich, jedoch schadet häufig im Frühjahr der kalte Nordost dem Obstbau sehr, besonders den Kirschen, Pflaumen u. a.

Alle unter diesem Breitengrade in Europa heimischen Hausthiere sind in bedeutender Quantität und von besonderer Güte vorhanden; Kühe und Pferde zeichnen sich durch kräftigen Körperbau und Schönheit aus.

An Wildprett aller Art, für dessen Hegung Sorge getragen wird, ist ebenfalls kein Mangel; verhältnißmäßig findet sich jedoch wenig wildes Geflügel.

Aus der großen Masse der Gewässer ergiebt sich, daß kein Mangel an See- und Flußfischen vorhanden seyn könne.

Aus dem Mineralreiche hat das Gebiet nichts weiter aufzuweisen als einige Granitarten, die auch nur sehr sparsam mehr gefunden werden; so wie Töpfer- und Ziegelthon und Torf.

## 6. Eintheilung.

Nach Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte der Bewohner, der Gerichtsbarkeit und anderer administrativen Verhältnisse, besteht durchgehends die Eintheilung in Stadt und Land (hinsichtlich ersterer s. m. topograph. Beiträge: Lübeck). Das Land aber zerfällt wieder: in Gebiet innerhalb der Landwehre und Gebiet außerhalb der Landwehre.

a. Innerhalb der Landwehre liegen nachstehende Ortschaften:

aa) vor dem Burgthor.

Die nächsten Umgebungen vor diesem Thore, Bertramshof, Brandenbaum, 2ter Fischerbuden, Gothmund, Hohewarte, Israelsdorf, Kaninchenberg, 3 Lauerhöfe, Marly, Schlutup, Schwarzmühle, Stoffershorst, Treidelhütte, Wesloe.

bb) vor dem Holsteinthore.

Die nächsten Umgebungen vor diesem Thore, Buntekuh, Hohenstiege, Krempelsdorf, Nebenhof, Neuhof, Padelügge, Roggenhorst, Rothenhausen, Schönböken, Steinrader Hof, Steinraderbaum, Struckmühle, Trems, Vorwerk.

cc) vor dem Mühlenthore.

Die nächsten Umgebungen vor diesem Thore, †Büssau (Nieder*), Crummesserbaum, 1ster Fischerbuden, †Genin, Grönauerbaum, die Horst, Kahlhorst, Petriziegelei, Ringstedtenhof, Rothbeck, Schnakenkoppel, Strecknitz, †Vorrade, Walkmühle.

b. Außerhalb der Landwehre.

dd) mit dem Haupttheile des Gebiets zusammenhängend.

Absalonshorst, Bäumsberg, Beidendorf, Blankensee, Bothenhorst, Brandenmühle, †Brothen, Brömbsenmühle, Brunshorst, †Büssau (Ober), Cronsforde, Crummesse (Hof und Dorf), Dänischburg, Dummersdorf, Falkenhusen, 3ter Fischerbuden, †Geneversdorf, Kl. Grönau, Harbeshorst, Herrenfähre, Herrenwyk, †Ivendorf, Kükenitz, Moisling, Moorgarten, Nädlerhorst, Niemark, Niendorf, Nienhüsen, Pöppendorf, Reeck, Rönnau, Siems, †Teutendorf, Travemünde, Waldhusen, Wulfsdorf.

ee) die Enclaven im Herzogthume Holstein:

Malkendorf; Curau und Dissau; und Krummbeck.

ff) die Enclaven im Herzogthume Lauenburg:

Sirksrade und Düchelsdorf, Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck, Ritzerau, Nusse und Poggensee; die Dörfer Groß und Klein Schretstaken; Tramm.

---

*) Die mit † bezeichneten Ortschaften gehörten bis 1803 dem Dom-Capitel.

gg) die Enclaven im Großherzogthume Mecklenburg Strelitz (Fürstenthum Ratzeburg):

Utecht und Schattin.

Für die Bewaffnung hat das Gebiet 5 Bezirks-Eintheilungen, nämlich:

a. Ritzerauer Bezirk — (1815) 1989 Einwohner.

Hiezu gehören: Ritzerau, Nusse, Poggensee, Schretstaken, Tramm, Sirksrade und Düchelsdorf (vormaliges Amt Ritzerau). Behlendorf, Hollenbeck, Harmsdorf, Giesensdorf und Albsfelde (vormaliges Amt Behlendorf).

b. Mühlenthor Bezirk — (1815) 3587 Einw.

Die Gegend vor dem Mühlen- und Hürterthore innerhalb der Landwehre, Moisling, Niendorf, Reeck, Nienhüsen, Brandenmühle, Ober-Büssau, Cronsforde, Crummesse, Niemark, Baumsberg (diese 4 letzten Dörfer bildeten das vormalige Amt Crummesse), Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee, Kl. Grönau, Falkenhusen, die Horsten, mit Ausnahme der beiden letzten, 3ter Fischerbuden und einige andere einzelne Häuser.

c. Holsteinthor Bezirk — (1815) 2643 Einwohner.

Die Gegend vor diesem Thore innerhalb der Landwehre, Malkendorf, Curau, Dissau und Krummbeck.

d. Burgthor Bezirk — (1815) 1897 Einwohner.

Die Gegend vor diesem Thore innerhalb der Landwehre, die beiden letzten Horsten, Utecht, Schattin und Rothenhusen.

e. Travemünder Bezirk — (1815) 2149 Einw.

Travemünde, Brothen, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöppendorf, Dummersdorf, Kükenitz, Waldhusen, Herrenfähre, Herrenwyk, Siems und Dänischburg.

Dieser Bezirk liegt in dem sogenannten Travemünder Winkel, welcher den Strich Landes begreift, der von dem Himmelsdorfer See, einer geraden Linie von demselben auf die Trave gegen Dänischburg, und diesem Flusse bis zur Mündung eingeschlossen ist. Er enthält außer jenen diesseitigen Ortschaften mehre fürstlich lübeckische Dörfer und Höfe.

In kirchlicher Beziehung ist Stadt und Land nicht so bestimmt geschieden. Zu den 5 Kirchspielen der Stadt (Marien, Jacobi, Dom, Petri und Aegidien) gehören die Bewohner vor den Thören und mehrer nahegelegenen Ortschaften. Die Lorenzkirche vor dem Holsteinthore wird, als Filial von der Petrikirche, hieher gerechnet. Die übrigen Theile des Landgebietes enthalten ebenfalls 5 Kirchspiele (Travemünde, Schlutup, Genin, Behlendorf und Nusse).

Ueber Curau und Crummesse hat Lübeck kein Patronatrecht.

Mehre diesseitige Ortschaften sind außerdem auswärts eingepfarrt, so wie umgekehrt viele auswärtige zu Kirchspielen im Landgebiete gehören. In den topographischen Beiträgen sind diese speciell aufgeführt.

# Zweiter Abschnitt.

---

## Topographische Beiträge.

---

# Topographische Beiträge.

## Absalonshorst.

Einzelnes Haus auf dem linken Ufer der Wakenitz, nahe bei Falkenhusen. Privateigenthum (ohne Ländereien). Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. 6 Einwohner. 1 Zimmermann.

## Albsfelde, früher Albertsvelde.

Hof und Dorf in Süden von Lübeck und im vormaligen Amte Behlendorf. War bis 1788 ein zum Hofe Behlendorf gehöriger Meierhof, ward aber in dem Jahre in 13 Parcelen gelegt (1 große, 4 mittlere und 8 kleine Parcelen) und auf 50 Jahre in Zeitpacht gegeben. Die erste große und zweite mittlere Parcele sind zusammengezogen und bilden den Hof; die vierte mittlere ist getheilt. 4 Parcelisten wohnen nahe bei Giesensdorf. — Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel St. Georg vor Ratzeburg (1 Haus gehört zum Kirchspiel Behlendorf). Einwohner {1815 — 121. / 1828 — 116.} Areal 177371 □Ruthen,

worunter 72804 □Ruthen Hölzung (mit Einschluß von 39734 □Ruthen Tannen), 1 Hofpächter, 12 Parcelisten, 1 Anbauer. 1 Holzvoigt, 1 Holländereipächter, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Altentheilsmann, 5 Tagelöhner (worunter 2 Wittwen). 15 bewohnte Häuser, 23 Haushaltungen. 25 Pferde, 90 Kühe, 11 Schaafe, 32 Schweine.

Die Straße für Extrafuhren von Ratzeburg nach Hamburg geht durch das Dorf.

Es ward 1291 einem lübeckischen Bürger verkauft, wechselte aber seine Besitzer häufig, bis es 1444 mit Zustimmung Magnus und Bernhard, Herzöge von Sachsen Lauenburg, an die Stadt Lübeck verkauft wurde, jedoch mit Vorbehalt sächsischer Landeshoheit über dasselbe. Diese kam erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Lübeck und wurde der Stadt im Vergleiche mit Sachsen Lauenburg vom Jahre 1747 neu bestätigt. Das Weitere s. m. Behlendorfer und Ritzerauer Hof.

## Alte Hütte. M. s. Hütte.

## Ballastkuhle. M. s. Burgthor.

## Baltisches Meer. M. s. Ostsee.

## Baumsberg, auch Kathen beim Baumsberge genannt.

Drei Anbauerstellen, nahe beim Crummesserbaum, und an der Landstraße nach Hamburg; eine Anbauerstelle, gewöhnlich Baumbreitskoppel genannt, liegt etwas entfernter südlich von diesem Wege ab. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 16. / 1828 — 33.} Areal 20213 □Ruthen. 3 Viertelhufener (Zeitpächter). 6 Einlieger oder Tagelöhner. 3 Häuser, 8 Haushaltungen. 4 Pferde, 7 Kühe, 10 Schweine.

## Behlendorf.

**Kirchdorf** unter 53° 41′ 52″ Breite und 28° 19′ 34″ Länge, an der Südseite des Behlendorfer Sees, im vormaligen Amte Behlendorf, 2¾ Meilen von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel gleiches Namens. Einwohner {1815 — 220. / 1828 — 237.} Areal 244283 □Ruthen, worunter 120728 □Ruthen Hölzung, mit Einschluß des Hollenbecker Moors. 6 Hufener, 1 Halbhufener, 6 Viertelhufener, 6 Insten. 1 Pastor, 1 Küster (Schullehrer), 1 Förster, 1 Schuster, 2 Schneider, 1 Weber, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Müller (Kornwindmühle), 25 Tagelöhner. 37 Häuser, 52 Haushaltungen. 45 Pferde, 120 Kühe, 300 Schaafe, 60 Schweine. Eingepfarrt sind: die lübeckischen Ortschaften Hof und Dorf Behlendorf, Hollenbeck, die Hollenbecker Papiermühle und 1 Haus in Albsfelde; das lauenburgische Dorf Anker. Die Eingesessenen sind den Hand- und Spanndienstleistungen an den Hof Behlendorf, gegen eine mäßige Abgabe an den Staat, bis 1845 enthoben.

Unweit des Dorfes sieht man an der Landstraße ein steinernes Kreuz mit dem Bildniß eines vor einem Cruzifix knieenden Geistlichen und der Inschrift: »Anno 15^C in den ersten »Dage Augusto is verslagen Mester Gert Wegener, dem God »gnedig si.« Ob dieser zur Zeit des Pabstthums der Kirche vorgestanden, ist ungewiß.

Das Weitere s. m. Behlendorfer und Ritzerauer Hof.

## Behlendorfer Hof.

**Pachthof** unweit Behlendorf. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Behlendorf. Einwohner {1815—37. / 1828—56.} Areal 111831 □Ruthen. (Mehrere hieher gehörigen Wiesen liegen auf dem linken Ufer der Stecknitz, in der lauenburgischen Feldmark Niendorf). 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 6 Tage-

löhner (die übrigen zum Hofe gehörigen Tagelöhner wohnen im Dorfe). 5 Häuser, 9 Haushaltungen. 14 Pferde, 110 Kühe, 300 veredelte Schaafe, 40 Schweine. Die zum Hofe gehörige Brau- und Brennerei liegt im Dorfe am Behlendorfer See. Hier standen früher auch die Hofgebäude; nachdem diese aber in Flammen aufgegangen, verlegte man 1772 den Hof auf die gegenwärtige Stelle, 150 Ruthen vom Dorfe entfernt. Die große Entfernung der Brau- und Brennerei von dem Hofe (300 Ruthen), und der häufige Wassermangel des letzteren, haben für den Pächter mancherlei Unbequemlichkeiten. Dem Vernehmen nach wird diesen abgeholfen. Verpachtet bis 1845.

Zur Abnahme des Biers und Branntweins sind 7 Dörfer zwangpflichtig. Ueber Hand- und Spanndienstleistungen s. m. Behlendorf, Hollenbeck, Harmsdorf, Giesensdorf und Albsfelde. Zur Pachtung des Hofes gehört noch ein kleiner See in Giesensdorf.

Durch den Vergleich mit Sachsen Lauenburg im Jahre 1747 blieb Lübeck in dem bis dahin streitig gemachten Besitz aller zu dem vormaligen Amte Behlendorf gehörigen Ortschaften. Der Hof zu Behlendorf gehörte bis zum Jahre 1384 den Herren von Crummesse, während die Gerichtsbarkeit über das Dorf und den Hof schon im Jahre 1323 vom Herzoge von Sachsen Lauenburg den Edlen von Parkenthien überlassen war. Im Jahre 1384 verkauften aber die Herren von Grönau den Hof, die ihn dann wieder im Jahre 1424 der Stadt käuflich abstanden. Ueber die Abtretung der Rechte der Herzöge von Lauenburg so wie der Edlen von Parkenthien an Hof und Dorf, kam erst im Jahre 1444 ein Vergleich mit der Stadt Lübeck zu Stande. In diesem reservirten sich aber damals noch die Herzöge die ihnen zugestandene Landeshoheit.

## Behlendorfer See.

Er wird in Norden vom Herzogthume Lauenburg (adelich Gut Culpin) in den übrigen Weltgegenden aber vom lübeckischen

Gebiete begränzt. Stadteigenthum. Areal 32463 □Ruthen, mit Einschluß einer kleinen in demselben mit Busch und einigen Büchen bewachsenen Insel. Er gehört zur Pachtung des Behlendorfer Hofes und ist fischreich; die Tiefe desselben beträgt an mehreren Stellen 120 Fuß. Durch einen über 400 Ruthen langen Graben, welcher durch den Zuschlag Langenhorn, das sogenannte Hollenbecker Moor u. s. w. geht, steht er bei der Hollenbecker Papiermühle mit der Stecknitz in Verbindung. Der See liegt bedeutend höher als die Stecknitz. M. s. Hollenbecker Papiermühle.

## Beidendorf, früher Beyendorpe.

Dorf südlich von Lübeck, unweit Crummesse. Die bei dem Dorfe befindliche Windmühle liegt unter 28° 20′ 52″ Länge und 53° 47′ Breite. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 94. / 1828 — 96.} Areal 144118 □Ruthen, worunter 19905 □Ruthen Hölzung. 4 Hufener, 1 Inste. 1 Schullehrer, 1 Schneider, 1 Müller (zugleich Hufener), 7 Tagelöhner. 1 Kornwindmühle. 13 Häuser, 17 Haushaltungen. 24 Pferde, 65 Kühe, 120 Schaafe, 30 Schweine.

Zur Hälfte 1293 von dem lübeckischen Bürger Gottfried Cremum und darauf zur Hälfte von den Gebrüdern Johann Marquard und Gerlach von Gotmolte käuflich erstanden. Der Kauf ward 1319 vom Herzoge von Sachsen bestätigt. 1440 kaufte das Kloster die von den sächsischen Herzögen reservirte Burgwerk (Hofdienst) ab. Die Stadt hat seit 1747 die Landeshoheit.

## Bertramshof.

Gehöft in Osten von Lübeck, unweit Marly am Wege nach Brandenbaum. Eigenthum des Hospitals zum heiligen

Geist. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 16. / 1828 — 20.} Areal 22288 □Ruthen. 2 Häuser, 3 Haushaltungen. 1 Pächter des Gehöftes, 1 Holländerei-Pächter, 1 Tagelöhner. 5 Pferde, 36 Kühe, 8 Schweine.

Bis Michaelis 1848 verpachtet.

## Blankensee.

Dorf südöstlich von Lübeck, am Blankensee. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthum Lauenburg. Einwohner {1815 — 63, / 1828 — 69.} Areal 160631 □Ruthen (mit Einschluß von 21400 □Ruthen Hölzung). 3 Hufener, 1 Halbhufener, 1 Inste. 1 Schullehrer, 1 Schneider, 7 Tagelöhner. 11 Häuser, 14 Haushaltungen. 26 Pferde, 54 Kühe, 114 Schaafe, 30 Schweine.

Zur Hälfte 1293 von dem lübeckischen Bürger G. Cremum und darauf zur Hälfte 1300 von den Gebrüdern Johann Marquard und Gerlach von Gotmolte erstanden.

Der Kauf ward 1319 vom Herzog von Sachsen bestätigt.

## Blankensee.

See bei dem Dorfe gleiches Namens gelegen. Er bildet hier die Gränze zwischen dem Herzogthum Lauenburg (in Süden und Osten) und dem lübeckischen Gebiet und zwar geht die Scheide von Osten nach Westen in gerader Linie mitten durch den See. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Areal des lübeckischen Antheils 6780 □Ruthen. — Die Fischerei in demselben ist an lübeckische Fischer verpachtet.

1360 kaufte das damalige Kloster einen Theil des Sees von den Gebrüdern G. von Grönau.

## Bothenhorst.

Einzelnes Haus auf dem rechten Ufer der Wakenitz, der Nädlerhorst gegenüber. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthum Lauenburg. Einwohner {1815 — 4. / 1828 — 6.} Areal 349 □Ruthen. 2 Arbeitsleute. 1 Haus, 2 Haushaltungen.

## Brandenbaum, früher Niendorpe.

Hof an einer Nebenstraße ins Fürstenthum Ratzeburg, östlich und ¼ Meile von Lübeck. Bestand früher aus einigen Bauerstellen. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Herrenburg im Großherzogthume Mecklenburg Strelitz (Fürstenthum Ratzeburg). Einwohner {1815 — 47. / 1828 — 49.} Areal 134820 □Ruthen (mit Einschluß von 6501 □Ruthen Hölzung). 1 Eigenthümer, 1 Holländereipächter, 4 Tagelöhner. 5 Häuser, 9 Haushaltungen. 9 Pferde, 70 Kühe, 200 Schaafe, 20 Schweine.

Bis 1806 war hier ein Gränzpaß. Brandenbaum existirte schon 1466. Die Gränzen des lübeckischen Gebiets bei Brandenbaum wurden durch einen Vergleich mit Johann, Bischof von Ratzeburg, im J. 1511 näher bestimmt; doch dauerten die Streitigkeiten deshalb noch eine Weile fort, bis endlich der Vergleich von 1511 unter dem Bischof Heinrich von Ratzeburg in Erfüllung trat.

## Brandenmühle.

Erbpachts-Mühle (Wasser- und Windmühle) an der Grinau. Pertinenz vom Gute Niendorf. Privateigenthum. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 4. / 1828 — 12.} Areal 1195 □Ru-

then. 1 Haus, 1 Haushaltung. 1 Erbpachtsmüller. Brennerei und Bäckerei. 2 Pferde, 4 Kühe, 4 Schweine.

Zwangpflichtig zur Mühle sind: Niendorf, Reeck und Nienhüsen.

## Brothen, früher Brodtme.

Dorf im Travemünder Winkel, an der Ostsee. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Travemünde. Einwohner {1815 — 137. 1828 — 133.} Areal 145365 □Ruthen. 8 Hufener, 1 Eigenkäthner. 2 Altentheilsleute, 1 Schullehrer, 2 Schneider, 2 Weber, 1 Schmied, 11 Tagelöhner. 18 Häuser, 26 Haushaltungen. 44 Pferde, 121 Kühe, 104 Schaafe, 45 Schweine.

Das Ufer an der Ostsee (Brothener Ufer, falaise de Brothen) ist auf Stellen an 80 Fuß über derselben erhaben.

Bei heftigen Nordwinden untergräbt der Wellenschlag den Fuß des Ufers und reißt das Erdreich ab, so daß theilweise schon ganze Grundstücke verloren gegangen sind.

Schon in der Verkaufs-Urkunde über Travemünde 1329 wird des Dorfs gedacht. Es gehörte bis 1803 dem Domkapitel, seit dessen Säkularisation aber der Stadt.

## Brömbsenmühle.

Erbpachtsmühle (Wasser- und Windmühle) auf dem Felde des Crummesser Hofes. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 11. 1828 — 14.} Areal 8419 □Ruthen (mit Einschluß von 3941 □Ruthen Gewässer). 1 Erbpachtsmüller, 1 Tagelöhner. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 2 Pferde, 8 Kühe, 6 Schweine.

Die Stadt hat das dominium directum. Die dabei be-

findliche Windmühle stand bis 1827 an der Hamburger Landstraße, zwischen Crummesse und Crummesserbaum, ist aber dort abgebrochen und wo sie jetzt steht, aufgebauet worden.

Zwangpflichtig zur Mühle sind: Crummesse lübeckischen Antheils, Cronsforde, Baumsberg und Niemark. — Diese Mühle *kam* 1382 durch Kauf an einen Lübecker. Das Weitere s. m. Crummesser Hof.

## Brömbsener Mühlenteiche.

Teiche und Bach bei der Brömbsen-Mühle auf dem Crummesser Hoffelde. Privateigenthum. Areal 3941 □Ruthen. Es sind 3 Teiche, die durch Gräben mit einander in Verbindung stehen. Durch den mittlern geht die Gränze mit Lauenburg; der Mühlbach bildet weiter unterwärts die Gränze zwischen Lübeck und Lauenburg.

## Brunshorst.

Einzelnes Haus auf dem rechten Ufer der Wakenitz, unweit Herrenburg im Fürst. Ratzeburg. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 4. / 1828 — 4.} Areal 238 □Ruthen. 1 Fischer.

## Buntekuh.

Gehöft südwestlich von Lübeck. Privateigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel St. Lorenz vor dem Holsteinthore. Einwohner {1815 — 11. / 1828 — 13.} Areal 49458 □Ruthen. 1 Eigenthümer, 1 Holländereipächter. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 8 Pferde, 40 Kühe, 8 Schweine.

Es ward 1680 von dem Stammgute Neuhof abgenommen.

## Burgthor,
### nächste Umgebungen vor demselben.

Zerstreut liegende Häuser und Ländereien, nahe vor diesem Thore. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 545. / 1828 — 612.} Die Stadt-Casse besitzt — 102526 □Ruthen, das Hospital zum heiligen Geist — 11377 □Ruthen, das St. Johannis-Jungfrauen-Stift — 1382 □Ruthen und Privatpersonen — 47408 □Ruthen, Total-Areal 162693 □Ruthen. Landstraße nach Schwerin, Wismar, Travemünde und in das Fürstenthum Ratzeburg.

Ballastkuhl, an der Trave, ein Krughaus, 1 Amidam- und 1 Oelfabrike. Für leere Seeschiffe darf hier Ballast gegraben werden, den sie auch hier einnehmen können; woher der Name entstanden. Struckfähre, nahe vor dem Thore, an der Trave. Ueberfahrt über dieselbe. Treidelhütte, an der Trave, die Wohnung des Aufsehers über einen Theil des Flusses und des Treidelweges an demselben. Ueberfahrt über die Trave nach Trems.

Schule. Gertruden-Kirchhof. Eingerichtet wird ein neuer mit Kapelle, Leichenhaus und Wärterwohnung versehener Begräbnißplatz. Anlagen. Schöne Linden-Alleen. Turnplatz. Richtplatz. Freundliche Gartenhäuser. Schöne Aussichten. 1 Kienräucherei, 1 weiße Seife- und Talglichtfabrike, 1 Oelmühle und 1 Amidamfabrike, beide letzte s. m. Ballastkuhl, 1 grüne Seifenfabrike. 1 Kunstgärtner, 38 Gemüsegärtner, 8 Wirthschaftshäuser, überhaupt 86 Häuser und 89 Nebengebäude, worunter 62 Wohnungen, 25 Sommerwohnungen, 10 Fabrikgebäude und 1 Schulhaus, 144 Haushaltungen. 107 Pferde, 186 Kühe, 140 Schweine. — 1828 wurde ein Theil des Israelsdorfer Weges macadamisirt. An diesem Wege nahe vor dem Thore stand ehemals ein großes Kreuz aus Felssteinen, von der Nowogorodfahrer Compagnie, zur Erinnerung an ein 1468

untergegangenes großes reich befrachtetes lübeckisches Schiff, errichtet. Die hohen Bäume, welche es umgaben, stehen zum Theil noch, und allgemein wird der Platz, wo das Denkmal selbst stand, noch immer das steinerne Kreuz genannt.

Den Jerusalemsberg, worauf eine Steinplatte mit der Kreuzigung steht, hat der lübeckische Rathsherr H. Constin, nach seiner Rückkehr von Jerusalem, im J. 1468, in der Form Golgathas und in dessen Entfernung von Jerusalem aufwerfen lassen.

## Büssau, Nieder-, früher Bussowe.

Dorf auf dem rechten Stecknitzufer. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 138. / 1828 — 159.} 170209 []Ruthen, worunter 10679 []Ruthen Hölzung. 4 Hufener, 1 Halbhufener, 5 Viertelhufener. 1 Schullehrer, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Weber, 2 Zimmerleute, 10 Arbeitsleute. 18 Häuser, 26 Haushaltungen. 36 Pferde, 119 Kühe, 167 Schaafe, 56 Schweine.

Graf Adolph II. von Holstein schenkte 1149 dem Domkapitel dieses Dorf; seit 1803 gehört es der Stadt.

## Büssau, Ober-, früher Bussowe.

Dorf auf dem linken Stecknitzufer. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 148 / 1828 — 177}. Areal 153875 []Ruthen, worunter 4494 []Ruthen Hölzung. 7 Hufener, 1 Halbhufener, 4 Sechszehntelhufener. 1 Schullehrer, 1 Schuster, 1 Schmied, 1 Tischler, 4 Altentheilsleute, 21 Tagelöhner. Die Schmiede und der Krug liegen bei der Cronsforder Brücke. 20 Häuser, 36 Haushaltungen. 50 Pferde, 159 Kühe, 168 Schaafe, 77 Schweine. Ueberfahrt über die Stecknitz.

Graf Adolph II. von Holstein schenkte 1149 dem Domkapitel dieses Dorf; seit 1803 gehört es der Stadt.

## Cronsforde, früher Croneßvorde.

Dorf auf dem linken Stecknitzufer, 1⅛ Meile von Lübeck, im vormaligen Amte Crummesse. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 124. / 1828 — 177.} Areal 181282 []Ruthen, mit Einschluß von 73002 []Ruthen Hölzung. (Die Hölzung liegt auf dem Crummesser Hoffelde). 5 Hufener, 8 Viertelhufener (Zeitpächter). 1 Förster, 1 Holzvogt, 1 Schullehrer, 1 Schuster, 2 Schneider, 9 Tagelöhner. 23 Häuser, 35 Haushaltungen. 49 Pferde, 91 Kühe, 178 Schaafe, 45 Schweine.

Dem Dorfe, durch welches seit 1828 die neue macadamisirte Landstraße nach Hamburg geht, steht eine Regulirung bevor. Steinerne Brücke über die Stecknitz. — Das Weitere s. m. Crummesser Hof.

## Crummesse.

Kirchdorf unter 53° 46′ 39″ und 28° 18′ 28″, auf dem rechten Ufer der Stecknitz, 1⅞ Meile von Lübeck, im ehemaligen Amte Crummesse. Stadteigenthum, mit Ausschluß des lauenburgischen Antheils. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel gleiches Namens. Einwohner {1815 — 169. / 1828 — 207.} Areal 123371 []Ruthen mit Einschluß von 28320 []Ruthen Moor. 21 Bauern, worunter 1 Großkäthner, die übrigen sind Käthener oder Brinksitzer (Zeitpächter). 1 Schneider, 1 Schmied, 1 Schlösser, 1 Tischler. 23 Häuser, 42 Haushaltungen. 32 Pferde, 54 Kühe, 112 Schaafe, 36 Schweine.

hölzerne Brücke über die Stecknitz, über welche die alte Landstraße nach Hamburg führt. — Die lübeckischen Eingesessenen sind verpflichtet, für einen bestimmten Lohn die Stecknitzschiffe bis zur Donnerschleuse zu ziehen. Ueber die Kirche hat Lauenburg das Patronatrecht. Eingepfarrt sind die lübeckischen Ortschaften: Niemark, Cronsforde, Wulfsdorf, Beidendorf, Hof und Dorf Crummesse, Crummesserbaum, Baumsberg und Brömbsenmühle; ferner die lauenburgischen Dörfer: Dorf und Hof Klempau, Bliesdorf, Schenkenberg, Rothenhusen, Grinau und Bornmühle.

Das Weitere s. m. Crummesser Hof.

## Crummesser Hof.

Pachthof auf dem linken Ufer der Stecknitz, im vormaligen Amte Crummesse. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 23. / 1828 — 65.} Areal 116772 □Ruthen mit Einschluß der Haide. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 6 Tagelöhner. 1 Erziehungs-Institut. 7 Häuser, 11 Haushaltungen. 16 Pferde, 100 Kühe, 500 veredelte Schaafe, 20 Schweine. Die Schäferei liegt in der Haide. Brauerei und Brennerei, wozu zwangpflichtig: Crummesse lübeckischen Antheils, Niemark, Baumsberg, Cronsforde und Brömbsenmühle. Bis 1839 verpachtet.

Russisches Dampf- und Schwefelbad.

Die an der Stecknitz liegenden Hofwiesen werden eingedeicht und überrieselt. — Die Einwohner von Cronsforde und Crummesse lübeckischen Antheils müssen dem Hofe Hand- und Spanndienste leisten, wovon sie aber bis 1829 befreit sind.

Der Hof mit der Hälfte des Dorfes Crummesse und Niemark kam 1380 durch Kauf an einen lüb. Bürgermeister S. Crispin. Hoheit seit 1747. — 1762 kaufte die Stadt-Casse den Hof von den von Brömbsenschen Erben mit dem unter lübecki-

scher Hoheit stehenden Theile des Dorfes Crummesse, dem Dorfe Cronsforde, dem Meierhofe Niemark, der Mühle und andern Pertinenzien für 90000 ℛ.

Das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

## Crummesserbaum.

Einzelnes Haus links an der Landstraße nach Hamburg, 1 Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 8. / 1828 — 7.} Areal 3615 □Ruthen, durch die Benutzung des Landgrabens als Weide. Kruggerechtigkeit.

Es war früher ein Gränzpaß. — Hier weicht die neue macadamisirte Land- und Poststraße westlich gegen das Dorf Cronsforde ab, und erstreckt sich ½ Meile, von diesem Dorfe aus, in einer geraden Linie bis zur Gränze (Bliesdorfer Scheide), wo sie in die alte Landstraße wieder einbiegt.

Der Crummesserbaum ward bisher in Erledigungsfällen allemal auf Lebenszeit vom ältesten Bürgermeister verschenkt, wird aber jetzt verpachtet werden.

## Curau, früher Corowe, Koran.

Kirchdorf an der Landstraße nach Ahrensbock, nordwestlich und 1½ Meile von Lübeck, unter 53° 57′ und 28° 17′, in einer hügeligten Gegend, an einer Aue, welche sich bei Rohlsdorf in die Schwartau ergießt. — Ein Theil des Dorfes, 7½ Hufen, so wie eine Schule und die Kirche, gehört zum Herzogthum Holstein, der andere ist das Eigenthum des Hospitals zum heiligen Geist. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel gleiches Namens. Einwohner {1815 — 287. / 1828 — 300.} Areal 209142 □Ruthen. 8 Hufener, 1 Halbhufener, 11 Käthener. 9 Alten-

theilsleute, 1 Schullehrer, 2 Weber, 1 Schlachter, 1 Rademacher, 2 Schuster, 2 Handelsleute, 1 Sattler, 1 Schlösser, 1 Grobschmied, 1 Bäcker, 2 Schneider, 1 Zimmermann, 1 Holländereipächter, 1 Schäfer, 21 Tagelöhner. 39 Häuser, 63 Haushaltungen. 61 Pferde, 173 Kühe, 171 ord. und 22 veredelte Schaafe, 67 Schweine.

Die Hoheit über den diesseitigen Antheil gehört Lübeck. — Eingepfarrt sind die lübeckischen Dörfer: Malkendorf, Dissau, Krummbeck, Hoffeld; die fürstlich lüb. Dörfer: Cashagen, Obernwohlde und Arfrade; so wie die holsteinischen Ortschaften: Gut Dunkelsdorf, Neuhof, Curauer Hof, Dakendorf, Böbse. — Zur Wahl des Pastors hat die Stadt Lübeck 1, das Hospital zum heil. Geist 1 und das St. Johannis-Jungfrauen-Stift 1 Curiatstimme. — 1827 am 24. Juli brannten 22 Gebäude, (worunter mehrere lübeckische), und ein Theil der Kirche ab. Vor mehreren Jahren entdeckte man hier einige Gräber aus uralter Zeit. — Wahrscheinlich hat das Dorf seinen Namen von der Familie Kuro oder Kure, wovon in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts noch ein Sprößling, Namens Egbert, hier lebte. — 1392 von den Grafen Gerhard und Klaus zu Holstein gekauft.

## Dänischburg.

Hof auf dem linken Travenufer, nördlich von Lübeck, im Travemünder Winkel. Privateigenthum. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 17. / 1828 — 17.} Areal 73064 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 8 Pferde, 42 Kühe, 10 Schweine. Brennerei.

Man projektirt hier (oder bei Schlutup) eine Brücke über die Trave zu bauen und den Weg von Lübeck nach Travemünde über Israelsdorf durch den Waldhuser Forst zu verlegen.

Der Hof hat, wie Viele vermuthen, seinen Namen von der Burg, welche der dänische König Waldemar 1234 hier erbaute, als er im Kriege mit den Lübeckern begriffen war.

Durch den Reichs-Deputations-Receß von 1803 kam er unter lübeckische Hoheit.

## Dassower See, früher Dartzower See.

In Nordosten von Lübeck; eigentlich nur eine Bucht (Wyk). Den Namen hat er von dem am östlichen Ende belegenen mecklenburgischen Flecken Dassow (früher Dartzow). Er gränzt gegen Norden, Osten und Süden an Mecklenburg; gegen Westen hängt er durch eine 200 Ruthen breite Oeffnung mit der Trave zusammen. Stadteigenthum. Areal 317090 []Ruthen. In dem See liegt eine kleine Insel — Buchhorst (Buchwärder) — von 2160 []Ruthen, welche als Ackerland benutzt und von der Stadt in Pacht gegeben wird. Die Tiefe des Sees wechselt zwischen 5 und 12 Fuß. Das Wasser desselben ist salzig. Bei Dassow ergießt sich die Stöpenitz in denselben. M. s. Stöpenitz.

An der Brücke von Dassow, welche bei der Einmündung der Stöpenitz in den See gelegen ist, war ehemals ein Zoll. Lübeck kaufte in der Mitte des 13ten Jahrhunderts diesen Zoll, und unterhält seit dieser Zeit die eine Hälfte der Brücke. — Das Hoheitsrecht auf dem Dassower See ist Lübeck nie bestritten worden, wohl aber der Fischfang, daher die Dassower ein, wiewohl beschränktes Recht darauf ausüben. Die Schifffahrt auf demselben gehört Lübeck ausschließlich. Auf den Wärdern, worüber der Stadt Lübeck im J. 1611 von neuem die Gerechtsame zugestanden wurde, hat das Hospital zum heil. Geist die Grasnutzung. 1262 schenkte der mecklenburgische Fürst Johann der Theologe ihn der Stadt.

Dis-

## Dissau.

Dorf nordwestlich und 1¼ Meile von Lübeck, in einer hügeligten Gegend und an einem Bache, der durch das Dorf fließt, an der Scheide der Feldmark vom Krummbecker Hof hinläuft und sich unterhalb Reinfeld (hier Heilsaue genannt) in die Trave ergießt. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Curau. Einwohner {1815 — 269. 1828 — 280.} Areal 341738 □Ruthen, mit Einschluß der beiden urbar gemachten Zuschläge Niendehl und alte Hütte von 19257 □Ruthen. 12 Hufener, 3 Halbhufener, 1 Viertelhufener, 2 Käthener. 1 Schullehrer, 1 Müller, 9 Altentheilsleute, 2 Zimmerleute, 3 Schuster, 1 Sattler, 2 Schneider, 1 Rademacher, 1 Schmied, 28 Tagelöhner. 1 Windmühle. 42 Häuser, 60 Haushaltungen. 81 Pferde, 227 Kühe, 140 Schaafe, 92 Schweine.

1392 von den Grafen Gerhard und Klaus zu Holstein gekauft.

## Düchelsdorf, früher Raduchelstorp.

Dorf in Südwest und 2½ Meile von Lübeck, im ehemaligen Amte Ritzerau. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Berkentin im Herzogthum Lauenburg. Einwohner {1815 — 132. 1828 — 163.} Areal 173470 □Ruthen, mit Einschluß von 24500 □Ruthen Hölzung. 4 Dreiviertelhufener, 5 Halbhufener, 2 Viertelhufener. 1 Schullehrer, 1 Schmied, 1 Tischler, 1 Musikus, 1 Weber, 5 Altentheilsleute, 8 Tagelöhner. 23 Häuser, 29 Haushaltungen. 36 Pferde, 119 Kühe, 113 Schaafe, 80 Schweine.

Die Ländereien der Eingesessenen sind seit einigen Jahren durch die Verkoppelung der Hölzung bedeutend vermehrt worden.

Lübeck erstand das Dorf käuflich im J. 1520. Der Besitz ist der Stadt nach dem Vergleich von 1747 nicht weiter streitig gemacht worden.

## Dummersdorf, früher Demerstorpe.

Dorf im Travemünder Winkel, nahe an der Trave. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 216. / 1828 — 317.} Areal 386137 □Ruthen. 11 Hufener, 2 Halbhufener, 7 Käthener. 1 Schullehrer, 1 Rademacher, 2 Schuster, 1 Weber, 1 Schmied, 1 Zimmermann, 1 Schneider, 4 Altentheilsleute, 36 Tagelöhner. 1 Armenhaus für 8 Personen. 38 Häuser, 62 Haushaltungen. 59 Pferde, 187 Kühe, 245 Schaafe, 62 Schweine. Mehre Bauern haben bei der Verkoppelung im J. 1824 ausgebauet.

Auf der Stulper Huck, eine Halbinsel die sich in die Trave erstreckt, war früher eine Schanze, wovon noch Spuren vorhanden sind; sie diente wahrscheinlich zur Beherrschung der Trave.

1273 zur Hälfte vom Grafen Gerhard zu Holstein, zur Hälfte von Albert von Crempe erstanden. Seit 1803 steht das Dorf unter lübeckischer Hoheit.

## Einsegel. M. s. Holsteinthor.

## Elswighof. M. s. Mühlenthor.

## Falkenhusen, früher Valchenhusen.

Pachthof am linken Ufer der Wakenitz. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthume Lauenburg. Einwohner

{1815 — 28.} {1828 — 30.} Areal 118086 □Ruthen, mit Einschluß von 21262 □Ruthen Rohrwärder und 24555 □Ruthen Hölzung. 1 Pächter. 1 Förster, 1 Holländereipächter, 2 Tagelöhner. 5 Häuser, 5 Haushaltungen. 7 Pferde, 34 Kühe, 12 Schweine.

Der Hof ist bis 1849 verpachtet. — Ueber einen Theil des Feldes hat Lauenburg die Hoheit. Er gehörte 1232 dem damaligen Johannis-Kloster. 1353 kaufte ihn das Hospital zum heil. Geist mit einem Theil der Grönauer Haide. 1747 entsagte Lauenburg von neuem allen Ansprüchen auf Falkenhusen.

## Finkenberg. M. s. Holsteinthor.

## Fischerbuden, Erster.

Einzelnes Haus am linken Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 7.} {1828 — 10.} Areal 450 □Ruthen. 1 Fischer. 1 Kuh, 2 Schweine. Ueberfahrt über die Wakenitz. — Ein sehr besuchter Belustigungsort.

## Fischerbuden, Zweiter.

Einzelnes Haus auf dem rechten Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 8.} {1828 — 15.} Areal 1082 □Ruthen. 1 Fischer. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 1 Tagelöhner. 2 Kühe, 3 Schweine. — Ueberfahrt über die Wakenitz Belustigungsort.

## Fischerbuden, Dritter.

Einzelnes Haus auf dem linken Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 9. / 1828 — 9.} Areal 793 □Ruthen. 1 Haus, 2 Haushaltungen. 2 Tagelöhner.

## Fluthgraben.

Er entsteht oberhalb des Steinraderbaums aus dem Landgraben, wo dieser durch ein steinernes Wehr abgedämmt ist, geht eine Strecke an der Scheide zwischen Roggenhorst und Schönböken hinauf, springt dann unter einem rechten Winkel gegen dieses Dorf und geht weiter durch die Feldmarken vom Hofe Steinrade und Krempelsdorf in den Struckteich. Sein Areal beträgt 860 □Ruthen und seine Länge 1150 Ruthen. Zur Communication dienen 4 Brücken, nämlich zwei in Schönböken, eine an der Scheide zwischen Schönböken und Roggenhorst und eine in Krempelsdorf.

Der Fluthgraben dient dazu das Wasser von den oben genannten Feldmarken, so wie aus dem Landgraben in den Struckteich zu leiten, dessen Wasser die Struckmühlen treibt, aber nur dasjenige bis zur Kopfhöhe des genannten Wehrs geht in denselben, das andere in den Landgraben.

## Genin, früher Gennyn, Jennin.

Kirchdorf an der Mündung der Stecknitz in die Trave, ½ Meile von Lübeck, unter 53° 50′ 18″ und 28° 18′ 39″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel gleiches Namens. Einwohner {1815 — 246. / 1828 — 267.} Areal 161064 □Ruthen. 1 Erbpachtshof und mehre einzelne Erbpachtsländereien.

3 Hufener, 2 Halbhufener, 7 Viertelhufener und Käthner. 1 Pastor, 1 Förster, 1 Organist und Schullehrer, 4 Schuster, 2 Schneider, 2 Weber, 1 Schmied, 1 Rademacher, 1 Tischler, 15 Tagelöhner. 1 Wirthshaus, 37 Häuser, 51 Haushaltungen. 50 Pferde, 128 Kühe, 150 Schaafe, 72 Schweine. Eine Lehr- und Industrieschule. Brau-, Brenn- und Bäckerei. Lesebibliothek für Schullehrer. — Eingepfarrt sind: Vorrade, Ober- und Nieder-Büssau, Moisling und Niendorf.

Graf Adolph II. schenkte dieses Dorf 1149 dem Domcapitel; seit 1803 gehört es der Stadt.

## Giesensdorf,

### früher Giesombstorp, Giesemerstorp, Gyselstorp.

Dorf südlich von Lübeck, im ehemaligen Amte Behlendorf. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel St. Georg vor Ratzeburg. Einwohner { 1815 — 63. / 1828 — 69. } Areal 88667 []Ruthen, mit Einschluß von 12825 []Ruthen Hölzung und 2007 []Ruthen Gewässer. 4 Hufener, 1 Halbhufener, 1 Viertelhufener, 1 Anbauer. 1 Weber, 4 Altentheilsleute, 3 Tagelöhner. 11 Häuser, 14 Haushaltungen. 26 Pferde, 63 Kühe, 76 Schaafe, 16 Schweine. Der im Dorfe liegende kleine See von 2007 []Ruthen gehört zur Pachtung des Behlendorfer Hofes.

Die Eingesessenen müssen dem Behlendorfer Hofe Hand- und Spanndienste leisten, sind aber bis 1845, gegen eine mäßige Abgabe davon befreit.

Das Weitere sehe man Behlendorfer Hof.

## Gneversdorf.

Dorf im Travemünder Winkel. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Travemünde. Einwohner

{1815 — 75. / 1828 — 99.} Areal 103902 □Ruthen. 5 Hufener. 1 Altentheilsmann, 1 Schuster, 9 Tagelöhner. 12 Häuser, 15 Haushaltungen. 32 Pferde, 88 Kühe, 88 Schaafe, 40 Schweine.

Wie bei dem Dorfe Brothen, leidet auch hier das Ufer an der Ostsee, bei nördlichen Winden, Abbruch. — Am Gestade liegt ein großer Stein (Mewenstein genannt), welcher im J. 1815 5 Ruthen vom Ufer entfernt war; noch vor 50—60 Jahren soll dieser Stein trocken gelegen haben.

Das Dorf gehörte früher dem Domkapitel, seit 1803 aber der Stadt. Schon in der Verkaufsurkunde über Travemünde, 1329, wird dieses Dorfs ausdrücklich gedacht; bis an seine Feldmark reichte schon damals die Stadtmarke von Travemünde.

## Gothmund.

Dorf auf dem rechten Ufer der Trave, nördlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 110. / 1828 — 110.} Areal 1944 □Ruthen. 18 Fischer, 1 Altentheilsmann, 1 Schullehrer, 2 Arbeitsleute. 22 Häuser, 24 Haushaltungen.

Das Dorf besteht aus einer Colonie lübeckischer Fischer. Es existirte schon im 16. Jahrhundert.

## Grinau, früher Quatenbeck.

Bach, welcher bei dem lauenburgischen Dorfe Grinau entspringt, längs der Cronsforder Feldmark fließt, weiterhin die Scheide zwischen den Dörfern Niendorf und Ober-Büssau bildet und sich dann, nachdem er die Brandenmühle getrieben, in die Stecknitz ergießt.

## Grönau, Klein.

Siechenhaus mit 1 Kapelle und 1 Gehöft an der Landstraße nach Ratzeburg, 1 Meile von Lübeck. Eigenthum des Siechenhauses daselbst. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815 — 37. / 1828 — 37.} Areal 19394 □Ruthen. 1 Gehöftspächter. 2 Webergesellen, 1 Schneidergeselle, 1 Arbeitsmann. 4 Häuser, 6 Haushaltungen. 4 Pferde, 8 Kühe, 6 Schweine.

1 Kapelle und 1 Siechenhaus von Geverdes 1483 neu erbaut, worin 12 alte hülflose Männer und Frauen wohnen und Unterhalt genießen. M. s. statistische Beiträge: wohlthätige Anstalten.

Das Hoheitsrecht über das Siechenhaus selbst, das seit dem J. 1423 an die Stadt gehört, besitzt Lübeck, über die Ländereien aber nur theilweise. 1747 wurde aufs Neue das Hoheitsrecht in dem Vergleiche mit dem Herzoge von Lauenburg bestätigt.

## Grönauerbaum.

Einzelnes Haus an der Landstraße nach Ratzeburg, ½ Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 7. / 1828 — 7.} Areal 6188 □Ruthen. 1 Zeitpächter. 2 Pferde, 4 Kühe, 2 Schweine. Kruggerechtigkeit. Hier war ehemals ein Gränzpaß ins Lauenburgische. Hölzerne Brücke über die Aue. (Landgraben, m. s. diesen).

## Harbeshorst.

Einzelnes Haus auf dem linken Ufer der Wakenitz, unweit Falkenhusen. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlen-

thor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 6. / 1828 — 6.} Areal 352 □Ruthen. 1 Fischer. 1 Haus, 1 Haushaltung.

## Harmsdorf, früher Hermannstorp.

Dorf südöstlich und 2⅞ Meilen von Lübeck, im vormaligen Amte Behlendorf. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel St. Georg vor Ratzeburg. Einwohner {1815 — 97. / 1828 — 122.} Areal 149471 □Ruthen, mit Einschluß von 19897 □Ruthen Hölzung. 7 Hufener, 1 Halbhufener, 2 Viertelhufener, 1 Eigenkäthener. 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Weber, 1 Tischler, 1 Grützmacher, 2 Altentheilsleute, 6 Tagelöhner. 17 Häuser, 20 Haushaltungen. 42 Pferde, 96 Kühe, 131 Schaafe, 24 Schweine.

Die Eingesessenen sind dem Hofe Behlendorf zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, jedoch bis 1845 davon befreit. Das Weitere s. m. Behlendorfer Hof.

## Herrenfähre, früher Godesmannshus.

Einzelnes Haus auf dem linken Travenufer, ¾ Meile von Lübeck, im Travemünder Winkel. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Schlutup; jedoch wird dem Pastor in Ratekau, im Fürstenthume Lübeck, eine Abgabe entrichtet für die Ländereien welche zur Herrenfähre vor der Verkoppelung des benachbarten Dorfes Siems gehörten, bei welcher Gelegenheit zwischen beiden Ortschaften eine Umtauschung statt fand. Einwohner {1815 — 9. / 1828 — 10.} Areal 28753 □Ruthen. 1 Pachter. 2 Pferde, 5 Kühe, 4 Schweine.

Fähre über die Trave. Die Fähre mit den Ländereien wird immer einem alten lübeckischen Schiffer auf Lebenszeit verpachtet. Vor ungefähr 20 Jahren ward das Projekt entworfen

diese Fähre eingehen zu lassen und hier oder auf einer andern bequemeren Stelle, zur sichern und schnellern Communication, eine Brücke über die Trave zu bauen. In neuerer Zeit ist dieses Projekt wieder aufgenommen worden.

Der Pächter ist verpflichtet, für einen bestimmten Lohn, auf Begehren die Schiffe welche die Trave herauf oder hinunter gehen, um die scharfe Bucht, welche hier der Fluß bildet, zu treideln (mit Pferden ziehen zu lassen). Unterhalb der Herrenfähre in einer Bucht, der große Avelund genannt, befand sich früher der Hafen für die hanseatischen Kriegsschiffe (Orlogs-Hafen); es liegen darin noch die Trümmer von dreien Schiffen; m. s. Trave.

Schon im J. 1190 stand hier ein Haus, Godesmannshus, mit einem Hofe, bewohnt von dem Pächter der Fähre, welche hier der Graf von Holstein eingerichtet hatte. 1247 war die Fähre dann auf eine kurze Zeit an Lübeck verpfändet. Vom Grafen Johann III. zu Holstein 1329 zugleich mit dem Städtchen Travemünde, für 530 m℔ Silber, oder 1060 m℔ Pfennige gekauft. Zugleich entsagte Holstein in der Verkaufsurkunde dem Recht, jemals eine andere Fähre über die Trave zwischen Lübeck und dem Meere anzulegen. Nur der Stadt sollte allein die Fährgerechtigkeit zustehen.

## Herrenwyk,

### früher Hernigwyk, auch Heringswyk.

Dorf auf dem linken Traveufer, im Travemünder Winkel. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 63. / 1828 — 68.} Areal 4930 []Ruthen. 8 Käthner. 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 1 Tischler, 2 Altentheilsleute, 6 Tagelöhner. 10 Häuser, 14 Haushaltungen.

13 Kühe, 20 Schweine. Die hier befindlichen Wind- und Wassermühlen gehören zu dem Dorfe Kükenitz. Fähre über die Trave für Fußgänger.

Nach einer alten nicht unwahrscheinlichen Sage lag das Dorf ehemals am **rechten** Travenufer, ganz nahe bei Schlutup; noch im Jahre 1442 war es nach Schlutup eingepfarrt, und wird auch oft mit diesem gemeinschaftlich, fast als **eine** Ortschaft genannt. Das Weitere s. m. Kükenitz.

## Hoffeld, m. s. Krummbecker Hof.

## Hohenstiege.

**Einzelnes Krughaus** an der Trave und an der Landstraße nach Oldesloe, $\frac{5}{8}$ Meile von Lübeck. Eigenthum der Parchamschen Stiftung und Pertinenz vom Gute Padelügge. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Hamberge im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 12. / 1828 — 6.} Areal 1680 □Ruthen. 2 Häuser, 1 Haushaltung. 2 Pferde, 3 Kühe, 2 Schweine. Paß an der holsteinischen Gränze. Das Weitere s. Padelügge.

## Hohewarte.

**Gehöft** auf dem rechten Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 21. / 1828 — 19.} Areal 29111 □Ruthen. 1 Eigenthümer. 1 Holländereipächter, 2 Tagelöhner. 4 Häuser, 4 Haushaltungen. 8 Pferde, 40 Kühe, 8 Schweine.

1330 ward des Gehöfts schon erwähnt. 1506 von den Truppen Herzogs Heinrich von Mecklenburg in Brand gesteckt. 1534 von den Soldaten Herzogs Christian von Holstein eingeäschert.

## Hollenbeck.

Dorf auf dem rechten Ufer der Stecknitz, im ehemaligen Amte Behlendorf; in einer hügeligten Gegend, 2⅜ Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Behlendorf. Einwohner {1815 — 69. / 1828 — 74.} Areal 99422 []Ruthen, mit Einschluß von 32197 []Ruthen Hölzungen. Einige Wiesen liegen auf dem linken Stecknitzufer in der lauenburgischen Feldmark Göldenitz. 6 Dreiviertelhufener, (aus einem früheren Nexus mit dem adelichen Gute Culpin genießt eine Dreiviertelhufe einige Vorzüge), 1 Halbhufener, 1 Viertelhufener. 2 Weber, 8 Arbeitsleute. 18 Häuser, 18 Haushaltungen. 28 Pferde, 56 Kühe, 94 Schaafe, 38 Schweine.

Das Dorf hat wahrscheinlich seinen Namen von einem Bache (Hollenbeck), welcher in der Gegend des lauenburgischen Dorfes Holstendorf und Gr. Disnak entspringt und weiterhin die Gränze zwischen den Feldmarken Gr. Berkentin und Hollenbeck bildet. — Die Eingesessenen müssen dem Behlendorfer Hofe Hand- und Spanndienste leisten, wovon sie aber gegen eine billige Abgabe bis 1845 befreit sind.

In Süden des Dorfes steht an der Straße ein steinernes Kreuz, dessen Inschrift (Mönchsschrift) beinahe erloschen ist. — Im 14. Jahrhundert war hier ein Zoll, welcher 1448 noch existirte. Das Weitere s. m. Behlendorfer Hof.

## Hollenbecker Papiermühle.

Einzelnes Haus an der Feldscheide zwischen Behlendorf und Hollenbeck unweit der Stecknitz belegen. Privateigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Behlendorf. Einwohner {1815 — 6. / 1828 — 8.} Areal 1060 []Ruthen. 1 Papiermüller, 1 Arbeitsmann. 1 Haus, 2 Haushaltungen. 2 Pferde, 2 Kühe, 3 Schweine.

Das Wasser aus dem Behlendorfer See kann vermittelst eines vorhandenen 340 Ruthen langen Grabens (m. s. Behlendorfer See), den der Papiermüller auf seine Kosten aufzuräumen hat, hieher geleitet werden. Die Wassermühle ist nicht mehr vorhanden; nur wenig Maculatur wird gegenwärtig noch durch eine Roßmühle fabricirt. Dem Eigenthümer steht das Recht zu, in dem vormaligen Amte Ritzerau und Behlendorf Lumpen zu sammeln.

## Holsteinthor, Nächste Umgebungen vor dem.

**Zerstreut liegende Häuser und Ländereien** nahe vor diesem Thore. Areal Total 322076 []Ruthen, davon besitzt die Stadt-Casse 158082 []Ruthen, das Pferdekäufer-Amt 22392 []Ruthen, das Knochenhauer-Amt 17778 []Ruthen und Privatleute 123824 []Ruthen. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel St. Lorenz. Einwohner {1815 — 1003. 1828 — 1146.} 1 Pastor, 1 Organist und Schullehrer, 10 Kunst- und Handelsgärtner, 73 Kohlgärtner, 1 Bleiche, 1 Amidamfabrike, 1 Oelmühle, 2 Lohmühlen, 1 Seifenfabrike, 1 Knochenschwärzefabrike. 30 Lustgärten, 9 Wirthshäuser, 20 Reifschlägerbuden, 108 Wohnungen, überhaupt 155 Haupt- und 195 Nebengebäude, 260 Haushaltungen. 1 Judenkirchhof. Bürger- und Waisenkinder-Schützenhöfe. 180 Pferde, 360 Kühe, 270 Schweine.

Landstraße nach Oldesloe, Kiel und Eutin.

Die **St. Lorenz Kirche** (Filial der Petri Kirche in Lübeck) ward von 1663 bis 1669 auf der Stelle des alten Pesthofes erbaut. Der Kirchhof ist mit Monumenten geziert.

Der Finkenberg, aus 18 Haupt- und 7 Nebengebäuden bestehend, diente in früherer Zeit zum Hopfenbau, weshalb er auch Hoppenbarge genannt ward. Der größte Theil der hiezu gehörigen Gärten liegt am nordwestlichen Thalrande der Trave und zeichnet sich durch große Fruchtbarkeit aus.

Die Lachswehr mit dem dazu gehörigen Saatlande schenkte Graf Johann der Milde von Holstein 1329 einem lübeckischen Bürger. Im Jahre 1463 kaufte sie die Stadt. Dieser angenehm belegene und sehr besuchte Vergnügungsort hat seinen Namen von dem ehemals hier gehaltenen Lachsfang. 1669 bestand ein Theil des Gartens, worauf gegenwärtig eine Allee steht, noch aus 5 Inseln. — Die Lachswehr ist von der Stadt-Casse auf Pacht ausgegeben.

Einsegel, Fährhaus mit Schenkgerechtigkeit, an dem linken Travenufer. Als Lübeck noch Festung war, mußten die einlaufenden Schiffe hier die Segel streichen; daher ist wahrscheinlich der Name entstanden. Die Fähre über die Trave ist nur für Fußgänger eingerichtet. Zum Fährmann ward bisher nur ein lübeckischer Schiffer gewählt. Beim Einsegel wohnen mehrere Gärtner.

Waldemar II. schenkte 1216 der Stadt mehrere Güter vor dem Holsteinthore mit dem Weichbildsrechte.

## Horst, Die.

Eine kleine Insel in der Wakenitz, dem ersten Fischerbuden gegenüber. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 14. 1828 — 13.} Areal 446 □Ruthen. 3 Gärtner. 3 Häuser, 3 Haushaltungen. 5 Kühe, 4 Schweine.

Hier stand ehemals die 1534 zerstörte Olausburg, bis dahin ein Versammlungs- und Belustigungsort der lübeckischen Patrizier.

## Hütte, Alte.

Einzelnes Haus auf dem Dissauer Felde. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist. Militair-Bezirk Holsteinthor.

Kirchspiel Curau. Einwohner {1815 — 5. / 1828 — 5.} Areal 15468 □Ruthen. 1 Tagelöhner. — Bis 1838 verpachtet.

## Hüxterthor, Nächste Umgebungen vor dem.

M. s. Mühlenthor.

## Israelsdorf,

früher Yssalsdorp, Yssatzeltorpe, Isrehelstorpe.

Dorf nordwestlich und ½ Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlutup und Jacobi in Lübeck, nämlich 8 Parcelen jenseits des Schellbrooks sind in jener und 7 Parcelen diesseits desselben in dieser Kirche eingepfarrt. Einwohner {1815 — 122. / 1828 — 175.} Areal 444604 □Ruthen, mit Einschluß von 282477 □Ruthen Hölzungen. 3 doppelte (worunter 2 Ausbauer), 2 eine und einehalbe und 6 einfache (worunter 2 Ausbauer) Erbpachtsparcelen, 9 Kathenstellen. Hierunter sind auch diejenigen begriffen welche am Israelsdorfer Wege liegen. — 11 Erbpächter, 9 Käthener. 1 Förster, 1 Schullehrer, 1 Schuster, 1 Schneider, 11 Tagelöhner. 21 Häuser, 40 Haushaltungen.

Eine schöne Lindenallee führt vom Burgthore hierher.

Die neue nach Travemünde zu bauende Straße wird vielleicht durch dieses Dorf oder doch nahe vorbei führen. M. s. Dänischburg und Schlutup.

Es ist im Sommer ein besuchter Belustigungsort. In einem Theile der schönen Hölzung befinden sich angenehme Spatziergänge.

Alle Erbpächter haben das Recht Thee und Kaffee zu schenken.

Ward 1781 in Erbpacht gelegt. — Die Eingesessenen müssen Hand- und Spanndienste zur Ausbesserung des Landgrabens und des Israelsdorfer Weges leisten.

1227 ward schon des Dorfes erwähnt; damals besaß die Wittwe Esicus Albus einen Theil desselben. Es ward 1506 von den Truppen Herzogs Heinrich von Mecklenburg in Brand gesteckt.

## Jürgen, St. M. s. Mühlenthor.

## Ivendorf.

Dorf im Travemünder Winkel, 1¼ Meile von Lübeck, am Wege nach Travemünde. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Travemünde. Einwohner {1815 — 102. / 1828 — 90.} Areal 155883 □Ruthen. 6 Hufener, 1 Käthener. 1 Altentheilsmann, 1 Weber, 11 Tagelöhner. 14 Häuser, 18 Haushaltungen. 39 Pferde, 70 Kühe, 189 Schaafe, 56 Schweine.

1 Hufener hat ausgebauet und wohnt zum Bornteich. Es war früher ein Capitelsdorf, gehört aber seit 1803 der Stadt.

## Kahlhorst, früher Colehorst.

Nahe vor dem Mühlenthore und in den nächsten Umgebungen desselben belegen, größtentheils von Gemüsegärtnern bewohnt. Gehörte früher St. Jürgen, jetzt Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 222. / 1829 — 284.} Areal 9014 □Ruthen. 20 Gemüsegärtner, 22 Tagelöhner. 26 Haupt- (worunter 2 Gärtenhäuser) und 26 Nebengebäude, 61 Haushaltungen. 47 Pferde, 37 Kühe, 50 Schweine.

Die Kahlhorst gehörte schon 1387 an die Stadt.

## Kaninchenberg.

Eine Halbinsel in der Wakenitz, zwischen dem ersten und zweiten Fischerbuden. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 22. 1828 — 27.} Areal 3360 □Ruthen. 1 Eigenthümer. 1 Brenner, 1 Fährmann, 3 Arbeitsleute. 3 Häuser, 6 Haushaltungen. 3 Pferde, 40 Kühe und Ochsen, 8 Schweine. 1 Oelmühle, 1 Amidamfabrike, 1 Brennerei. Ueberfahrt über die Wakenitz nach dem ersten Fischerbuden.

1684 von der Stadt an J. Widderich verkauft.

## Kathen beim Baumsberg,

M. s. Baumsberg.

## Krähenteich.

Teich von geringer Tiefe, in Südost der Stadt, deren Mauer er dort bespühlt. Areal 4993 □Ruthen. Das Wasser desselben, welches er aus der Wakenitz erhält, treibt die Walkmühle am Mühlenthore; der Grund ist moddig. Er ist eigentlich nur als Fortsetzung der Wakenitz anzusehen.

## Krempelsdorf, früher Crempe.

Dorf in Nordwest und ¼ Meile von Lübeck. Eigenthum der Wittwe Souchay in Lübeck und von B. Rosen jr. in Hamburg. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthume Lübeck, seit 1711. Einwohner {1815 — 200. 1828 — 263.} Areal 144140 □Ruthen. 4 Zeitpächter und 22 Erbpächter.

2 Mu-

2 Musikanten, 1 Holländereipächter, 1 Gärtner, 1 Kratzenmacher, 1 Hühnerkäufer, 12 Tagelöhner. 44 Häuser, 51 Haushaltungen. 58 Pferde, 102 Kühe, 70 Schweine. 1 Fabrik von Wollen und Baumwollen Kratzen und Schuhspahn.

An der Gränze des Dorfes gelangt man vermittelst einer Brücke über dem Landgraben in das Herzogthum Holstein.

Das Dorf kam 1247 durch Kauf von den Grafen Gerhard und Johann von Holstein an Lübeck. 1509 ward es von den Dänen und 1534 von den holsteinischen Truppen in Asche gelegt.

## Krummbecker Hof,

### auch Hoffeld, Krummbecker Hoffeld, früher Obernwohlder Hof.

Zwei Gehöfte auf dem Krummbecker Felde in Nordwest von Lübeck. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Curau. Einwohner {1815 — 12. / 1828 — 14.} Areal 52100 □Ruthen. Gegenwärtig hat ein Pächter beide Gehöfte bis zum Jahre 1847 in Pacht. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 11 Pferde, 52 Kühe, 12 Schweine.

Im Jahre 1531 von Poggewitsch für 700 m℔ Lüb. Pfenninge gekauft.

## Krummbeck.

Dorf nordwestlich von Lübeck. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist und der Aegidien Kirche in Lübeck. Das Hospital besitzt 2 Hufen mit einem Areal von 45616 □Ruthen, und letztere 3 Hufen, deren Areal 47660 □Ruthen beträgt. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Curau. Einwohner {1815 — 130. / 1828 — 104.} 5 Hufener (der Eigenthümer einer Hufe wohnt in dem benachbarten fürstlich lübeckischen Dorfe Obern-

wohlde), 5 Käthener. 1 Schullehrer, 1 Holländereipächter, 1 Schuster, 1 Weber, 1 Schmied, 1 Schäfer, 6 Altentheilsleute, 11 Tagelöhner. 16 Häuser, 26 Haushaltungen. 24 Pferde, 105 Kühe, 54 Schweine.

Kram- und Viehmarkt am Mittwoch in der vollen Woche nach Pfingsten.

Die Hälfte des Dorfes gehörte schon 1321 einem lübeckischen Bürger. Das Hospital zum heil. Geist kaufte seinen Antheil 1392 von den Grafen Gerhard und Klaus zu Holstein. 1369 verkaufte Harms Warson an den Caland zu St. Aegidien die 3 Hufen für 190 mℓ Pfenninge.

Die Gränze zwischen den zu Krummbeck und dem holsteinischen Gute Mönkhagen gehörigen Ländereien ward durch einen Vergleich mit dem Herzoge von Holstein Plön im Jahre 1748 neu bestimmt.

## Kurau. M. s. Curau.

## Kükenitz, früher Kükelse, Kükenisse.

Dorf im Travemünder Winkel, 1⅜ Meile von Lübeck. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 112. 1828 — 97.} Areal 179323 □Ruthen. 3 Hufener, 1 Dreiviertelhufener, 1 Viertelhufener, 1 Käthener. 1 Schullehrer, 1 Weber, 1 Tischler, 1 Müller, 3 Altentheilsleute, 9 Tagelöhner. 1 Armenhaus (Schlüterkathen genannt), worin 13 Arme. 1 Wind- und 1 Wassermühle, welche beide unweit Herrenwyk liegen. 16 Häuser, 27 Haushaltungen. 29 Pferde, 91 Kühe, 52 Schaafe, 34 Schweine.

1330 von dem Rector zu Brügge, Heinrich, und dessen Bruder, dem lübeckischen Bürger N. Godetiet käuflich erstanden.

Die Wassermühle ward 1481 vom Domkapitel gekauft; die Windmühle ist erst vor wenigen Jahren neu erbaut. Seit 1803 steht das Dorf unter lübeckischer Hoheit.

## Lachswehr. M. s. Holsteinthor.

## Landgraben, auch Landwehr.

Gränzgraben. (M. s. Allgemeine Uebersicht Seite 4: Gränzen.)

1. Er erhebt sich aus der Trave bei Hohenstiege, geht um Padelügge, erhält bei Roggenhorst von den anliegenden hügeligten Gegenden Wasser, fließt an den Gränzen der Feldmarken Schönböken, Steinraderhof, Krempelsdorf und Vorwerk, und fällt in den Tremser Teich. Von den Tremser Kupfermühlen bis zur Trave, der Treidelhütte gegenüber, schließt der Bach das Weichbild der Stadt ein. — Länge 2850 Ruthen — An der Feldscheide zwischen Roggenhorst und Schönböken und beim Steinraderbaum ist er gestaut und abgedämmt. (Ueber den Zweck dieser Abdämmungen s. m. Fluthgraben). Auf dieser Strecke sind folgende Brücken oder Dämme, auch Bäume genannt: 1) bei Hohenstiege; 2) beim Steinraderbaum; 3) bei Krempelsdorf und 4) bei Trems. Angelegt ward dieser Theil des Landgrabens im Jahre 1303. (Von der Mündung des Tremser Mühlbachs in die Trave, ist diese bis Schlutup die Weichbildsgränze.)

2. Von der Trave bei Schlutup bildet der Bach von der Papiermühle mit dem oberhalb derselben gelegenen Teiche den Landgraben. Zwischen diesem Teiche und dem von Schwarzmühlen befindet sich ein vierfacher Graben. Aus dem Schwarzmühlenteiche steigt der Landgraben bis beinahe gegen die Mitte des Wesloer Moores und fällt von da längs der Gränze der Feldmarken Wesloe und Brandenbaum bei Hundtenhorst in die Wakenitz. — Länge 1600 Ruthen.

Zur Communication dienen drei Brücken: bei Schlutup, Schwarzmühlen und Brandenbaum. (Die bei Schwarzmühlen ist nur für Fußgänger.)

3. Als natürlicher Bach (hier Aue genannt) steigt er in der Gegend des 3ten Fischerbudens aus der Wakenitz, zieht sich zwischen und längs den Feldmarken Strecknitz, Mönkhof, Wulfsdorf und Vorrade bis zur Feldscheide zwischen diesem Dorfe und dem Pachthofe Niemark hin und wendet sich dort nördlich (als künstlicher Graben) gegen den Crummesserbaum; vonwo er nördlich der Cronsforder Brücke in die Stecknitz fällt. — Länge 1850 Ruthen. — Auf dieser Strecke sind für die Communication 2 Brücken (beim Grönauerbaum und bei Mönckhof), 1 Steg für Fußgänger (bei Vorrade) und 1 Damm (beim Crummesserbaum) vorhanden.

(Das Weichbild der Stadt wird von dem angegebenen Puncte durch die Stecknitz bis zu ihrer Mündung in die Trave, und von dort bis Hohenstiege durch letzteren Fluß begränzt.)

Der Landgraben hat 3 Scheitelstrecken. Die erste befindet sich zwischen dem Steinraderbaum und dem Stau an der Feldscheide zwischen Roggenhorst und Schönböken. (Vom Steinraderbaum fließt das Wasser des Landgrabens in den Tremser Teich, von jenem Stau aber in die Trave bei Hohenstiege, und dasjenige welches sich in dieser abgedämmten Scheitelstrecke sammelt, geht in den Fluthgraben). Die zweite ist im Wesloer Moore (ein Theil des Wassers fließt in den Schwarzmühlenteich, der andere in die Wakenitz). Eine dritte ist beim Crummesserbaum (nördlich ergießt sich sein Wasser in die Stecknitz, südlich in die Aue, deren Ursprung sich im Crummesser Moore verliehrt).

Die Aufräumung des Landgrabens liegt den Thorbewohnern, den Israelsdorfer Eingesessenen und anderen ob. Seine Normalbreite kann zu 16 Fuß angenommen werden.

Früher diente der Landgraben zur Vertheidigung.

## Lauerhof, Alt, früher Hof tom Lowen.

Pachthof nordöstlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlutup. Einwohner {1815 — 28. / 1828 — 25.} Areal 39329 □Ruthen. 1 Hofpächter. 1 Holzvoigt, 1 Holländereipächter, 2 Tagelöhner. 3 Häuser, 5 Haushaltungen. 4 Pferde, 26 Kühe, 8 Schweine.

Der Hof ist bis 1849 verpachtet. Er existirte schon 1334 und war damals Privateigenthum. 1427 gehörte er der Stadt, ward hierauf verkauft und gegen das Ende des 18. Jahrhunderts aufs Neue käuflich erstanden.

## Lauerhof, Neu (am Berge).

Pachthof nordöstlich von Lübeck rechts an der Landstraße nach Mecklenburg. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 10. / 1828 — 25.} Areal 63203 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 1 Holzvoigt (wohnt in der Nähe des Hofes), 2 Tagelöhner. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 9 Pferde, 60 Kühe, 12 Schweine. Bis 1839 verpachtet.

## Lauerhof, Neu (am Fuchsberge).

Pachthof nordöstlich von Lübeck links an der Landstraße nach Mecklenburg. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlutup. Einwohner {1815 — 12. / 1828 — 16.} Areal 41775 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter (die Tagelöhner wohnen in Wesloe). 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 10 Pferde, 50 Kühe, 12 Schweine.

Der Alt Lauerhof und die Ländereien der beiden Neu Lauerhöfe wurden in neuerer Zeit von der Pachtung des Hofes Wesloe getrennt (vonwo aus sie bis dahin bewirthschaftet wurden); in demselben Jahre wurden auch die Gebäude der beiden Neu Lauerhöfe aufgeführt. Bis 1841 verpachtet.

## Lübeck,

früher Liubice, Lubeke, woraus Lübeck — lateinisch Lubeca — geworden ist.

Ueber die Herstammung dieses Namens sind die Geschichtschreiber uneinig; am richtigsten dürfte er von Liuby, König der Wilsen, der sich mit dem Dänenkönig Gottfried, im Anfange des 9. Jahrhunderts gegen die Obotriten verbunden hatte und einen Waffenplatz an dem Flüßchen Schwartau errichtete, welchem man den Namen Liubyk gab, abzuleiten seyn. Man sieht noch gegenwärtig nahe an der Mündung der Schwartau in die Trave, an dessen rechtem Ufer einige Ruinen (Erdaufwürfe, Fundamente u. dgl.); auch heißt die Wiese worauf sie sich befinden noch jetzt Burgwall. In Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts kommt der Ort häufig unter dem Namen Olden Lubeke vor. Er wurde später zum Gute Koldenhove, dem jetzigen fürstlich lübeckischen Amte Kaltenhof, geschlagen. Alt Lübeck oder jenes Lübeck an der Schwartau war besonders seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts kräftiger aufgeblüht; denn nachdem Heinrich, der Sohn des früheren Wenden Fürsten Gottschalk, wieder in Wagrien eingedrungen, und ihm der größte Theil dieses Landes von dem vormaligen Beherrscher der Wenden Cruco abgetreten war, machte er im Jahre 1105 Alt Lübeck zu seiner Residenz. Die Stätte zwischen der Trave und Wakenitz, auf welcher das heutige Lübeck steht, und welche ihrer vortheilhaften Lage wegen, schon früher den Wenden häufig zum Waffenplatze diente, auch längst schon von Fischern bewohnt ward,

war eben damals von dem wendischen Fürsten Cruco neu befestigt und sein gewöhnlicher Aufenthalt. Diese Feste hieß, wie der Hügel, auf welchem sie erbauet Bucu. Als aber Cruco durch Heinrichs Hinterlist und seiner Gattin Untreue einen schmählichen Tod fand, und Heinrich sich dann wieder die Herrschaft über das ganze Wendenland sicherte, stand der Ort Bucu bald wieder verödet und menschenleer.

Schnell blühete dagegen jenes Lübeck an der Schwartau auf; doch nur so lange Heinrich selbst lebte wehrte es die Angriffe der feindlichen Rügier ab, die an ihm den Tod ihres Stammfürsten Cruco rächen wollten. Seine Nachfolger, in Fehden mit dem sächsischen Statthalter in Holstein verwickelt, konnten die Stadt nicht hinlänglich schützen. Sie erlag daher im Jahre 1139 einem neuen Angriffe der Rügier, die nun in wilder Wuth alles bis auf den Grund zerstörten.

So ging jenes Lübeck an der Schwartau unter. Erst nachdem die wendischen Fürsten im Jahre 1142 ganz Wagrien dem Grafen von Holstein, Adolph II., abtreten mußten, konnte wieder an den Aufbau der Stadt gedacht werden. Dem Grafen Adolph schien aber mit Recht der Hügel Bucu, wo noch die Trümmer von Cruco's alter Feste standen, vortheilhafter für eine neue Stadt, als der Platz, auf welchem Alt Lübeck stand. So wurde denn im Jahre 1143 auf dem Hügel zwischen der Wakenitz und Trave die neue Stadt gegründet. Die wenigen Einwohner von Alt Lübeck, die sich durch die Flucht gerettet hatten, waren die ersten Bewohner des Orts, auf den sie nun den Namen Lübeck übertrugen; zu ihnen wanderten aber bald auf Graf Adolphs Einladung, auch viele Fremde aus Westphalen, Friesland und den pommerschen Küsten ein, und so erhielt das heutige Lübeck im Jahre 1143 (nicht aber, wie oft falsch angegeben wird, 1140) seinen Namen und seine Bewohner.

Die geographische Lage der Stadt ist durch neuere Messungen genauer bestimmt. Der nördliche Marienthurm liegt nach

Prof. Schumacher unter 53° 52′ 10″ nördlicher Breite, und 28° 20′ 48″ östlicher Länge von Ferro.

Der höchste Punct der Stadt (hinter der Kanzelei) ist 58 Fuß über dem ordinairen Wasserspiegel der Trave und 65 bis 66 Fuß über dem der Ostsee erhaben. Die Stadt liegt an der Trave und Wakenitz, in einer flachen Gegend; nur in Osten und Westen von den Anhöhen bei Marly und dem Finkenberge beherrscht. Sie ist auf der Platte und am Abhange des Hügels gebauet, welcher sich zwischen der Trave und Wakenitz hinzieht, und wie schon erwähnt, vormals Bucu genannt wart.

Die Trave fließt westlich unter den Mauern der Stadt vorüber, und bildet von der Holsteinthorbrücke bis zum Unterwasserbaum den mit Bollwerk eingefaßten Hafen für Seeschiffe. M. s. Trave. — Die Wakenitz bespühlt in Osten die Mauer der Stadt und fällt durch den Krähen- und Mühlenteich bei der Wipperbrücke in die Trave. M. s. Wakenitz.

Die Grundfläche worauf die Stadt steht ist von elliptischer Gestalt; mitten durch dieselbe zieht sich nach dem größeren Durchmesser von Süden nach Norden ein Rücken, der wie schon angegeben zum Theil 58 Fuß höher als der Wasserspiegel der Trave ist. Dieser größere Durchmesser (vom Mühlendamm bis zum Burgthor) hat 337 Ruthen oder 5392 Fuß, und der kleinere vom blauen Thurm bis zur Hundestraßenpforte, 216 Ruthen oder 3456 Fuß Länge. — Der Umfang innerhalb der Mauer beträgt 900 Ruthen — über ½ geographische Meile — und der Flächeninhalt 53771 □Ruthen, ohne den Wall u. w. d. a. (33986 □Ruthen).

Die Stadt ist auf der westlichen Seite mit einem Walle von 10 Bastionen umgeben, welcher sich nördlich beim Unterwasserbaum und südlich bei der Wipperbrücke an die Trave lehnt. Von der Wipperbrücke bis zum Krähenteiche sind noch 2 Bastionen vorhanden. Die Ostseite (der Krähenteich und die Wakenitz) ist von 3 kleinen Bastionen beherrscht.

Die älteste Befestigung der Stadt bestand aus hölzernen Planken längs der inneren Seite der Trave und Wakenitz, aus Zugbrücken und Erdschanzen in der Gegend des heutigen Burg- und Holsteinthors. Fester wurde aber die Stadt schon als sie 1201 bis 1225 unter der Herrschaft der Dänen stand. Diese bauten an der Trave beim heutigen Burgthor eine starke Burg, die freilich die Bürger, nach ihrer Befreiung, zum Theil wieder zerstörten. Doch arbeitete man 1241 mit erneuetem Eifer an der Befestigung der Stadt, umgab sie mit wirklichen Mauern und legte auch jenseits der Trave Mauern und Graben an.

Der Grund zu den zum Theil noch stehenden Festungswerken wurde erst 1477 gelegt; ihre spätere Gestalt und Ausdehnung erhielten sie aber hauptsächlich erst von dem Jahre 1573 bis 1587. Auch während des 30jährigen Krieges wurden noch mehre Außenwerke neu angelegt.

Von 1802 bis 1808 sind alle Außenwerke gänzlich abgetragen, die Brustwehren geebnet, die Bastionen abgerundet und diese sowohl als die Faussebraie zu schattigen und freundlichen Spaziergängen eingerichtet. Der Wall ist mit einem 8 Ruthen breiten Wassergraben und die Stadt an der Wakenitz und dem Krähenteich mit einer Mauer umgeben, welche von kleinen Thürmen flankirt wird (an der Trave stehen nur noch hin und wieder einige Theile der ehemaligen Mauer). Die Stadt hat 4 Thöre; nördlich das Burgthor, vonwo aus man nach Mecklenburg und Travemünde gelangt; westlich das Holsteinthor, von hier führen Straßen nach Holstein und ins Fürstenthum Lübeck; südlich das Mühlenthor (seit 1375 erst auf dieser Stelle; vorher war es auf dem Mühlendamm belegen), Straßen führen von hier nach Hamburg und in das Herzogthum Lauenburg; östlich das Hürterthor, welches nur ein Nebenthor und außerhalb der Stadt mit dem Mühlenthore durch eine Allee verbunden ist.

Die Straßen, deren Namen schon mehrentheils in Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommen, so daß also schon damals die

Stadt fast ganz ihre jetzige Gestalt haben mußte, sind größtentheils mehr oder weniger gekrümmt, ziemlich breit (manchen wäre jedoch eine größere Breite zu wünschen) aber nicht gut gepflastert, welches täglich durch das Springen der unter denselben angebrachten Wasserleitungsröhren vermehrt wird. Mehre Straßen laufen ziemlich parallel; die König- und die Breitenstraße, diese auf dem Scheitel des Hügels, durchlaufen die Stadt der Länge nach von Süden nach Norden. Von diesen beiden Hauptstraßen, worin man die schönsten Häuser findet, gehen fast alle übrigen entweder östlich gegen die Wakenitz oder westlich gegen die Trave, welche wieder unter sich durch mehre Querstraßen verbunden sind. Diejenigen Straßen welche gegen die Trave stoßen, werden ihres steilen Abhanges wegen Gruben genannt.

Lübeck zählt 97 Straßen und Plätze (deren Länge zusammengenommen 3918 Ruthen oder beinahe 2½ Meilen beträgt), 180 Gänge und Höfe. Seit 1731 werden die Straßen u. s. w. bei Nacht erleuchtet; gegenwärtig sind 394 große und 80 kleine Lampen angebracht. Der Markt liegt beinahe in der Mitte der Stadt und bildet ein nicht ganz regelmäßiges Viereck, dessen Flächeninhalt gegen 70000 []Fuß beträgt. Andere bedeutende Plätze sind der Kuhberg (59000 []Fuß) und der Klingberg (37000 []Fuß).

Die Eintheilung der Stadt in 4 Quartiere ist eben so regelmäßig als zweckmäßig beschafft. Zwei Linien, die ziemlich genau nach dem größern und kleinern Durchmesser der Grundfläche der Stadt gezogen sind, und sich fast im Mittelpuncte derselben (oberhalb der Kanzelei), im Zusammentreffungspuncte der Mengstraße und Johannisstraße mit der Breitenstraße durchschneiden, theilen die Stadt in 4 Viertel, die beinahe einander gleich sind. Die Nummerirung der Häuser fängt in dem Durchschnittspuncte der beiden Linien mit Nr. 1 an, und jedes Quartier hat für sich eigene fortlaufende Nummern. Der Name dieser Bezirke ist von einer in ihnen belegenen Kirche entnommen; doch sind zwei derselben: die Marien Magdalenen oder

Burg Kirche und die Kirche auf St. Johannishof seit einigen Jahren abgebrochen. I. Jacobi Quartier (der nordöstliche Theil; zwischen der Wakenitz, der nördlichen Seite der Johannisstraße, östlichen Seite der Breitenstraße, dem Kuhberg und der kleinen Burgstraße nach dem Thore hin, mit 741 Häusern*). II. Marien Quartier (der südwestliche Theil; zwischen der südlichen Seite der Mengstraße, der Trave bis zum Bauhofe und Mühlenthore, und der westlichen Seite der Mühlenstraße bis zur Kanzelei, mit 974 Häusern). III. Marien Magdalenen Quartier (der nordwestliche Theil; zwischen der nördlichen Seite der Mengstraße, der Trave bis zum Burgthore, der westlichen Seite der kleinen Burgstraße und der westlichen Seite der Breitenstraße, mit 784 Häusern). IV. Johannis Quartier (der südöstliche Theil; zwischen der südlichen Seite der Johannisstraße, der Mauer, der östlichen Seite der Mühlenstraße, dem Klingberg, der Sandstraße bis zur südlichen Seite der Johannisstraße, mit 926 Häusern).

Die Stadt zählt folglich 3425 Häuser (worunter 56 Speicher), außerdem 79 Säle, 74 Wohnkeller und in 180 Gängen und Höfen gegen 1700 Buden.

In militairischer Beziehung ist die Stadt gleichfalls in 4 Bezirke getheilt; die waffenfähige Mannschaft jedes Bezirks bildet 1 Bataillon zu 4 activen und 1 Reserve Compagnie (mit Einschluß von 2 Jäger Compagnien). Jedes Bataillon ist beiläufig 500 Mann stark. Der erste Bezirk (1stes Bataillon) wird begränzt durch die nördliche Seite der Johannisstraße, Rosengarten, Hundestraße; Mauer bis zur Rosenstraße; Rosenstraße, große Gröpelgrube; Kuhberg — mit Ausschluß der Westseite — Ostseite der Breitenstraße vom Kuhberg bis zur Johannisstraße; und alle innerhalb diesen Linien gelegenen Straßen und Plätzen;

*) Bei den Angaben der Häuserzahl sind bloß die Häuser gerechnet, folglich Gänge u. dgl. ausgeschlossen. Die fortlaufenden Nummern in den Quartieren geben eine größere Zahl an, weil die Gänge u. s. w. ebenfalls ein Nummer führen.

außerdem gehören noch hieher, der Johannishof, Sack, Hunde- und Rosenwall, so wie alle vom Sack bis zur Rosenpforte in oder außerhalb der Stadtmauer gelegenen Wohnungen. Der zweite Bezirk (2tes Bataillon) wird begränzt durch den Markt, Schüsselbuden; Fischstraße, Trave von der Braunstraße bis zum Unterwasserbaum; Marstall, Burgthor, Kaiserstraße, Schafferei-Mauer, kleine Gröpelgrube, große Burgstraße; bei der Burg; kleine Burgstraße; Westseite des Kuhbergs und der Breitenstraße bis zum Markt und alle innerhalb dieser Umgränzung gelegenen Straßen und Plätze; noch werden zu diesem Bezirke gerechnet: Petri Kirchhof, die Häuserreihe hinter dieser Kirche, die Einhäuschendwasstraße, der Wall und das linke Travenufer von der Holsteinbrücke bis zum Unterwasserbaum. Der dritte Bezirk (3tes Bataillon) wird begränzt durch den Kohlmarkt, die Holsteinstraße, Trave von der Braunstraße bis zum Mühlendamm, Domkirchhof, Musterbahn; Mühlenstraße (die Ostseite derselben bis zur Königstraße) den Klingberg, mit Ausschluß der Ostseite, Sandstraße (Westseite) bis zum Kohlmarkt, und alle innerhalb dieser Gränze gelegenen Straßen, Plätze, Höfe und Gänge; ferner gehören noch hieher die Braunstraße und der Wall vom Holstein- bis zum Mühlenthore mit Einschluß dieses Thors und des Mühlendammes. Der vierte Bezirk (4tes Bataillon) wird umgränzt durch die Südseite der Johannisstraße, die Häuserreihe bei Johannis, Fleischhauerstraße, Mauer von der Fleischhauerstraße bis zum Mühlenthore, Annenstraße, Mühlenstraße, Klingberg, Königstraße von der Mühlenstraße bis zur Johannisstraße, Breitenstraße von der Wahmstraße bis zur Johannisstraße und alle durch diese Linien umschlossenen Straßen, Plätze, Gänge u. s. w.; außerdem gehört zu diesem Bezirke: das Schlachthaus, die Mühlen am Hürterthore; der Krähenwall so wie alle an oder außerhalb der Stadtmauer gelegenen Plätze und Wohnungen von der Fleischhauerstraße bis zum Mühlenthore.

Nach der Zahl der fünf Hauptkirchen hat ferner die Stadt und deren nächste Umgebungen eine Eintheilung in fünf Kirch-

spiele. I. Marien Kirchspiel begreift die Straßen, Plätze, Gänge u. s. w. zwischen der Südseite der Beckergrube, Pfaffenstraße und Glockengießerstraße, der südlichen Seite von Johannishof, westlichen Seite der Schlumacherstraße, der Nordseite von der Hürterstraße bis zur Breitenstraße, den Goldschmiedsbuden; der nördlichen Seite des Markts und der Twiete, der Westseite des Schüsselbudens von dem Eckhause an der Braunstraße, der Fischstraße bis zum Hause Nr. 117 an der Trave zwischen jener Straße und der Braunstraße, und von diesem Hause längs der Trave bis zur Südseite der Beckergrube. II. Jacobi Kirchspiel, das größte von allen, umfaßt den ganzen nördlichen Theil der Stadt von der Nordseite der Beckergrube, Pfaffenstraße, Glockengießerstraße bis zum Burgthore, außerdem die Häuser am Wall vom Gießhofe bis zum Theerhofe; ferner die nahgelegenen Häuser vor dem Burgthore, das Fischerdorf Gothmund, 7 Parcelen an der Israelsdorfer Allee bis zum Holze, Neu Lauerhof (rechts am Wege nach Wesloe), Marly, Bertramshof und Hohewarte. III. Petri Kirchspiel gränzt nordwärts mit Marien, nämlich vom Hause Nr. 359 auf der Südseite der Hürterstraße geht die Gränzlinie durch diese Straße, den Nädler Schwiebbogen über den Markt und durch die Braunstraße bis zum Hause Nr. 116 zwischen dieser und der Fischstraße; sie geht ferner von diesem Hause längs der Trave bis zur Marlesgrube, wird dann begränzt durch die Nordseite derselben, Westseite des Klingbergs, nördliche Seite der obern Aegidienstraße, Ostseite der Königstraße zwischen der Aegidien und Wahmstraße und der nördlichen Seite der Wahmstraße bis zum Hause Nr. 441. Alle in den angegebenen Umgränzungslinien liegenden Straßen, Gänge, Höfe u. s. w. gehören folglich zu diesem Kirchspiele, so wie die Häuser am Wall von Dammannsthurm an bis zum Hause Nr. 334 (dieses eingeschlossen) beim Euswahn. Die Lorenzkirche vor dem Holsteinthor ist ein Filial von der Petrikirche und wird zur Stadt gerechnet; hierin sind eingepfarrt: die nahgelegenen Häuser vor diesem Thore, Buntekuh, Neuhof und Nebenhof.

IV. Zum Aegidien Kirchspiel gehören alle Straßen, Gänge u. s. w., welche durch nachstehende Begränzungen eingeschlossen sind. Diese Gränze fängt auf der Südseite der Hürterstraße beim Hause Nr. 360 an und geht durch die Schlumacherstraße (die Westseite ausschließend), untere Fleischhauerstraße, längs der Mauer vom Schlachthause bis zur Düvekenstraße, nördliche Seite dieser Straße, springt dann über auf die westliche Seite der Annenstraße gegen Nr. 806 (alter Posthof), geht längs derselben und der Südseite der Aegidienstraße bis zum Hause Nr. 844 auf der Ostseite der kurzen Königstraße; auf der Ecke an der Südseite der untern Wahmstraße (Haus Nr. 478) zieht sie sich längs derselben hinunter und geht die nördliche Seite wieder hinauf bis Haus Nr. 441, und verfolgt dann diese Linie durch den Balauerfohr bis zum oben angegebenen Hause in der Hürterstraße. Ferner gehören hieher die Häuser innerhalb des Hürterthors, alle Bleichen und Gartenhäuser an der Wakenitz vor demselben bis zum Strohkathen (dem Irrenhause gegenüber), die 3 Fischerbuden, Kaninchenberg und 6 Horsten an diesem Flusse. V. Das Dom Kirchspiel erstreckt sich von den Gränzen der Kirchspiele von Aegidien und Petri bis zum Mühlenthore, es fängt nämlich an der südlichen Ecke der Marlesgrube an, geht längs der Trave über den Bauhof, an der Mauer bei der Musterbahn, geht über die Mühlenstraße an der Mauer fort bis zur südlichen Seite der Düvkenstraße und bis zur nördlichen Seite der Annenstraße (Haus Nr. 807), wendet sich dann auf die östliche Seite der Mühlenstraße in die kurze Königstraße (Haus Nr. 844), dann auf die westliche Seite der kurzen Königstraße überspringend, geht es längs der südlichen Seite der oberen Aegidienstraße, der südlichen des Klingbergs und von dort, auf der südlichen Seite, die Marlesgrube hinunter; hieher gehören auch die Häuser am Wall vom Euswahn an bis zum Mühlenthore (den Mühlendamm einschließlich), und die nahgelegenen Häuser vor diesem Thore, St. Jürgen, Kahlhorst, Strecknitz, Weberkoppel, Grönauerbaum, Rothbeck und Petriziegelei.

Hinsichtlich des Armenwesens ist die Stadt in 15 Bezirke getheilt.

Lübeck zählte im Jahre 1814, 23667 Einwohner, gegenwärtig aber ungefähr 25600 (m. s. statist. Beiträge: Volkszahl).

Die Stadt hat gegenwärtig noch 7 lutherische Kirchen, *nämlich*: 1) Die Marien Kirche eine der vorzüglichsten in Deutschland (Hauptkirche) in der Mitte der Stadt, erbauet von 1163 bis 1170; sie hat doppelte Thürme von 422 Fuß Höhe, deren Bau 1304 und 1310 begonnen wurde, und ist 340 Fuß lang. Die Kirche hat 3 Gewölbe oder Schiffe, wovon das mittlere 156 Fuß hoch ist und worauf ein kleiner mit einem Glockenspiel versehener Thurm sich befindet. Man findet darin eine große Orgel von 4684 Pfeifen, und eine kleinere Orgel; viele Sehenswürdigkeiten an Gemälden berühmter Meister, Grabmälern, Schnitzwerken in Holz, Messing und Stein, eine astronomische Uhr welche hinter dem schönen Altar angebracht ist und andere Kunstwerke. 2) Die Dom Kirche; sie ward 1170 von Heinrich dem Löwen und Bischof Gerold gegründet und vom Bischof Bockholt im 14. Jahrhundert um die Hälfte vergrößert, ihre Länge beträgt 445 Fuß und ihre Breite 130 Fuß; die doppelten Thürme sind 416 Fuß hoch. In dieser Kirche befinden sich die Begräbnißkapellen mehrerer Bischöfe von Lübeck und vieler adelichen Familien, einige Gemälde und andere Sehenswürdigkeiten. 3) Die Aegidien Kirche ist vor 1227 erbauet; ihre Länge beträgt 240 Fuß und der Thurm hat eine Höhe von 332 Fuß. Sie ist mit einer guten Orgel und einigen Denkmälern geziert. 4) Die Petri Kirche. Ihre Erbauung fällt vor das Jahr 1163. Die Kirche ist 229 Fuß lang und der Thurm 302 Fuß hoch. Durch den Bau von 1826 ist sie sehr verschönert; sie enthält im Innern ein künstliches Uhrwerk und einige Gemälde. 5) Die Jacobi Kirche vor 1227 erbauet (der Thurm 1658), mit einigen Sehenswürdigkeiten und 2 Orgeln. Die Länge der Kirche beträgt 256 Fuß und die Höhe des Thurms 336 Fuß. 6) Die

Katharinen Kirche (Theil eines ehemaligen Franziskaner Klosters) erbauet 1335, ein Filial der Marienkirche; sie ist 231 Fuß lang und 72 Fuß breit. Sehenswürdig sind in dieser Kirche einige Grabmäler und Gemälde. Gegenwärtig wird in der Kirche kein Gottesdienst mehr gehalten. 7) Die St. Annen Kloster Kirche erbauet im Jahre 1502, vorzüglich für die Bewohner des Klosters bestimmt (m. s. Wohlthätigkeits Anstalten). Außer diesen giebt es noch 2 lutherische Kirchen vor dem Holstein- und Mühlenthore, (m. s. diese Thöre). Ferner befindet sich in der Stadt eine Kirche für die reformirte und eine Kapelle für die katholische Gemeinde.

Andere Hauptgebäude in der Stadt sind: das Rathhaus, in der Mitte der Stadt belegen, erbauet nach dem Brande von 1358, und 1442 verlängert, im gothischen Styl aufgeführt. Man findet darin Sehenswürdigkeiten an Gemälden, Schnitzwerken in Holz und Erz. Unter demselben befindet sich der 1442 angelegte Stadtweinkeller, jetzt eine Privat Weinschenke. Die Börse, (zusammenhängend mit dem Rathhause) diente bis 1673 als Verkaufhaus der lübeckischen Tuchhändler. Das Zeughaus, erbauet 1594; es ward ursprünglich als Kornmagazin benutzt, darauf bis 1805 als Zeughaus, seit 1826 aber als Wollmagazin. Die ehemaligen Domkapitelshäuser verfallen nach dem Vergleiche von 1803 nach dem Absterben der vormaligen Mitglieder des Kapitels, an die Stadt; sie sind alle schon an Privatleute verkauft. Das Gymnasium und die Bürgerschule aus dem ehemaligen Franziskaner Kloster (erbauet 1225). 1542 zu dem gegenwärtigen Zweck eingerichtet. Die Domschule in dem ehemaligen Domkapitelssaal; sie ist die älteste Schule in Lübeck. Der Schütting; Versammlungsort der Mitglieder des Schonen-, Riga- und Stockholmfahrer Collegiums und zugleich Stadtposthaus. Versammlungshäuser der Mitglieder der Kaufleute, Novogrodsfahrer und der Krämer Compagnie, das Haus der Schiffergesellschaft und diejenigen der Aemter. Das Ge-

Gebäude des Ober-Appellations-Gerichts (seit 1823). Das Schauspielhaus und der Opernsaal sind Privatgebäude.

Ausführliche Beschreibung der Kirchen und Hauptgebäude der Stadt findet man in Zietz: Ansichten von Lübeck 1825 und: kurze Beschreibung der freien Hansestadt Lübeck; sowie in: Gründliche Nachrichten von Lübeck von Melle (1787).

Ueber St. Johannis Jungfrauen Stift, Hospital zum heiligen Geist, St. Annen Armen und Werkhaus oder Kloster, Waisenhaus, Höfe (6) für Wittwen und Jungfrauen, Armenhäuser (11), Armengänge (9), Clementskaland, Convente (2), Irren- oder Unsinnigenhaus, Krankenhof, und Pockenhaus oder St. Gertrud, s. m. statistische Beiträge: wohlthätige Anstalten.

Marstall, Gefängnisse, Straf- und Correctionsanstalten, Leihhaus, Stadtbibliothek, Wasserkunstwerke, Mühlen u. a., s. m. statist. Beiträge: nothwendige und gemeinnützige Anstalten.

Schiffswerfte, Dröge, Magazine, Lastadie, Sägehof, Theerhof, Centnerstelle u. s. w., s. m. statist. Beiträge: Handel.

Lübeck ist der Sitz des Ober-Appellations-Gerichtshofes der 4 freien Städte Deutschlands.

Wollmarkt vom 25. bis zum 29. Juni. Krammarkt zwischen Weihnacht und heil. 3 Königen. Viehmarkt zwischen Michaelis und Weihnacht.

Consumirt wird jährlich (i. J. 1825) unter andern in der Stadt: 950 Ochsen, 600 Kühe, 2000 Schweine, 5000 Ferkel, 6600 Kälber, 9400 Hammel; 62000 Pfund gesalzenes und geräuchertes Fleisch, 20000 Hühner, Kapaunen und Enten, 39000 Küken und Tauben, 18100 Kalkuten und Gänse, 500000 Pfund Fische, 210 Tonnen gesalzene Heringe, 500000 Pfund Butter, 9 Millionen Pfund Mehl, Grütze und Graupen, 17000 Tonnen Kartoffeln und Rüben, 600000 Kannen Milch, 429000

Pfund Salz, 17500 Pfund holländischer und 174000 Pfund holsteinischer und mecklenburgischer Käse, 125000 Bouteillen Wein, Franzbranntwein und Rum, 45000 Bouteillen Kornbranntwein, 34000 Faß Bier, 150000 Kannen Bier- und Weinessig, 10000 Faden Brennholz, 17½ Millionen Soden Torf, 12000 Tonnen Steinkohlen, über 1 Million Pfund Heu, 1½ Million Pfund Stroh und 60000 Scheffel Hafer.

Große Feuersbrünste welche die Stadt heimsuchten und zum Theil ganz in Asche legten, waren in den Jahren 1157, 1209, 1251 und 1276.

Belagerungen erlitt Lübeck im Jahre 1182 vom Kaiser Friedrich I., 1189 vom Herzoge Heinrich dem Löwen, 1192 vom Grafen Adolph III. von Holstein, 1201 von Canut VI. König von Dännemark, 1534 vom Herzoge Christian von Holstein. Schlacht am 6. November 1806 zwischen den Preußen und Franzosen.

## Malkendorf,

### früher Malekendorf, Malutkendorf.

Dorf nordwestlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Curau. Einwohner {1815 — 182. / 1828 — 163.} Areal 143080 □Ruthen. 6 Hufener, 1 Halbhufener, 1 Käthener. 1 Schullehrer, 1 Handelsmann, 1 Schmied, 1 Böttcher, 1 Weber, 1 Schuster, 4 Altentheilsleute, 20 Tagelöhner. 24 Häuser, 33 Haushaltungen. 50 Pferde, 130 Kühe, 48 Schweine.

Zu der Feldmark gehört ein bedeutendes Moor, woraus noch der letzte Marschall von Lübeck (erster reitender Diener) jährlich einige Tausend Soden Torf erhielt. Das Dorf wird daher oft als Marstallsdorf aufgeführt.

1340 kaufte es ein lübeckischer Bürger.

## Marly, früher Ackerhof.

Gehöft sehr angenehm, nahe vor dem Burgthore, an der Wakenitz gelegen. Privateigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Jacobi in Lübeck. Einwohner {1815 — 40. / 1828 — 22.} Areal 37758 □Ruthen. 1 Eigenthümer. 1 Verwalter, 1 Gärtner, 2 Tagelöhner. 7 Häuser, 4 Haushaltungen. 9 Pferde, 45 Kühe, 10 Schweine.

Es war noch vor wenigen Jahren ein sehr besuchter Vergnügungsort. Die dabei befindliche Wirthschaftsgerechtigkeit wird gegenwärtig nicht ausgeübt. — Ueberfahrt für Fußgänger über die Wakenitz. 1763 befand sich hier eine Maulbeerplantage.

Die Truppen des Herzogs Heinrich von Mecklenburg (1506) und Königs Christian von Dännemark (1534) verwandelten es in einen Aschenhaufen.

## Moisling.

Dorf am Zusammenflusse der Trave und Stecknitz, ½ Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 415, / 1828 — 723,} worunter 403 Juden. Areal 29551 □Ruthen, mit Einschluß von 10981 □Ruthen Hölzung. 5 Halbhufener, 1 Viertelhufener, 8 Käthener. 1 Gutsaufseher, der zugleich Holzwärter ist.

Christliche Professionisten: 6 Schneider, 8 Schuster, 1 Bäcker, 5 Schenkwirthe, 2 Schlösser, 2 Höker, 2 Zimmermeister, 1 Mauermeister, 1 Lichtzieher, 1 Mauergesell, 1 Müller, 1 Töpfer, 1 Schlachter, 1 Tischler, 1 Rademacher, 1 Stellmacher, 2 Böttcher, 1 Gärtner, 1 Weber, 1 Kaffeeschenker, 1 Krämer, 1 Branntweinbrenner, 1 Destillateur, 1 Wirthshaus. 1 Chirurgus. Jüdische Professionisten: 9 Schlachter, 2 Schneider; überdies 68 Handelsleute, 1 Rabbiner und 3 Leh-

rer, überhaupt 84 jüdische Familien. Neue Synagoge, erbauet 1826. 1 Windmühle. 89 Häuser, 155 Haushaltungen. 16 Pferde, 34 Kühe, 50 Schweine. Hölzerne Brücke über die Trave und Fähre für Wagen u. s. w. über die Stecknitz. (Die Einnahme für Brücken- und Fährgeld ist in Pacht gegeben). Im Jahre 1814 wohnten hier nur 33 Judenfamilien, welche sich zur Zeit der Einverleibung Lübecks mit Frankreich in der Stadt ansiedelten. Durch Rath und Bürgerschluß mußten diese im Jahre 1824 Lübeck wieder verlassen und nach Moisling zurückkehren, wo die Stadt zur Unterbringung ihrer, seit der Zeit sehr vermehrten Nachkommenschaft, noch mehre Wohnungen erbauen ließ.

1792 brannte eine Reihe Häuser ab.

Das Gut gehörte 1375 Marquard von Moisling, 1413 dem Hospital zum heiligen Geist, und ward 1648 von den Gütern Niendorf und Reeck getrennt. 1667 begab sich der damalige Besitzer von Höveln unter dänischen Schutz. 1763 kam es von den Brokdorfschen Erben durch Kauf an die Stadt.

Wegen der Hoheit über das Gut und Dorf Moisling konnte sich die Stadt lange Zeit nicht mit dem Herzoge von Holstein vergleichen. Im Travendahler Frieden, im J. 1700, war sie Lübeck unbedingt zuerkannt, doch erhoben sich deshalb auch später noch vielfache Irrungen, welche erst im Vergleich vom Jahre 1802, den die Stadt mit dem Könige von Dännemark als Herzoge von Holstein wegen der lübeckischen Güter in Holstein abschloß, völlig beigelegt. Darnach behielt denn Lübeck die Hoheit nicht nur über Moisling, sondern auch über Niendorf und Reeck.

## Moislinger Hof.

Pachthof am nördlichen Ende des Dorfes Moisling, in dem Winkel welchen der Zusammenfluß der Trave und Stecknitz bildet. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirch-

spiel Genin. Einwohner {1815 — 50. / 1828 — 82.} Areal 114749 □Ruthen. 1 Hofpächter, 2 Holländereipächter. 1 Brauer, 2 Vogte, 1 Kutscher, 10 Tagelöhner. 5 Häuser, 12 Wohnungen, 19 Haushaltungen. 23 Pferde, 180 Kühe, 300 Schaafe, 37 Schweine. Brau- und Brennerei.

Der Hof ist bis 1835 verpachtet.

Das Weitere s. m. Moisling.

## Mönkhof.

Pachthof südöstlich von Lübeck. Eigenthum des Hospitals zum heil. Geist. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 15. / 1828 — 30.} Areal 66624 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 4 Tagelöhner. 3 Häuser, 5 Haushaltungen. 10 Pferde, 50 Kühe, 12 Schweine.

Bis 1843 verpachtet.

1353 von den Gebrüdern von Grönau dem Hospital geschenkt. 1747 leistete Lauenburg Verzicht auf alle Ansprüche auf den halben Mönkhof.

## Moorgarten, auch Elba genannt.

Eine Kolonie Handwerker und Tagelöhner in der Niendorfer Haide, seit 1822 angebauet. Eigenthum des Etatraths von Heintze auf Niendorf. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Kl. Wesenberg im Herzogthum Holstein. Einwohner (1828) 143. Areal 13520 □Ruthen. 1 Schullehrer, 3 Schuster, 3 Weber, 2 Zimmerleute, 1 Drechsler, 1 Bäcker, 1 Seiler, 1 Schlösser, 1 Böttcher, 1 Galanteriehändler, 1 Wirth, 1 Hausirer, 1 Milchhändler, 3 Wittwen, 17 Tagelöhner. 31 Häuser, 42 Haushaltungen. 1 Pferd, 1 Kuh, 4 Schaafe, 22 Schweine.

## Mühlenthor, Nächste Umgebung vor dem.

Zerstreut liegende Häuser und Ländereien nahe vor diesem Thore, worunter auch diejenigen vor dem Hürterthore begriffen sind. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom und Aegidien in Lübeck. Einwohner {1815 — 675. / 1828 — 808.} Die Stadt-Casse besitzt 101195 □Ruthen, das Hospital zum heil. Geist 5804 □Ruthen, die Aegidien Kirche 1307 □Ruthen, das St. Annenkloster 19439 □Ruthen, St. Jürgen Hospital 36126 □Ruthen, Antonii Brüderschaft 4821 □Ruthen, Privatleute 114259 □Ruthen und Total 282951 □Ruthen. 40 Gärten und Gehöfte. 11 Kunst- und Handelsgärtner, 23 Kohlgärtner, 10 Wirthshäuser, 16 Bleichen, 1 Oelmühle, 1 Kienräucherei, 4 Leimsiedereien, 1 Knochenschwärze- und 1 Amidamfabrike, 2 Badeanstalten an der Wakenitz. 1 Irrenhaus, 1 Krankenhof, St. Jürgen ein Siechenhaus mit einer kleinen Kirche, 1644 erbauet, und einem mit Monumenten gezierten Kirchhofe. (M. s. statistische Beiträge: Wohlthätige Anstalten.) St. Annen Kloster Kirchhof. 1 Schule. 99 Haupt-, worunter 30 Gartenhäuser, und 150 Nebengebäude, 40 Wohnungen, 190 Haushaltungen. 84 Pferde, 110 Kühe, 90 Schweine.

Zimmerleute- und Klosterkinder Schützenhof. — Ueberfahrt für Fußgänger über die Wakenitz. Landstraße nach Hamburg (bis zur Gränze, 1½ Meile, macadamisirt), Lauenburg und Ratzeburg. Walkmühle, früher Kukusmöle. Privateigenthum. Areal 3091 □Ruthen. Ein Krughaus am Wege nach Genin. Die Wassermühle existirt nicht mehr, indessen besteht gegenwärtig noch ein von Pferden getriebenes Walkwerk. Gehörte früher der Krämer-Compagnie. — Nöltingshof, kleines Gehöft an der Wakenitz. — Elswigshof, einzelne Häuser rechts an der Landstraße nach Lauenburg.

## Müggenbusch.

Einzelnes Haus auf dem linken Ufer der Wakenitz, zwischen Falkenhusen und dem dritten Fischerbuden. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien in Lübeck. Areal 213 □Ruthen. Einwohner 1828 — 7. 1 Schuster, 1 Arbeitsmann. 2 Haushaltungen. 2 Kühe, 3 Schweine.

## Mühlenteich.

Teich in Süden der Stadt. Er ist flach und moddig. Areal 1860 □Ruthen. Das Wasser welches aus der Wakenitz durch den Krähenteich ihm zugeführt wird, treibt die Kornmühlen der Stadt auf dem Mühlendamm. Er ist eigentlich nur als Fortsetzung der Wakenitz vermittelst des Krähenteichs anzusehen.

## Nädlerhorst.

Einzelnes Haus auf dem linken Ufer der Wakenitz, dem mecklenburg strelitzschen Meierhofe Lenschau gegenüber. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Kl. Grönau im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815 — 5. / 1828 — 5.} Areal 3019 □Ruthen. 1 Pächter. Hier ist eine Fähre für Reiter und Fußgänger über die Wakenitz. 2 Pferde, 4 Kühe, 6 Schweine.

## Nebenhof, früher Overste Pepermöhle.

Gehöft nahe vor dem Holsteinthore. Privateigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel St. Lorenz. Einwohner {1815 — 11. / 1828 — 10.} Areal 12971 □Ruthen. 1 Haus, 1 Haushaltung. 1 Pächter. Wirthschaftsgerechtigkeit. 4 Pferde, 20 Kühe. 5 Schaafe. 4 Schweine.

## Neuhof.

Gehöft vor dem Holsteinthore, hinter der Lorenz Kirche. Privateigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel St. Lorenz. Einwohner {1815 — 8. / 1828 — 10.} Areal 7904 []Ruthen. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 1 Pächter. 4 Pferde, 20 Kühe. 3 Schweine.

Das Gehöft Buntekuh gehörte früher hier an.

## Niederbüssau. M. s. Büssau, Nieder.

## Niemark.

Hof südlich von Lübeck, im vormaligen Amte Crummesse. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 57. / 1828 — 42.} Areal 66912 []Ruthen. 1 Pächter, 1 Großkäthener. 1 Zimmermann, 3 Tagelöhner. 4 Häuser, 6 Haushaltungen. 10 Pferde, 50 Kühe, 100 Schaafe, 20 Schweine.

Die Großkäthenerstelle wird dem Vernehmen nach, künftigen Jahres zu den Hofländereien geschlagen, so auch ein Ackerschlag den einige Cronsforder Eingesessene bisher von den Hofländereien in Pacht hatten, so daß nach dieser Unterstellung das Areal des Hofes künftig 73512 []Ruthen betragen wird. Der Hof ist bis 1830 verpachtet.

Im Jahre 1380 verkauften die Herren von Crummesse dieses Dorf zur Hälfte dem lübeckischen Rathsherrn Gerh. Darzow.

Das Weitere s. m. Crummesser und Ritzerauer Hof.

## Niendorf.

Hof und Dorf nahe an der Trave, südwestlich von Lübeck. Eigenthum des Etatraths von Heintze. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 233. / 1828 — 321.} Areal 213587 □Ruthen, mit Einschluß von 24547 □Ruthen Hölzung. Der Hof hat 6 Hufen Acker. 5 Pächter, 1 Halbhufener, 3 Viertelhufener, 4 Käthener. 1 Vogt, 1 Jäger, 1 Gärtner, 1 Schäfer, 2 Holländereipächter, 19 Einlieger, 1 Schmied, 1 Tischler, 1 Rademacher, 1 Drechsler, 1 Böttcher, 1 Zimmermann, 5 Mauerleute, 3 Schneider, 2 Schuster, 1 Bürstenbinder, 1 Maler, 1 Uhrmacher, 1 Bäcker, 1 Ziegeler, 3 Juden, 1 Harfenspieler, 28 Tagelöhner. 1 Ziegelei. 44 Pferde, 230 Kühe, 300 ordinaire und 200 veredelte Schaafe, 110 Schweine. 32 bewohnte Häuser, 72 Haushaltungen. Die hieher gehörige Haide wird angebauet. M. s. Moorgarten.

Das Dorf Reeck, welches auch als ein Gut für sich betrachtet wird, der Hof Nienhüsen, Moorgarten und Brandenmühle sind Pertinenzien von diesem Gute.

1375 gehörte Niendorf einem lübeckischen Bürger, 1413 kaufte es das Hospital zum heil. Geist. 1648 wurden Niendorf und Reeck von Moisling getrennt. 1667 begab sich der damalige Besitzer des Guts unter dänischen Schutz. Durch den Vertrag mit Dännemark kam es 1802 wieder unter lübeckische Hoheit. M. s. Moisling.

Der jetzige Besitzer übertrug 1819 dem Landgericht in Lübeck die Jurisdiction, reservirte sich jedoch die Ausübung der örtlichen Polizei.

## Nienhüsen.

Erbpachtshof südwestlich von Lübeck. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Kl. Wesenberg im Her-

zogthums Lauenburg. Einwohner {1815 — 97. / 1828 — 90.} Areal 82707 □Ruthen. 1 Ziegelmeister, 1 Holländereipächter, 1 Schäfer, 1 Höker, 1 Hufschmied, 1 Rademacher, 1 Schuster, 2 Weber, 8 Tagelöhner. 9 Häuser und 18 Haushaltungen. 16 Pferde, 95 Kühe, 300 Schaafe, 26 Schweine. Pertinenz vom Gute Niendorf. Die hiebei gehörige Haide ist fast ganz in Ackerland umgeschaffen.

Das Weitere s. m. Niendorf.

## Nusse, früher Nusce, Nutzce.

**Kirchdorf** am Nusser See, im vormaligen Amte Ritzerau, 3⅛ Meile von Lübeck, unter 53° 39′ 30″ und 28° 14′ 15″; in einer hügeligten Gegend. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel gleiches Namens. Einwohner {1815—334. / 1828—378.} Areal 279531 □Ruthen, mit Einschluß von 10864 □Ruthen Hölzung. 7 Hufener, 13 Halbhufener, 10 Viertelhufener, 1 Inste, 1 Anbauer. 1 Pastor, 1 Pastorwittwenwohnung, 1 Küster und Schullehrer, 12 Altentheilsleute, 1 Schmied, 1 Böttcher, 2 Zimmerleute, 1 Schlachter, 3 Tischler, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Rademacher, 3 Maurer, 21 Tagelöhner, 1 Halbmeisterei (gegenwärtig auswärts verpachtet). Unter den Einwohnern sind 4 Krug- und Schenkwirthe, wovon 2 zugleich Krämerei betreiben. 51 Häuser, 80 Haushaltungen. 98 Pferde, 212 Kühe, 300 Schaafe, 104 Schweine.

Bis 1845 sind die Eingesessenen gegen eine mäßige Abgabe vom Hofdienste befreit.

Eingepfarrt sind die lübeckischen Dörfer: Nusse, Hof und Dorf Ritzerau, Poggensee; die lauenburgischen Ortschaften: Sirksfelde, Koberg, Kühsen, Duvensee, Duvenseer Wall, Bargrade, auf der Hude (zum Anker), die Schleusenmeisterwohnungen zur

Donner und Oberschleuse; die mecklenburgisch strelitzschen Dörfer: Panten, Manhagen, zum Hammer und Walksfelde.

3 Jahrmärkte: Donnerstag vor Palmarum, Montag vor Margarethen und Montag vor Felicianus.

Am 29. August 1821 brannten 51 Gebäude ab. Durch die Milde der Regierung und anderweitige Unterstützungen sind die Abgebrannten in Stand gesetzt worden, sie zweckmäßiger und schöner wieder aufführen zu können. Die abgebrannte Spitze des Kirchthurms ist bisher noch nicht wieder hergestellt worden.

2 Gilden für Brandschäden, Mobilien u. s. w.

Nahe vor Nusse entsteht aus dem Ritzerauer Hofsee die Steinau, ein Bach, welcher sich bei der Oberschleuse in die Stecknitz ergießt. — Die Landstraße für Extrafuhren von Ratzeburg nach Hamburg und für die reitende Post von Lübeck in das Innere von Deutschland führt durch dieses Dorf.

Die Gegend um Nusse ist eine der reizendsten im Gebiete. 1792 ward die Gränze mit den Dörfern Panten und Walksfelde, der mecklenburg strelitzschen Vogtei Manhagen, fester bestimmt.

Das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

## Nusser See.

See in Süden des Dorfes Nusse. Stadteigenthum. Areal 6220 □Ruthen.

Zufluß erhält er theils von den benachbarten Anhöhen, theils durch einen Graben aus der Gegend des Coberger Försterhauses. Der See gehört zur Pachtung des Hofes Ritzerau, ist 14 Fuß tief und ziemlich fischreich.

## Oberbüssau. M. s. Büssau, Ober.

## Ostsee, richtiger Baltisches Meer.

Den Namen Ostsee hat sie entweder von den Holländern oder Dänen erhalten, welchen sie in Osten liegt. — Ein Busen derselben, von den lübeckischen Schiffern lübisch Fahrwasser, von den Franzosen **Baie de Lubec** genannt, bespühlt einen kleinen Theil des lübeckischen Gebiets. In denselben mündet die Trave ein.

Vor der Mündung der Trave erstreckt sich eine Sandbank — die Plate — über welcher gewöhnlich nur 10 bis 11 Fuß Wasser stehn. Heftige Nord und Nordwest Winde spühlen Sand vom Brothener und Gneversdorfer Ufer hier und gegen den Priwall an. Man hat bemerkt, daß nach solchen Winden die Plate 2 bis 3 Zoll erhöht worden. Theilweise rührt diese Bank auch von dem Sande her, welchen der Strom der Trave mit sich führt und hier absetzt. Alle über 10 Fuß tief gehende Schiffe müssen vor der Plate gelichtet werden. Der Ankergrund auf der Rhede besteht in fester Modde und Sand, ist 5 bis 10 Klafter tief und sicher. Westlich der Rhede erstreckt sich ein in Gestalt eines spitzen, mit der Basis gegen das Ufer gekehrten Dreiecks, aus Steinen bestehender Grund — Steinriff — 1½ Meile ins Meer hinein, welcher zum Ankern gefährlich ist. Eine rothe Fahne in diesem Steinriff bezeichnet eine sehr seichte Stelle.

Die Einfahrt in die Trave ist durch Tonnen bezeichnet; von der Rhede nach Südwest steuernd gelangt man in denselben.

Am 3. Decbr. 1828 war bei einem niedrigen Wasserstande an der Südküste der Ostsee nur 5 Fuß Wasser auf der Plate. M. s. Trave.

Das Wasser der Ostsee ist weniger salzig als das der Nordsee, indem 40 Ströme und Flüsse sich in dieselbe ergießen.

Nach Prof. Pfaff enthalten 16 Unzen Wasser aus der Ostsee bei einer specifischen Schwere von 10113 Gran

| | | |
|---|---|---|
| Muriat. Natrum | 56 | Gran. |
| Schwefels. Kalk | 6 | « |
| Muriat. | 24 | « |
| Kohlenstoff | 1 | « |
| Muriat. Talkerde | 6 | « |
| | 93 | Gran. |

Nach der Analysis des Apothekers Suwe in Lübeck, sind in 48 Unzen Meerwasser, bei Travemünde geschöpft, folgende Bestandtheile vorhanden:

| | | |
|---|---|---|
| Kochsalz | 216 | Gran. |
| Salzs. Bittererde | 108 | « |
| Schwefels. Mineralkali | 43 | « |
| « « Kalkerde | 5 | « |
| Kohls. Bittererde | 5 | « |
| « Kalkerde | 3 | « |
| Extraktivstoff | 1¼ | « |
| Eisen | ¼ | « |
| | 382 | Gran. |

Das Wasser der Ostsee soll, bei gleichen Thermometerständen auf der Oberfläche der Erde, eine niedrigere Temperatur als das anderer Meere besitzen.

Zu den seltenen Erscheinungen gehört, daß zuweilen des Nachts die Oberfläche des Wassers in Flammen zu stehen scheint und daß in warmen Sommertagen Dünste Fata Morgana bilden.

Man bemerkt bei Travemünde bei allen Winden ein obgleich unregelmäßiges Steigen und Fallen des Meeres. Naturforscher wollen dieses dem verschiedenen Luftdruck auf verschiedenen Stellen der Ostsee zuschreiben. Diese Hypothese gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß das Steigen und Fallen des Barometers im umgekehrten Verhältniß mit dem des Wassers steht.

Beobachtungen zufolge vermindert sich das Wasser der Ostsee.

## Padelügge,
### früher Pagelügge, Pollüche, Padelüche.

Dorf und Hof südwestlich von Lübeck, an der Trave. Eigenthum der Parchamschen Stiftung. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Hamberge im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 49. 1828 — 60.} Areal 54359 □Ruthen, mit Einschluß von 5581 □Ruthen Hölzung. 1 Hofpächter, 1 Holzvogt, 1 Holländereipächter, 1 Schullehrer, 8 Kohlgärtner. 11 Häuser, 12 Haushaltungen. 14 Pferde, 60 Kühe, 20 Schweine.

Der Ertrag des Gutes wird nach der Bestimmung seines frühern Besitzers, des lübeckischen Rathsherrn Henning Parcham, der im Jahre 1602 starb, zu wohlthätigen Zwecken, besonders auch zu Stipendien für Studirende verwendet. Eine Pertinenz hievon ist das Krughaus Hohenstiege. Gehörte schon 1212 einer Familie Padelücke und kam 1247 durch Kauf von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein an Lübeck.

## Petri Ziegelei.

Bedeutende Ziegelei südlich von Lübeck, an dem rechten Travenufer. Eigenthum der Petri und Jacobi Kirche in Lübeck. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 39. 1828 — 47.} Areal 3491 □Ruthen. 2 Häuser, 9 Haushaltungen. 1 Aufseher. 8 Arbeitsleute. 5 Pferde, 11 Kühe, 12 Schweine.

## Poggensee.

Dorf im vormaligen Amte Ritzerau, in einer hügeligten Gegend. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel

Russe. Einwohner {1815—196. / 1828—196.} Areal 232112 □Ruthen, mit Einschluß von 50726 □Ruthen Hölzung. 7 Hufener, 4 Halbhufener, 2 Viertelhufener, 8 Anbauer. 1 Förster, 1 Holzvogt, 1 Schullehrer, 8 Altentheilsleute, 2 Schneider, 3 Weber, 1 Zimmermann, 11 Tagelöhner. 25 Häuser, 38 Haushaltungen. 54 Pferde, 154 Kühe, 152 Schaafe, 93 Schweine.

Hand- und Spanndienste, und das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

1792 ward die Gränze mit den meklenburgisch strelitzschen Dörfern Manhagen und Panten (Vogtei Manhagen) genauer bestimmt.

## Pöppendorf früher Pöpkendorf.

Dorf im Travemünder Winkel. Eigenthum des St. Johannis Jungfrauen Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815—100. / 1828—118.} Areal 125949 □Ruthen. 5 Hufener (1 Hufener hat ausgebaut und wohnt am Travemünder Wege), 2 Käthner. 3 Altentheilsleute, 1 Weber, 1 Schneider, 17 Tagelöhner. 14 Häuser, 24 Haushaltungen. 28 Pferde, 94 Kühe, 124 veredelte Schaafe, 39 Schweine.

Südlich vom Dorfe sieht man noch, auf dem sogenannten Rauhenberge (Ranenberg?), Ruinen eines Raubschlosses, wie man vermuthet. Wahrscheinlicher aber die Reste einer Verschanzung der Rugier (Ranen), die zwischen 1107 und 1139 hier häufig landeten, und von hier aus Alt Lübeck an der Schwartau angriffen. M. s. Lübeck.

Theilweise 1260 und 1336 gekauft von den Grafen Gerhard Adolph und Johann von Holstein.

Seit 1803 steht es unter lübeckischer Hoheit.

## Priwall,

### auch Priwärder, früher Priwalk, Pryval.

Eine Halbinsel welche durch Alluvion entstanden ist, vor der Mündung der Trave und dem Städtchen Travemünde gegenüber. Stadteigenthum. Areal 60000 □Ruthen. 5 Einwohner. 1 Anbauer mit einigen Ländereien. Ueber den Priwall führt eine Nebenstraße ins Mecklenburgische. Fähre für Wagen u. s. w. über die Trave. Die Sterilität des Bodens hat bisher der Cultur derselben unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Die Lübecker gaben der Trave 1234 eine zweite Mündung (und zwar an der mecklenburgischen Küste, wo der Priwall nur eine geringe Breite hat) nachdem die Dänen die ursprüngliche durch Versenkung eines Schiffes unfahrbar gemacht hatten. Bis 1286 blieb er nun eine Insel, in welchem Jahre die Lübecker diese zweite Mündung wieder zudämmten.

Der Priwall ist ein Geschenk Kaisers Friedrich II. im Jahr 1226, das jedoch der Stadt häufig streitig gemacht wurde. Bis 1306 mußte Lübeck das Recht daran mit dem Grafen von Holstein theilen; von der Zeit der damaligen Vereinigung Mecklenburgs mit Holstein gegen Lübeck stammen sich die Ansprüche Mecklenburgs an den Priwall, die zu vielseitigen Streitigkeiten mit der Stadt Anlaß gaben.

Durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 blieb der Priwall Eigenthum der Stadt Lübeck.

## Radewiese. M. s. Kl. Schretstaken.

## Ratzeburger See.

Größtentheils vom Herzogthum Lauenburg und Fürstenthum Ratzeburg, in Osten nur auf einer kleinen Strecke von den lübeckischen Feldmarken Utecht und Schattin umschlossen. Areal un-

ungefähr 1 Million □Ruthen. In Osten und Westen sind die Ufer steil und hoch. Die Tiefe wechselt zwischen 60 und 108 Fuß. Durch die Wakenitz hängt er mit der Trave zusammen. Lübeck hat keine Hoheit über den See, wohl aber das Fischfangsrecht auf dem nördlichen Theile desselben, und zwar von Rothenhusen bis zu einer Linie welche von dem Dorfe Pogetz nach einer Kathe am mecklenburgischen Ufer — allwo sich ein kleiner Bach in den See ergießt — gezogen wird. Diese Oberfläche beträgt 189320 □Ruthen. Der Sommer und Winter Wasserstand des Sees wird durch zwei am Hürterthore befindliche Stauscalen regulirt, wie sich die Stadt darüber theilweise schon 1226 und 1231 bei Anlegung von Mühlen an der Wakenitz, mit dem Herzoge von Sachsen verglich. Gewöhnlich verliert er im Sommer 4 Fuß Wasserhöhe. Lübeck kaufte 1292 das Wasser dieses Sees zur Treibung der Mühlen am Hürterthore. Herzog Julius Franz von Sachsen Lauenburg versuchte 1682 das Wasser desselben durch einen unweit Nobiskrug angefangenen Canal in die Stecknitz zu leiten. Er ward jedoch von den Lübeckern wieder zugeworfen. Dieser Krug lag auf dem Felde des adelichen Guts Tüschenbeck, hart an der Landstraße nach Ratzeburg.

Lübeck und Ratzeburg befahren den See gemeinschaftlich. Jene Stadt kann ihn mit 6 Holz- und Sandschiffen befahren (besitzt gegenwärtig aber nur noch 2 Holzschiffe), diese hält ebenfalls 2 Holzschiffe und 4 Böte, welche Kaufmannsgüter nach Ratzeburg bringen und im Sommer regelmäßig wöchentlich einmal hin und zurückfahren. M. s. Wakenitz.

## Reeck, früher Regke, Rekenow.

Dorf auf dem rechten Ufer der Trave, südlich von Lübeck. Eigenthum des Etatraths von Heintze auf Niendorf. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Kl. Wesenberg im Herzogthume Holstein. Einwohner {1815 — 135. / 1828 — 194.} Areal 119446 □Ruthen.

1 Fünfviertelhufener, 1 Dreiviertelhufener, 4 Halbhufener, 6 Viertelhufener, 1 Käthener. 1 Ziegelei, 1 Branntweinbrennerei. 1 Schullehrer, 4 Altentheilsleute, 17 Tagelöhner, 3 Schneider, 2 Weber, 1 Sattler, 1 Schuster, 1 Seiler, 1 Galanteriehändler. 1 Armenhaus, worin 1 Mann und 3 Frauen. 28 Häuser, 44 Haushaltungen. 28 Pferde, 117 Kühe, 60 Schaafe, 65 Schweine.

Die Bauern sind Erbpächter. — Ueberfahrt über die Trave. In der Nähe des Dorfes befindet sich eine Furth durch die Trave.

Das Weitere s. m. Niendorf.

## Ringstedtenhof.

Gehöft östlich an der Hamburger Landstraße. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 19. / 1828 — 19.} Areal 21747 □Ruthen. 1 Eigenthümer, 2 Tagelöhner. 2 Häuser, 3 Haushaltungen. 4 Pferde, 20 Kühe, 10 Schweine.

## Ritzerau.

Dorf am Ritzerauer See, im ehemaligen Amte gleiches Namens, in einer hügeligten Gegend, nur durch einen kurzen Damm von Nusse getrennt. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Nusse. Einwohner {1815 — 203. / 1828 — 218.} Areal 410134 □Ruthen, worunter 215873 □Ruthen Hölzung. 5 Hufener, 5 Halbhufener, 3 Viertelhufener, 3 Achtelhufener, 2 Insten. 1 Förster, 1 Holzvogt (Executor) wohnt an der Duvenseer Scheide, 1 Müller, 8 Altentheilsleute, 14 Tagelöhner, 5 Weber, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Rademacher, 1 Wind- und Wassermühle, ebenfalls Stadteigenthum. 44 Häu-

ser, 38 Haushaltungen. 39 Pferde, 118 Kühe, 180 Schaafe, 44 Schweine.

Die Eingesessenen haben dem Ritzerauer Hofe Hand- und Spanndienste zu leisten; bis 1845 sind sie gegen eine mäßige Abgabe an die Stadt, davon befreit.

Zur Mühle sind zwangpflichtig: Hof und Dorf Ritzerau, Nusse, Poggensee, Tramm, Schretstaken, Sirksrade und Düchelsdorf. Das Weitere über die Mühle s. m. Ritzerauer Seen.

Das Geschichtliche s. m. Ritzerauer Hof.

## Ritzerauer Hof.

Pachthof am Ritzerauer Hofsee, 3½ Meile von Lübeck, im vormaligen Amte Ritzerau; Schloß Ritzerau unter 53° 39′ 50″ und 28° 14′ 33″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Nusse. Einwohner {1815 — 44. 1828 — 47.} Areal 97348 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter. Brau und Brennerei. Zur Abnahme des Biers und Branntweins sind die Dörfer: Nusse, Ritzerau, Poggensee, Tramm und Schretstaken zwangpflichtig. 1 Brenner, 1 Meier, 1 Vogt, 4 Tagelöhner. 12 Gebäude, 7 Haushaltungen. 14 Pferde, 87 Kühe, 30 Schweine. Starke Viehmast. Der Hof ist bis 1845 verpachtet.

Unweit der Wirthschaftsgebäude steht noch jetzt das alte Schloß der Edlen von Ritzerau, welches gegenwärtig alljährlich, um Pfingsten, zu einer Sitzung der Landgerichtsherren in Lübeck benutzt wird.

Der Hof war schon 1407 für 360 m℔ Pf. an Lübeck verpfändet. Hans und Otto von Ritzerau, Vasallen des Herzogs Johann von Sachsen Lauenburg, überließen in den Jahren 1465 und 1468 ihre Güter käuflich an Lübeck, namentlich Schloß und Dorf Ritzerau; ferner die Dörfer: Poggensee, Coberg, Tramm, Duvensee, Woltersdorf und Sirksfelde, so wie die Hölzungen Manau, auf dem Nusser, und Silkendorf, auf dem Poggenseer

Felde. Herzog Johann ertheilte den lehnsherrlichen Consens über diesen Verkauf im Jahre 1472. In dem Rechtsstreite welchen Lübeck mit den Herzögen von Sachsen Lauenburg über den Besitz der Stadt und des Amtes Mölln — welche Lübeck im Jahre 1359 für 9737½ m℔ Pf. käuflich erstanden, zu welcher Summe noch diejenige von dem Amt Bergedorf (m. s. Amt Bergedorf: Erwerbung) im Jahre 1370 von 16262½ m℔ Pf. hinzukam, daß also die ganze Kaufsumme 26000 m℔ Pfennige ausmachte, — suchte Herzog Adolph i. J. 1580 der Stadt auch das Eigenthum der Ritzerauer Güter streitig zu machen. — Dieser Rechtsstreit ward endlich 1683 zum großen Nachtheile für Lübeck entschieden, indem es alle unstreitigen Güter abtreten mußte, während der Proceß über die streitigen noch immer unentschieden und anhängig blieb. Ermüdet durch die Langwierigkeit des Streites — er dauerte schon 164 Jahre — und durch mehre nachtheilige Erkenntnisse über den Ausgang desselben zweifelhaft geworden, wünschte die Stadt ihn durch einen billigen Vergleich beendigt zu sehn. Dieser Vergleich kam endlich 1747 mit dem König Georg II. von Großbritanien, als Herzoge von Sachsen Lauenburg, zu Stande; die Gränzen der Dörfer Nusse und Poggensee gegen die ratzeburgischen Dörfer Manhagen und Walksfelde wurden durch einen Vergleich mit dem Herzoge von Mecklenburg Strelitz im Jahre 1785 noch fester bestimmt.

Lübeck behielt nach jenem Vergleich die streitigen Güter und Dörfer, namentlich: Hof und Dorf Ritzerau, Nusse, Poggensee, Tramm und Schretstaken; Hof und Dorf Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Sirksrade und Düchelsdorf; die Superiorität über das Gut Crummesse mit Cronsforde und Niemark; ferner über die johannisklösterlichen Dörfer: Wulfsdorf, Blankensee, Beidendorf, Utecht und Schattin, so wie über Klein Grönau mit völliger Landeshoheit.

Ergänzt wurde dieser Vertrag durch den Gränzvergleich vom Jahre 1749.

## Ritzerauer Seen.

Es giebt zwei Seen dieses Namens, von welchen der östliche zur Unterscheidung: Hoffee genannt wird.

1. Ritzerauer See oder Ritzerauer Mühlenteich. Stadteigenthum. Areal 21679 □Ruthen. Tiefe 2 bis 4 Fuß. Gehört zur Pachtung des Müllers in Ritzerau. Wasser erhält er zum Theil durch einen Graben aus einem See bei dem lauenburg. Dorfe Labenz. — Als vor 40 bis 50 Jahren dieser Graben einer Aufräumung bedurfte und man sie diesseitig der Kosten wegen unterließ, ward auf Veranlassung des lauenburgischen Amtes Steinhorst, eine andere Ableitung aus jenem See bei Labenz in den Duvensee (von wo aus das Wasser durch einen Verbindungsgraben in den Ritzerauer Hoffee geleitet wird) eingerichtet, wodurch der Ritzerauer Mühlenteich dieses Wassers beraubt ward. Diese Entbehrung wirkte so nachtheilig auf die Ritzerauer Mühle, daß man im Jahre 1822 zum Bau einer Windmühle schreiten mußte, um die Zwangmahlgäste befriedigen zu können. In neuern Zeiten hat man den Zuflußgraben wieder hergestellt und ein Theil des Wassers aus jenem See bei Labenz kommt ihm wieder zu Nutzen. Er steht mit dem folgenden niedriger liegenden See vermittelst eines Grabens in Verbindung.

2. Ritzerauer Hoffee. Stadteigenthum. Areal 15560 □Ruthen. Tiefe 10 bis 12 Fuß.

Seinen Wasserzufluß erhält er theils aus dem vorhin genannten, theils aus dem Nusser See (m. s. Nusser See), theils aus dem Duvensee (bei dem Dorfe gleiches Namens im Herzogthume Lauenburg. M. s. Ritzerauer See.) Aus diesem Hoffee, der zur Pachtung des Hofes Ritzerau gehört, entsteht die Steinau (M. s. Steinau). Bei dem Dorfe Nusse führt eine hölzerne Brücke über denselben.

## Roggenhorst,

früher Ruggenhorst, Ruckghedehorst, Roggedehorst.

Pachthof südwestlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Hamberge im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 46. / 1828 — 32.} Areal 74413 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 2 Tagelöhner. 9 Häuser, 4 Haushaltungen. 10 Pferde, 45 Kühe, 12 Schweine.

Der Hof ist bis 1850 verpachtet.

Ward 1754 von den Erben des Oberst Herberstein käuflich an Lübeck überlassen.

## Rönnau, früher Rennow.

Dorf im Travemünder Winkel. Eigenthum des Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Travemünde. Einwohner {1815 — 75. / 1828 — 79.} Areal 84555 □Ruthen. 4 Hufener. 2 Altentheilsleute, 1 Schneider, 1 Müller, 2 Schuster, 5 Tagelöhner. 10 Häuser, 14 Haushaltungen. 1 Wassermühle (Privateigenthum). 24 Pferde, 52 Kühe, 64 Schaafe, 24 Schweine.

Zur Hälfte von den Grafen Johann und Gerhard zu Holstein im Jahre 1259 käuflich erstanden; die zweite Hälfte kaufte das damalige Johanniskloster im Jahre 1263 von Otto von Plön.

## Rothbeck.

Dorf an der Hamburger Landstraße, $\frac{5}{8}$ Meile von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 47. / 1828 — 47.} Areal 9654 □Ruthen.

6 Gehöfte (Kohlgärtner). 9 Häuser, 10 Haushaltungen, 21 Pferde, 23 Kühe, 24 Schweine.

## Rothenhausen.

Einzelnes Haus zwischen Krempelsdorf und Schönböken, *nordwestlich* von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Renscfeld im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 12. / 1828 — 15.} 1 Pächter. 1 Haus, 1 Haushaltun- 5 Pferde, 20 Kühe, 3 Schweine. Der Flächeninhalt ist zu den Holsteinthor Ländereien gerechnet und beträgt ungefähr 30000 □Ruthen. Die Stadt giebt solche in Zeitpacht. Bis 1839 verpachtet.

## Rothenhusen, früher Were.

Einzelnes Haus auf einer kleinen Insel, die beim Entstehen der Wakenitz aus dem Ratzeburger See durch 2 Einflüsse, welche sich in geringer Entfernung wieder vereinigen, gebildet wird. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815 — 8. / 1828 — 10.} Areal 711 □Ruthen. 2 Pächter. 1 Haus mit 2 Wohnungen, 2 Haushaltungen. 1 Pferd, 3 Kühe, 4 Schweine.

Hier befand sich früher ein Gränzposten.

Die lübeckischen Bürger besitzen hier einen Stapelplatz für Holz (Hude).

B. Morneweg kaufte 1274 diese Insel für 280 m℔ lüb. Pf. 1419 cedirte J. Morneweg sie dem Rathe zu Lübeck. 1595 ward hier ein Blockhaus, Zwing den Schalk genannt, erbauet, welches man späterhin wieder demolirte. Wahrscheinlich lag dieses Blockhaus an dem westlichen Einflusse, ungefähr 1000 Fuß weiter in dem See hinein; man sieht noch gegenwärtig das Pfahlwerk und steinernes Fundament — etwa 4 Fuß unter der Oberfläche des Wassers — worauf es gestanden.

## Schattin, früher Scattyn.

Dorf südöstlich und 1¼ Meile von Lübeck. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Gr. Grönau im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815 — 179. / 1828 — 134.} Areal 191375 □Ruthen, worunter 19497 □Ruthen Hölzung. 8 Hufener, 1 Käthener. 1 Förster, 1 Schullehrer, 2 Altentheilsleute, 8 Tagelöhner, 3 Weber, 1 Schuster. 17 Häuser, 21 Haushaltungen. 50 Pferde, 127 Kühe, 145 Schaafe, 52 Schweine.

Das Dorf ward vom Johanniskloster 1300 und 1319 zur Hälfte von dem lübeckischen Bürger G. Cremum und zur Hälfte von J. Marquard Gerlach Gotmolte gekauft.

## Schiebenitz.

Bach welcher in der Gegend von Kl. Schretstaken entspringt, längs der Feldmarken Gr. Schretstaken, Borsdorf und Mühlenrade (die beiden letzten lauenburgische Dörfer) fließt und sich zwischen den Dörfern Kötheln und Hamfelde in die Bille ergießt.

## Schlutup,
früher Slukopia, Slukopp, Slutup.

Kirchdorf am rechten Ufer der Trave, nördlich und 1 Meile von Lübeck, auf einem Hügel. Nach Professor Schumacher unter 53° 53′ 24″ und 28° 27′ 45″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel gleiches Namens. Die Kirche, 1436 fundirt, ist ein Filial von der Jacobi Kirche in Lübeck. Einwohner {1815 — 558. / 1828 — 685.} Areal 176383 □Ruthen, mit Einschluß von 6758 □Ruthen Teich. 1 Pastor, 1 Schullehrer und Organist, 5 Landbegüterte, 60 Fischer, 3 Schuster,

1 Schmied, 1 Maurer, 3 Zimmerleute, 1 Tischler, 1 Maler, 1 Bäcker, 1 Netzhändler, 1 Papierfabrikant, 1 Höker, 1 Müller, 5 Tagelöhner. 1 Papier- und 1 Windmühle. 2 Wirthshäuser. 90 Häuser, 160 Haushaltungen. 23 Pferde, 77 Kühe, 150 Schaafe, 150 Schweine.

Eingepfarrt sind: Alt Lauerhof und Neu Lauerhof (am Fuchsberge), 8 Parcelen in Israelsdorf, Herrenfähre, und Wesloe.

Paß ins Mecklenburgische.

Die zu dem Dorfe gehörige Haide ward 1824 eingetheilt und urbar gemacht.

In dem Cämmereibuche wird schon 1316 dieses Dorfes erwähnt. Bis 1436 war es zur Jacobi Kirche in Lübeck eingepfarrt; in eben diesem Jahre erhielt es aber eine eigene Kirche gemeinschaftlich mit Herrenwyk. S. dasselbe. Das Patronat über dieselbe wurde schon damals dem Rath in Lübeck zugesprochen.

Von den Truppen des Herzogs Heinrich von Mecklenburg ward es 1506 in Brand gesteckt.

In der Bucht (Schlutuper Wyk), welche die Trave bei diesem Dorfe macht, wurde am 6. November 1806 ein Regiment schwedischer Infanterie, welches sich in Lübeck eingeschifft hatte, von den Franzosen zu Gefangenen gemacht.

Die Ur-Einwohner des Dorfs sollen, der Sage nach, verwegene Seefahrer gewesen seyn.

## Schnakenkoppel.

**Erbpachtsstelle** auf dem Nieder Büssauer Felde, unweit des Crummesserbaums. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 12. / 1828 — 12.} Areal 7040 □Ruthen. 1 Eigenthümer. 1 Arbeitsmann. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 4 Pferde, 8 Kühe, 5 Schweine.

Die Stelle muß außer den gewöhnlichen Abgaben noch für $\frac{1}{16}$ Hufe an Ober Büssau steuern.

## Schönböken.

Dorf westlich von Lübeck. Privateigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 107. / 1828 — 106.} Areal 36259 □Ruthen. 8 Erbpächter, 7 Viertelhufener. 1 Schullehrer, 1 Altentheilsfrau, 8 Tagelöhner. 17 Häuser, 17 Haushaltungen. 16 Pferde, 51 Kühe, 36 Schweine.

Pertinenz vom Hofe Schönböken.

## Schönbökener Hof.

Hof im Dorfe Schönböken. Privateigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthum Lübeck. Einwohner {1815 — 15. / 1828 — 40.} Areal 55666 □Ruthen. 1 Hofpächter, 1 Holländereipächter, 5 Tagelöhner. 6 Häuser, 6 Haushaltungen. 11 Pferde, 80 Kühe, 12 Schweine.

Der Hof gehörte schon 1270 an Lübeck; Roggenhorst soll früher ein Pertinenz desselben gewesen seyn.

## Schretstaken, Groß, früher Stretstaken.

Dorf südwestlich und 4½ Meile von Lübeck, im ehemaligen Amte Ritzerau und im Flußgebiete der Elbe; unter 53° 35′ 9″ und 28° 12′ 21″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Breitenfelde im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815 — 213. / 1828 — 231.} Areal 373818 □Ruthen, mit Einschluß von 97824 □Ruthen Holz. 10 Hufener, 5 Achtelhufener. 1 Schullehrer, 1 Holzvogt, 1 Schuster, 2 Schneider, 1 Rademacher, 8 Altentheilsleute, 20 Tagelöhner. 30 Häuser, 43 Haushaltungen. 71 Pferde, 179 Kühe, 171 Schaafe, 56 Schweine.

In der hier befindlichen Kapelle wird vom Pastor zu Breitenfelde einige Mal im Jahre Predigt und Communion gehalten. Die Post- und Landstraße von Mölln nach Hamburg führt durch dieses Dorf. — Im Norden macht der Bach Schiebenitz die Gränze zwischen dieser und der Borsdorfer Feldmark (Herz. Lauenburg).

1407 ward das Dorf an einen lübeckischen Vicar verkauft. 1452 kaufte die Stadt-Casse dies Dorf.

Hofdienste und das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

## Schretstaken, Klein, auch auf der Radewiese.

Dorf südwestlich von Lübeck, im ehemaligen Amte Ritzerau, im Flußgebiete der Elbe. Eine Kolonie von Gr. Schretstaken, seit 1826 aus dem Gemeindewesen mit diesem Dorfe getrennt. 1829 — 63 Einwohner. Areal 8204 □Ruthen. 5 Tagelöhner, die übrigen sind Professionisten. 7 Häuser, 12 Haushaltungen. 1 Pferd, 14 Kühe, 4 Schaafe, 10 Schweine.

## Schwartau, früher Zwartowe.

Fluß, entsteht bei Quisdorf im Fürstenthum Lübeck aus einem Landsee und fließt durch den Baskower See; ein anderer Arm entspringt im Holze bei dem Hofe Sierhagen, geht durch den Süseler See und vereinigt sich bei der Woltersmühle mit dem ersten Arm; hier erhält er den Namen Schwartau. Ein dritter Arm entspringt im Eurauer und Pansdorfer Moore und vereinigt sich bei Hobbersdorf mit den übrigen. Er fließt durch den fürstlich lübeckischen Flecken Schwartau und fällt bei Kaltenhof in die Trave. Nahe bei seinem Einfluß berührt er erst das lübeckische Gebiet. Bei der Einmündung stand Alt-Lübeck.

Die Schwartau darf, nach alten Verträgen zwischen den Fürsten von Lübeck und der Stadt, nicht zur Schiffahrt und Handlung benutzt werden.

## Schwarzmühle.

Einzelnes Haus mit Kruggerechtigkeit auf dem Schlutuper Felde. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlutup. Einwohner {1815 — 3. / 1828 — 5.} Areal 7937 □Ruthen, mit Einschluß von 4715 □Ruthen Teich. 1 Haus, 1 Haushaltung. 2 Kühe, 2 Schweine.

Die Mühle war bis 1798 zum Stampfen von Lumpen eingerichtet, ward 1816 aber abgebrochen. Paß für Fußgänger ins Mecklenburgische. — Die Scheide mit Mecklenburg geht der Länge nach mitten durch den Teich.

## Sirksrade, früher Ciresrode.

Dorf südlich und $2\frac{3}{8}$ Meilen von Lübeck, im vormaligen Amte Ritzerau, unter 53° 44′ und 28° 15′ 48″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Berkentin im Herzogthume Lauenburg. Einwohner {1815—116. / 1828—131.} Areal 172861 □Ruthen. 6 Hufener, 2 Viertelhufener, 4 Käthener (unter den Viertelhufenern 1 Schmied), 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Weber, 3 Altentheilsleute, 10 Tagelöhner. 23 Häuser, 32 Haushaltungen. 47 Pferde, 160 Kühe, 92 Schaafe, 62 Schweine.

Die Ländereien der Eingesessenen sind durch die Verkoppelung der Hölzung (seit 1811) bedeutend vermehrt worden.

Das Dorf war früher ein Hof. Seit 1401 war es das Eigenthum eines lübeckischen Bürgers; 1586 brachte die Stadt es von den Erben des Bürgermeisters Tode für 5500 ℳ käuflich an sich. — Das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

## Siems, früher Symese, Cimeze, Cimezen.

Dorf im Travemünder Winkel. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirch-

spiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 74. / 1828 — 76.}
Areal 168475 □Ruthen, worunter 5412 □Ruthen Moor. 3 Hufener, 1 Inste. 1 Papiermüller, 1 Altentheilsmann, 8 Tagelöhner. 1 Papiermühle. 9 Häuser, 13 Haushaltungen. 21 Pferde, 66 Kühe, 54 Schaafe, 23 Schweine.

Die Eingesessenen sind verpflichtet für einen bestimmten Lohn, auf Begehren, die Schiffe welche die Trave herauf oder hinunter fahren, um die scharfe Bucht, welche hier der Fluß bildet, zu treideln (mit Pferden zu ziehen).

Schlacht zwischen Heinrich, König der Wenden und den Rugiern, am 1. August 1107. In der Gegend des Schlachtfeldes befindet sich ein Hügel, welcher, wahrscheinlich aus jener Zeit, noch jetzt den Namen Ranenberg führt.

Das Johanniskloster kaufte dieses Dorf von den Grafen Gerhard, Adolph und Johann dem Milden von Holstein in den J. 1311—1336. Seit 1803 unter lübeckischer Hoheit.

## Slutup. M. s. Schlutup.

## Stecknitz, früher Cikenize.

Ein schiffbar gemachter Fluß (Canal). — Er entsteht aus dem möllnschen See; nimmt seinen Lauf von Süden gegen Norden und fällt bei dem Dorfe Genin südlich von Lübeck in die Trave. Er ist hier 14½ Fuß niedriger als die Elbe bei Lauenburg. Die Ufer desselben sind niedrig und sumpfig, das Bett größtentheils sandig, die Thalränder ziemlich steil und 50 Fuß und darüber hoch. Das Thal hat eine Normalbreite von 60 Ruthen. — Länge der Stecknitz 9155 Ruthen oder 5¼ Meile, deren Normalbreite 50 Fuß. — Nur in den Bassins (Kolken) der Schleusen ist die Tiefe beträchtlich, übrigens fast überall zu durchwaten, wenn nicht gerade eine Canalstrecke zur Durchschiffung

mit Wasser angefüllt ist. Er fällt vom möllnschen See — durch 225 Schlangenwindungen durch die Ober, Donner und Berkentiner Schleusen (Stauschleusen) 37½ Fuß in die Trave. Durch den gegrabenen Canal — Delvenaugraben — und die schiffbar gemachte Delvenau (früher Delvunda) hat er Gemeinschaft mit der Elbe. Aus dem möllnschen See bis zum Delvenaugraben, welcher letzterer 1670 Ruthen lang ist — steigt er 17½ Fuß und fällt von hier 40½ Fuß durch 273 Biegungen, bei einer Länge von 4517 Ruthen oder 2¼ Meilen bei Lauenburg in die Elbe. Der ganze Canal ist demnach etwas über 9½ Meilen lang.

Der Fluß oder Canal wird von 90 Stecknitzschiffen befahren, wozu Lübeck allein das Recht besitzt, mit der Restriction, daß lauenburgische Schiffer zwischen den Städten Lauenburg und Mölln fahren dürfen. Die von lübeckischen Schiffern nach Lauenburg gebrachten Güter müssen dort umgeladen werden; nur mit zerbrechlichen und leicht verderblichen Waaren dürfen sie, gegen Erlegung einer Abgabe an die lauenburgischen Schiffer, nach Hamburg fahren.

Von Lübeck nach Lauenburg werden gegenwärtig jährlich auf dem Canale ungefähr 4000 Last Kaufmannsgüter versendet und ungefähr 700 Last von dort zurückgebracht. Die Fahrt von Lübeck nach Lauenburg und umgekehrt dauert, nachdem die Jahrszeit, 14 bis 21 Tage.

Die Oberfläche der Stecknitz, vom Eintritt in das lübeckische Gebiet an gerechnet, beträgt 9000 □Ruthen. Lübeck steht die Hoheit und das Fischfangsrecht darüber zu; über beide sind jedoch häufig Contestationen mit Lauenburg vorgefallen.

Es ergießen sich in dieselbe der altmöllnsche Mühlbach, die Steinau, der Göldenitzer und Brömbsener Mühlbach, die Grinau und viele andere namenlose Bäche. — Zur Communication dienen: 1 Fähre für Wagen u. s. w. bei Genin, die Brücken bei Cronsforde, Crummesse und bei der Berkentiner Schleuse, so wie eine kleine Brücke für Fußgänger etwas südlicher von dieser Schleuse. — Unterhalb der Donnerschleuse ist eine Furth.

Lübeck hat die Unterhaltungskosten der Stecknitz allein, diejenigen der Delvenau und des Grabens aber zur Hälfte mit Lauenburg zu tragen.

Die Stecknitz und die Delvenau wurden in den Jahren 1391 bis 1398 vermittelst des Delvenaugrabens in Verbindung gesetzt und schiffbar gemacht; der Canal ist folglich einer der ältesten (nicht der älteste) in Europa. — Er genügte in der damaligen Zeit als man noch nicht die vortheilhafte Einrichtung der Kastenschleusen kannte und die Schiffe auf dem Schwall des Wassers hingleiten ließ. Aber in der Mitte des 17. Jahrhunderts, als man im Canalbau schon mehr Kenntnisse besaß, erkannte man das Mangelhafte dieser künstlichen Wasserstraße. Man beschäftigte sich zu der Zeit mit einer Verbesserung derselben, welche aber vereitelt ward. Endlich ward doch in den Jahren 1800 bis 1803 der Anfang mit der Erweiterung der Scheitelstrecke (Delvenaugraben) gemacht. Lauenburgs Besitznahme durch die Franzosen hemmte die weiteren Fortschritte der beabsichtigten Verbesserung. — Während Lübecks Einverleibung mit Frankreich wollte dieses die Stecknitz zu einem großen für Seeschiffe fahrbaren Canal einrichten. Das Jahr 1812 machte diesem Projecte ein Ende.

In neuerer Zeit hat Lübeck sich mit regem Eifer viel mit Vorschlägen und Entwürfen zur Verbesserung des Canals beschäftigt, und bereits ist der Vertheilungspunkt des Canals trotz der Schwierigkeiten, in den Jahren 1820 bis 1823, zu 5 Fuß Wassertiefe gebracht worden. Die Quellen wodurch der Vertheilungspunkt sein Wasser erhält, sind nach dieser Vertiefung so ergiebig geworden, daß selbst in der trockensten Jahrszeit der Zufluß an 600000 Kubikfuß in 24 Stunden beträgt; woraus das Resultat hervorgeht, daß bei einer zweckmäßigen Verbesserung des Canals hinlänglich Wasser zu einer frequenten Fahrt vorhanden, indem täglich an 500 Last über die Scheitelstrecke zu transportiren möglich sey. Die weitere Ausführung dieses

für Lübeck und die angränzenden Länder so vortheilhaften Unternehmens hat bis jetzt keinen Fortgang gewinnen können.

## Steinrader Hof,
### auch Klein Steinrade, früher Heineholt.

Pachthof nordwestlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthum Lübeck. Einwohner {1815 — 13. 1828 — 15.} Areal 40598 □Ruthen. 1 Pächter, 1 Holländereipächter. 2 Häuser, 3 Haushaltungen. 8 Pferde, 42 Kühe, 8 Schweine.

Der Hof ist bis 1839 verpachtet.

1328 wurde das Gut »Stenrodda« vom Grafen Johann von Holstein zweien lübeckischen Bürgern überlassen. 1509 von den dänischen Truppen in Brand gesteckt; 1667 begab sich der damalige Besitzer H. von Brömbsen unter dänischen Schutz; 1754 kam er durch Kauf von den Erben des Oberst von Herberstein an die Stadt. — Hoheit seit 1802.

## Steinraderbaum.

Einzelnes Haus — Krughaus — beim Steinraderhof. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 11. 1828 — 10.} Areal 2383 □Ruthen. 1 Pächter, 1 Tagelöhner. 2 Häuser, 2 Haushaltungen. 2 Pferde, 4 Kühe, 3 Schweine.

Paß ins Holsteinische.

## Stoffershorst.

Einzelnes Haus auf dem rechten Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Aegidien

dien in Lübeck. Einwohner $\left\{\begin{matrix} 1815 - 4. \\ 1829 - 4. \end{matrix}\right\}$ Areal 177 □Ruthen. 1 Arbeitsmann. 1 Haus, 1 Haushaltung. 1 Kuh, 2 Schweine.

## Stöpenitz,
### früher Stopenizza, Stubenitz, Stepnitz.

Ein kleiner für Böte bis gegen Schönberg schiffbarer Fluß. Er führt von seinem Ursprung (unweit der Stadt Gadebusch, im Großherzogthum Mecklenburg Schwerin) bis hinter dem Dorfe Börtzow den Namen Radegast, und nimmt unweit des Dorfes Mahlzow den Maurin auf, der aus dem Kloksdorfer See im Fürstenthume Ratzeburg entsteht, und durch Schönberg fließt. Lübeck gehört die Schiffahrt und der Fischfang auf und in demselben bis gegen Schönberg ausschließlich. Zwischen Malzahn und Bunsdorf haben die Eingesessenen dieser Dörfer ein Wehr in dem Flusse angelegt, daher er jetzt nur bis gegen letzteres Dorf befahren werden kann.

1261 ward der Stadt der freie Gebrauch auf diesem Flusse von Johann Herzog von Mecklenburg, und 1262 von dessen Sohn Heinrich die Gerichtsbarkeit eingeräumt, welche Privilegien 1351 und 1508 bestätigt wurden.

## Strecknitz, Streckenitz.

Hof nahe an der Landstraße nach Ratzeburg. Eigenthum des Drs. Lüdemann. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner $\left\{\begin{matrix} 1815 - 63. \\ 1829 - 70. \end{matrix}\right\}$ Areal 158764 □Ruthen, mit Einschluß von 5793 □Ruthen Hölzung. 1 Eigenthümer, 1 Gutspächter, 1 Holländereipächter, 1 Schäfer, 8 Tagelöhner. 7 Häuser mit 13 Wohnungen, 14 Haushaltungen. 13 Pferde, 120 Kühe, 400 Schaafe, 20 Schweine.

Ward 1685 von der Stadt an D. von Melle verkauft.

## Struckmühle.

Wasser- und Windmühlen am Wege nach Eutin. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel St. Lorenz. Einwohner {1815 — 8. / 1829 — 10.} Areal 7830 □Ruthen, worunter 6243 □Ruthen Teich. 1 Müller. 1 Haus, 1 Haushaltung. 5 Kühe, 4 Schweine. — Die Windmühle gehört dem Mühlenpächter. — Die Wassermühlen existirten schon im 14. Jahrhundert.

## Teutendorf,

früher Todendorpe, Tödtendorf.

Dorf im Travemünder Winkel. Eigenthum der Stadt und des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Travemünde. Einwohner {1815 — 155. / 1829 — 151.} Areal: die Stadt besitzt hier 4 Hufen mit 85136 □Ruthen und das St. Johannis-Stift 3 Hufen und 1 halbe und 1 viertel Hufe mit 94458 □Ruthen; Total 179594 □Ruthen. 7 Hufener (seit 1826 sind 2 Hufen zusammengezogen), 1 Halb- und 1 Viertelhufener. 1 Schullehrer, 1 Schmied, 2 Schuster, 6 Altentheilsleute, 14 Tagelöhner. 19 Häuser, 32 Haushaltungen. 44 Pferde, 114 Kühe, 130 Schaafe, 50 Schweine.

Seit der Säcularisation des Domkapitels (1803) gehört dessen früherer Antheil der Stadt. Die eine Hälfte des Dorfs ward 1350 und die zweite 1353 von Johann von Travemünde und dessen Söhnen gekauft.

## Tramm.

Dorf südwestlich und 5½ Meilen von Lübeck, zum ehemaligen Amte Ritzerau gehörig, im Flußgebiete der Elbe; unter 53° 33′ 49″ und 28° 16′ 22″. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Ritzerau. Kirchspiel Breitenfelde im Herzogthume Lauen-

burg. Einwohner {1815 — 144. / 1828 — 157.} Areal 295007 □Ruthen, worunter 83286 □Ruthen Hölzung. 8 Hufener, 2 Halbhufener, 4 Insten. 1 Schullehrer, 1 Weber, 1 Schuster, 1 Maurer, 2 Altentheilsleute, 8 Tagelöhner. 24 Häuser, 28 Haushaltungen. 52 Pferde, 134 Kühe, 141 Schaafe, 42 Schweine.

Im Orte ist eine Kapelle worin vom Pastor in Breitenfelde vierteljährlich Predigt und Communion gehalten wird.

Die Schleusenmeister zur Zienburger und Stauschleuse (am Stecknitzcanal) haben hier kleine Wiesen.

Die eine Hälfte des Dorfs ward 1465, die andere 1468 von den Edlen von Ritzerau gekauft.

Das Weitere s. m. Ritzerauer Hof.

## Trave,

### früher Dravus, Travena, Trabena, Trauene.

Fluß, entspringt bei dem Dorfe Gieselrade im Fürstenthume Lübeck, fließt westwärts nach Travenhorst, tritt bei dem Dorfe Wensien in den Wardersee, läuft hierauf südlich an den Gränzen der Aemter Segeberg und Traventhal nach Tralau und Oldesloe, vereinigt sich hier mit dem Flusse Beste, fließt dann nördlich nach Lübeck und ergießt sich bei Travemünde in die Ostsee, und zwar in den Theil, welchen die Schiffer lübisch Fahrwasser, die Franzosen Baie de Lubec nennen.

Das Flußgebiet der Trave — worin das ganze lübeckische Gebiet, mit Ausnahme der Dörfer Tramm und Schretstaken, liegt — beträgt 40 □Meilen.

Die Ufer sind größtentheils niedrig und die Ränder sanft; das Bett besteht aus weichem Grunde. Die Breite des Thales ist, ausgenommen zwischen Moisling und der Treidelhütte, nur gering. Der ganze Lauf der Trave beträgt 14 Meilen (von Lübeck bis Travemünde 3½ Meilen). Bei dem Dorfe Reeck tritt sie zuerst ins lübeckische Gebiet und bleibt von hier, bei einer

7*

Länge von 5¼ Meilen bis zur Mündung, ununterbrochen in demselben. Diese Oberfläche beträgt 726994 □Ruthen. Die Normalbreite von Oldesloe bis Lübeck ist 6 Ruthen. Hinter der Herrenfähre ist die Breite sehr verschieden; bald macht der Fluß tiefe Einschnitte ins Land (Wyken genannt, sie sind, auf dem rechten Ufer: die Schlutuper, Selmsdorfer, Schnicker, Teschauer Wyk, der Dassower See und Poetnitzer Wyk; auf dem linken Ufer sind: der kleine und große Avelund, letzterer war in früherer Zeit der Hafen der hanseat. Kriegsschiffe. M. s. Herrenfähre), bald engt er sich zusammen. Die Tiefe ist ebenfalls sehr verschieden und wechselt zwischen Oldesloe und Travemünde von 9 bis 48 Fuß. Von jener Stadt bis Lübeck ist sie nur für flache Schiffe fahrbar, von hier aber bis zur Mündung für Seeschiffe die nicht über 10 Fuß tief gehen. Das Fahrwasser ist von Lübeck bis Travemünde mit Pfählen bezeichnet. Lübeck und Oldesloe befahren den Fluß zwischen beiden Städten gemeinschaftlich und zwar erstere mit 8, letztere ebenfalls mit 8 Böten von 9 bis 10 Last.

Bis 1706 besaß Lübeck das Recht der Alleinfahrt auf der Trave bis Oldesloe; in diesem Jahre kam man indessen überein, daß auch diese Stadt Theil daran nehmen solle und zwar in dem Maaße, daß die Oldesloer Böter Kaufmannsgüter von Oldesloe nach Lübeck nehmen und die Bedürfnisse für diese Stadt als Rückfracht laden; die lübeckischen Böter hingegen das Recht haben sollten Kaufmannsgüter und das Material für die dem Hospital zum heiligen Geist in Lübeck gehörigen Kupfermühlen zu Oldesloe von Lübeck nach Oldesloe zu bringen und dort die Kupfermühlengüter, auch Bäckerkorn wieder zurückladen zu dürfen. Das Flößen von Holz haben beide Städte gemeinschaftlich.

Das Gefälle der Trave beträgt, bei mittlerm Wasserstande und bei sanftem Westwinde ½ Zoll auf 1000 Fuß. Bei anhaltendem heftigem Nord und Nordost Winde schwillt der Fluß zu einer bedeutenden Höhe und tritt aus den Ufern. — Seit 200 Jahren betrug der höchste Stand in Lübeck 10 Fuß über dem ordinairen Wasserspiegel. Das Gegentheil findet bei star-

kem Südwestwinde statt, bei welchem sie oft sehr seicht wird. Am 3. Decbr. 1828 war seit Menschengedenken der niedrigste Stand — 7 bis 8 Fuß unter dem gewöhnlichen Wasserspiegel —. Die Bollwerke am Hafen litten dadurch nicht unbedeutend. Der gewöhnliche Unterschied zwischen ordinairem hohem und ord. niedrigem Wasser ist 2½ Fuß. Furthen giebt es in der Trave innerhalb des Gebiets nur bei dem Dorfe Reeck. — Große Fähren befinden sich bei der Herrenfähre und bei Travemünde; kleinere für Fußgänger: in Herrenwyk, bei der Treidelhütte, beim Einsegel, bei der Struckfähre, bei der Matsfähre (am Hafen von Lübeck) und bei dem Dorfe Reeck. Der Brücken über die Trave sind im lübeckischen Gebiete 4 (3 in der Stadt und 1 bei Moisling). Man beschäftigt sich mit dem Projekt eine Brücke bei Dänischburg oder Schlutup über die Trave zu bauen.

Die Trave bildet in Lübeck vom Unterwasserbaum bis zur Holsteinthorbrücke den mit Bollwerk eingefaßten Hafen für Seeschiffe; von dieser Brücke bis zum Oberwasserbaum, denjenigen für platte Fahrzeuge. Die sogenannten Bäume (schwimmende Barrièren) werden bei Nachtzeit geschlossen, um Defraudationen zu verhüten. Es giebt auf der Trave deren 4, nämlich: der äußere Unterwasserbaum bei der Struckfähre und der innere Unterwasserbaum am nördlichen Ende der Stadt, der innere Oberwasserbaum am Bauhofe belegen und der äußere Oberwasserbaum oder Baum beim Triangel (bei der Wipperbrücke) am südlichen Ende des Walles.

Von der Herrenfähre bis zum Dorfe Kükenitz erstreckt sich längs dem nördlichen Ufer ein 900 Ruthen langes Bollwerk (Bretling genannt), welches zur Rectificirung des Stroms dient.

Die Trave nimmt im lübeckischen Gebiete die Warlitz, die Stecknitz, die Wakenitz, den Tremser, Kükenitzer, Schlutuper und Rönnauer Mühlbach auf.

Die Trave hatte von 1234 bis 1286 zwei Mündungen (m. s. Priwall). Die ursprüngliche und jetzt noch vorhandene ward vorzüglich um eine größere Tiefe auf der Plate (m. s. Ostsee) hervorzubringen, durch Einsenkung großer Steinkisten recti-

ficirt (Norderbollwerk). Eine bedeutende Verlängerung dieses Norderbollwerks in das Meer hinein, würde nach der Ansicht erfahrner Hydrotekten, die vor der Mündung gelegene Sandbank, Plate, wegschaffen.

Die Dänen sperrten 1813 den Eingang an der Mündung der Trave durch Versenkung mehrer Schiffe, welche aber bald wieder herausgebracht wurden.

Lübeck hat die Austiefungskosten der Trave bis Oldesloe einseitig zu tragen.

Von den vielfachen Projekten, die Trave unmittelbar mit der Elbe zu verbinden, kam ein Canal aus der Trave bei Oldesloe in die Beste und von dieser in die Elbe wirklich zu Stande. Doch bestand diese Wasserverbindung kaum länger als von 1530 bis 1550; sie war wegen häufig eintretenden Wassermangels wenig brauchbar und wurde endlich ganz aufgegeben. Durch eine Preisfrage der patriotischen Gesellschaft in Hamburg wurde von 1818 bis 1820 das Project eines ähnlichen Canals von neuem zur Sprache gebracht.

In früheren Jahrhunderten soll die Trave von dem Dorfe Berlin bis zum Einfluß der Stecknitz die Gränze zwischen den Wenden und Sachsen gemacht haben.

Kaiser Friedrich I. ertheilte Lübeck im Jahre 1188 das Hoheits- und Fischfangsrecht über die Trave von Oldesloe bis zur Mündung. Das erstere — von Oldesloe bis zum Eintritt in das lübeckische Gebiet — ist von Dännemark bestritten, letzteres von den Oldesloer Fischern vielfältig übertreten worden.

## Travemünde, früher Travenemünde.

Städtchen an der Mündung und am linken Ufer der Trave, 2 Meilen von Lübeck. Nach Prof. Schumacher unter 53° 57′ 25″ und 28° 31′ 34″. Einwohner {1815 — 999. 1829 — 1104.} Areal 136799 □Ruthen, mit Einschluß des Leuchtenfeldes und

den Anpflanzungen der Badeanstalt. Eigenthum der Stadt Lübeck. Kirchspiel gleiches Namens. 1 Arzt, 6 Ackersleute, 1 Apotheker, 135 Arbeitsleute, 2 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Branntweinbrenner, 1 Böter, 1 Conditor, 1 Wundarzt, 18 Fischer, 3 Fuhrleute, 8 Gastwirthe, 2 Gärtner, 2 Glaser, 2 Glockenläuter, 2 Hebammen, 1 Klempner, 2 Krämer, 5 Krüger, 1 Küster, 1 Lehrer, 1 Lehrerin, 1 Lootsen-Commandeur, 2 Oberlootsen, 13 Lootsen, 1 Maurer, 2 Maler, 1 Müller, 1 Organist, 1 Sattler, 2 Schiffsmakler, 1 Schiffszimmermann, 2 Schlösser, 1 Schmied, 4 Schlachter, 3 Schuster, 1 Stellmacher, 1 Tabacksfabrike, 2 Tischler, 1 Weber, 36 Wittwen, 1 Zimmermann. 207 Häuser, 265 Haushaltungen. 42 Pferde, 61 Kühe, 154 Schaafe, 168 Schweine.

Der Ort hat die Gestalt eines abgestumpften gleichschenklichten Dreiecks, dessen Basis gegen Süden gekehrt ist.

Das Städtchen ist von der Landseite mit einem Walle von 4 Bastionen und nassem Graben umgeben (1627 angelegt). 1807 wurden die Brustwehren abgetragen und die Bastionen abgerundet. Die früher am nördlichen Ende desselben gelegene kleine Citadelle ist bis auf einen Theil des Grabens im J. 1814 rasirt und mit Wohngebäuden besetzt.

Der Ort hat 3 Hauptstraßen, wovon 2 gepflastert sind, und 2 Ausgänge landwärts (am südlichen und nördlichen Ende). Eine Straße (Vorderreihe) zieht sich längs des Hafens hin, die beiden andern (Thorstraße und Hinterreihe) theilen die Stadt der Länge nach in zwei gleiche Hälften.

An der Kirche (ein Filial der Marien in Lübeck) ist ein Pastor und ein Prediger angestellt. Eingepfarrt sind außer Travemünde, die lübeckischen Dörfer: Brothen, Gneversdorf, Ivendorf, Teutendorf, Rönnau; die fürstlich lübeckischen Dörfer: Niendorf, Warnsdorf und Häven.

Vor der Stadt ist ein Siechenhaus (St. Jürgen Haus) für 9 alte Personen; mit einer Kapelle; existirte schon vor 1289 m. s. statist. Beiträge: wohlthätige Anstalten. Auf dem Leuch-

tenfelde steht ein 110 Fuß hoher Leuchtthurm, nachdem ein früherer 1534 von den Dänen zerstört war, 1539 erbauet. Am 10. Jan. 1827 zündete ein Blitzstrahl die Kuppel desselben. Er ist nach der Zeit schöner und zu der Höhe von 110 Fuß wieder hergestellt, und mit 3 Argandschen Lampen, welche das Leuchtfeuer durch parabolische Reflectoren zurückwerfen, gegenwärtig in einer Höhe von 95 Fuß über der Erde angebracht, versehen worden, deren Schein man auf $3\frac{1}{2}$ Meilen in der See wahrnehmen kann. Ein sehr besuchtes Seebad seit 1802. M. s. statist. Beiträge: gemeinnützige Anstalten.

Ein sicherer mit Quadersteinen eingefaßter Hafen. M. s. Ostsee und Trave. Eine Fähre für Wagen u. s. w. über die Trave führt über den Priwall ins Mecklenburgische.

Der Stadthauptmann hat die Ausübung der niederen und polizeilichen Gerichtsbarkeit und führt das Hypothekenwesen des Orts.

Die Einwohner ernähren sich größtentheils von der Schifffahrt, dem Fischfang, der Gastwirthschaft und vom Logiren der Badegäste in der Badesaison.

Jahrmarkt: Montag und Dienstag vor Pfingsten.

In der Gegend des heutigen Travemünde stand ehemals ein befestigter Thurm, von wo aus die Holsteiner den Eingang in die Trave bewachten. Unter dem dänischen Statthalter Albrecht von Orlamünde wurde diese Befestigung im Jahre 1217 ansehnlich erweitert, und Fischer und Schiffer bauten sich neben derselben an und legten so den Grund des jetzigen Städtchens. Im Jahre 1226 wurden Thurm und Städtchen (damals noch ein Dorf) wieder holsteinisch. Durch Verträge mit dem Grafen von Holstein wußte sich Lübeck von 1247 bis 1253 im Besitz des Thurms und der Stadt, womit allemal auch die Fähre nach Mecklenburg und die Herrenfähre verbunden war, zu setzen. Der Thurm stand damals schon nicht mehr hart am Ausgange der Trave, sondern mehr landeinwärts; der Platz hieß später Müggenburg. Nachdem, wahrscheinlich 1254, der Besitz den Holstei-

nern wieder überlassen werden mußte, entspannen sich wegen der Besatzung welche die Holsteiner fortwährend auf dem neu befestigten Thurme hielten, viele Streitigkeiten, die auch durch die Fehde von 1306—1307 nicht beigelegt wurden. Endlich überließ der Graf von Holstein, Johann, im Jahre 1320 den Lübeckern den Thurm zum Abbrechen für 7000 m℔ Pfenninge, und darauf 1329 auch die Stadt mit dem Weichbilde derselben und mit beiden Fähren, zusammen für 1060 m℔ Pfenninge oder 530 m℔ Silbers. — Schon Kaiser Friedrich II. schenkte Lübeck 1226 einige Ländereien um Travemünde belegen, die es aber später nicht behielt. 1477 brannte das ganze Städtchen ab. Eine zweite Feuersbrunst äscherte 1522 den Ort ein, wobei auch 5 im Hafen liegende Kriegsschiffe ein Raub der Flammen wurden. 1534 steckte ihn Graf Christoph von Oldenburg mit Vorwissen der Lübecker, als diese mit Herzog Christian von Holstein Krieg führten, in Brand. 1549 wurden über 70 Häuser und die Vogtei in Asche gelegt. Am 10. Februar 1625 litt es sehr durch den hohen Stand der Ostsee. 1716 ward es von den Russen und 1762 von den dänischen Truppen besetzt. 1811 errichteten die Franzosen nahe am Strande ein großes, festes Blockhaus, welches 1814 wieder zerstört ward.

## Treidelhütte. M. s. Burgthor.

## Trems,

### früher Premesse, Premes, Tremesse.

Kupfermühlen und Krug an der Landstraße nach Eutin. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 63. 1829 — 56.} Areal 40584 □Ruthen, worunter 17563 □Ruthen Teich. In dieser Angabe ist der Flächeninhalt der Wiesen begriffen, welche auf

dem linken Travenufer sich bis Dänischburg erstrecken. 1 Pächter. 7 Häuser mit 15 Wohnungen, 15 Haushaltungen. 2 Pferde, 12 Kühe, 4 Schaafe, 22 Schweine. 1 Kupfermühle mit 6 Hämmern und 1 Messinggießerei.

Kam 1218 an das Domkapitel und ward 1234 vom Bischof Johannes an Lübeck abgetreten. Im Jahre 1247 kaufte Lübeck die Ländereien zwischen Alt Lübeck und Trems. Nach einem Vergleiche von 1319 darf zwischen dem fürstlich lübeckischen Flecken Schwartau und Trems kein Haus aufgebauet werden. 1509 von den Dänen in Brand gesteckt. 1711 ward die Wasserhöhe in dem Teiche durch Staumale bestimmt.

## Uferland.

Ein schmaler Strich Land, größtentheils auf dem linken Ufer der Wakenitz; von der Hundtenhorst bis gegen Rothenhusen. Stadteigenthum. Areal 15116 []Ruthen. Dieses Land, worunter viele Rohrwärder, ist an die Wakenitzfischer verpachtet.

## Utecht.

Dorf am Ratzeburger See, 2 Meilen von Lübeck, in einer hügeligten Gegend; Windmühle unter 53° 46′ 12″ und 28° 26′ 16″. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlagsdorf im Fürstenthume Ratzeburg. Einwohner {1815 — 151. / 1828 — 129.} Areal 285885 []Ruthen, worunter 86160 []Ruthen Hölzung. 8 Hufener, 1 Halbhufener, 2 Käthener. 1 Schullehrer, 2 Schneider, 3 Schuster, 2 Zimmerleute, 1 Müller, 6 Altentheilsleute, 5 Tagelöhner. 1 Wind- und 1 Wassermühle. 17 Häuser, 17 Haushaltungen. 76 Pferde, 131 Kühe, 190 Schaafe, 47 Schweine.

Das Dorf ward 1278 von den Herzogen Johann und Albert zu Sachsen angekauft. Die Landeshoheit ist der Stadt in dem mehrgenannten Vergleich von 1747 bestätigt worden.

## Vorrade.

Dorf südlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Genin. Einwohner {1815 — 130. / 1828 — 144.} Areal 137430 □Ruthen, worunter 2093 □Ruthen Hölzung. 5 Hufener, 1 Halbhufener. 1 Zimmermann, 1 Schneider, 1 Rademacher, 14 Tagelöhner. 14 Häuser, 23 Haushaltungen. 40 Pferde, 140 Kühe, 160 Schaafe, 30 Schweine.

1803 der Stadt vom Domkapitel abgetreten.

## Vorwerk, früher Drögen Vorwerk.

Dorf nordwestlich von Lübeck. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Holsteinthor. Kirchspiel Rensefeld im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815 — 183. / 1828 — 197.} Areal 172954 □Ruthen, mit Inbegriff der Gärten beim Einsegel. 7 Hufener, 2 Halbhufener. 1 Holländereipächter, 1 Altentheilsmann, 44 Arbeitsleute, worunter die meisten Kohlgärtner. Ein von der Frau von Hertoghe 1712 gestiftetes Armenhaus für 4 alte Frauen. M. s. statist. Beiträge: wohlthätige Anstalten. 26 Häuser, 28 Haushaltungen. 42 Pferde, 130 Kühe, 96 Schaafe, 42 Schweine.

War früher ein Hof. Vom Graf Johann und Gerhard zu Holstein im Jahre 1250 zugleich mit der Landeshoheit über dasselbe, für 600 mℒ Pfenninge gekauft. Es ward 1509 von den Dänen in Brand gesteckt.

## Wakenitz,
### früher Wochnitza, Wokenissa, Wokenna.

Fluß; entsteht bei Rothenhusen durch zwei Einflüsse, welche sich bald vereinigen (diese Einflüsse oder die Strombahnen sind durch Bollwerke regulirt, welche ziemlich weit von dem Festlande bei Rothenhusen in den See hineingehen), aus dem Ratzeburger See, fließt von Süden gegen Norden, wendet sich beim ersten Fischerbuden westlich, hierauf nördlich und beim Burgthor südlich; nachdem er in Lübeck beim Hürterthor, Mühlenthor und Mühlendamm mehre Mühlen getrieben hat, ergießt er sich in die Trave. Die Lenschau und mehre namenlose Bäche fließen in denselben.

Die Wakenitz war früher ein unbedeutender Bach oder vielmehr Sumpf, als ihre muthmaaßliche ursprüngliche Mündung in die Trave beim Burgthor noch nicht abgedämmt war; vielleicht aber ist ihre jetzige Mündung diejenige von Alters her. — Ihr Gefälle bis auf den gewöhnlichen Spiegel der Trave beträgt 17 Fuß. Um theils die Stadt auf der Ostseite mehr zu befestigen, hauptsächlich aber die Mühlen beim Hürterthore u. s. w. mit Wasser zu versorgen, ward, wahrscheinlich schon früher als das heutige Lübeck stand, ein Wehr beim Burgthor aufgeworfen.

Die Ufer und das Bett sind größtentheils sumpfig, die Ränder sanft und niedrig. Erst zwischen dem Gehöfte Hohewarte und Lübeck fangen sie an sich auf der östlichen Seite zu erheben. Länge 3450 Ruthen oder $2\frac{3}{8}$ Meile, Normalbreite 10 Ruthen (vom dritten Fischerbuden an bis Lübeck zwischen 20 und 30 Ruthen breit), Tiefe 4 bis 12 Fuß. Gefälle vom Ratzeburger See bis zum Hürterthore (wenn die Mühlen mahlen) 1 Fuß 9 Zoll, (auf 1000 Fuß $\frac{3}{8}$ Zoll). Die Oberfläche verliert im Sommer an 4 Fuß, welche im Herbste und Frühling durch Niederschlag wieder ersetzt werden. Areal 125727 []Ruthen.

Der Sommer und Winter Wasserstand dieses Flusses und zugleich derjenige des Ratzeburger See werden durch 2 am Hür-

terthore befindliche Scalen bestimmt. Der Hafen der Wakenitz wird bei der Schafferei durch einen sogenannten Baum (schwimmende Barrière) geschlossen.

Zur Erleichterung der Communication dienen Ueberfahrten für Fußgänger beim Hürterthore nach Marly, bei den Fischerbuden und der Nädlerhorst (diese für Reiter). Brücken oder große Fähren über die Wakenitz sind nicht vorhanden. Sie ist völliges Eigenthum der Stadt.

Die Schiffahrt auf der Wakenitz und dem Ratzeburger See wird von lübeckischer Seite durch 6 Holz- und Sandschiffe betrieben — wovon gegenwärtig nur noch 2 fahren — sie dürfen indessen nur bis Rothenhusen gehen, um dort Holz u. dgl. zu laden. Ratzeburg hat ebenfalls 2 solcher Schiffe und 4 Böte, welchen die Fahrt ganz nach Lübeck hin zusteht, doch haben erstere ebenfalls nur die Erlaubniß Holz, Sand, Steine u. dgl. nach Lübeck, ohne hier Rückfracht einnehmen zu dürfen, zu laden, während letztere alle nach Ratzeburg zu versendenden Kaufmannsgüter einnehmen und regelmäßig in der Woche einmal ankommen und abgehen. Beiderseitige Schiffer vereinbaren sich indessen häufig hinsichtlich dieser Bestimmungen auf andere Weise.

An dem östlichen Einflusse der Wakenitz bei Rothenhusen ist eine Holzhude von ungefähr 800 []Ruthen Flächeninhalt.

Kaiser Friedrich II. ertheilte im Jahre 1230 der Stadt das Recht Mühlen an diesem Flusse anlegen zu dürfen, doch wurde bei jeder Anlage einer neuen Mühle deshalb mit dem Herzoge von Sachsen ein besonderer Vergleich abgeschlossen, oder auch mit dem Domkapitel, dem ursprünglich einige Mühlen gehörten. Vom Herzog Albrecht II. von Sachsen kaufte Lübeck im J. 1291 das Wasser dieses Flusses und des Ratzeburger Sees für 2100 mℓ Pf.

## Waldhusen.

**Einzelne Häuser** im Holze, unweit Kükenitz, im Travemünder Winkel. Wohnung des Forst-Inspectors über die Jo-

hannisklösterlichen Forsten. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Travemünde. Kirchspiel Ratekau im Fürstenthume Lübeck. Einwohner {1815—20. / 1829—18.} Areal 137860 []Ruthen, worunter 86689 []Ruthen Hölzungen. 1 Tagelöhner, 1 Netzmacher. 3 Häuser, 3 Haushaltungen. 2 Pferde, 5 Kühe, 7 Schweine.

In der Hölzung sieht man sogenannte Hünengräber (aus der heidnischen Vorzeit), worin Opfermesser, Urnen u. dgl. gefunden worden.

Das Holz hieß früher wahrscheinlich Heynehoue, Heineholt, welches zugleich mit Pöppendorf und Siems in den Jahren 1311 bis 1336 erstanden ward.

## Walkmühle. M. s. Mühlenthor.

## Weberkoppel.

Gehöft auf dem linken Ufer der Wakenitz. Privateigenthum. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Dom in Lübeck. Einwohner {1815 — 16. / 1829 — 12.} Areal 16301 []Ruthen. 1 Eigenthümer. 2 Tagelöhner. 3 Häuser, 4 Haushaltungen. 4 Pferde, 13 Kühe, 12 Schweine.

## Wesloe.

Dorf und Hof nordöstlich und ½ Meile von Lübeck, an der Landstraße nach Mecklenburg. Stadteigenthum. Militair-Bezirk Burgthor. Kirchspiel Schlutup. Einwohner {1815 — 77. / 1828 — 103.} Areal 206129 []Ruthen, worunter 39235 []Ruthen Tannen und 12000 []Ruthen Moor. Der Hof hat 109547 []Ruthen. 3 Par-

celen. War früher in 9 Parcelen getheilt, wovon 4 vereinigt sind und die große Parcele oder Hof bilden. 9 Tagelöhner. 14 Häuser, 19 Haushaltungen. 32 Pferde, 135 Kühe, 200 Schaafe, 33 Schweine.

Aus dem bedeutenden Moore läßt die Stadt alljährlich der Armen-Anstalt ½ Million Soden Torf unentgeldlich verabfolgen.

Vor dem Dorfe, nördlich an der Landstraße, steht ein Obelisk, als Denkmal des hier im Jahre 1813 bei einer Recognoscirung vor Lübeck gefallenen Oberstlieutenants von Arnim, damaligen Chefs der hanseatischen Kavallerie.

Die Ländereien des Hofes und der 3 Parcelen sind im vorigen Jahre reguliret worden. Dem Vernehmen nach werden die Hofgebäude 200 Ruthen näher nach der Stadt verlegt werden.

Wesloe war früher ein Gut und gehörte schon 1316 an Lübeck. Die Stadt kaufte es gegen das Ende des 18. Jahrhunderts.

Das Dorf ward von den Truppen des Wenden Fürsten Balthasar (1400), des Herzogs Heinrich von Mecklenburg (1506) und des Herzogs Christian von Holstein (1534) in Brand gesteckt.

## Wulfsdorf.

Dorf südlich von Lübeck. Eigenthum des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts. Militair-Bezirk Mühlenthor. Kirchspiel Crummesse. Einwohner {1815 — 179. / 1829 — 230.} Areal 268899 □Ruthen, worunter 16146 □Ruthen Hölzung. 11 Hufener, 1 Halbhufener. 1 Förster, 1 Schullehrer, 6 Altentheilsleute, 1 Schmied, 1 Rademacher, 1 Schneider, 1 Schuster, 17 Tagelöhner, 1 Krug- und Schenkwirth, 1 Höker. 26 Häuser, 39 Haushaltungen. 70 Pferde, 180 Kühe, 500 Schaafe, 170 Schweine.

Ueber einen kleinen Theil der Feldmark an der Grönauer Haide hat Lauenburg die Hoheit.

2 Hufen gehörten schon 1248 dem Hospital zum heiligen Geist.

Ward 1291—1321 zur Hälfte von dem lübeckischen Bürger G. Cremum und zur Hälfte von den Gebrüdern Marquard und Gerlach von Gotmolte käuflich erstanden.

Hoheit seit 1747. M. s. Ritzerauer Hof.

---

# Dritter Abschnitt.

---

## Statistische Beiträge.

---

8

i ſ

gepfa

n

r w a

| | |
|---|---|
| 0 | 1 |
| 1 | 1 |
| 2 | 1 |
| 2 | |
| 7 | |
| 4 | |
| 9 | |
| 3 | 1 |
| 7 | |
| 5 | |
| 6 | |
| 3 | |
| 5 | |
| 1 | |
| 1 | |
| 7 | |

l i ſt e

gepfarrt

: n

r w a ch

| | von 70 bis 80 Jahr |
|---|---|
| 0 | 126 |
| 1 | 146 |
| 2 | 109 |
| 2 | 84 |
| 7 | 83 |
| 4 | 99 |
| 9 | 81 |
| 3 | 112 |
| 7 | 95 |
| 5 | 84 |
| 6 | 78 |
| 3 | 92 |
| 5 | 78 |
| 1 | 112 |
| 1 | 98 |
| 7 | 117 |

de

tt

Das
on 7
00.
rreic

Weimer

,08

,07

,07

,1

(Zu Seite 115 b.)

den Geborne

tt der 10 letzt

| Das Alter von 70 bis 100 Jahr erreichten | | Unter Gestor nen we Perso | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| Männer | Frauen | männlichen | |
| | | Geschle | |
| ,08 | 0,13 | 0,49 | as Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen auf nde im Durchschnitt wie 100 : 60 ist, so nimmt die rung doch nicht in dem Maaße zu, da ein Theil der wohner außerhalb des Landes geht. 1815 war der 26ste er männlichen oder der 11te der Söhne und der 32ste der weiblichen Bevölkerung oder der 13te der Töchter lb des Landes. |
| ,07 | 0,07 | 0,44 | |
| ,07 | 0,10 | 0,57 | |
| ,13 | 0,12 | 0,55 | |

merk. Bei der Angabe der Bevölkerung auf 1 □Meile, e Städte Lübeck und Travemünde eingeschlossen. — Verhältnisse als angegeben, sind aus dieser Tabelle ı ermitteln; so z. B. verhält sich die Summe der Ge= n (in Lübeck) zu denjenigen, welche über 20 bis 50 Jahr aben, wie 100 : 20; oder von 100 Gestorbenen sind jenem Alter. Ferner, in Lübeck, verhalten sich die en der Knaben zu denen der Mädchen, wie 51 : 49. Geburten in Lübeck verhalten sich zu denjenigen in steinischen Dörfern, wie 28 : 39, u. s. w.

# III. Statistische Beiträge.

## 1. Volkszahl.

Die Bevölkerung des ganzen lübeckischen Gebiets (das Amt Bergedorf ausschließend) betrug 1815, 16710 männliche, 19208 weibliche, Total 35932 Seelen. Hiervon lebten in der Stadt Lübeck 10691 männliche, 12976 weibliche (also jene zu diesen in dem Verhältnisse wie 23 zu 28) und Total 23667 Seelen, welche in 5057 Familien vertheilt waren — auf 4 Familien also zwischen 18 bis 19 Seelen; ferner gab es 4026 Ehen (der $\frac{1}{17}$. Theil der Männer lebte im Cölibat.

Von diesen 23667 Seelen war der $\frac{21}{100}$. Theil männliche Ehepersonen, worunter der $\frac{11}{1000}$. Theil Wittwer; der $\frac{24}{100}$. Theil weibliche Ehepersonen, worunter der $\frac{5}{100}$. Theil Wittwen, der $\frac{18}{100}$. Theil Knaben, der $\frac{20}{100}$. Theil Mädchen, der $\frac{5}{100}$. Theil Handlungsdiener, Gesellen und Burschen, der $\frac{8}{100}$. Theil Gesinde und der $\frac{4}{100}$. Theil Verwandte u. a. Das Weitere sehe man anliegende Tabelle.

Die Bevölkerung auf dem Lande betrug 1815, 12265 Seelen, darunter gab es 6025 männliche und 6240 weibliche Personen (in dem Verhältniß wie 134 zu 139), 2380 Familien (im

Durchschnitt auf 6 Familien 31 Köpfe) und 2080 Ehen; der $\frac{3}{1000}$. Theil der Männer lebte im Cölibat. Von jenen 12265 Seelen war der $\frac{18}{100}$. Theil männliche Ehepersonen, worunter der $\frac{11}{1000}$. Theil Wittwer; der $\frac{19}{100}$. Theil weibliche Ehepersonen, worunter der $\frac{17}{1000}$. Theil Wittwen, der $\frac{21}{100}$. Theil Knaben, der $\frac{21}{100}$. Theil Mädchen, der $\frac{7}{100}$. Theil männliches und der $\frac{6}{100}$. Theil weibliches Gesinde und der $\frac{8}{100}$. Theil Verwandte u. a. Das Weitere s. m. anliegende Tabelle.

Die Einwohnerzahl in Lübeck beläuft sich gegenwärtig wahrscheinlich auf 25600, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1815 wurden gezählt | 23667 | Seelen. |
| 1828 gab es ungefähr 170 bewohnte Häuser mehr als 1815 | 900 | » |
| Bis 1829 mehr geboren als gestorben | 512 | » |
| Garnison | 200 | » |
| Vom Auslande hier sich aufhaltende Schüler, Gesellen u. a. | 321 | » |
| | 25600 | Seelen. |

1828 betrug die Population auf dem Lande 14358 Seelen, mithin hatte Lübeck mit seinem Gebiet 1828 39958 Einwohner, 4026 Einwohner mehr als im Jahre 1815.

Lübeck war, zur Zeit seines höchsten Flors, im 14., 15. und 16. Jahrhundert sehr bevölkert; aber frühere Schriftsteller geben irrigerweise die Einwohnerzahl auf 200000 an. Die Taufregister, welche freilich erst mit dem Jahre 1642 bei allen Kirchen vollständig geführt wurden, lassen uns auf die damalige Bevölkerung richtig schließen. In jenem Jahre (m. s. die umstehende Tabelle) wurden in Lübeck 1322 Kinder getauft; wenn man nun annimmt, daß auf 36 Seelen 1 Kind geboren worden (man rechnet, daß in allen großen volkreichen Städten auf 30 bis 32 Seelen 1 Kind geboren wird; 1826 ward in Berlin auf

23 Seelen nur 1, in Hannover auf 27 Seelen 1, in Breslau auf 24 Seelen 1, in Hamburg auf 24 Seelen 1, in Lübeck auf 35 Seelen 1 Kind geboren), so geben diese Zahlen das Produkt von 48000 Seelen; hiervon die in der Stadt eingepfarrten Bewohner vor den Thören und diejenigen der Dörfer abgerechnet, bleiben für die Stadt ungefähr 46000 Einwohner übrig. Dieses ist, nach aller Wahrscheinlichkeit, die Bevölkerung Lübecks ungefähr 100 Jahre später gewesen, als sein Flor und mit ihm die Bevölkerung allmählig abzunehmen anfing. Erweislich sind in diesen 100 Jahren höchstens 40000 Menschen durch Pest, Hungersnoth und Krieg umgekommen und da die Geschichte von Auswanderungen schweigt, so kann folglich die Bevölkerung gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr als höchstens 80 bis 90000 Seelen gewesen seyn.

Lübeck behält nach Abzug der Straßen, Plätze u. s. w. (alle waren damals schon in dem jetzigen Zustande. M. s. topogr. Beiträge: Lübeck) 38070 □Ruthen zu Wohngebäuden übrig, worauf 200000 Menschen, welche wenigstens in 40000 Familien vertheilt waren, gelebt haben sollen. In allen hier noch vorhandenen Häusern aus dem 16. Jahrhundert findet man wohl in den Hintergebäuden Feuerstellen, selten aber im zweiten und dritten Stockwerke (m. s. Wohnart), woraus hervorgeht, daß man nicht, wie in Hamburg, Leipzig und in anderen Städten hoch übereinander wohnte. In Hamburg wohnen gegenwärtig (nach Abzug der Straßen, Plätze u. s. w.) auf $\frac{5}{7}$ □Ruthen 1 Seele, in Paris auf $1\frac{1}{2}$ □Ruthe 1 Seele, in Leipzig auf $1\frac{1}{3}$ □Ruthe 1 Seele, in Lübeck müßten aber in der damaligen Zeit auf 1 □Ruthe beinahe 6 Menschen gelebt haben!*)

*) Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes, Th. II. S. 200. Die Bevölkerung war bei ihnen (in den Hansestädten) in der Mitte des 15. Jahrhunderts in einem steten raschen Zunehmen; alle mußten mehre Vorstädte anlegen, um Platz für die sich mehrende Volkszahl zu gewinnen, und wenn auch, vermöge einer damals unvollkommenen Polizei, Pest und Seuchen oft zehn bis zwanzig tausend und mehre in einer Stadt, wie man erzählt, hinweg-

Aus diesen angeführten Gründen läßt es sich schließen, daß Lübeck nie mehr als 80—90000 Einwohner gehabt hat.

## Einfluß der Jahrszeiten auf die Sterblichkeit.

| Jahre in welchen die Beobachtungen angestellt sind. | Januar. | Februar. | März. | April. | Mai. | Juni. | Juli. | August. | September. | October. | November. | December. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821.... | 87 | 71 | 73 | 60 | 58 | 52 | 48 | 40 | 47 | 41 | 47 | 76 |
| 1822.... | 68 | 63 | 44 | 40 | 54 | 55 | 57 | 60 | 52 | 62 | 52 | 72 |
| 1823.... | 85 | 59 | 65 | 64 | 85 | 53 | 47 | 42 | 40 | 28 | 42 | 55 |
| 1824.... | 56 | 65 | 62 | 76 | 61 | 56 | 42 | 46 | 36 | 49 | 52 | 57 |
| 1825.... | 49 | 69 | 70 | 56 | 53 | 47 | 54 | 31 | 45 | 39 | 47 | 66 |
| 1826.... | 82 | 75 | 74 | 55 | 67 | 56 | 54 | 66 | 55 | 68 | 48 | 58 |
| 1827.... | 74 | 84 | 65 | 55 | 68 | 63 | 39 | 41 | 45 | 45 | 68 | 66 |
| 1828.... | 89 | 71 | 90 | 77 | 80 | 60 | 41 | 34 | 61 | 60 | 77 | 69 |
| Mittelzahl | 74 | 70 | 68 | 60 | 68 | 55 | 48 | 45 | 48 | 48 | 54 | 65 |

## Verzeichniß der Getauften vom Jahre 1642 (seit welcher Zeit die Kirchenbücher erst vollständige Auskunft darüber ertheilen) bis 1813.

| Jahr. | Getauft. | Jahr. | Getauft. | Jahr. | Getauft. | Jahr. | Getauft. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1642 | 1322 | 1648 | 1237 | 1654 | 958 | 1660 | 1212 |
| 1643 | 1416 | 1649 | 1177 | 1655 | 1105 | 1661 | 1105 |
| 1644 | 1459 | 1650 | 1170 | 1656 | 1158 | 1662 | 1083 |
| 1645 | 1327 | 1651 | 1073 | 1657 | 1180 | 1663 | 1014 |
| 1646 | 1298 | 1652 | 990 | 1658 | 1104 | 1664 | 1062 |
| 1647 | 1267 | 1653 | 931 | 1659 | 1256 | 1665 | 992 |

raffte; so war doch nach einem Paar Menschenalter die Lücke gleich wieder ersetzt. Wie übertrieben auch oft die Angaben der Bevölkerung und die Zahl der Todten, welche von einer Seuche verschlungen wurden, scheinen mögen; so war doch die Bevölkerung der Communen jener Zeit der späteren gewiß weit überlegen. Um von hundert Beispielen nur eins oder das andere der zuverlässigsten zu erwähnen, so hatte die Stadt Dortmund, die jetzt 800 Häuser zählt, in der glänzenden Periode ihres Flors 10000 und **Lübeck** damals eine doppelte oder dreifach größere Bevölkerung als jetzt.

| Jahr. | Getauft. | Gestorben. | Jahr. | Getauft. | Jahr. | Getauft. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1666 | 1018 | | 1708 | 807 | 1750 | 633 |
| 1667 | 947 | 1543 | 1709 | 720 | 1751 | 661 |
| 1668 | 936 | 2221 | 1710 | 682 | 1752 | 662 |
| 1669 | 1026 | 1433 | 1711 | 689 | 1753 | 673 |
| 1670 | 994 | 1552 | 1712 | 719 | 1754 | 699 |
| 1671 | 1115 | 1182 | 1713 | 729 | 1755 | 674 |
| 1672 | 1106 | 1088 | 1714 | 746 | 1756 | 699 |
| 1673 | 1125 | 922 | 1715 | 761 | 1757 | 637 |
| 1674 | 1090 | 1007 | 1716 | 752 | 1758 | 603 |
| 1675 | 1099 | 1691 | 1717 | 825 | 1759 | 602 |
| 1676 | 1017 | 1423 | 1718 | 797 | 1760 | 632 |
| 1677 | 1044 | 973 | 1719 | 786 | 1761 | 663 |
| 1678 | 1025 | 1142 | 1720 | 762 | 1762 | 647 |
| 1679 | 964 | 1921 | 1721 | 776 | 1763 | 688 |
| 1680 | 959 | 1509 | 1722 | 808 | 1764 | 737 |
| 1681 | 986 | 1195 | 1723 | 779 | 1765 | 744 |
| 1682 | 985 | 885 | 1724 | 844 | 1766 | 761 |
| 1683 | 1054 | 935 | 1725 | 766 | 1767 | 719 |
| 1684 | 989 | 1465 | 1726 | 773 | 1768 | 669 |
| 1685 | 911 | 1547 | 1727 | 730 | 1769 | 711 |
| 1686 | 1002 | 891 | 1728 | 733 | 1770 | 705 |
| 1687 | 931 | 891 | 1729 | 736 | 1771 | 664 |
| 1688 | 892 | 763 | 1730 | 758 | 1772 | 613 |
| 1689 | 929 | 907 | 1731 | 690 | 1773 | 639 |
| 1690 | 866 | 1243 | 1732 | 768 | 1774 | 621 |
| 1691 | 949 | 1448 | 1733 | 719 | 1775 | 679 |
| 1692 | 724 | 1260 | 1734 | 793 | 1776 | 663 |
| 1693 | 908 | 1353 | 1735 | 759 | 1777 | 629 |
| 1694 | 791 | 1036 | 1736 | 728 | 1778 | 668 |
| 1695 | 893 | 676 | 1737 | 653 | 1779 | 652 |
| 1696 | 936 | 1104 | 1738 | 753 | 1780 | 670 |
| 1697 | 916 | 828 | 1739 | 672 | 1781 | 681 |
| 1698 | 875 | 719 | 1740 | 699 | 1782 | 657 |
| 1699 | 834 | 749 | 1741 | 644 | 1783 | 688 |
| 1700 | 732 | 793 | 1742 | 689 | 1784 | 719 |
| 1701 | 915 | 864 | 1743 | 734 | 1785 | 710 |
| 1702 | 832 | 762 | 1744 | 717 | 1786 | 690 |
| 1703 | 838 | 504 | 1745 | 678 | 1787 | 738 |
| 1704 | 787 | | 1746 | 645 | 1788 | 743 |
| 1705 | 752 | | 1747 | 672 | 1789 | 680 |
| 1706 | 800 | | 1748 | 712 | 1790 | 673 |
| 1707 | 779 | | 1749 | 704 | 1791 | 714 |

| Jahr. | Getauft. | Gestorben. | Copulirt. | Jahr. | Getauft. | Gestorben. | Copulirt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1792 | 710 | | | 1803 | 840 | 830 | 295 |
| 1793 | 687 | | | 1804 | 876 | 834 | 356 |
| 1794 | 682 | | | 1805 | 935 | 913 | 368 |
| 1795 | 712 | | | 1806 | 886 | 910 | 353 |
| 1796 | 705 | | | 1807 | 994 | 1085 | 289 |
| 1797 | 702 | | | 1808 | 958 | 988 | 261 |
| 1798 | 786 | | | 1809 | 954 | 813 | 236 |
| 1799 | 763 | | | 1810 | 833 | 828 | 228 |
| 1800 | 789 | 846 | 298 | 1811 | 813 | 893 | 142 |
| 1801 | 770 | 792 | 261 | 1812 | 772 | 932 | 69 |
| 1802 | 844 | 814 | 313 | | | | |

M. s. die Fortsetzung in der Tabelle bei S. 115.

## 2. Wohnart.

### a. Wohngebäude in der Stadt.

Der größte Theil der Wohnhäuser stammt aus dem 17., mehre noch aus dem 16. Jahrhundert, welche im gothischen Style aufgeführt sind; man erkennt sie beim ersten Anblick an ihrer großen Höhe, treppenförmigen und abgerundeten Giebeln, die nicht selten mit einer Windfahne versehen sind; hohen, spitzen, häufig noch mit doppelten Pfannen versehenen Dächern und hohen überwölbten Fensterluchten. Man übersetzte in der damaligen Zeit die Giebel nicht mit Kalk, sondern ließ die rohen Ziegelsteine durchblicken, wodurch die Häuser mit der Zeit ein düsteres Ansehn bekamen, welchem man in neuerer Zeit durch einen Anstrich von Kalk oder Farbe abgeholfen hat. Das Innere dieser Häuser ist größtentheils zum kaufmännischen Betriebe eingerichtet, daher findet man, nicht selten, sehr große und über 24 Fuß hohe Dielen, viele Böden, aber sehr wenige Zimmer, nur so viele als unumgänglich für eine Familie zum Wohnen erforderlich sind; häufig Entresols und selten ein zweites Stockwerk; in den Hinterhäusern sieht man bei vielen noch eine kleine

Wohnung. — Die Häuser der neuern Zeit sind in einem bessern Style erbauet, bequem eingerichtet, freundlich und fast alle mit einem Hinterflügel versehen. Nur ein geringer Theil der Häuser ist nicht massiv; sie haben im Durchschnitt mit dem Hofe 10 bis 11 □Ruthen Flächenraum.

Buden findet man nur in den Gängen, Höfen und sogenannten Thorwegen, doch sind auch manche Häuser in den Straßen als Buden im Stadtbuche verzeichnet; sie sind klein, von Fachwerk und mit einem Stockwerk aufgeführte Häuser. In denselben findet man selten mehr als 1 Stübchen, zuweilen noch 1 Kammer und etwas Bodenraum; Leute der ärmsten Classe bewohnen sie. Die Lage dieser Buden ist wegen der finstern und feuchten Gänge ungesund. Vor mehren hundert Jahren muß die Anzahl der Gänge größer als jetzt gewesen seyn.

Säle giebt es nur noch wenige; sie sind im zweiten Stockwerk der Häuser; es befindet sich darin gewöhnlich 1 Stübchen, 1 kleine Kammer und auf dem Vorplatze der Heerd.

Wohnkeller. Solche unterirdische, ungesunde Wohnungen findet man jetzt nur noch wenige; sie werden größtentheils von Hökern und Schenkwirthen bewohnt. Auf der Diele sieht man den Heerd und die Schlafstätte; gewöhnlich giebt es nur 1 Stube darin; ehemals gab es in Lübeck ebenfalls sehr viele Wohnkeller.

### b. Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande.

Mit Ausnahme einiger wenigen massiven, in neuerer Zeit erst entstandenen, sind alle Bauerhäuser von Fachwerk erbauet und durchgehends mit Rohr oder Stroh gedeckt.

Die Länge der Wohnhäuser wechselt von 120 bis 50 Fuß, so wie ihre Breite von 60 bis 40 Fuß, je nachdem die Größe der Bauerstelle mehr oder minder Raum erfordert. Die Wohnzimmer in diesen Häusern sind in den mehrsten Dörfern von der Straße abgekehrt; gewöhnlich liegt dieser Theil gegen Süden

oder Westen. Der übrige Raum ist zur Stallung des Viehes zweckmäßig eingerichtet.

Die Küche liegt auf der offenen Diele und der Feuerheerd ist bloß mit einem Schwibbogen versehen, der den Rauch durch das ganze Gebäude vertheilt. Schornsteine findet man nicht häufig.

Durch die vermehrte Cultur des Bodens sind zur Aufbewahrung des Getraides noch bei jeder Hufnerstelle besondere Kornscheunen errichtet. Außerdem findet man noch bei der Stelle eine Altentheilskathe, die zugleich zur Wohnung für 1 oder 2 Tagelöhner eingerichtet ist, und 1 Backhaus, worin sich häufig noch eine Wohnung für einen Handwerker oder Tagelöhner befindet.

Die Befriedigung der Höfe ist theils von Stacketwerk, theils von einer Mauer aus Felssteinen und am häufigsten von Zaunwerk.

## 3. Beschäftigung der Einwohner.

### Zünftig wurden im Jahre 1829 folgende Gewerbe betrieben.*)

I. Handel und zwar

a) en gros durch die Mitglieder der Kaufleute, Schonenfahrer, Novogrodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer und Stockholmfahrer Compagnie; an 185 Mitglieder.

b) en detail durch die Mitglieder der Gewandschneider (Tuchhändler) Compagnie, an der Zahl 13, und der Krämer Compagnie (250), worunter 5 Apotheker, 2 Buchhändler, 7 Conditor, 12 Destillateurs, 18 Eisenkrämer, 8 Bijouterie- und Galanteriehändler, 94 Gewürzkrämer, 4 Kunsthändler, 3 Landkartenhändler, 15 Mobilienhändler, 7 Porcellan- und Steinguthändler, 22 Seidenkrämer, 24 Weinhandlungen.

*) Die Professionisten auf dem Lande, welche innerhalb der Landwehr und im Städtchen Travemünde wohnen, sind zünftig, die übrigen nicht.

II. **Brauerei** durch die 127 Mitglieder der Brauerzunft nach den Vorschriften der Brau-Ordnung v. J. 1686. Der Brauerzunft sind untergeordnet 33 Schopenbrauer (Brauerknechte). Auf dem Lande bestehen 6 Brauereien.

III. **Schiffahrt**, durch die Mitglieder der Schiffer-Gesellschaft in welche alle Schiffer der unter lübeckischer Flagge fahrenden Schiffe eintreten müssen. Zur Schiffer-Gesellschaft (90 Mitglieder) gehören auch die Segelmacher, 3 an der Zahl.

IV. **Handwerke** durch die Aemter der

**Altbinder**, seit 1614,*) geschlossenes Amt von 12 Meistern, die früher Böttchergesellen waren und weder Gesellen noch Burschen halten dürfen; zu dem Amt der Schneider gehörig.

**Altschuhmacher**, seit 1511, geschlossenes Amt von 30 Meistern, die früher Schustergesellen waren und weder Gesellen noch Burschen halten dürfen; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

**Ankerschmied** siehe Schmiede.

**Bäcker** (Fastbäcker), uraltes Amt; älteste Rolle v. Jahre 1547, jetzt 33 Backhäuser. Großes Amt. Auf dem Lande 7.

**Bandreißer**, seit 1634, jetzt 2 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

**Barbierer**, s. 1480, geschl. Amt von 18 Meistern; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

**Beckenschläger**, s. 1400, jetzt 8 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

**Bernsteindreher**, s. 1360, jetzt 1 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

**Beutler** (Weißgerber), uraltes Amt, jetzt 4 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

---

*) Die Zahl zeigt das Jahr an, von welchem die letzte Amtsrolle ist.

Blockdrechsler siehe Drechsler.

Bohrenschmied siehe Schmiede.

Böttcher, uraltes Amt, jetzt 41 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 7.

Branntweinbrenner, seit 1644, geschl. Amt von 50 Meistern; wird nicht zünftig erlernt; zu dem Amt der Bäcker gehörig. In der Stadt sind jetzt in Uebung 40, vor den Thören 1 und auf dem Lande 6.

Brettsäger, seit 1678, zählt jetzt 18 Glieder; wird nicht zünftig erlernt; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Buchbinder, s. 1654, jetzt 12 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

Büchsenschmiede siehe Schmied.

Bundfutterer, s. 1386, jetzt 7 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Bürstenbinder, s. 1677, jetzt 12 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 1.

Büttenbinder siehe Kleinbinder.

Corduanbereiter, s. 1647, jetzt nur 1 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Drechsler (Holzdrechsler, Horndrechsler, Blockdrechsler), s. 1507, jetzt 15 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig. Auf dem Lande 2.

Fastbäcker siehe Bäcker.

Färber, s. 1728, jetzt 12 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Feilenhauer siehe Schmiede.

Filtmacher (Feinfilter) s. 1629, jetzt 4 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Fischer (Altenfährer, Domer, Gothmunder und Wakenitzfischer; die ersteren wohnen in Gothmund, die letzteren größtentheils außerhalb der Stadt), 42 an der Zahl; uraltes Amt, zu dem Amt der Schuster gehörig. Auf dem Lande 83.

Freibäcker (Losbäcker, Weißbäcker), s. 1581, geschl. Amt von 4 Meistern; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

Freischlachter, seit 1648, geschl. Amt von 4 Meistern, die von E. H. Rath bestellt werden; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Garbereiter, s. 1376, jetzt 8 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Gerber siehe Lohgerber.

Gelbgießer, s. 1687, jetzt 8 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

Glockengießer siehe Rothgießer.

Glaser, s. 1669 (früher mit den Malern in einem Amte), jetzt 9 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig. Auf dem Lande 2.

Goldschmiede, s. 1471. Die Zahl der Buden ist auf 22 bestimmt. Außerdem hat noch der Silber-Wardein eine Bude. Zu dem Amt der Schmiede gehörig.

Grobschmiede siehe Schmiede.

Grützmacher, s. 1506, geschl. Amt von 12 Gliedern; wird nicht zunftmäßig erlernt; zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 1.

Gürtler, s. 1414, jetzt 3 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Handschuhmacher, s. 1689, jetzt 5 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig.

Hauszimmerleute siehe Zimmerleute.

Häute-Käufer, s. 1445, zählt jetzt 2 Glieder; wird nicht zunftmäßig erlernt; zu dem Amt der Schneider geh.

Holzdrechsler siehe Drechsler.

Horndrechsler siehe Drechsler.

Hutmacher, uraltes Amt, jetzt 4 Meister; zu dem Amt der Schmiede gehörig. (Die Verfertigung der Seidenhüte wird nicht zünftig betrieben.)

Kartenmacher, jetzt 3; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Kammacher, uraltes Amt, jetzt 9 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Kannengießer siehe Zinngießer.

Kerzengießer, uraltes Amt, auf 20 Meister geschl. und von E. H. Rathe verlehnt. Zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 1.

Kleinbinder, s. 1591, jetzt nur 2 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Kleinschmiede siehe Schmiede.

Klempner, s. 1698, jetzt 15 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig. Auf dem Lande 1.

Knochenhauer und Küter; die ersteren werden mit ihrem Blocke von E. H. Rathe belehnt; ihrer sind jetzt 31 (mit den Freimeistern); die Küter, 5 an der Zahl, kaufen ihre Schlachthäuser. Zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Knopfmacher, s. 1651, jetzt 10 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Knopfnadelmacher, jetzt 4; zu dem Amt der Bäcker geh.

Korbmacher, s. 1611, jetzt 15 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Kupferschmiede, s. 1592, jetzt 6 Meister. Großes Amt der Schmiede.

Kürschner siehe Pelzer.

Küter siehe Knochenhauer.

Ledertauer, s. 1647, jetzt 2 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Leinweber, uraltes Amt, jetzt 13 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig; auf dem Lande 42.

Lichtzieher siehe Kerzengießer.

Lohgerber, uraltes Amt, jetzt 9 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Losbäcker siehe Freibäcker.

Maler, uraltes Amt, jetzt 17 Meister, 6 Freimaler und

1 Bote; zu dem Amt der Schmiede gehörig. Auf dem Lande 4.

Maurer und Steinhauer, seit 1571, jetzt 6 Meister und 44 einheimische Maurergesellen (ihre Zahl ist auf 60 festgesetzt) und 2 Steinhauermeister; zu dem Amt der Schuster gehörig. Auf dem Lande 1 Meister und 12 Maurer.

Nädeler, uraltes Amt, jetzt 5 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Oldesloer Böter siehe Travenfahrer.

Packer siehe Zuschläger.

Pantoffelmacher, s. 1436, 10 Glieder; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Pelzer oder Kürschner, s. 1409, jetzt 1 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Pferdekäufer, s. 1637, besteht jetzt aus 56 Gliedern, die sich wieder in zwei Aemter (jedes von 28 Mitgliedern), die der Mühlenthor- und der Burgthorseite theilen; erstere gehören zu dem Amt der Schmiede, letztere zu demjenigen der Bäcker.

Posamentirer, s. 1633, jetzt 3 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Rademacher, s. 1508, jetzt 5 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig. Auf dem Lande 15.

Reifer, s. 1390, jetzt 18 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig. Auf dem Lande 2.

Riemer, s. 1396, jetzt 15 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Rothgießer, s. 1432, jetzt nur 1 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Rothlöscher, uraltes Amt, jetzt 9 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Säger siehe Brettsäger.

Salzhöker, besteht jetzt nur aus 2 Amtsgliedern, die zugleich Vollhöker sind; zu dem Amt der Bäcker geh.

Sattler, uraltes Amt, jetzt nur 1 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig. Auf dem Lande 4.

Schiffszimmerleute, uraltes Amt, besteht jetzt aus 7 Meistern und 55 Werkleuten; zu dem Amt der Schuster gehörig. In Travemünde 1.

Schlachter, s. 1649, geschlossenes Amt von 12 Personen; Freischlachter s. d.; zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 16.

Schneider, s. 1464, besteht jetzt aus 128 Meistern und 12 sogenannten Boten oder Freimeistern und 1 Amtsboten. Großes Amt. Auf dem Lande 48.

Schnürmacher siehe Posamentirer.

Schmiede, s. 1400, enthält jetzt 8 Grobschmiede (auf dem Lande 20), 19 Kleinschmiede (auf dem Lande 7), 1 Ankerschmied, 3 Büchsenschmiede, 1 Feilenhauer und 1 Bohrenschmied. Großes Amt.

Schuster, s. 1441, enthält jetzt 108 Meister. Großes Amt. Auf dem Lande 57.

Schwertfeger, jetzt 1; zu dem Amt der Schmiede geh.

Spinnrademacher, s. 1559, jetzt 3 Meister; zu dem Amt der Schuster gehörig.

Stadtschlachter siehe Schlachter.

Steinhauer siehe Maurer.

Stecknadelmacher, s. 1646, jetzt 9 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Stecknitzfahrer, s. 1592, jetzt 30 Amtsgenossen; wird nicht zünftig erlernt; zu dem Amt der Schneider geh.

Stecknitzfahrer Holzkäufer, s. 1655, jetzt 9; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Steinbrücker, s. 1728, besteht jetzt aus 13 Gliedern und wird nicht zünftig erlernt; zu dem Amt der Bäcker geh.

Stellmacher siehe Rademacher.

Stuhlmacher, s. 1689, jetzt 10 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Tisch-

Tischler, s. 1474, geschlossenes Amt von 20 Meistern, jetzt mit 4 Freitischlern und 4 Schiffstischlern; zu dem Amt der Schmiede gehörig. Auf dem Lande 15.

Töpfer, altes Amt, jetzt 6 Meister und 5 Freimeister; zu dem Amt der Schneider gehörig. Auf dem Lande 1.

Tuchbereiter siehe Wandbereiter.

Tuchmacher (Wandmacher), s. 1553, jetzt 8 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Travenfahrer (Oldesloer Böter 8) und Travenfahrer Holzkäufer, s. 1593, jetzt 12 Amtsgenossen, die ihr Geschäft nicht zünftig erlernen; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Wakenitz Holzschiffer, s. 1700, jetzt 2 Amtsgenossen, die ihr Amt nicht zünftig erlernen; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Wakenitz Holzkäufer 3; zu dem Amt der Schneider geh.

Wandbereiter, s. 1546, jetzt 5 Meister; zu dem Amt der Schneider gehörig.

Weber, siehe Leinweber.

Weißgerber, siehe Beutler.

Zimmerleute, uraltes Amt, auf 6 Meister geschlossen, (auf dem Lande 2), hat jetzt 123 verheirathete Gesellen; zu dem Amt der Bäcker gehörig. Auf dem Lande 21.

Zinngießer (Kannengießer), uraltes Amt, jetzt 6 Meister; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

Zuschläger oder Packer, altes Amt, enthält beständig nur 8 Genossen, die ihr Geschäft nicht zünftig erlernen; zu dem Amt der Bäcker gehörig.

In frühern Zeiten wurden noch zünftig betrieben die Handwerke der Armborsterer (Leimsieder), Bader, Bände-Känkenmacher, Bohmseidenmacher, Büchsenschäfter, Caffamacher, Decker, Grapengießer, Haardeckenmacher, Harnischmacher, Hutstaffirer, Kartenmacher, Kistenmacher, Manufakturwerker, Meßtmaker, Nagelschmiede, Nähnadelmacher, Pergamentmacher, Raschmacher,

Rußfärber, Senkler, Siebmacher, Stockfischweicher, Wandfärber, Wollenweber.

Die Morgensprache geschieht vor den Herren der Wette; bei derselben werden den Aemtern in der Regel nach Verlesung ihrer Amtsrolle ihre Gerechtsame unter dem Vorbehalte der Mehrung, Minderung oder gänzlichen Aufhebung bestätigt. Die Morgensprache pflegte früher bei allen Aemtern jährlich zu geschehen, jetzt werden bei den weniger zahlreichen Aemtern nur alle zwei Jahre Morgensprache gehalten.

Unzünftig werden betrieben die Gewerbe der

Aalräucher, durch obrigkeitliche Concession; die Zahl ist auf 4 bestimmt.

Aepfelhöker, durch obrigk. Conc.; die Zahl ist auf 8 bestimmt.

Apotheker, durch obrigk. Conc., jetzt 5; die Eigenthümer pflegen Mitglieder der Krämer-Compagnie zu seyn. In Travemünde 1.

Antiquar, durch obrigk. Conc., jetzt 1.

Arbeitsleute, jetzt 650; auf dem Lande 685.

Aufwärter, 18.

Ballastböter, 11.

Barometermacher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.

Bereiter, 2.

Besemer-Verfertiger, 1.

Bildhauer, 1.

Bleidecker, durch obrigk. Conc., jetzt 2.

Bleicher, 19.

Buchhalter, 35.

Buchdrucker, durch obrigk. Conc., jetzt 3.

Caffeeschenker, durch obrigk. Conc., jetzt 8.

Cattunglätter, 1.

Chirurgen siehe Wundärzte.

Dispacheur, 1.

Drathzieher 1.

Essigbrauer, 1; die übrigen sind Glieder der Brauerzunft.

Feilenhauer, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Fischweicher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Fournirschneider, jetzt 1.
Fruchthändler, siehe Aepfelhöker.
Friseure, jetzt 16.
Gastwirthe 25; auf dem Lande 8.
Gehöftsbesitzer und Gehöftspächter 11.
Gemüsegärtner 182.
Gesanglehrer 2.
Goldplätter 1.
Gutsbesitzer und Hofpächter 21.
Gypsformer, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Haardeckenmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Haarwascher, durch obrigk. Conc., die Zahl ist auf 3 bestimmt.
Handelsleute, auf dem Lande 19.
Hebammen, durch obrigk. Conc., jetzt auf 10 bestimmt; auf dem Lande 11.
Hechelmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 2.
Heringsräucher, durch obrigk. Conc., die Zahl ist auf 20 bestimmt.
Höker durch obrigk. Conc., 45; auf dem Lande 4.
Hopfenmakler siehe Makler.
Hufener, Voll-, 199.
Hufener, Dreiviertel-, 12.
Hufener, Halb-, 47.
Hufener, Viertel-, 62.
Hufener, Achtel-, 8.
Hufener, Sechszehntel-, 4.
Instrumentenmacher, jetzt 5; das Weitere s. m. Fabriken.
Karpfenhändler 4.
Karrenführer siehe Verlehnte.
Kipsenmacher 4.
Korkenschneider 3.

Kornmakler siehe Makler.

Kratzenmacher, auf dem Lande 1.

Kuchenbäcker, durch obrigk. Conc., jetzt 4.

Kunst- und Handelsgärtner 22.

Krüger, durch obrigk. Conc., jetzt 245, welche Bier, und 56, welche Schiffsbier verkaufen.

Lackirer, durch obrigk. Conc., jetzt 3.

Lavementsetzerinnen, durch obrigk. Conc., jetzt 17.

Leichdornoperateure 3.

Leichenbediener, durch obrigk. Conc., jetzt 7.

Leimsieder, durch obrigk. Conc.; die Zahl ist auf 4 bestimmt.

Ledersortirer 1.

Lithographien 2.

Lotteriecollecteure, durch obrigk. Conc., jetzt 7.

Makler, durch obrigk. Conc., — Kornmakler 2, Hopfenmakler 1, privilegirte Makler 5, Waarenmakler auf 21 bestimmt, Weinmakler 2.

Messerschmiede, durch obrigk. Conc., jetzt 1.

Miethkutscher, durch obrigk. Conc. 19, worunter 18 Reihefahrer.

Musici, durch obrigk. Conc., zerfallen in zwei Classen. Die erste ist auf 18 beschränkt; die zweite hat 18 Mitglieder; auf dem Lande 3.

Müller 2, und 1 Mühlenmeister; auf dem Lande 14.

Nachweisungscomtoire, jetzt 2.

Nagelschmiede, durch obrigk. Conc., jetzt 1.

Netzmacher 1; auf dem Lande 1.

Notarien, durch obrigk. Conc., jetzt 27.

Oblatenmacher, jetzt 1.

Orgelbauer, jetzt 2.

Papparbeiter 1.

Parcelisten 60.

Pergamentmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.

Perückenmacher siehe Friseure.
Pettschierstecher, durch obrigk. Conc., jetzt 3.
Pfeifenmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Portraitmaler 4.
Putzmacher 10.
Raschmacher 1.
Scheerenschleifer, durch obrigk. Conc., 3.
Siebmacher, durch obrigk. Conc., 4.
Schiffsclarirer, durch obrigk. Conc., jetzt 3.
Schornsteinfeger, durch obrigk. Conc., jetzt 3.
Schirmmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 4.
Schwimmlehrer 1.
Seidenweber, jetzt 1.
Siegellackmacher 2.
Speisewirthe, jetzt 34.
Spiegelmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 9.
Sporenmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 1.
Strohhutmacher, jetzt 5.
Tagelöhner siehe Arbeitsleute.
Tanzlehrer, durch olrigk. Conc., jetzt 4.
Tapezirer, durch obrigk. Conc., jetzt 14.
Thierärzte, durch obrigk. Conc., jetzt 2.
Trödler, durch obrigk. Conc.; die Zahl ist auf 20 bestimmt.
Turnlehrer 1.
Uhrmacher, durch obrigk. Conc., jetzt 22; auf dem Lande 2.
Viehhändler 2.
Victualienhändler, jetzt 5.
Waarenmakler siehe Makler.
Wachslichtmacher, durch obrigk. Conc., auf 1 bestimmt.
Weinmakler siehe Makler.
Wundärzte 15.
Zahnärzte 2.

---

Advocaten, durch obrigk. Conc., jetzt 28.
Aerzte, durch obrigk. Conc., jetzt 12.
Navigationslehrer 2.
Schullehrer, auf dem Lande 34.

Das Nähere über einige Gewerke und die von Mitgliedern der commercirenden Collegien in der Stadt betriebenen Fabriken u. s. w., sehe man Art.: Fabriken.

Die verlehnten Arbeits-Corporationen bestehen

1) aus den Stadt-Casse-Verlehnten, die ihr Lehn gegen Zahlung eines Antrittsgeldes und jährlicher Pacht erhalten. Zu ihnen gehören

die Dielenträger, 6 an der Zahl;
- Güterbestäter (Frachtbedinger, Wagenbedinger). Nach Hamburg 4, nach Lüneburg, Sachsen und dem Reiche 2;
- Holzsetzer, 11 an der Zahl;
- Kornmesser, 24 an der Zahl;
- Kornträger, 12 an der Zahl;
- Litzenbrüder bei der hamburger Post, 4 an der Zahl;
- Litzenbrüder der holsteinischen Wagen, 2 an der Zahl;
- Litzenbrüder der wismarschen und rostocker Post, 3 an der Zahl;
- Wagenlader, 10 an der Zahl;
- Weinschröter, 7 an der Zahl;

2) aus Collegiat-Verlehnten, die ihr Lehn von einzelnen Collegien geschenkt erhalten, nämlich

die Bergen Träger, 4 an der Zahl, vom Bergenfahrer Collegium;
- Heringspacker oder Kopenhagener Träger, 6 an der Zahl, und
- Hopfenpacker, 6 an der Zahl, vom Schonenfahrer Collegium;

die Mengstraßen oder Petersburger Klosterträger, 7 an der Zahl, vom Nowogrodfahrer Collegium;
- Pfünder, 6 an der Zahl, von den Herren der Salzfuhr;
- Rigaer Träger, 12 an der Zahl, vom Rigafahrer Collegium;
- Salzpacker, 4 an der Zahl, von den Herren der Salzfuhr;
- Stockholmer Träger oder Stangenträger, 5 an der Zahl, vom Stockholmfahrer Collegium;
- Theerknechte, 4 an der Zahl, von den Theerhändlern.

3) aus Verlehnten, die ihr Lehn durch Kauf oder Erbschaft erhalten. Diese sind

die Bierspünder, jetzt 22 an der Zahl, mit 11 Wagen;
- Bleihauer, auch Thran- und Oelwraker, 5 an der Zahl;
- Flachsbinder, 6 an der Zahl.
- Gevelschen Träger, 5 an der Zahl;
- Gemeinträger an der Trave, 73 an der Zahl;
- Gemeinträger am Markt, 14 an der Zahl.
- Holsteinstraßen Kohlenträger, 6 an der Zahl;
- Holzsäger, 16 an der Zahl;
- Holzschieber, 10 an der Zahl;
- Karrenführer, jetzt 4, mit 8 Karren, d. h. Gespann von 4 Pferden;
- Markt Klosterträger, auch Wollträger, 8 an der Zahl;
- Mühlenstraßen Kohlenträger, 12 an der Zahl;
- Rostocker Träger, 4 an der Zahl;
- Wismarsche Träger, 6 an der Zahl;

Fast alle diese Verlehnten stehen unter der Aufsicht des Träger Aeltermannes, eines von E. Hochedlen Rathe ernannten Beamten. Von den unter 2) und 3) aufgeführten Verlehnten bedürfen mehre noch zur Erwerbung ihres Lehns einer Bestätigung von den Herren der Wette.

Von der Bevölkerung männlichen Geschlechts ist der $\frac{1}{85}$. Theil Gelehrte (wovon der $\frac{1}{150}$. Theil Rechtsgelehrte, der $\frac{1}{885}$. Theil Aerzte), der $\frac{1}{20}$. Theil Handeltreibende, der $\frac{1}{11}$. Theil Handwerker, der $\frac{1}{36}$. Theil Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten. Das Verhältniß der Ackerbautreibenden zu den eben genannten Bewohnern Lübecks ist wie 2 : 7. Das Weitere hierüber s. m. Anbau des Bodens.

## Anbau des Bodens.

### a) Ackerland.

Hinsichtlich seiner Bestandtheile läßt sich der pflugbare Boden im lüb. Gebiete füglich in drei Hauptclassen bringen, d. i. in schweren, mittleren und leichten.

Die erste Classe, aus Lehm oder guter Dammerde bestehend — $\frac{1}{4}$ des pflugbaren Areals — trägt alle Kornarten (Waizen, Rocken, Gerste, Erbsen, Hafer, Raps u. s. w., und alle Arten Futterkräuter, welche bei der geographischen Lage und dem Clima gedeihen können). Die zweite enthält Lehm mit Kies untermischt, schwarze Erde 2c. (hier gewöhnlicher grandiger Boden genannt) — $\frac{2}{4}$ des Areals — und trägt noch hin und wieder Waizen, Gerste und Raps, vorzüglich aber Winter-Rocken und Hafer, so wie Klee. Die dritte Classe — $\frac{1}{4}$ des Areals — besteht aus Sand oder schlechtem Moorgrund und eignet sich nur zum Anbau von Winter- und Sommer-Rocken, Hafer und Buchwaizen.

Boden der ersten Art findet man besonders in den holsteinischen und lauenburgischen Enclaven, in einem Theile des Travemünder Winkels und zerstreut im Gebiete, innerhalb der

Landwehr; Boden der zweiten Art (die Hälfte des Areals) wird im ganzen Gebiete vorgefunden, und zwar dergestalt, daß häufig ganz schwerer Boden, so wie leichter, ihn ohne allmählige Uebergänge, scharf begränzen und selbst damit untermengt sind. Boden von der dritten Classe liegt hauptsächlich an den Ufern der Trave, Wakenitz und Stecknitz; hieher gehören unter andern, ganz oder theilweise die Feldmarken: Krempelsdorf, Vorwerk, Dänischburg, Siems, Kükenitz, Dummersdorf, Israelsdorf, Alt Lauerhof, Wesloe, Schlutup, Brandenbaum, Hohewarte, Strecknitz, Blankensee, Ober Büssau, Cronsforde, Dorf Crummesse und Tramm.

Mit Ausnahme einiger geringen Flächen (m. s. Allgemeine Uebersicht Seite 10 und topograph. Beiträge: Blankensee, Brandenbaum, Crummesserhof, Priwal, Wulfsdorf rc.) ist kein uncultivirter Boden mehr vorhanden.

Die Koppelwirthschaft ist allgemein eingeführt und die Bewirthschaftung der Grundstücke geschieht wie in Holstein *) größtentheils in neun Koppeln oder Schlägen, welche durch lebendige Hecken (Knicke) und Gräben, befriedigt sind. Nur wenige Feldmarken von leichtem Boden haben eine acht- oder siebentheilige Schlagordnung.

Es geschahen die Verkoppelungen einzelner Feldmarken schon früh und fast gleichzeitig mit denen im Herzogthume Holstein (zu Anfang und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts). Namentlich war dies der Fall bei den Enclaven im holsteinischen und den gegenwärtig Lübeck gehörigen Ortschaften des säcularisirten Domcapitels. Andere wiederum, wie z. B. die schon namhaft gemachten, vormaligen Cämmereidörfer und die Besitzungen milder Stiftungen, sind erst zu Ende des vorigen und im Laufe

---

*) v. Malchus stellt irrig die hiesige Landwirthschaft der mecklenburgischen gleich (m. vergleiche dessen Statistik und Staatenkunde). Die folgenden Entwickelungen werden darthun, daß die Bewohner des Landgebiets seit langer Zeit mit regem Eifer bemüht gewesen sind, hinter ihren Vorgängern (den Holsteinern) nicht zurückzubleiben.

des jetzigen Jahrhunderts verkoppelt, oder außer Gemeinheit gesetzt worden.

Die frühesten Verkoppelungen tragen zum Theil das Gepräge großer Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der ungleichen Eintheilung der Landstellen selbst, so wie der einzelnen Koppelabtheilungen; überdies findet sich viel nutzbarer Boden unnöthigerweise in Reddern (Wege) und Knicken und Gräben vergraben.

Doch hat bei der Beschaffenheit des Climas und des Bodens, der große Nutzen der Koppelwirthschaft sich durch die Erfahrung bewährt. Im Allgemeinen muß jedoch zugestanden werden, daß, der Verkoppelung ungeachtet, die sorgfältige Bearbeitung und größt möglichste Benutzung des Bodens, so wie die dadurch möglich gemachte Vermehrung des Viehstapels, besonders des Hornviehs, nicht so alt ist, wie die Verkoppelung selbst.

Das gesammte pflugbare Areal im lüb. Gebiete beträgt
7,525036 □Ruthen, oder
125417 Scheffel zu 60 □R.*),
mithin kommen für die erste und dritte Classe des Bodens, auf jede, 31354 Scheffel und auf die zweite 62708 Scheffel Aussaat.

Ferner werden bei der neuntheiligen Schlagordnung regelmäßig jährlich fünf Schläge mit Korn ($\frac{5}{9}$.) bestellt, wovon in der Regel wieder zwei mit Winterkorn ($\frac{2}{9}$.) und drei mit Sommerkorn ($\frac{3}{9}$.) besäet werden, so daß drei ($\frac{3}{9}$.) zur Viehweide und Kleeschnitt, und ein Schlag ($\frac{1}{9}$.) zur Brache übrig bleiben. Bei einigen Pachtstücken darf, bestehender Vorschriften gemäß, die Brache

*) Längen- und Flächenmaaße.
1 lüb. Fuß = 129 Linien des pariser Fußes. 1 □Ruthe = 256 □Fuß duodecimal = 100 □Fuß decimal lüb. 1 Scheffel Aussaat = 60 □R. (innerhalb der Landwehr) = 13760 pariser □Fuß und = 70 □R. (außerhalb der Landwehr). 1 Tonne Aussaat = 4 Sch. = 240 □R. lüb. = 55040 pariser □Fuß. 1 Last = 24 Tonnen = 96 Scheffel (= 5760 □Ruthen Aussaat). In den lauenburgischen Enclaven: 1 Sack = 4 Sch. = 280 □R. lüb.; 1 Last = 24 Sack = 96 Scheffel. Hin und wieder wird auch nach Morgen gerechnet, worunter der Calenberger zu verstehen ist; und hält 126 □R. lüb., oder 2 Sch. 6 □R. lüb. Maaß.

(am wenigsten mit Raps) nicht bestellt, sondern es muß nach dem gebräuchlichen Ausdruck: reine Brache gehalten werden*),

Hieraus geht hervor, daß, da die wenigen Feldmarken welche in acht oder sieben Schlägen bewirthschaftet werden, keinen wesentlichen Einfluß auf die Berechnung haben, im ganzen Gebiete jährlich

90577 Scheffel

Getraide aller Art nämlich 27870 Scheffel Winterkorn und 62707 Scheffel Sommerkorn ausgesäet werden (1½ Sch. Sommerkorn auf 1 Sch. Aussaat Winterkorn gerechnet), und bei der sicheren Unterstellung, daß die Production sechs Körner von einem Korn Aussaat beträgt, ein Brutto Ertrag von jährlich

543462 Scheffeln, worunter
167220 Scheffel Winterkorn und
376242 Scheffel Sommerkorn

sich ergeben.

In Weide und zum Kleeschnitt bleiben liegen: 41805 Scheffel und in Brache 13935 Scheffel.

Die Ackerbautreibenden im Stadtgebiete führen nach der Größe der Landstellen, nach uralten Herkommen oder neueren Bestimmungen besondere Namen; sie werden eingetheilt in

1) Guts- oder Gehöftsbesitzer,
2) Vollhufener,
3) Dreiviertelhufener,
4) Halbhufener,
5) Viertelhufener,
6) Achtelhufener,
7) Sechszehntelhufener,
8) Eigenkäthner,
9) Erbpächter.

} Freie oder nur bedingungsweise Eigenthümer der Stellen.

*) Der Turnus ist gewöhnlich dieser. In der Brache: fetter Waizen oder Rocken; in der zweiten Saat Gerste; in der dritten Hafer; in der vierten magerer Waizen oder Rocken (aufgedüngt); in der fünften Hafer und Klee; im sechsten, siebten und achten Jahre: Weide; im neunten: Brache.

10) Hof- oder Gehöftspächter,
11) Parcelisten,
12) Großkäthner,
13) Kleinkäthner,
14) Anbauer,
15) Insten,
16) Brinksitzer,

} haben die Ländereien nur auf bestimmte Jahre in Pacht.

Bei der Benennung oder Eintheilung der Landstellen in Hufen ꝛc. liegt kein absolutes Maaß zu Grunde. Manche Hufe hat kaum 70 Tonnen Flächengehalt, während andere deren 120 und darüber haben; bei mancher Hufe finden sich nur 4 Pferde und 12 Kühe, während bei anderen 8 Pferde und 30 Kühe gehalten werden. Man kann indessen im Durchschnitt die Größe einer Vollhufe zu 80 bis 90 Tonnen, der Halbhufe zu 45 bis 50, der Viertelhufe zu 20 bis 25 Tonnen (zu 240 □R.) annehmen. Die Achtel und Sechszehntelhufener haben nur sehr wenige Ländereien.

Noch weniger lassen sich die Größen der Erbpachtsstellen angeben, ohne sie alle einzeln aufzuzählen. Diese Stellen haben zum Theil nur ein sehr geringes Areal, theils übersteigen sie 100 Tonnen Flächengehalt. — Der Eigenkäthner hat bei der eigenthümlichen Kathe nur etwas Gartenland, treibt keinen Ackerbau und ist entweder Professionist oder Tagelöhner.

Der Name Parcelist ist in neueren Zeiten denjenigen Landbautreibenden beigelegt, welche durch die theilweise beschaffte Niederlegung (Verparcelirung) einiger Meierhöfe, wie z. B. in Albsfelde und Wesloe, oder durch Urbarmachung von Gemeinweiden, einige Ländereien von der Stadt in Zeitpacht erhalten haben. Die Größen solcher Parcelen sind gleichfalls sehr verschieden. — Die Benennungen: Groß- und Kleinkäthner sind gleichbedeutend mit: Halb- und Viertelhufener, und die Größe der jenen in Zeitpacht gegebenen Stellen, weicht von der Größe welche diese besitzen, nicht bedeutend ab. Die Insten- und Anbauerstellen können mit denen der Achtel- und Sechszehntelhu-

fener verglichen werden. Der Name Brinksitzer kömmt überein mit Eigenkäthner, nur daß jener nicht allemal bedingungsweise Eigenthümer ist.

Der Ackerbau im lüb. Gebiete wird gegenwärtig betrieben durch

21 Gutsbesitzer oder Hofpächter,
11 Gehöftsbesitzer oder Gehöftspächter,
199 Vollhufener,
12 Dreiviertelhufener,
47 Halbhufener,
62 Viertelhufener,
8 Achtelhufener,
4 Sechszehntelhufener,
107 Groß- und Kleinkäthner,
60 Parcelisten, worunter die Erbpächter gezählt sind,
11 sogenannte Landbegüterte oder Ackersleute, (in Schlutup und Travemünde).

Hieher sind auch zu rechnen:

685 Tagelöhner welche größtentheils durch den Ackerbau Beschäftigung und Unterhalt finden.

Alle im Stadtgebiete mit dem Ackerbau beschäftigten männlichen Individuen (die Tagelöhner ausgeschlossen), stehen zu denen welche Handlung, Künste oder Gewerbe ausüben, in dem Verhältnisse wie 2 zu 7 und leben in

1994 Wohngebäuden

worin sich

2985 Haushaltungen

befinden.

Das Gesammt-Areal (12,913706 []R.) verhält sich zu dem des pflugbaren Ackerlandes (7,525036 []R.) beinahe wie 17 zu 10.

b) Wiesen, Weiden und Futterkräuter.

Die Cultur der Wiesen hat mit der des Ackerlandes nicht überall gleichen Schritt gehalten. In den Thälern der Trave

und Stecknitz liegt die Hauptmasse des Wiesengrundes. Aber diese Thäler bestehen größtentheils aus moorigtem Boden und werden im Sommer häufig, dieses durch ein regelmäßiges Austreten der Gewässer aus den Ufern (m. vergleiche S. 93: Stecknitz), jenes bei Nord- und Nordostwinden (m. vergl. S. 100: Trave) überschwemmt, so daß vielfach angestellte und kostspielige Versuche zu ihrer Verbesserung nicht immer durch einen günstigen Erfolg belohnt worden sind. Doch ist es dem rastlosen Bestreben einiger Hofpächter gelungen, große Flächen der Stecknitzwiesen, durch Eindeichung, Berieselungen, durch Abgrabung in Dämmen, Erhöhung durch die aus den Gräben gewonnene Erde, Bedüngungen, Besaamungen u. s. w., zu einem besseren Ertrage zu bringen, und darin zu erhalten. Die Wiesen in diesen Flußthälern haben noch das Nachtheilige, daß sie größtentheils kein Futter für Hornvieh, sondern nur für Pferde liefern. Im Inneren des Landes findet man schon mehr Thätigkeit hinsichtlich solcher Verbesserungen und Einrichtungen, weil dort keine solche Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Das Areal der Wiesen beträgt 1,110,275 []R. Nach ihrer jetzigen Beschaffenheit kann man sie in zwei Classen bringen (in gute und schlechte). Von der ersten Classe (die Hälfte des Areals) sind 120 []Ruthen Bodenfläche zu Gewinnung von einem Fuder Heu, von etwa 10 Centner Gewicht, erforderlich; von der zweiten aber 200 []R. Dies giebt im Durchschnitt, 160 []R. für die nöthige Fläche zu einem Fuder und die gesammte jährliche Erndte an Vormatt (die Zahl zu vollen Tausenden abgerundet)

9000 Fuder.

Da sehr viele Wiesen nur einschürig sind, so darf für Nachmatt höchstens ⅓. obiger Summe hinzugefügt werden; nach dieser Annahme würden also beide Erndten überhaupt jährlich

12000 Fuder

Futter liefern. Obgleich diese Angabe die Erfahrung für sich hat, so dürfte sie dennoch mehr für ein maximum, als für ein minimum zu betrachten seyn.

In der Regel werden alle Ackerschläge in der letzten Saat mit rothem und weißem Klee bestellt, und die ordnungsmäßige Bedüngung des Ackers in der vorletzten Saat bewirkt einen kräftigen Wachsthum des Klees. Auf diesen wichtigen Zweig der Agricultur hat man in den letzten Decennien die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt gerichtet. Daher die große Vermehrung des Viehstapels, vorzüglich des Hornviehs, welcher in manchen Gegenden jetzt beinahe das Doppelte des früheren beträgt, und daher die Vermehrung des Düngers.

Die von den Ackerschlägen oder Koppeln zur Viehweide bestimmte und mit Klee durchgehends besaamte Fläche, enthält 41805 Scheffel Aussaat, wovon jedoch $\frac{1}{6}$ abzuziehen ist, welche Fläche gemähet (gewöhnlich nur der erste Schnitt) und zum Winterbedarf eingeerndtet wird. Es bleiben demnach 34838 Scheffel zur Viehweide übrig, worauf bei dem durch die Erfahrung abgeleiteten Grundsatz: daß nämlich ein Stück Hornvieh, auf einer Fläche von 4 Scheffel Aussaat, den Sommer über hinreichende Weide habe,

8700 Stück Vieh (Kühe)

sich ernähren können.

Der sechste Theil des oben abgerechneten, zum Kleeschnitt benutzten Weidelandes, beträgt 6967 Scheffel. Im Durchschnitt überschreitet man die Wahrscheinlichkeit nicht, wenn man annimmt, daß auf 120 □R. ein Fuder Klee gewonnen werde, mithin kann die jährliche Erndte des Kleefutters zu

3483 Fuder

festgestellt werden.

Bei der Angabe des Viehstapels wird nachgewiesen werden, ob zwischen der Gewinnung des Wiesen- und Kleefutters, so wie des Weidelandes, ein richtiges Verhältniß zu dem jetzt vorhandenen Viehstapel statt finde; wie überhaupt auch nur dann erst eine allgemeine Uebersicht des Zustandes der Agricultur im lüb. Gebiete gegeben werden kann.

Es bedarf der Bemerkung, daß außer rothem und weißem Klee, wenig andere Futterkräuter angebauet werden. Zu den letzteren sind Raygras und Timothee zu rechnen, wovon jedoch nur hin und wieder Gebrauch gemacht wird.

### c) Kunstgärtnerei, Gemüse- und Obstbau.

Nur in den nächsten Umgebungen der Stadt ernähren sich einzelne Individuen fast ausschließlich von dem Betriebe dieser Zweige der Agricultur; alle übrigen Bewohner des Landgebietes beschränken sich besonders im Anbau von Gemüse für den Hausbedarf; doch bleibt ihnen nicht selten ein Ueberschuß von Kartoffeln und Obst zum Verkauf übrig.

Es können daher in dieser Hinsicht hier nur diejenigen Erzeugnisse des Landes in Betracht gezogen werden, welche von Ersteren bestimmt und nicht wie von den Anderen nur zufällig auf den hiesigen Markt gebracht oder nach fremden Oertern verschickt werden.

Der Gartenbau in der Nähe der Stadt steht auf einer hohen Stufe der Cultur und dürfte kaum an den Küsten der Ostsee irgendwo so thätig und in solchem Umfange betrieben werden, als gerade hier. Eigenthümliches oder Pachtland wird in den nächsten Umgebungen der Stadt bis zum zehnfachen Preise, bezahlt, welcher im Inneren des Gebiets gegeben wird, und dennoch stehen nicht allein alle Erzeugnisse dieser Art in einem sehr wohlfeilen Preise, sondern es wird sogar noch davon (wie oben bemerkt) mit Vortheil nach benachbarten kleinen Städten außerhalb des Gebiets verkauft, wie z. B. nach Eutin, Plön, Neustadt, Ratzeburg, Mölln u. s. w. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen sprechen Thatbestände, die im Folgenden angegeben werden sollen.

In den nächsten Umgebungen von Lübeck werden

22 Kunst- und Handelsgärtner

gezählt, welche sich weniger mit dem Anbau und täglichem Verkaufe

kaufe von Gemüsen u. dgl. befassen, sondern ihre Aufmerksamkeit darauf richten, Frucht- und andere Bäume aufzuziehen, Staudengewächse aller Art anzupflanzen und besonders Sämereien einzuerndten, um sie ins Ausland zu verschicken. Den wenigsten Kunstgärtnern fehlen große Treibhäuser, worin Gewächse und Zierpflanzen, welche hier unter freiem Himmel nicht mehr fortkommen, gezogen werden.

Wenn gleich der Absatz von Gewächsen und Sämereien nach dem Auslande eher ab- als zugenommen hat, so ist er doch immer noch sehr bedeutend. Man überzeugt sich leicht von der großen Betriebsamkeit der hiesigen Kunstgärtner, durch die Angabe, daß einzelne bis zu 6000 □Ruthen, theils eigenthümliches, theils gepachtetes Land zu dahin gehörigen Zwecken cultiviren und mehre von ihnen einen zahlreichen Theil der arbeitenden Classe vor den Thören beschäftigen und sicheren Unterhalt verschaffen.

Bei dem beständigen Wechsel der Pachtländereien ist nicht genau anzugeben, wieviel Areal überhaupt zur Kunstgärtnerei benutzt wird, jedoch beträgt dies in abgerundeten Zahlen sicher nicht weniger als 30000 □Ruthen.

Vor den Thören und in einigen nahgelegenen Dörfern leben

182 Kohl- oder Gemüsegärtner;

außer diesen treiben noch viele eigentliche Ackersleute nebenbei den Gemüsebau mit Nutzen. Die Hauptmasse der von diesen Gärtnern benutzten Flächen, besteht wiederum in gepachteten Ländereien, welche entweder Stadteigenthum sind oder milden Stiftungen, wie St. Jürgen, St. Annen, dem Heil. Geist Hospital ꝛc. und Privatpersonen angehören. Bei der Angabe des zum Gemüsebau und zu anderen Früchten cultivirten Areals, tritt wieder dieselbe Schwierigkeit wie vorhin ein. Es liegt außer der Möglichkeit, dieses Areal genau auszumitteln, weil abgesehen von dem eigenthümlichen Garten oder Grabeland, dieses sowohl als die gepachteten Ländereien auch noch mit Getraide bestellt werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann aber ein Areal

von 200000 []Ruthen dafür angenommen werden und diese Annahme ist durchaus ein minimum.

Alle diese Ländereien, seyen es nun eigenthümliche oder gepachtete, ruhen niemals — werden nicht gebraacht. Auch eine Erndte reicht nicht aus, um die Zinse des hohen Kaufpreises oder der hohen Pacht aufzubringen; es müssen deren mitunter auch zwei gewonnen werden. Indessen wird dieser Nachtheil durch die starke Bedüngung des Bodens — in der Stadt allein werden jährlich über 5000 Fuder Dung erzeugt, welche hauptsächlich zu diesen Zwecken verwendet werden — so wie durch die sorgfältige Bearbeitung und Reinigung desselben einigermaaßen gehoben.

Mit wenigen Ausnahmen haben diese Kohlgärtner nur zwei Pferde und eben so viele Kühe. Außer den Gemüsen und Früchten, welche sie täglich zur Stadt bringen, verkaufen sie auch noch etwas Milch.

In der allgemeinen Uebersicht ist schon S. 11 angemerkt, daß kalte Nordostwinde den Obstbäumen häufig sehr schaden; es ist noch hinzuzufügen, wie auch Raupen, Käfer und andere Insecten eben so häufig große Nachtheile verursachen, so daß nicht selten mehre Jahre hintereinander wenig Obst eingeerndtet wird. Vor den Thören und in einigen Gegenden des Landgebiets wird dennoch auf den Anbau der Obstbäume und deren Pflege viele Sorgfalt verwendet, und um die Anpflanzung derselben unbemittelten Landleuten möglich zu machen, werden aus einer hier besonders eingerichteten Pflanzschule, Obstbäume jeder Art unentgeldlich, aber nur solchen, welche innerhalb der Landwehre wohnen, verabfolgt*).

Zur Uebersicht aller Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche von den bisher aufgeführten Individuen gewonnen werden, gehört nun deren namentliche Aufzählung hieher, wobei jedoch nur

*) Diese Baumschule ist von der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, auf ihre Kosten eingerichtet und wird auch von derselben erhalten.

auf die vorzüglichsten und in bedeutender Menge erzeugten, Rücksicht genommen wird.

Erzeugt wird vorzüglich:

Waizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchwaizen.

(Erbsen, Wicken, Feldbohnen, fast nur zum eigenen Bedarf, Raps wenig, so auch Flachs.)

Aepfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschen, Kirschen, besonders Weinkirschen, Pfirschen, Aprikosen, alle Arten von Beeren (Stachelbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren in großer Menge rc.)

Spargel (der Anbau desselben ist sehr bedeutend), Spinat, Salat, Garten-Erbsen und Bohnen, Gurken, Kohl, Zwiebeln, Wurzeln — überhaupt alle Arten Wurzel-, Knollen- und Stangengewächse, welche im nördlichen Deutschland vorkommen.

Kartoffeln in großer Menge.*)

Sämereien jeder Art, Staudengewächse (zu Garten-Anlagen), Blumen und Kräuter von allen Arten.

Aus den Treibereien einige Südfrüchte, wie: Ananas, Melonen, Orangen rc. und Blumen- und Staudengewächse, welche im Freien nicht mehr fortkommen.

### d) Hölzungen und Möore.

Die Waldungen im lüb. Gebiete bedecken ein Areal von 22,013 Scheffel zu 60 □R.

und betragen beinahe $\frac{1}{10}$ des ganzen Areals, sowie sonst $\frac{1}{6}$ des

*) Die Kartoffeln sind ein Hauptnahrungsmittel besonders der niederen Classe der Gebietsbewohner, und werden viel zur Fütterung und Mästung des Viehs verwendet. Man kann annehmen, daß jährlich eine Fläche von 2500 Scheffel Aussaat mit Kartoffeln bestellt werde, woraus eine Production von 300,000 Scheffeln hervorgeht.

Ackerlandes. Von jener Fläche ist etwa $\frac{1}{12}$ mit Nadelholz, $\frac{11}{12}$ aber mit Laubholz bestanden. Eichen, Büchen, Eschen, Erlen und Birken gedeihen ganz vorzüglich; die Tannen aber werden nicht selten vom Borkenkäfer und der Raupe des Schmetterlings phalaena bombix monacha angegriffen, kränkeln und sterben ab.

Alle Forsten im lüb. Gebiete sind ohne Ausnahme geschlossen und eingehägt (mit einer wehrbaren Befriedigung gegen Vieh, welches durchaus in den Zuschlägen nicht zugelassen wird, durch Gräben und Knicke versehen); sie werden sorgfältig geschont und auf Besaamungen und Bepflanzungen der Blößen werden alljährlich nicht unbedeutende Summen verausgabt. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die lüb. Forsten zu den besten in der Umgegend gehören.

Von dem Gesammtareale der Hölzungen besitzt Lübeck, als städtisches Eigenthum in abgerundeten Zahlen

16200 Scheffel zu 60 □R.

Diese sind vertheilt in folgende Forsten oder Reviere

1) Israelsdorfer Forst,

von beiläufig 5000 Scheffel Flächeninhalt. Sie ist beinahe zusammenhängend, hat die stärksten Eichen, Büchen und Ellern, und ist sowohl in Hinsicht des Ertrages durch die Nähe der Stadt die vorzüglichste, als auch ihrer Ausdehnung nach eine der größten Forste im Gebiete. Angestellt sind in demselben:

1 Förster welcher in Israelsdorf,

und 3 Holzvoigte welche zu Alt- und Neu Lauerhof und zu Wesloe wohnen (Letzterer ist noch nicht eingesetzt).

Ihr zunächst kömmt an Größe und Bestand

2) die Poggenseer Forst

gleich. Sie besteht aus einzelnen getrennten Revieren, auf dem Poggenseer, Nusser, Schretstakener und Trammer Felde und hat ein Areal von beinahe 4050 Scheffel.

Verwaltet wird diese Forst durch

1 Förster in Poggensee wohnend

und 3 Holzvoigte die in Poggensee, Schretstaken und Tramm
wohnhaft sind.

Nicht weniger gut bestanden ist

3) die Ritzerauer Forst.

Sie liegt ganz auf dem Ritzerauer Hof- und Dorffelde und ist mit Ausnahme von einigen kleinen Zuschlägen in einem einzigen großen Zusammenhange. Ihre Größe beträgt 3590 Scheffel.

Bei dieser sind angestellt

1 Förster, im Dorfe Ritzerau wohnend, und
1 Holzvoigt, welchem eine Wohnung an der Duwenseer Scheide im sogenannten Abendrade angewiesen ist.

Die

4) Behlendorfer Forst

ist ebenfalls gut bestanden. Die hiezu gehörigen Reviere liegen vereinzelnt auf den Feldmarken von Behlendorf (Hof und Dorf), Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf und Hollenbeck. Das Areal aller Reviere beträgt 4300 Scheffel, mit Einschluß des Hollenbecker Moors, welches zur Forst gezogen ist.

Zur Verwaltung derselben sind

1 Förster welcher in Behlendorf, und
2 Holzvoigte welche in Behlendorf und Albsfelde wohnen.

Von geringerem Umfange und weniger gut bestanden ist

5) die Cronsforder Forst,

mit einem Flächeninhalt von etwas über 1200 Scheffel. Sie besteht aus 3 verschiedenen unzusammenhängenden Theilen. Gegenwärtig wird sie verwaltet durch

1 Förster und
1 Holzvoigt, welche beide in Cronsforde wohnen.

Ohne diese 5 Hauptforsten hat die Stadt Lübeck noch zwei kleine Nebenforsten, nämlich:

6) die Geniner Forst,

mit einem Areale von nicht völlig 200 Scheffeln; der Zuschlag liegt an der Feldscheide zwischen Nieder Büssau und Vorrade, der Förster wohnt in Genin; und

7) die Moislinger Forst

aus zwei kleinen Zuschlägen bestehend, welche nicht zusammenhängen. Die Größe derselben ist mit der Geniner fast gleich. Sie steht unter Aufsicht eines Holzvoigts.

Im Jahre 1828 ist in den Stadtforsten gehauen und meistbietend verkauft:

1155 Faden (von 147 Cubikfuß lüb. Maaße *) bestehend, in Eichen, Büchen, Ellern, Birken rc. Kluft- und Knüppelholz).

Gefället oder auf dem Stamme kamen zum Verkauf

485 Eichen, (worunter einige Krümmel)

und

1027 Büchen, (größtentheils zu Brennholz in Faden geschlagen).

Aus den Stadtforsten wird an Beamte oder Officianten kein Deputatholz, als nur an wenige Hofpächter verabreicht.

Die dem St. Johannis Jungfrauen Stift gehörigen, im Gebiete belegenen, Waldungen bedecken ein Areal von

4153 Scheffel.

Diese Forsten sind in die 3 Hauptreviere: Waldhusen, Schattin und Wulfsdorf, eingetheilt. Das Stift hat außer diesen, nicht unbedeutende Hölzungen im Herzogthum Holstein. Die obere Leitung aller hiehergehörigen Administrationen, ist einem Forstinspector, welcher zu Waldhusen wohnt, übertragen. Im Stadtgebiete sind demselben 2 Förster untergeordnet, die in Schattin und Wulfsdorf ihren Aufenthalt haben.

Die Forsten des Stifts werden sehr sorgfältig verwaltet, doch ist der Ertrag derselben gegenwärtig auch nicht sehr bedeutend, indem wenig schlagbares Holz vorhanden ist.

Die wenig erheblichen Hölzungen des Heil. Geist Hospitals

---

*) Der lüb. Faden soll 147 Cubikfuß halten, es wird nämlich bei 3 Fuß Länge des Holzes, 7 Fuß lang und 7 Fuß hoch, oder 14 und $3\frac{1}{2}$ Fuß gesetzt. Die Maaße der verlehnten Holzsetzer in der Stadt ist nicht völlig so groß. M. s. Münze, Maaß und Gewicht.

und der Privatpersonen werden übergangen, weil sie, besonders die letzteren, nur mit Weichholz (Busch) bestanden sind, und nur das Brennmaterial für den eigenen Bedarf hergeben.

Die Stadtmööre, welche unter Aufsicht der Forstbeamten stehen und von ihnen verwaltet werden, haben einen Flächengehalt von

1133 Scheffel.

Zur Zeit der Regulirung und Verkoppelung, der Forsten und Feldmarken, sind allen 5 Hauptforsten Mööre beigelegt. Hauptsächlich benutzt werden jetzt nur das Wesloer und Crummesser (auf dem Hoffelde belegen).

Der baare Ertrag der Stadt-Mööre ist nur gering, indem die Stadt mehreren Hof- und anderen Zeitpächtern alljährlich ein bedeutendes Quantum unentgeldlich verabfolgen läßt, auch aus dem Wesloer Moore, der Armenanstalt in Lübeck, wie schon anderswo angemerkt, jährlich 500,000 Soden ebenfalls unentgeldlich, verabreicht.

Das St. Johannis Jungfrauen Stift hat bei Waldhusen ein gutes Torfmoor, und aus diesem so wie aus denen von Privatpersonen eruirt mehr baare Einnahme, indem fast aller daraus gewonnene Torf zum Verkauf kommt. Im Ganzen ist der Stechtorf nur von mittelmäßiger Güte, besser und mitunter vorzüglich, ist der sogenannte Bagger- und Form- oder Backtorf, wovon auch am mehrsten bereitet wird.

Das jährliche Quantum welches im lüb. Gebiete gestochen, gebaggert und geformt wird, kann zu 4 Millionen Soden angenommen werden.

Bei den Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche darf ein nicht unrichtiger Artikel: das Rohr oder Reth, übergangen werden. Es erzeugt sich in üppiger Vegetation, auf den Wärdern und an den Ufern der Trave und Wakenitz, sowie in den Landseen und Teichen. Man kann annehmen, daß jährlich über 200000 Schoof (Bünde von etwa 8 Zoll Durchmesser und 6 bis 8 Fuß Länge) geschnitten, und zu Dachbedeckungen der ländlichen Ge-

bäude, und zum Berohren der Wände und Decken in Wohnhäusern angewendet werden. Starke Nachtfröste sind demselben häufig so nachtheilig, daß wenig davon gewonnen wird.

### e) Viehzucht.

In allen statistischen Werken wird die Viehzucht und der Viehstapel aus einem dreifachen Gesichtspuncte betrachtet, nämlich:

als Ernährungsmittel, als Gegenstand des Verkehrs und des Handels und als Influenz auf den Ackerbau.

In dieser dreifachen Beziehung kann zuvor über den Zustand, Bestand und Beschaffenheit der Viehzucht und des Viehstapels im lüb. Gebiete, nach vorliegenden genauen Angaben, im Allgemeinen Nachstehendes gesagt werden.

Im Gebiete wird nicht soviel Schlachtvieh aufgezogen und gemästet, um für die Bedürfnisse der Stadt neben dem eigenen Bedarf der Landbewohner, hinreichend zu seyn.

Ochsen werden nur wenige aufgezogen und fett gemacht, von Kühen kommt nur größtentheils der Ausschuß zum Verkauf. Kälber und Schweine werden in bedeutender Menge gemästet, indem, vorzüglich im Sommer, der große Vorrath von Milch und der Abfall welcher davon beim Buttern und Käsemachen gewonnen wird, die Mästung dieser Thiere ungemein erleichtert und befördert. Schaafe, Hammel und Lämmer kommen gleichfalls in bedeutender Menge zum Verkauf.

Die Viehzucht als Gegenstand des Verkehrs und des Handels betrachtet, führt zu der Bemerkung, daß mit Bezugnahme auf die vorhin geschehenen Angaben, nicht mehr Vieh aufgezogen und gehalten wird, als gerade zur Bewirthschaftung einer Landstelle gehört. Man beschränkt sich darauf, das fehlende oder abgängige Vieh durch eigene Zucht vollzählig zu machen oder zu ergänzen, und zum Verkauf kommt außer Kälber ꝛc. nichts anders als etwa fehlerhafte oder alte Pferde und Kühe. Es wird demnach begreiflich, daß die Landbewohner des lüb. Gebiets sich mit dem

Verfahren von Kaufmannsgütern (Frachtfuhren) oder anderen Gegenständen nicht befassen können. Und die Erfahrung hat sie gelehrt, daß sie hinsichtlich des Absatzes der Erzeugnisse, durch die Lage des Gebiets gegen Hamburg, Lübeck und andere Städte begünstigt, sich sehr wohl dabei befinden.

Wie sehr daher die Viehzucht und der Viehstapel, bei ihrer jetzigen Beschaffenheit, auf die Agricultur einwirke, ergiebt sich nunmehr von selbst.

Im ganzen Landgebiete der Stadt sind, an Pferden, Kühen, Schaafen und Schweinen, vorhanden

22465 Stück,

mithin kommen, bei der Größe des Gebiets von 5½ □Meilen, auf eine □Meile

4084 Stück Nutzvieh dieser Art,

auf 387 □Ruthen also 1 Stück Nutzvieh.

Pferde sind hierunter 2642; auf 1 □Meile also 480 *). Verhältnißmäßig werden auf den Gütern und Höfen weniger Pferde gehalten, als bei den Hufenstellen. So findet man z. B. bei Vergleichung des Areals der Höfe und der Bauerstellen, mit der Anzahl dieser für den Ackerbau angewendeten Zugthiere, daß bei jenen auf 6000 □Ruthen (etwas über 1 Last Aussaat) nur 1 Pferd, während bei jenen auf eine gleiche Fläche, deren 2 und 3 gebraucht werden. Der Grund dieses großen Unterschiedes ist wohl in der größeren Betriebsamkeit der Höfe, sowie in den mehr vereinzelnt liegenden Ländereien der Bauerstellen zu suchen, wodurch eine größere Anspannung erforderlich ist. Gewöhnlich hält jede Hufenstelle eine Füllenstute die wenig beim Ackerbau gebraucht wird.

Die Rasse der Pferde im Gebiete ist eine gemischte von holsteinischen und mecklenburgischen; sie sind weniger schön als stark.

Kühe werden im Landgebiete 7678 gezählt, auf die □Meile

---

*) In Mecklenburg auf 1 □Meile 312, Hannover 370, Holstein 606. — v. Malchus Statistik und Staatenkunde und Hassel statist. Umriß.

daher 1396 *). In Betreff des Bestandes der Kühe auf den Höfen und Bauerstellen findet wieder ein Unterschied statt, der jedoch nicht so bedeutend wie bei den Pferden ist. Man zählt nämlich auf den Höfen, auf jede 6000 □Ruthen Areal, 6 Häupter; bei gleicher Fläche in den Dörfern weniger, z. B. in den holst. Enclaven $4\frac{1}{4}$, in den meklenb. strelitz. 4, in den lauenb. $4\frac{1}{3}$, im Travem. Winkel $4\frac{1}{3}$.

Alles Rindvieh im Gebiete ist mit geringer Ausnahme durchgehends von holsteinischer Rasse, groß und schön; auch wird der Bestand stets durch Aufziehung von gutem Jungvieh vollzählig gehalten. Gewöhnlich wird jedes Jahr die zehnte Kuh, aus- und dafür ein Stück Jungvieh eingeschossen. Bei den großen Holländereien rechnet man, daß eine Kuh in der besten Zeit 6 Kannen Milch gebe, doch giebt es mehrere die bis zu 10 und 12 Kannen geben. Eine gute Kuh wird mit 20 bis 24 Rthlr. bezahlt, schlechtere nur mit 12, 14 u. s. w. Rthlr. Die Anzahl des vorhandenen Jungviehs ist in der Angabe der Kühe nicht begriffen; sie sind nicht gezählt, werden aber sicher gegen 500 Stück betragen.

S. 142 und 143 ist dargethan, daß an Wiesen und Kleefutter jährlich 15483 Fuder von 10 Centner eingeerndtet werden, da nun die Anzahl der Pferde und Kühe 10320 beträgt, demnach nur $1\frac{1}{2}$ Fuder für die Winterfütterung auf jeden Kopf hergegeben werden können. Wenn nicht gutes und reichliches Stroh vorhanden wäre, so würde jenes Futter nicht hinlänglich seyn (es werden gewöhnlich 2 Fuder auf den Kopf gerechnet). In schlechten — zu nassen oder zu dürren — Jahren, tritt daher wohl der Umstand ein, daß hin und wieder der Landmann aus Mangel an Fütterung, sein Vieh zu früh ins Gras treiben muß, woraus mancherlei Nachtheile erwachsen. Indessen kömmt dieser Fall nicht häufig; der Landmann sorgt im Herbst und Winter

*) In den Seite 153 aufgeführten Ländern, werden nach der Reihefolge auf 1 □Meile gezählt: 1014 (mit Inbegriff der Ochsen), 1144, 1746.

durch eine richtige und sparsame Eintheilung und Benutzung des Futters, solche Nachtheile abzuwehren, indem er, auf die Wechselfälle Rücksicht nehmend, den Viehstapel nicht übermäßig vergrößert, um sein Vieh stets bei guter Kraft zu erhalten.

Es ist Seite 143 entwickelt, daß auf dem als Weide ruhenden Ackerlande, sich 8700 Kühe, den Sommer über, ernähren können, es bleibt demnach noch Weide für 1022 Pferde oder für eine verhältnißmäßige Anzahl Schaafe übrig.

Schaafe sind gegenwärtig im Gebiete 8439 vorhanden, worunter kaum 2000 veredelte, indessen wird mehr und mehr danach gestrebt, letztere einzuführen. Die Schaafzucht ist noch nicht von großem Belang und hat erst in den letzten Jahren, durch die Betriebsamkeit einiger Hofpächter, etwas Schwung bekommen, welches Nachahmung erweckt hat. Nur von den Schäfereien mehrerer Höfe (Moisling, Behlendorf ꝛc. m. s. top. Beiträge) kommen Lämmer, Wolle und dgl. in Quantitäten zum Verkauf und an den Markt. Der Bauer beschränkt sich auf den Hausbedarf und der Vollhufener hat höchstens 20 Schaafe, wovon nur, wie schon angegeben, einige Hammel, Schaafe und die Lämmer verkauft werden. In mehreren Ortschaften sind selbst die Schaafe ganz abgeschafft, weil in Ermangelung von etwas Freiweide, der Landmann die für das Hornvieh bestimmte Weide nicht hergeben mag, und er hauptsächlich die Zerstörung der Knicke und Gräben, durch das Abnagen der Gesträuche und die Beschädigung der Erdaufwürfe befürchtet.

Ziegen dürfen im Landgebiete überall nicht gehalten werden; ein obrigkeitliches Verbot verhindert dies durchaus, weil diese Thiere Bäumen und Gesträuchen noch mehr Schaden zufügen als die Schaafe.

Schweine, deren Anzahl ist 3706. Diese Anzahl bezieht sich nur auf den eigentlichen Bestand der nach der Schlachtzeit im Herbste und Winter vorhanden ist, und aus Zuchtsauen und Schweinen oder Zugängern für das nächste Jahr bestehen. Man darf annehmen, daß vor der Schlachtzeit über 6000 aufzuzählen

seyn würden. Der Hufener schlachtet in der Regel 4 Speckschweine, kleinere ungerechnet, die er zur Zeit der Erndte und bei anderen Gelegenheiten in dem Hausstande für das zahlreiche Gesinde bedarf; jeder Professionist und Tagelöhner hat wenigstens ein Schwein, häufig deren zwei, wovon er etwas Speck und die geräucherten Schinken verkauft. Auf den Höfen, wobei Brau- und Brennereien befindlich sind, werden bis zu 20 Zuchtsauen gehalten und nicht selten finden sich dort gegen 100 Fesel und andere Schweine. Die Hufener haben wenigstens 2 Zuchtsauen, die gewöhnlich zweimal im Jahre werfen; die jungen Schweine oder Ferken werden an Professionisten, Tagelöhner u. s. w. verkauft. Man kann annehmen, daß im Gebiete jährlich gegen 2000 fette und magere Schweine, so wie fette und magere Ferken zum Verkauf kommen. Von den animalischen Substanzen ist überhaupt das Schweinefleisch ein Hauptnahrungsmittel der hiesigen Landbewohner.

## Uebersicht und Vergleichung der Bevölkerung mit den Haushaltungen, dem Areal und Viehstapel.

| Länder. | Zahl der Einwohner. | Haushaltungen oder Feuerstellen. | Ackerland. | Wiesen. | Gärten. | Hölzung. | Gewässer. | Pferde. | Kühe. | Schaafe. | Schweine. | Gesammtmasse des Nutzviehs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Quadrat-Ruthen. | | | | | | | | | |
| Lüb. Landgebiet | 14358 | 2985 | 7,525036 | 1,110275 | 434007 | 1,320828 | 1,355250 | 2642 | 7678 | 8439 | 3706 | 22465 |
| Vergleichung mit andern Ländern, auf 1 □Meile. | | | | | | | | | | | | |
| | | | Calenberger Morgen von 120 □Ruthen. | | | | | | | | | |
| Lübeck, Ldgeb.. | 2610 | 543 | 10911 | 1636 | 615 | 2038 | 190 | 480 | 1396 | 1534 | 674 | 4084 |
| Mecklenburg.. | 1786 | | 10600 | mit den Weiden 1965 | | 2692 | | 312 | Ochsen & Kuh. 1014 | 3481 | 511 | 5318 |
| Hannover.. . | 2159 | | 5320 | 937 | | 2159 | | 370 | 1144 | 2346 | 260 | 4120 |
| Holstein ..... | 2370 | | 14400 | 3249 | | | | 606 | 1746 | 1449 | 657 | 4458 |

(v. Malchus giebt, nach dem Verhältniß zwischen Areal und Viehstapel in den Nachbarstaaten, den Viehstapel von Lübeck, Hamburg und Bremen zusammen mit 5400 Pferden, 16500 Hornvieh, 3000 Schaafe, 8000 Schweine, offenbar viel zu niedrig an. M. s. dessen Statistik und Staatenkunde S. 158.)

Noch stehen folgende Erzeugnisse des Landes hier an ihrem Ort.

Zahmes Geflügel. In bedeutender Menge werden davon gehalten und aufgezogen: Gänse und Hühner; weniger Kalkuten, Kapaunen, Enten und Tauben. Im Inneren des Landes wird außer Eiern wenig davon consumirt, sondern fast alles nach Lübeck und Hamburg verkauft. Nach einer mäßigen Schätzung, dürfte der hieraus hervorgehende Gewinn jährlich nicht unter 14000 m℔ betragen.

Wildpret. Nur eine Angabe dessen kann gemacht werden, welches im Lande vorhanden ist, indem in der allgemeinen Uebersicht des Ertrages des Bodens hiefür keine Summen ausgeworfen werden können, da die Jagden im Gebiete nicht verpachtet werden. Es gehört zu den Prärogativen des Hohen Senats, die Jagd im ganzen Gebiete durch die Förster und einen besonders dazu angestellten Jägermeister ausüben zu lassen, so wie es der Bürgerschaft zusteht, innerhalb der Landwehr zu jagen.

Vorhanden sind: Hirsche (in geringer Anzahl), Rehe, Hasen, wilde Schweine; Füchse und Dachse — gehören zu den Dienstemolumenten des Jägermeisters —; ferner: Enten, Schnepfen, Becassinen, Krametsvögel, Wachteln, Lerchen u. a.

## f) Gewässer.

Man würde das Unmögliche versuchen wollen zu bestimmen, welcher Nutzen aus den schiffbaren Flüssen und dem Stecknitzkanale direct hervorgehe. Ein solcher Versuch scheint auch um deswillen höchst überflüssig zu seyn, da in dem Artikel: Handel, das Nöthige darüber beigebracht ist. Eben so wenig kann in Betracht kommen, welchen Geld-Werth sie theilweise hinsichtlich der Versorgung der Stadt mit Wasser und Treibung

von Korn- und anderen Mühlen haben, da die Wassermühlen innerhalb der Stadt nicht verpachtet sind, sondern administrirt werden. Soweit es möglich ist, werden in einem der folgenden Abschnitte, darüber einige Angaben zu finden seyn.

Mit mehr Zuverlässigkeit aber läßt sich angeben wie der Fischfang in denselben beschaffen ist.

In der Geschichte des Handels von Lübeck wird weiter nachgewiesen werden, in welchem Umfange früher die Seefischerei in der Ostsee von den Lübeckern betrieben ward. Gegenwärtig gehen nur kleine Fischerkähne kaum über die Travemünder Rhede zum Fischen aus. Ganz unbeträchtlich ist sie aber auch jetzt noch nicht. Es ernähren sich im lüb. Gebiete 650 Individuen (130 Familien) von diesem Gewerbe, von welchen jährlich 1,000000 Pf. Fische gefangen werden.

In der Ostsee fängt man unter mehreren: Heringe, Dorsche (in großer Menge), Bütte, Barsche, Tobias, Aale, Krabben ꝛc. In den Flüssen und Landseen: Hechte, Barsche, Aale, Karpfen, Karautschen, Brachsen, Schleie, Krebse und alle Arten Weißfische.

## Production, Consumtion und Ertrag der Erzeugnisse aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

### 1) Getraide.

| | | |
|---|---|---|
| Es werden jährlich an Waizen und Rocken eingeerndtet. S. 139 | | 167220 Scheffel. |
| Die Stadt consumirt nach authentischen Angaben | 116432 Sch. | |
| Das Land*) consumirt mit Einschluß des Saatkorns | 99660 „ | |
| | | 216092 „ |
| Die Consumtion übersteigt die Production um | | 48872 Scheffel. |

*) Es sind 4 Berliner oder 6 Lüb. Scheffel zu Brodkorn und Brannteweinn auf jedes Individuum gerechnet. v. Malchus S. 97.

An Gerste und Hafer wird geerndtet .......... 376242 Scheffel.

In der Stadt wird consumirt:

Gerste .... 42264 Sch. [1] } 98258 Sch.
Hafer .... 55994 " [2] }

Auf dem Lande wird consumirt (mit Einschluß der Saat — ⅓ Gerste, ⅔ Hafer):

Gerste .... 37065 Sch. [3] } 235585 Sch.
Hafer ... 198520 " [4] }

} 333843 Scheffel.

Die Production übersteigt die Consumtion um ........ 42399 Scheffel.

Ohne Bezugnahme auf die Bedürfnisse der Stadt, wird der Geldwerth des Getraides, welches den Bewohnern des Landgebiets, neben den eigenen Bedürfnissen, nach sehr mäßigen Durchschnittspreisen, zum Verkauf übrig bleibt, sich folgendermaßen fixiren lassen:

Eingeerndtet werden . 167220 Sch. Winterkorn
Davon ab: Saat, Brodkorn ꝛc. ..... 99660 "

Bleibt zum Verkauf .. 67560 Sch. à 2 m℔ 8 ß . 168900 m℔

Ueber=

[1]) Zu Bier, Grütze, Graupen u. s. w.

[2]) Rechnet man wie gewöhnlich auf ein Luxus= oder anderes Zugpferd in den Städten 100 Scheffel Hafer, so würde daraus hervorgehen, daß in der Stadt 560 Pferde gehalten würden. Aber diese Annahme ist offenbar unrichtig, indem eine bedeutende Anzahl fremder Pferde in der Stadt mit Hafer gefüttert werden; es dürfte daher die Zahl der wirklich in der Stadt gehaltenen etwa 300 betragen.

[3]) 1 Scheffel Gerste für jedes Individuum zu Bier, Grütze, Graupen gerechnet.

[4]) 60 Scheffel Hafer jährlich für 1 Ackerpferd in Rechnung gebracht; dies Quantum reicht aus, da viele derselben im Sommer nicht mit Hafer gefüttert werden.

Uebertrag v. v. Seite...... 168900 mk

Gerste und Hafer werden eingeerndtet..376242 Sch.

Abzuziehen Einsaat, zu Bier, Grütze rc.,

Futterung für die Pferde u. s. w..235585 =

Zum Verkauf ...140657 Sch.

zu 1 mk 8 ß.. 210985 =

Total aus dem Verkaufe von Getraide 379885 mk

### Vergleichung mit benachbarten Ländern.

| Länder. | Production in lüb. Scheffeln. | Consumtion in lüb. Scheffeln. | Auf 1 □Meile. Einfuhr. | Auf 1 □Meile. Ausfuhr. | Auf das ganze Areal. Einfuhr. | Auf das ganze Areal. Ausfuhr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Scheffel. | | Scheffel. | |
| Lübeck ...... | 98811 | 99998 | 1187 | | 6528 | |
| Mecklenburg . | 43270 | 32808 | | 10462 | | 2,720120 |
| Hannover ... | 34531 | 39472 | 4941 | | 3,433995 | |
| Holstein .... | 96000 | 55320 | | 40680 | | 6,224040 |

### 2) Kunstgärtnerei, Gemüse- und Obstbau.

Frucht- und andere Bäume, Stauden, Blumen, Sämereien rc. ........................ 80000 mk

Gemüse aller Art, Spargel, Erdbeeren rc. ...... 95550 =

24000 Scheffel Kartoffeln, mit Einschluß derjenigen, welche in allen Jahreszeiten in kleinen Quantitäten zur Stadt gebracht werden, und keiner Abgabe unterworfen sind, zu 8 ß 12000 =

Obst ................................ 25000 =

Total ...... 212550 mk

### 3) Viehzucht.

| | |
|---|---|
| Fette Ochsen und Kühe | 4000 m℔ |
| Schweine, Kälber, Schaafe, Hammel und Lämmer | 27000 „ |
| Milch, Butter und Käse | 156000 „ |
| Geflügel, Eier u. dgl. | 14000 „ |
| Total | 201000 m℔ |

## Uebersicht der Brutto-Einnahme der mit dem Land- und Gartenbau und Viehzucht beschäftigten Individuen im Gebiete.

| | |
|---|---|
| 1) Ueberschuß der producirten Getraidearten, nach allen Abgängen | 379885 m℔ |
| 2) Kunstgärtnerei, Gemüse- und Obstbau | 212550 „ |
| 3) Viehzucht, fettes und mageres Vieh, Milch, Butter, Käse ꝛc. | 201000 „ |
| Total | 793435 m℔ |

Vom Acker- und Gartenbau ernähren sich 746 Familien (mit Ausschluß der Tagelöhner u. a.), mithin kommt im Durchschnitt auf jede eine jährliche Brutto-Einnahme von 1063 m℔.

### 4) Hölzungen und Möôre.

Der jährliche Ertrag derselben beläuft sich gegen. 70000 m℔

### 5) Gewässer.

| | |
|---|---|
| 1,00000 Pfund Fische à 2 ß im Durchschnitt | 125000 m℔ |
| Als hieher gehörig: | |
| 200000 Bund Rohr zu 30 m℔ (die 1000) | 6000 „ |
| Total | 131000 m℔ |

## Allgemeine Uebersicht des Ertrages der Erzeugnisse aus dem Pflanzen- und Thierreiche.

| | | |
|---|---|---|
| 1) Getraide | 379885 | m℔ |
| 2) Gemüse- und Obstbau | 212550 | „ |
| 3) Viehzucht | 201000 | „ |
| 4) Hölzungen und Möôre | 70000 | „ |
| 5) Gewässer ꝛc. | 131000 | „ |
| Total | 994435 | m℔ |

## Capital-Werth der Ländereien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7233 | Scheffel Aussaat | Gartenland à 200 m℔ | 1,446600 m℔ |
| 125417 | „ „ | Ackerland à 75 m℔ | 9,406275 „ |
| 18504 | „ „ | Wiesen à 50 m℔ | 925200 „ |
| | | Total | 11,778075 m℔ |

## Werth der Hölzung.

Wird der jährliche Ertrag (70000 m℔) capitalisirt (zu 3 pCt.), so ergiebt sich daraus ein Werth von .................................... 2,333333 m℔

(Wird die Abschätzung der Israelsdorfer Forst zu 500000 m℔, als Maaßstab für die übrigen Forsten angewendet, so ergiebt sich ein ungleich höherer Werth, nämlich — 7,063500 m℔.)

## Werth der Gewässer.

Werden die Familien (130), welche sich vom Fischfange ernähren, in Anschlag gebracht, berücksichtigt man den Ertrag der Mühlen, des Rohrs u. s. w., so geben die Gewässer einen jährlichen Ertrag von 175000 m℔; mit 3 pCt. capitalisirt, ist der Werth derselben ........ 5,833333 m℔

### Werth der Möòre und Freiweiden.

| | |
|---|---|
| 7500 Scheffel Aussaat Möòre und Freiweiden, à 15 m℔ | 112500 m℔ |

### Werth des Viehstapels.

| | |
|---|---|
| 2642 Pferde à 150 m℔ | 396300 m℔ |
| 7678 Kühe à 50 m℔ | 383900 ⸗ |
| 8439 Schaafe à 6 m℔ | 50634 ⸗ |
| 3706 Schweine à 15 m℔ | 55590 ⸗ |
| Total | 886424 m℔ |

### Werth der Gebäude.

| | |
|---|---|
| Wohn⸗ und Wirthschaftsgebäude auf den Höfen und Gehöften | 720000 m℔ |
| der Gärtner ꝛc. | 476800 ⸗ |
| der Hufener, Halbhufener ꝛc. | 1,890000 ⸗ |
| Total | 3,086800 m℔ |

### Allgemeine Uebersicht des Capital⸗Werthes der Ländereien, Hölzungen ꝛc., des Viehstapels und der Gebäude.

| | |
|---|---|
| 1) Garten⸗, Acker⸗ und Wiesenland | 11,778075 m℔ |
| 2) Hölzung | 2,333333 ⸗ |
| 3) Gewässer | 5,833333 ⸗ |
| 4) Möòre ꝛc. | 112500 ⸗ |
| 5) Viehstapel | 886424 ⸗ |
| 6) Gebäude | 3,086800 ⸗ |
| Total | 24,030465 m℔ |

Bei allen Angaben, die Preise und den Werth der Erzeugnisse, des Viehstapels, des Bodens ꝛc. betreffend, sind durchgehends nur Mittelwerthe in Betracht gezogen.

## b) Gewerbe (städtische).

### aa. Gewerke und Fabriken.

Alle Gewerke in der Stadt und deren nächsten Umgebungen (innerhalb der Landwehr und im Städtchen Travemünde) müssen zunftmäßig (mit Ausnahme derjenigen der Branntweinbrenner, Brettsäger, Grützmacher, Pferdekäufer, Salzhöker, Steinbrücker, Stecknitz- und Travenfahrer und Zuschläger) erlernt und betrieben werden. Bei den Schneidern, Tischlern, Schlachtern, Bäckern*), Malern und Töpfern giebt es eine bestimmte Anzahl Freimeister, die aber weder Burschen auskehren noch Gesellen halten dürfen, so wie es auch mit den Altschuhmachern und Altbindern der Fall ist. Die Aemter der Altbinder, Altschuhmacher, Barbierer, Branntweinbrenner, Freibäcker, Grützmacher, Kerzengießer, Schlachter, Tischler und Zimmerleute sind geschlossen, d. h. nur eine bestimmte Anzahl Meister werden darin aufgenommen; die übrigen Aemter aber sind nicht geschlossen. Es sind in Lübeck gegenwärtig nur so viele Professionisten vorhanden, als im Verhältniß zur Bevölkerung nöthig sind und sich ernähren können.

In früheren Jahrhunderten waren, namentlich die Gewerke der Färber, Riemer, Sattler, Schuster u. a. (m. s. Art. Handel) mehr in Aufnahme, welche ihre Fabricate in fremde Länder sandten; andere welche damals hier in Thätigkeit waren, sind längst verschollen.

Das Weitere über die Anzahl der Handwerke, deren Amtsrollen u. s. w. sehe man S. 123 u. f.

Manufacturen und Fabriken haben bis jetzt mit Ausnahme der Seifen-, Karten-, Amidam-, musikalischen Instrument- und Oelfabriken, wegen des hohen Tagelohns, der Nähe Ham-

*) Die Freibäcker können unter bestimmten Einschränkungen, Gesellen halten und Burschen auslehren.

burgs und anderer Ursachen nicht gedeihen wollen, die vorhandenen (ausgenommen die eben genannten) liefern größtentheils nur für den innern Bedarf.

Amidamfabriken sind 4 vorhanden; 12 Familien finden dabei ihren Unterhalt, aus 240 Last Waizen welche sie jährlich ungefähr verarbeiten, werden beinahe ½ Million Pfund Stärke gewonnen zu dem Durchschnittspreise von 100000 m℔. Die Stärke wird größtentheils ins Ausland gesandt. Wegen des hohen Preises des Waizens, sind dieses Jahr nur 2 Fabriken in Thätigkeit.

Bierfabrication. Es giebt jetzt in Lübeck 127 Bierbrauer. Die Anzahl der Familien welche sich damit beschäftigen, beläuft sich an 184. Das Quantum des Erzeugnisses beträgt ungefähr jährlich 33000 Faß Bier, der reine Gewinn an 60000 m℔; ins Ausland wird wenig versandt.

Branntweinfabrication. Sie beschäftigt 50 Familien, und liefert an 24000 Kannen Branntwein, dessen reiner Ertrag sich auf 40000 m℔ beläuft.

Essigbrauereien 8; sie ernähren 16 Familien; fabricirt werden jährlich ungefähr 1700 Tonnen Essig; der Werth derselben ist etwa 16000 m℔.

Garnfabriken (wollen und leinen). Es ernähren sich (größtentheils) davon gegen 100 Familien; der reine Ertrag beläuft sich auf 14000 m℔.

Hornpresserei, seit einem Jahre angelegt, beschäftigt 1 Familie.

Hutfabriken giebt es 8, und solcher die Seidenhüte verfertigen an 10. Sie beschäftigen 32 Familien.

Kartenfabriken giebt es 3; sie ernähren 16 Familien; Quantum: 15—1600 Groß, deren Werth 70—100000 m℔, wovon die Hälfte zur Ausfuhr kommt.

Knochenschwärzefabriken 2; gegenwärtig nur 1 in Thätigkeit; beschäftigt 6 Familien; durch das Sammeln der Knochen finden aber noch mehre arme Familien einigen

Erwerb. Der Werth der jährlich ins Ausland gesandten Knochenschwärze beträgt an 20000 mℓ.

Lederfabrication. 11 Lohgerber, 4 Beutler oder Weißgerber, 6 Rothlöscher, 1 Corduanbereiter, 1 Pergamentmacher, 2 Pelzer und 4 Ledertauer; sie ernährt 50 Familien. Gegerbt werden an 30000 Stück Kalb-, Schaaf- und Ziegenfelle und 4000 Häute; der Werth an 200000 mℓ, wovon der ¼ Theil zur Ausfuhr kommt.

Lichtfabrication. Eigentlich nur 1 Fabrike und 20 Lichtzieher, außerdem 1 Wachslichtfabrike; sie ernährt 22 Familien; der Werth der ins Ausland gehenden Fabrikate ist nicht bedeutend.

Metallfabricationen. 22 Goldschmiede, 1 Kupferhammer, 6 Kupferschmiede und 1 Rollbleifabrike. Diese Fabricationen ernähren gegen 45 Familien und deren reiner Ertrag mag sich an 55000 mℓ jährlich belaufen.

Musikalische Instrumentenfabriken 4; sie ernähren gegen 40 Familien; der größte Theil der Instrumente wird ins Ausland gesandt, welcher sich an Werth gegen 80000 mℓ belaufen mag.

Oelfabriken giebt es 3; sie beschäftigen 20 Familien; das Quantum der Erzeugnisse beläuft sich circa auf 2800 Zentner Rüb- und 1000 Zentner Leinöl, wovon der ⅓ Theil ins Ausland geht, dessen Werth auf 30000 mℓ anzuschlagen ist.

Papierfabrication. 2 Mühlen; 36 Familien ernähren sich davon. Netto Ertrag 16000 mℓ. Quantum 10000 Ries.

Seifenfabriken sind 5 vorhanden; sie ernähren 12 Familien und produciren jährlich an 7500 Tonnen grüne Seife, wovon 7000 Tonnen ins Ausland gehen, deren Werth man auf 300000 mℓ anschlagen kann.

Tabacksfabriken giebt es jetzt 16; sie ernähren 75 Familien und verfertigen jährlich 500000 Pfund Taback; der Werth des jährlich ins Ausland gehenden Tabacks beträgt ungefähr 150000 mℓ.

Verfertigung von Seeschiffen beschäftigt 80 Familien. Es werden jährlich 5, worunter 1 bis 2 Schiffe für fremde Rechnung, gebaut und 20 bis 30 Schiffe gekielhohlt. Reiner Ertrag 70000 m℔. Die Verfertigung von Böten, Prähmen und andern flachen Schiffen, geschieht auf der Centnerstelle von 2 Boot- oder Schiffsbauern, wovon der eine von dem Schonenfahrer Collegium, der andere von den Herren der Salzfuhr verlehnt wird; sie beschäftigt 12 Familien. Die Schiffswerfte liegen auf dem linken Ufer der Trave, innerhalb des Walles.

Ziegelsteinbrennereien giebt es 4; 24 Familien finden dabei ihren Unterhalt; sie fabriciren jährlich gegen 400000 Stück Mauersteine, Dachpfannen, Holftern, Gesimssteine u. dgl. Die Brutto Einnahme davon beträgt ungefähr 20000 m℔.

Außer diesen genannten giebt es noch 2 Chocoladefabriken, 1 Fischbeinreißerei, 2 Gold- und Silberfabriken, 2 Kienräuchereien, 4 Leimsiederein, 1 Siegellackfabrick, 1 Wollmanufactur, 1 Zuckerraffinerie.

### bb. Handel und Schiffahrt.

#### 1) Geschichte des lübeckischen Handels.

Kaufleute waren die ältesten und vorzüglichsten Bewohner des heutigen Lübecks, und wie der Handel überhaupt der Stadt ihre Entstehung gab, so war er auch der Grund ihres spätern Wachsthums und Gedeihens. Ueberall wirkte daher auch der Handel auf die Gestaltung der innern und äußern städtischen Verhältnisse so mächtig zurück, daß sich ohne eine richtige Kenntniß des Ganges und Wesens dieses ihres Handels, weder die Geschichte der Stadt, noch die Begründung und Ausbildung aller ihrer Institute richtig beurtheilen läßt. Eine Geschichte des lübeckischen Handels darf daher in einer statistischen Beschreibung des Staats nicht fehlen, und würde sie auch nur in so kurzem Abrisse gegeben, als sie hier folgt.

Nicht wie die meisten andern deutschen Städte gab Lübeck durch seine Gründung Gelegenheit zu einem neuen Handelsverkehr, sondern schon längst eingeleitete und bestehende Handelsverbindungen wurden nach der neuentstandenen Stadt verpflanzt und von hier aus glücklich unterhalten und erweitert. Die deutschen Kaufleute, die besonders von Wisby aus einen vortheilhaften Austausch der Produkte und Fabrikate des übrigen Europa's gegen die rohen Produkte der nördlichen Reiche unterhielten, bedurften einen sichern und günstigern Hafen an der deutschen Ostseeküste, als sie bis dahin in slavischen Ländern gefunden hatten. Daher sehen wir auch, sobald Gottschalks Sohn, der christliche Fürst Heinrich, sich Wagrien unterwarf und nun am Einfluß der Schwartau in die Trave im J. 1105 eine neue Stadt begründete, sich dort deutsche Kaufleute aus Sachsen und Westphalen ihre Wohnsitze wählen, und so den Hafen jenes schwartauischen Lübecks bald mit Schiffen gefüllt, auf welchen die sächsischen Kaufleute von hier reiche Frachten ihren Landsleuten und den Gothländern auf Wisby, vielleicht auch schon deutschen Kaufleuten auf Schonen und den dänischen Inseln zuführen.

Der Hafen Lübecks war ihnen so gelegen, daß wie oft auch die feindliche Gewalt der Elemente oder der Menschen, die Ueberfälle der Rugier oder alles verzehrende Feuersbrünste, die junge Stadt in Schutt und Asche verwandelten, sie doch immer wieder in derselben Gegend den Anbau einer sichern Stadt versuchten, bis denn endlich unter Heinrich des Löwen Schirm und Schutz im J. 1158 das heutige Lübeck fester begründet ward. Die sächsischen oder deutschen Kaufleute, die lange umsonst geklagt hatten, daß die früher vom Herzog Heinrich angelegte Löwenstadt ihnen weder land- noch seewärts den ungestörten Verkehr verstatte, den sie früher so glücklich aus Lübecks Hafen unterhalten hatten, kehrten nun auch wieder zu dem neu erbauten Lübeck zurück, und mit ihnen erstand hier bald der alte Handel in neuverjüngter Kraft.

Dieser Handel bestand — aber, wie gesagt, größtentheils

in dem Austausch der Natur- und Kunst-Erzeugnisse der sächsischen und andrer südlichern und westlichern Lande gegen die Produkte der nördlichen Reiche Europas. Für beide war schon lange Wisby der Niederlagsort gewesen, und wie die deutschen Schiffe dorthin vornehmlich ihre Frachten brachten, so wußten die Deutschen und die Gothländer auf Wisby selbst, von dort wieder diese Waaren nach Schweden, Finnland, Esthland und Liefland abzusetzen, oder richtiger vielleicht, auszutauschen gegen die Erzeugnisse dieser Länder oder die Waaren, welche diesen von Süden und Osten zugeführt wurden.

Man braucht nicht in die Behauptung einzugehen, daß der so entstandene Waarenzug sich regelmäßig von den Ländern am schwarzen Meere, ja von Persien und Indien aus, wie Manche fabeln, bis in die Ostseeländer und so weiter bis zu allen Reichen an der Nordsee erstreckt habe; er muß schon wichtig genug erscheinen, wenn wir in ihm bloß einen Austausch der Erzeugnisse des westlichen Europas, besonders Belgiens und des deutschen Inlandes, gegen die Produkte des Nordens annehmen. Und mehr läßt sich auch mit historischer Gewißheit hier nicht nachweisen. Tuch und Leinen, welche die Niederlande und deutsche Städte schon damals gut bereiteten, Leder, das die vielen Gerbereien in beiden Gegenden lieferten, einzelne Metall- und andere Kunstwaaren mochten die vorzüglichsten Artikel seyn, welche schon damals den nördlichen Ländern zugeführt wurden, während wahrscheinlich besonders Pelzwerk, Wachs, Heringe, Bernstein und vielleicht auch schon rohes Eisen und Kupfer von ihnen wieder eingetauscht wurde.

Lübeck wurde bald ein Hauptstapelplatz für alle diese Waaren, deren Umsatz um so größern Gewinn versprach, als das westliche und südliche Europa nicht selbst die Wege nach jenen nördlichen Ländern zu versuchen wagte, so wenig als Russen, Schweden und Dänen, eben weil sie der städtischen Einrichtungen und eines gewerkfleißigen Bürgerstandes entbehrten, ihre Handels Aus- und Einfuhr selbst betreiben konnten. Immer erscheint

aber hier der lübeckische Kaufmann nur in Verein mit den übrigen deutschen Kaufleuten der Ostsee; so wenig aber solcher Verein mit der später gegründeten Hansa verwechselt werden darf, so wenig dürfen wir in dieser Zeit unter den deutschen Kaufleuten an den Küsten und auf den Inseln der Ostsee nur Lübecker erkennen wollen.

Je mehr nun aber die Kaufleute in Lübeck selbst ihre Stadt und ihren Hafen gesichert sahen, desto eifriger waren sie sowohl auf die Erweiterung als auch auf die größere Sicherung ihrer Geschäfte, so wie auch ängstlich fast auf die Ausschließung aller fremden Kaufleute von denselben bedacht. Daher sehen wir bald nicht nur die Handelsverbindungen auf der Ostsee von Lübeck aus sich vervielfältigen und dagegen das Institut der deutschen Kaufleute auf Wisby mehr und mehr seine Bedeutung verlieren, sondern auch nach allen Seiten den lübeckischen Kaufmann Schutzbriefe für seinen Handel suchen und, wo es darauf ankommt, diese zu ertrotzen oder mit Gewalt zu behaupten, sich dazu mit andern deutschen Städten an der Ostsee, oder vorzüglich auch mit Hamburg enger vereinen.

Nur nach Schonen und einigen dänischen Inseln konnte sich aber schon im 12ten Jahrhunderte außer nach Wisby eine ganz sichere Handelsverbindung von Lübeck aus anknüpfen lassen; eine weitere Ausbreitung des Handels schien noch zu gewagt, weil dazu, nach der Art, wie damals der Handel betrieben ward, nothwendig feste Niederlassungen in andern Ländern erfordert wurden. Für ihre Niederlassungen auf Schonen und Seeland konnte aber den Lübeckern die wachsende Gewalt der dänischen Könige nicht schädlich werden, denn Lübeck selbst stand ja vom J. 1201 bis 1225 unter dänischer Herrschaft, und um so leichter ward es seinen Kaufleuten ihre Privilegien in diesen dänischen Landen zu bewahren und zu erweitern. Selbst aber als Lübeck das dänische Joch wieder abgeschüttelt hatte, war es glücklich genug durch seine Siege zu Wasser und zu Lande, seine Kaufleute noch immer im Besitz der alten Privilegien auf Schonen, Seeland und auch

in Schleswig zu erhalten. Ja nach seiner Befreiung im J. 1225 scheint es recht eigentlich erst den künftigen Flor seines Handels vorbereitet zu haben.

Davon zeugen zunächst die Niederlassungen, die es sich auch in andern fremden Ländern erwarb; denn läßt sich freilich über keine derselben mit Sicherheit Jahr und Tag ihrer ersten Begründung nachweisen (sie entstanden auch alle nur allmählig), so ist doch gewiß, daß schon gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts die meisten derselben begründet waren, theils als Institute deutscher Kaufleute überhaupt, theils ursprünglich einzelnen Städten, vorzüglich Lübeck oder Hamburg, eingeräumt, nachher aber willkürlich auch auf andere norddeutsche Städte ausgedehnt, unter denen jedoch dann fast immer Lübeck sich am meisten bevorrechtet glaubte. So entstanden Niederlassungen in Brügge und Antwerpen, vielleicht auch schon in andern Städten Flanderns und Brabants, so die Gildehalle der Deutschen in London, so der Hof in Bergen, so namentlich für Lübeck das Wichtigste, die Faktorei in Nowgorod oder Naugarden, wie es die Deutschen damals nannten. Ein eigener lübeckischer Hafen an der Küste Samlands, zu dessen Anlage doch schon die Concessionen da waren, kam freilich nicht zu Stande.

Nach allen diesen Häfen eröffnete sich nun auch vorzüglich für den lübeckischen Kaufmann ein lebhafter Verkehr, mehrentheils Zwischenhandel, der jedoch um so gewinnreicher wurde, da die Fremden den ursprünglichen Werth der ihnen zugeführten Waaren durchaus nicht kannten. Vorzüglich wichtig war und blieb aber der Vertrieb auf Schonen, in welchem damals der lübeckische Kaufmann sich unter den übrigen Deutschen am thätigsten zeigte und auch am frühsten und am meisten durch dänische Privilegien dazu befugt wurde. Der Hering, der hier gefangen und gesalzen, und von hier entweder in die Wrake nach Lübeck oder auch wohl schon direkte nach fremden Häfen geführt wurde, brachte eben so reichen Gewinn als die Einfuhr der Be-

dürfnisse Schwedens und Dänemarks, welche vorzüglich wieder von Lübeckern auf die Märkte von Skanör, Falsterbode und Malmoe gebracht wurden. So kam es, daß diejenigen Kaufleute in Lübeck, welche nach Schonen handelten, sich auch frühe schon, gewiß noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts, von der übrigen Kaufmannschaft absonderten und ihren eigenen Schütting bildeten, in welchem sie als die Schonenfahrer Gesellschaft zusammentraten, und späterhin zu den Zeiten der Hansa immer angesehner wurden. Eben so mochten aber auch schon damals die Bergenfahrer eine besondere Gilde unter den übrigen lübeckischen Kaufleuten bilden, denn auch der Handel nach Bergen war, gleichfalls wegen des ergiebigen Heringsfanges dort, eine wichtige Quelle des Wohlstandes, noch ehe die Hansa selbst sich vollständig begründete und dann auch diesem Handel noch größere Ausdehnung gab.

Je mehre Handelswege sich aber der lübeckische Kaufmann schon gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts eröffnet hatte, desto vielfacher wurden nun auch die Gegenstände seines Handels. In den früher genannten Waaren, Tuch, Leder, Leinen, Kunst- und andere Metallwaaren war freilich in den nördlichen und östlichen Ländern Europas noch immer der stärkste und lebhafteste Umsatz, aber außer den flandrischen Tüchern kamen auch englische in den Handel und selbst der Umsatz in roher Wolle, die namentlich auch Lübecker von England nach Flandern führten, wurde bedeutender. Seesalz wurde aus Frankreich und Spanien geholt, Gewürze und Specereien wurden auf Belgiens Märkten erhandelt, edle Weine des Südens theils den deutschen Städten selbst, theils den Nordländern zugeführt, so wie denn auch der Vertrieb in verarbeitetem Gold, Silber und Zinn, das letztere holte man vorzüglich aus England, in Waffen und Harnischen, größtentheils in deutschen Städten gefertigt, und auch in andern Eisen- und Stahlwaaren immer wichtiger wurde. Außer den Erzeugnissen des Nordens aber, die schon immer der deutsche Kaufmann nach dem Westen Europas führte,

Heringen, Pelzwerk, Wachs, Bernstein und rohem Eisen, lernten die Lübecker jetzt auch aus dem Handel mit Getraide, das roh oder schon zu Malz gedarrt vorzüglich nach London und Bergen verschifft wurde, mit Fettwaren, Pottasche und Hanf, die sie in Preußen, Dänemark und Rußland, mit Theer und Thran, die sie in Schonen und Bergen aufkauften, großen Gewinn ziehen, so wie auch unstreitig damals schon viel Holz zum Schiffbau nach England und Belgien abgesetzt werden mochte.

Der Gewerkfleiß der Bürger Lübecks griff überdies günstig in den Handel ein. Durch die angesehenen Färbereien und Tuchscherereien in Lübeck erhielten die fremden Tücher erst ihren vollen Werth, während hier selbst sonst nur grobe Tücher gefertigt wurden, die aber doch fleißig genug in den Handel kamen. Aus den Gerbereien der Stadt gingen die aus der Fremde roh eingeführten Felle zu höherm Werthe wieder hervor, noch mehr aber wuchs der Gewinn, wenn das Leder noch weiter verarbeitet wurde, wie denn namentlich schon im 13ten Jahrhunderte viele Schuhe, Sattel- und Riemwerk nach Dänemark, Norwegen und Schweden ausgeführt wurden. Wichtiger war vielleicht noch die Ausfuhr von Bier, womit den Lübeckern wie andern Deutschen in Dänemark und Schweden der Groß- und Kleinhandel durch königliche Privilegien gesichert war, das aber auch noch weiter verschifft wurde.

Außer diesem Seehandel in die Fremde war aber auch schon in dieser Zeit der Verkehr unter den deutschen Ostseehäfen selbst, so wie mit den Städten des deutschen Inlandes nicht ohne Bedeutung. Vor allen bestand eine lebhafte Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck. Wie ansehnlich die Frachten waren, die der Kaufmann von einem dieser Orte zum andern führte, davon zeugt die Vorsicht, mit der man auf die Sicherung eben dieser Straße bedacht war. Aber auch über Lüneburg und Braunschweig, über Salzwedel und Magdeburg öffnete sich der lübeckische Kaufmann seine Handelswege bis zu allen

Städten des mittlern Deutschlands, so wie diese wieder umgekehrt fleißig den Markt in Lübeck besuchten.

Bedenkt man nun mit welchen Schwierigkeiten und Gefahren der Kaufmann in jenen Zeiten der Willkür und Gewalt im Betrieb seines Geschäftes zu kämpfen hatte, so muß uns die weite Ausdehnung, welche er demungeachtet seinem Geschäfte zu geben wußte, noch um so mehr in Erstaunen setzen. Ueberall mußte er selbst oder mußten doch seine Leute die Waaren, welche er zur See oder zu Lande versandte, begleiten, immer gerüstet, sie gegen feindliche Angriffe zu vertheidigen, wozu er überdies nicht selten eines kostspieligen Geleites fremder Söldlinge bedurfte; überall mußte er selbst seine Schiffe ausrüsten und befrachten, selbst in der Fremde den Ein- und Verkauf besorgen, und selbst überall die See- und Feuersgefahr tragen, denn von allen den Instituten, welche jetzt den Handel und die Schiffahrt erleichtern und sichern, kannte die damalige Zeit noch keine, oder sie blieben doch noch in ihrer Einrichtung und Ausdehnung höchst unvollkommen. Und doch waren, wie gesagt, die Gefahren, welchen der Handel damals ausgesetzt blieb, größer und vielfacher als jemals später, denn gerade in den Ländern, wo auch dem lübeckischen Handel der meiste Gewinn wuchs, herrschte noch Willkür und rohe Gewalt, und der Fremde fand wenig andern Schutz, als den er sich selbst ertrotzte oder erschlich.

Aber auch schon ehe der eigentliche Hansabund erstand, wußte sich Lübeck in dieser Hinsicht manche wichtige Hülfe zu verschaffen. So wie es sich durch engere Verbindung mit Hamburg (die erste bekannte ist die vom Jahre 1241) und bald auch mit andern benachbarten Städten die Wege zu Lande sicherte, indem ein regelmäßiges Geleit von Bewaffneten für die Waarenzüge eingerichtet wurde, so wußte es sich auch bei den Grafen von Holstein, den Herzögen von Sachsen, den Fürsten von Mecklenburg und vielen anderen Herren Schutz und Sicherheit für seinen Handel zu bedingen. Rechnen wir dazu die kühnen Züge, welche Lübeck in Verein mit Hamburg gegen die Räuber zur See

und zu Lande unternahm, die Befreiung von lästigen Zöllen und Durchfuhrgerechtigkeiten, die es sich in den meisten Ländern fest verbriefen, nicht selten sogar durch die Päbste bestätigen ließ, die Privilegien, die es für seinen Handel in Belgien, England, Norwegen, Dänemark, Schweden, Rußland und Preußen gewann, die Verträge, durch welche es sich glücklich an allen Küsten gegen die barbarische Gewohnheit des Strandrechts schützte, so müssen wir erstaunen, wie viel in so früher Zeit schon für den künftigen Flor des Handels geschah. Statt aber alle diese Unternehmungen und Verträge hier weitläuftig aufzuführen, verweisen wir unsere Leser deshalb auf Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes, auf Dreyers staatsrechtliche Abhandlung über lübeckische Verträge zur Sicherung gegen das Strandrecht, so wie auf Beckers Geschichte der Stadt Lübeck.

Wie vielfach nun auch schon gleich nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts die Handelsverbindungen Lübecks waren, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie in der genannten Ausdehnung erst durch die Gründung der Hansa ihre vollkommene Festigkeit und Sicherheit erhielten. So wie nun aber keine Urkunde das Jahr der Entstehung dieses Bundes nachweiset, und sich derselbe überhaupt nur allmählig aus den schon lange bestandenen Verbindungen einzelner Städte begründete, so läßt sich denn auch hier kein bestimmtes Datum angeben, seit wann Lübecks Handel durch die hansische Verbündung zu immer höhrer Bedeutung erwuchs. Genug, wir sehen diese Verbündung längst eingeleitet, und gegen das dreizehnte Jahrhundert, wenn auch noch nicht überall dem Namen nach anerkannt, doch factisch so kräftig in die Handelsunternehmungen des deutschen Nordens eingreifen, daß auch Lübecks kaufmännischer Vertrieb dadurch neues Leben und größern Nachdruck erhielt.

Die einzelnen Privilegien, welche die Hanseaten sich anmaßten, waren zum Theil ursprünglich nur Lübeck gegeben, und dann erst willkürlich auf andre deutsche Städte ausgedehnt, die allgemeinen Verträge zwischen diesen Städten selbst gingen aber wieder

zum

zum Theil aus Privatbündnissen Lübecks mit Hamburg oder mit andern Städten hervor, so daß natürlich auch Lübecks Ansehn im Bunde selbst nun entscheidend blieb, wie es denn ja auch nach seiner ganzen Bedeutsamkeit damals die natürlichsten Ansprüche auf den ersten Rang unter diesen Städten hatte. Eben daher sehen wir auch, namentlich auf den fremden Niederlassungen oder den hansischen Comtoiren oder Höfen den lübeckischen Kaufmann in vielen Stücken mehr bevorrechtet als andre Hansen, und wie in allen rechtlichen Beziehungen der Ausspruch Lübecks entscheidend wurde, so mochte auch das Interesse seiner Kaufmannschaft im Handel selbst überall den Ausschlag geben.

Es liegt übrigens außer dem Zweck und den Gränzen dieses kurzen Abrisses, hier weitläuftig die Gründe aufzusuchen, warum auch Lübeck, trotz seines schon früher so ausgedehnten Handels, demungeachtet eifrig die Gründung und Festigung des hansischen Bundes betrieb. Sie lagen theils in der Nothwendigkeit sich sowohl in den fremden Niederlassungen selbst, als für die zum Theil mühsam errungenen Handelsprivilegien dort größere Sicherheit zu erwerben, als die einzelne Stadt sie ihren Kaufleuten verbürgen konnte, theils in der gerechten Furcht, daß niederländische und englische Kaufleute sich auch im nordischen Handel geltender machen und nicht länger des Zwischenhandels der Deutschen bedürfen würden, theils aber auch in politischen und städtischen Verhältnissen entweder der Hansen selbst, oder auch der Einwohner der nordischen und westlichen Länder Europas, die selbst schon einen betriebsamern Bürgerstand unter sich auszubilden anfingen. Wir müssen aber auch hier den Leser auf die weitläuftigern Geschichten des hansischen Bundes, und namentlich auf das bald neuerscheinende Werk von Sartorius zurückweisen, ohne selbst weiter hier in die Einzelnheiten eingehn zu können.

Nach alle dem, was wir oben schon angaben, folgt von selbst, daß durch die Entstehung des hansischen Bundes weder in den Wegen, welche der Handel sich öffnete, noch in der Art, wie

er betrieben wurde, bedeutende Veränderungen entstanden; alles, was die Gewohnheit früherer Zeit eingeleitet hatte, erhielt aber offenbar durch die engere Vereinigung der Städte und die Satzungen, welche die Kaufmannsgilden derselben sich unterwarfen, größere Ausdehnung und Sicherheit. Vorzüglich gelang es nun, den Handel auf den Niederlassungen in Norwegen, in Dänemark, Schweden und Rußland ausschließlich den Hansen zu sichern, und wenn es sich nicht leugnen läßt, daß diese durch die Behauptung ihrer Monopole einen wirklichen Handelsdespotismus einführten, so muß vor allem auch Lübeck diese Beschuldigung treffen, das an der Spitze der übrigen Städte jedem Eingriff fremder Kaufleute in die Geschäfte der Hansen kräftig entgegentrat. Daher namentlich die strengen Ordnungen auf den hansischen Höfen oder Factoreien in Bergen, Schonen und Nowgorod; daher die schlaue Politik, oder wo Gewalt nöthig wurde, die dreiste Gegenwehr gegen die Fürsten der nordischen Reiche und deren Unterthanen, um, nicht selten in willkürlicher Auslegung der erhaltenen Privilegien, sowohl sie selbst als besonders auch die Niederländer von jenem ergiebigen Handel auszuschließen.

Von den Statuten der hansischen Höfe, Comptoir-Ordnungen oder Skra's genannt, haben sich noch manche aus dem 14ten Jahrhunderte erhalten, ohne uns jedoch in allen Beziehungen eine ganz klare Ansicht von dem Verkehr auf denselben zu verschaffen. Sie verstatteten dem hansischen Kaufmann nicht nur einen sichern Aufenthalt in der Fremde, wo er unbesorgt seine Waaren aufspeichern, feilhalten und umgekehrt des Landes Erzeugnisse von den Eingeborenen wieder aufkaufen konnte, sondern er lebte hier auch unter heimischen Rechten (nach lübeckischem Recht wurde auf den meisten Höfen entschieden), ließ hier durch Arbeiter, die aus deutschen Städten mit hinüberschifften, die rohen Waaren zurichten, und konnte ungestört die Gelegenheit abwarten, die ihm den vortheilhaftesten Einkauf oder Verkauf versprach. So ersetzten damals diese Niederlassungen, was jetzt ein

sichrer Commissions-Handel bewirkt, und der lübeckische Kaufmann brauchte nicht selbst mehr seine Frachten dem unwirthbaren Norden zuzuführen; seine Commanditen auf jenen Höfen besorgten dort so gewissenhaft das eine Geschäft, als er selbst unterdessen daheim ein anderes schon wieder einleitete und abschloß.

Während nun schon auf diese Weise auch für Lübeck das kaufmännische Geschäft erleichtert und vervielfältigt wurde, änderte sich auch der Gang desselben, indem nun auch häufig die Waaren, welche von der Niederlassung in einem Lande verschifft wurden, gleich direkte auf die Höfe in einem andern Lande, wo der eigentliche Markt für sie war, geführt werden konnten. So berührte daher schon damals, wo doch sonst bei dem Mangel gegenseitigen Zutrauens das kaufmännische Geschäft nur einen langsamen, mühvollen Weg ging, manche reiche Ladung, die auf des Lübeckers Rechnung unterwegens war, niemals den lübeckischen Hafen selbst, und die ersparten Frachten und Zölle erhöhten den Gewinn des Geschäfts. So unterhielten Lübecker namentlich von England nach Flandern, von Flandern nach Bergen und Schonen, und so wieder umgekehrt, einen lebhaften direkten Verkehr, und manches Schiff, das auf ihre Rechnung in Nowgorod beladen wurde, lud seine Frachten gleich in Schonen auf Schiffe, die nach London oder Brügge bestimmt waren, über, und nahm dagegen ihre Ladung wieder nach Nowgorod oder Riga ein. Daher auch in den Privilegien, welche man sich in Schonen sicherte, wiederholt das Recht, dort frei von einem Schiffe in das andere überladen zu dürfen, bedungen ward.

Nicht zu leugnen ist auch, daß, nachdem der hansische Bund allen Handelsunternehmungen Lübecks größere Sicherheit verschaffte, die lübeckischen Schiffe nicht nur in der Ost- und Nordsee mehre Häfen als früher aufsuchten, sondern häufiger auch als ehemals weitere Fahrten zu Häfen des atlantischen, ja des mittelländischen Meeres versuchten, obwohl doch nicht zu leugnen, daß die Lübecker, wie alle Hansen, mehr die Zwischenhändler des Nordens für deutsche, englische und niederländische Märkte blieben, als

daß sie selbst activ mit Glück in den Handel des Südens von Europa eingegriffen hätten.

Der Handel mit den See- und Landstädten des nördlichen und mittlern Deutschlands mußte aber im 14ten und 15ten Jahrhundert für Lübeck um so lebhafter und wichtiger werden, als die Städte mehrentheils selbst dem hansischen Bunde angehörten, unter allen Gliedern dieses Bundes aber völlig freier wechselseitiger Verkehr bestand. Nicht daher bloß für seine nächste Umgegend, für Holstein, Lauenburg und Mecklenburg, war Lübeck ein allgemeiner Marktplatz, sondern auch tiefer ins deutsche Inland nach Lüneburg, Braunschweig, Salzwedel, Magdeburg, nach allen Städten des Harzes, nach Thüringen und Meißen, ja bis nach Franken und den Rhein hin entstand ein ergiebiger Binnenhandel, oder wurde doch, wo er schon früher bestanden, jetzt immer lebhafter und wichtiger, besonders seitdem er durch die Verbindung der Elbe mit der Trave mittelst des Delvenaugraben (Stecknitzcanals) eine in jener Zeit ungewohnte Erleichterung erhalten hatte.

An dieser Art des Handels nahmen vielleicht alle Kaufleute Lübecks gleichen Antheil, während dagegen im Seehandel jeder nach seinen Verhältnissen und Verbindungen seine Geschäfte, wenn nicht ausschließlich, doch mehrentheils nur nach einer der fremden hansischen Niederlassungen richtete. Dort hielt er seine Commanditen, welche die Waaren, die er einsandte, in Empfang nahmen und zur gelegenen Zeit verkauften, für ihn dagegen andere Waaren wieder aufkauften, und diese entweder nach Lübeck oder gleich nach andern hansischen Höfen in die Fremde versandte. Eben daher schloß sich nun auch in Lübeck selbst jeder Kaufmann enger denjenigen an, die mit ihm nach derselben hansischen Niederlassung vorzüglich ihr Geschäft betrieben, um mit ihnen gemeinschaftlich alles wahrzunehmen, was eben in dem Interesse dieser Niederlassung und ihres Handels lag. So trennten sich aus der übrigen Kaufmannschaft, in welcher schon früher die Schonen- und Bergenfahrer eigene Corporationen bildeten, eine

neue Kaufmannsgesellschaft nach der andern, bis endlich alle wirklichen Kaufleute gezwungen waren, sich der einen oder der andern dieser Compagnien anzuschließen. Manche derselben bestehen dem Namen nach noch heute, obwohl die eigentliche Bedeutung derselben längst verloren ging, andere wie die der Engels- und Flandernfahrer sind längst verschollen. Die noch bestehenden sind, außer den Schonen- und Bergefahrern, die Nowgorod- die Stockholm- und die Rigafahrer, deren Compagnien nebst andern Collegien jetzt Ausschüsse bilden, nach welchen sich die Bürgerschaft in ihren Berathungen städtischer Angelegenheiten vereinigt. Zu der erst später entstandenen Kaufleute-Compagnie vereinigten sich vorzüglich diejenigen Kaufleute, welche kein bestimmtes auswärtiges Geschäft trieben, oder als bloße Rentenirer sich aus dem eigentlich kaufmännischen Verkehr zurückgezogen hatten.

Unter solchen Umständen bildete sich zugleich das eigentliche Gildewesen unter den Kaufleuten immer bestimmter aus. Nicht nur, daß, wie sich die Gewerke nach den verschiedenen Aemtern trennten, so auch in der kaufmännischen Welt sich nach den verschiedenen Zweigen des Handels jene besondern Corporationen oder Gesellschaften constituirten, sondern auch die Erlernung des Handelsgeschäfts in den Waarenhäusern und den Schreibestuben wurde so zunftmäßig eingerichtet, daß der Handelslehrling, namentlich auf den fremden hansischen Niederlassungen, gesetzmäßig eine eben so schwere Lehrzeit zu überwinden hatte, als der Bursche und Geselle in der Zucht und Unterweisung seines Handwerksmeisters. Dabei war der Kaufmann fast ängstlich darauf bedacht, sein Geschäft von der bloßen Krämerei streng gesondert zu halten, daher denn auch die Krämergilde nie in nähere Verbindung mit der eigentlichen Kaufmannschaft trat, von ihr aber wieder früher die Gesellschaft der Gewandschneider oder Tuchverkäufer sich trennte, weil diese, obwohl auch Detaillisten, dennoch nicht Krämer seyn wollten, ohne demungeachtet der übrigen Kaufmannschaft gleich gestellt werden zu können.

Das ungefähr war der Gang und die Einrichtung des lübeckischen Handels zur Zeit der Hansa. Wie die Macht und das Ansehn dieses Städtebundes stieg oder wieder sank, stieg oder sank auch mit ihm Lübecks Handel, denn je glücklicher der Bund Monopole sich sichern konnte, je weiter er durch Waffen oder Verträge sich geltend machte, desto sicherern Gewinn versprach auch das kaufmännische Geschäft und desto weiter dehnte es sich aus; die goldene Zeit für den lübeckischen Handel fällt demnach zwischen die Mitte des 14ten und des 15ten Jahrhunderts. In dieser Periode, wo in den nordischen Reichen noch kein Fürst sich der Handelsdespotie der Hansen mit Erfolg entgegen setzen konnte, wo in Flandern und England der Handelsneid noch wenig gefährliche Nebenbuhler für den Verkehr im Norden und Osten Europas weckte, in dieser Periode, wo die hansischen Städte selbst noch treu und fest zusammenhielten, ohne die Opfer zu scheuen, welche ihre kühnen Unternehmungen erheischten, da führte vor allem auch Lübecks Handel auf allen Wegen neuen Reichthum in die schnellanwachsende Stadt, und während ihr Interesse in dem Verkehr auf der Nordsee und im deutschen Binnenhandel sich immer geltender machte, gab ihre Stimme in allen Angelegenheiten des Ostsee-Handels geradezu den Ausschlag. Lübecks Münzfuß wurde hier die Norm für die Geldberechnung, sein Handelsrecht entschied in den meisten Streitigkeiten, und seine Schiffsordnungen, wenn gleich nicht von ihm zuerst entworfen, erhielten doch unter seinem Namen neue Kraft.

Je mehr jedoch die nördlichen Staaten selbst zur Mündigkeit erwuchsen, je selbstständiger ihre Fürsten auftraten, und je ungehinderter in dem sich allmählig auch bei ihnen ausbildenden Städtewesen ein kräftiger Bürgerstand entwickelte, desto größer wurden die Hindernisse, mit welchen der hansische Handel überhaupt, besonders auch der Handel Lübecks zu kämpfen hatte. Schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts litten daher die Handelsmonopole auf den fremden Niederlassungen manche Beschränkungen, und wenn man auch durch Drohungen oder fried-

liche Verhandlungen sich öfter wieder in die alten Rechte eingesetzt glaubte, immer griffen die Fremden wieder nachtheilig in dieselben ein und neuer Unfriede gab neue Störungen des Handels.

Rechnen wir dazu die Geschäftigkeit der Niederländer, von allen Handelszweigen, welche bis dahin den Hansen allein so reichen Gewinn brachten, mehr und mehr an sich zu reißen, ihr Eingreifen in den Handel nach England und Norwegen, ihren lebhaften Antheil am Heringsfang, ihre Bemühungen, wenn nicht in Nowgorod selbst, doch über Estland und Liefland von dem Handel mit Rußland unmittelbaren Gewinn zu ziehn, und endlich die günstige Gelegenheit, die sich ihnen bot, um dem Norden manches Bedürfniß wohlfeiler und besser zuzuführen, als es die Lübecker und andere Hansen konnten, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn zu Anfang des 16ten Jahrhunderts der lübeckische Handel schon viel von seiner frühern Bedeutung verloren hatte. Noch immer war freilich der kaufmännische Vertrieb sehr lebhaft und gewinnreich, und durch die erworbenen großen Capitalien und den längst gesicherten Credit wußte sich der lübeckische Kaufherr immer noch den Vorrang zu erhalten, aber der erste Grund seines glücklichen Handels, das Monopolsystem, war erschüttert.

Freilich gab man noch immer die Hoffnung nicht auf mit dem alten Glanz der Hansa, auch die Handelsmonopole derselben in fremden Ländern wieder herzustellen, aber wie nachdrücklich auch Lübeck die vereinten Städte zu neuen Anstrengungen deshalb ermunterte, welche Opfer es selbst auch dazu brachte, theils waren die Städte schon lauer geworden in ihrem Eifer für die alte Verbündung, die nicht mehr zeitgemäß schien, auch häufig mehr die Einzelnen als Alle im allgemeinen bevortheilt hatte, theils waren ihnen die Hände gebunden durch die größere Abhängigkeit, in der ihre Landesfürsten sie hielten. So konnten unter den vielen Kriegen, welche im 16ten Jahrhunderte die Ruhe des Nordens störten und durch die letzten kühnen Kämpfe der hansischen Flotten, doch weder für die hansischen Städte im all-

gemeinen, noch für Lübeck besonders große Vortheile gewonnen werden.

Dem Namen nach blieben freilich dem lübeckischen Kaufmann noch manche Privilegien in Dänemark, Schweden und Rußland, ja der Handel dorthin war noch immer lebhaft und gewinnreich genug, aber alle jene Reiche standen jetzt auch jedem andern Kaufmann offen, dem es ein Leichtes war, sich dort gleiche Vorrechte zu verschaffen, und der dabei die Mühe des Geschäfts nicht scheuete auch wo er geringern Gewinn sah, als der hansische Kaufherr zu berechnen gewohnt war. In den westlichen Ländern Europas, namentlich in Belgien und England, gingen dagegen fast alle mühsam erworbenen Privilegien allmählig ganz verloren. Die Unruhen in den Niederlanden waren dem lübeckischen Handel durchaus nachtheilig, denn so wenig die Spanier gesonnen waren, den protestantischen Kaufleuten der alten Hansa ihre alten Monopole in den Städten Flanderns und Brabants zu bewahren, so wenig litt auch der Handelsneid des freien Holländers, daß der hansische Kaufmann in seinen Städten sich besondere Begünstigungen erwerben konnte. Suchten doch vielmehr die Holländer den ergiebigsten Zweig des hansischen Geschäfts, den Heringshandel, ausschließend sich zuzueignen, was ihnen allmählig auch gelang. — Nicht anders war es in England, das unter Elisabeths Regierung immer selbstständiger wurde, und die Hansen demnach in ihren frühern Privilegien immer mehr beschränkte. Freilich suchten diese, und unter ihnen auch Lübeck, sich dagegen in Frankreich, Spanien und Portugal neue Begünstigung für ihre Schifffahrt und ihren Handel zu verschaffen; wenn ihnen aber dies auch für eine Zeitlang in Spanien gelang, so waren doch auch diese Vorrechte bald wieder verloren, und Lübeck konnte schon seiner größern Entfernung nach, niemals aus ihnen den Vortheil ziehen, welcher ihm auf andern Seiten verloren gegangen war.

Gerade diese seine Lage war es überhaupt, welche Lübeck bei der neuen Richtung, welche der Welthandel im 16ten Jahr-

hunderte nahm, immer mehr und mehr von direkter Theilnahme an demselben ausschloß; wo sich ihm aber die Gelegenheit zeigte, wieder kräftig in denselben einzugreifen, da fehlte es seiner Kaufmannschaft, verwöhnt durch den frühern leichten und sichern Gang des Geschäfts, und ängstlicher um die Erhaltung als die Vergrößerung ihrer Capitalien besorgt, an Muth und Eifer für Geschäfte, die erst versucht werden sollten.

So war schon zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, als der alte Hansabund endlich ganz aufgelöst ward, Lübecks Handel allmählig weit herabgesunken, und nur das Zutrauen, das seine lange Bekanntschaft mit dem nordischen Handelsgeschäft und sein Capitalreichthum dem lübeckischen Kaufmann sicherte, blieb ihm bei der größern Concurrenz, die nun im nordischen und deutschen Handel entstand, noch einigermaßen günstig. Der dreizigjährige Krieg änderte auch darin wieder manches. Bei dem kräftigen Aufschwung, welche namentlich die schwedische Nation damals nahm, wurden auch ihre Handelsverbindungen weitläuftiger, als daß sie fortgefahren hätte alle Bedürfnisse ihres Landes immer nur über Lübeck zu beziehn. Die Dänen, länger schon activ ihren Handel betreibend, suchten einen Antheil am Welthandel zu gewinnen, beschränkten die fremde Schifffahrt in ihren Häfen und bezogen nur noch ihre Bedürfnisse aus Deutschland über Lübeck, und auch dieses mehrentheils nur auf eigenen Schiffen. Von dem Handel unter den Städten des nördlichen Deutschlands bog sich unter den langen Unruhen und Bedrängnissen des Krieges mancher ergiebige Zweig nach Hamburg, das wie Bremen, mehr durch seine Lage begünstigt, bei der neuen Richtung des Handels dem ganzen Deutschland auch in der That einen gelegenern Marktplatz darbot. So wurde denn Lübeck immer mehr und mehr auf das bloße Ostseegeschäft beschränkt, und in diesem wieder vorzüglich auf den Handel nach Rußland; denn obwohl sich bald immer mehr fremde Kaufleute in Reval, Riga, Libau, Danzig u. s. w. nieder ließen, so zogen diese mehrentheils es doch damals noch vor, statt direkte nach den Ländern des westlichen

Europas zu handeln, ihr Geschäft den alten sichern Gang über Lübeck nehmen zu lassen, so wie denn auch immer noch ein beträchtlicher Theil des dänischen und schwedischen Geschäfts in Lübeck zurückblieb.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Handel Lübecks auf diese Weise allmählig ganz die Gestalt und Richtung annahm, welche ihm nach der natürlichen Lage der Stadt gebühren, und die gewinnreich genug geblieben seyn würden, hätte man immer die Vortheile derselben gehörig vermehrt und erweitert. Jedoch unter der Engherzigkeit und Schlaffheit, welche im allgemeinen den Geist der deutschen Nation von der Mitte des 17ten bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts charakterisiren und die auch in Lübeck damals sich herrschend zeigten, übersah man selbstzufrieden so manches, was doch die Zeit nothwendig zur Sicherung und Belebung des Handels erforderte. In eitler Hoffnung, längst veraltete Privilegien in Rußland, Schweden, Spanien und sonst wo wieder herzustellen, versäumte man die günstigste Gelegenheit zeitgemäßere Schifffahrts- oder Handels-Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, und statt dreist mit andern Nebenbuhlern in die Bahn zu treten, dachte man nur darauf, wie aus ihren Unternehmungen auch wieder ein Nebengewinn für Lübeck abfallen könne. Der große Waarenzug, der ehemals aus dem mittlern und nördlichen Deutschland sich nach Lübeck richtete, ging, weil nichts zur Erleichterung und Förderung des Transports aus der Elbe in die Trave versucht wurde, allmählig nur nach Hamburg, und Lübeck wurde bald nur bloßer Speditionsplatz für viele Waaren, für welche es früher Stapel- und Marktplatz gewesen war. Um den Zwischenhandel zwischen den nordischen Reichen selbst, einst eine reiche Quelle des Erwerbs, wieder über Lübeck zu ziehn, versuchte man nichts, als daß man sich in ohnmächtigen Klagen erschöpfte über den Verlust des glücklichen Handels in und über Schonen. Das 17te Jahrhundert verlangte dringend eine Feststellung der Geldrechnung im deutschen Handel, aber Lübeck versäumte über die ewigen Münzstreitigkeiten daheim

und auswärts auch dies, und so eignete sich Hamburg durch die Errichtung seiner Bank die wichtigsten Geld- und Wechselgeschäfte zu. Statt durch Hebung des städtischen Gewerkfleißes und Richtung desselben auf Gegenstände, für welche Dänemark, Schweden und Rußland guten Absatz boten, dem Handel neues Leben zu verschaffen, lähmte man vielmehr durch eigensinniges Verwahren alter Amtsgerechtigkeiten jede kräftige Regung städtischer Industrie, oder zögerte doch mit Einrichtung von Fabriken, bis erst Hamburg darin das Vorbild gegeben hatte, dann aber Lübeck nicht mehr im Stande war, die Concurrenz mit jener Stadt zu bestehn. So wollten weder die Zuckerraffinerien noch so mancher andere Zweig des Fabrikwesens in Lübeck gedeihen, der in Hamburg bedeutend den Wohlstand mehrte, während doch die mit Glück angelegten Amidams- oder Stärke-, die Tabacks-, Spielkarten- und einzelne andere Fabriken deutlich genug erwiesen, daß auch Lübeck allerdings auf diesem Wege, d. h. durch eigenen Gewerkfleiß seinem Handel mehr Leben hätte verschaffen können.

Genug, von dem kühnen Unternehmungsgeiste der frühsten Zeit zeigte sich von der Mitte des 17ten bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts nur noch selten eine Spur in Lübeck, und als könnte man zehren von dem alten Ruhm der Hansa, träumte man immer nur von den kühnen und glücklichen Speculationen einer längst verschollenen Zeit, ohne zu ahnden, daß wie die Capitalien, welche durch sie erschwungen waren, auch die Aussichten, welche noch immer geblieben waren, und die wenigen aber sichern und bequemen Handelsgeschäfte, welche noch immer so reichliche Interessen der früher erworbenen Capitalien sicherten, dennoch auch im Laufe der Zeit verschwinden oder geschmälert werden könnten. Und so geschah es doch zum Theil wirklich. Was war auch natürlicher, als daß, wenn die nordischen Reiche selbst mehr städtischen Betrieb entwickelten und eigene Fabriken anlegten, sie der Zufuhr von so manchen Waarenartikeln, welche ihnen bis dahin Lübeck zusandte, weniger oder gar nicht mehr

bedürfen würden? Was natürlicher, als das bei den tausend Erleichterungen, welche die neuere Zeit der Schifffahrt sicherten, auch bald die entferntesten Länder ihre Produkte selbst direkt den Ostseehäfen zuführen, oder an den Britten bessere Zwischenhändler finden würden, als an den Lübeckern, die doch zum Theil nur aus der zweiten Hand wieder kauften? Was natürlicher endlich, als daß, um das Mißverhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr zu heben, auch bald die nordischen Länder längst bekannte Zoll- und Prohibitivsysteme einführen würden, die wie den Ostseehandel überhaupt, so auch nothwendig Lübecks Antheil daran beschränken müßten.

Durch alle diese Umstände geschah es denn freilich, daß der Handel und die Schifffahrt der Lübecker allmählig immer mehr beeinträchtigt wurden, und nur als im Anfang dieses Jahrhunderts die Elbsperre für kurze Zeit einen stärkern Waarenzug wieder über Lübeck leitete, wurde das Geschäft wieder merklich lebhafter. So tief jedoch als man nach manchen Klagen der jetzigen Zeit und manchen Verunglimpfungen scheelsüchtiger Fremden vermuthen möchte, konnte Lübecks Handel unter der neuerwachten Thätigkeit im Geschäftsgange niemals sinken, als nur in der Zeit wo die Stadt unter dem Drucke französischer Herrschaft durch jenes unglückliche Continentalsystem auch ihren Hafen verschlossen und einen Zweig des bürgerlichen Gewerbs nach dem andern absterben sah. Seit jenen Tagen hob sich aber Handel und Schifffahrt wieder sichtbar, und, wie vielfach auch der fremde Spekulationsgeist in das ehemals ganz nach Lübeck gehörende Geschäft eingriff, die günstige Lage der Stadt, kluge Benutzung der Zeitumstände, thätige Förderung von Instituten zur Belebung des allgemeinen Verkehrs, und reifliche Berathung alles dessen, was für Handel und Schifffahrt Gewinn versprach, ersetzten zum Theil die Vortheile wieder, welche vor hundert Jahren dem lübeckischen Kaufmann fast nur aus seinen größern Handelscapitalien und der Gleichmäßigkeit des gewohnten Geschäftsgangs entsprangen, ohne freilich jemals wieder so kühne

Handelsunternehmungen zu begünstigen, als vor drei und vier Jahrhunderten unter dem Schutze der Hansa ausgeführt wurden.

## 2) Gegenwärtiger Zustand des Handels. *)

Geht man in der Beurtheilung des Umfangs und der Wichtigkeit des jetzigen lübeckischen Handelsgeschäfts nur von der Frage aus, wie sich dasselbe zu Lübecks ehemaligem Handel verhalte, so kann dasselbe allerdings nicht mehr sehr bedeutend erscheinen; fragt man aber dagegen, wie steht das Verhältniß von Lübecks gegenwärtigem Handel zu seiner jetzigen mäßigen Population, und zu deren Kräften und Bedürfnissen, und welchen Rang behauptet es darnach unter den übrigen deutschen Häfen an der Ostsee, so wird sich jenes Urtheil nothwendig günstiger gestalten. Denn immer noch bleibt Lübeck unter allen Städten an Deutschlands Ostseeküsten unbezweifelt der erste und wichtigste Hafen, und die Frachten, welche seine eignen und fremden Schiffe aus- und einführen sind beträchtlich genug, um nicht nur einen ziemlich gleichmäßigen und lebhaften Verkehr im Handel, sondern in diesem auch einen sichern Wohlstand seiner Bürger zu erhalten.

Unter allen Verhältnissen bleibt ja auch Lübeck immer ein gelegener Zwischenmarkt für den an rohen Naturerzeugnissen reichern Norden Europas und den mehr durch Fabrikthätigkeit blühenden Süden und Westen, so weit nicht nähere Wege zur See offenstehn. Darnach ergiebt sich von selbst, welche Waaren vorzüglich in Lübecks Handel kommen. **Getraide** und **Rübsaat**, das ihm aus russischen und preußischen Häfen, aus Mecklenburg und von den dänischen Inseln zugeführt wird, verschifft es in Menge nach England, Holland, ja bis in die Häfen am mittelländischen Meere. **Flachs** und **Hanf**, **Segel-** und **Raventücher**, **Lein-** und **Hanfsaat**, **Oel**, **Pottasche**, **Tabak**, **Talg**, **Lichte** und **Seife**, **Felle**, **Leder**, **Pferdehaar**, **Schweineborsten** und manches andere wichtige Produkt zieht

*) Wir bedauern hier keine Statistik in Zahlen geben zu können.

es theils aus Rußland theils aus Preußen für den Bedarf des nördlichen und mittlern Deutschlands, während eben dazu ihm Schweden und Finnland von seinem Reichthum an fichtenem Bauholz, Theer, Pech, Allaun, Kalk, Kupfer und besonders an Eisen so manche Schiffsladung zuführt. Nicht unbedeutend ist aber auch die Einfuhr aus Holstein und den dänischen Inseln, die außer in Getraide, vorzüglich auch in Butter, Käse und Speck, in Fellen und grober Wolle besteht, dagegen Mecklenburg den lübeckischen Wollmarkt mit edlerer Wolle beschickt. Aus Norwegen bezieht Lübeck jetzt vorzüglich nur Heringe, Stockfische und Thran.

Mannichfaltiger noch sind die Waaren, welche aus dem Süden und Westen theils zu Lande theils zur See nach Lübeck gehen. Frankreichs Weine machen unter ihnen den wichtigsten Artikel aus, zumal da der lübeckische Kaufmann in ihm nur eigenen Handel kennt, während andere Waaren aus den südlichern und westlichern Ländern zum Theil nur als Commissions- oder Speditionsgut zu ihm gelangen. Frankreich führt ihm nemlich außer Wein und Brantewein, besonders auch zu: Früchte, Olivenoel, Seiden- und andere Manufactur- und Galanteriewaaren; Spanien und Portugal, Wein, Südfrüchte und Seesalz; Italien, Früchte und Olivenoel. Von Englands Reichthum an Fabrik-, Manufactur- und Colonialwaaren bezieht Lübeck dagegen seinen Bedarf für sich und seinen Handel theilweise über Hamburg, doch werden Steinkohlen, Zinn, Glas- und Fayencewaaren, Rum u. s. w. ihm direkte aus England zugeschifft. Von den Niederländern bezieht aber Lübeck nicht nur Käse und Butter, sondern auch Gewürze und Drogueriewaaren, so wie aus ihren Fabriken besonders Leinen, Tücher, Papier, Farbepräparate, Thonpfeifen u. s. w., während auch die rheinischen, westphälischen, sächsischen und schlesischen Fabriken Leinen, Tücher, Seidenzeuge, Stahl- und Eisenwaaren, Leder, Glaswaaren u. s. w. in Menge zuführen.

Mit allen diesen und so manchen andern Gegenständen, welche der kaufmännische Speculationsgeist zum Umsatz bringt, treibt aber Lübeck, wie gesagt, jetzt nicht mehr wie ehemals bloß eigenen Handel, d. h. Geschäfte auf eigene Rechnung, sondern, was bei der Unsicherheit der Speculation nicht gerade als Nachtheil für seinen Wohlstand zu betrachten ist, fast zum größern Theil nur Commissions- und Speditionshandel. Welche von den vorher genannten Waaren nun aber vorzüglich als Speditions- und Commissionsgut ein- und ausgeführt, und welche dagegen für eigene Rechnung von den Lübeckern aufgespeichert werden, läßt sich nicht geradezu bestimmen, weil darüber größtentheils nur die Conjunctur im Handel entscheidet. Ausschließlich eigenes Geschäft treibt Lübeck jedoch in Wein und mehrentheils auch in Getraide; dagegen ist der größte Theil der aus Frankreich, der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem innern Deutschland kommenden Kunst-, Fabrik- und Manufacturwaaren nur Speditionsgut, so wie denn auch Hamburg einen Theil seiner reichen Einfuhr wieder an Lübeck zur Spedition nach Rußland und Schweden sendet. Ein anderer Theil der Waaren, die über Hamburg ihren Weg nehmen, bezieht Lübeck jedoch wieder auf eigene Rechnung oder auch in Commission; dasselbe gilt von den meisten Waaren, die ihm aus Preußen, Rußland, Schweden und Dänemark zugeführt werden. Uebrigens ist natürlich das eigene Geschäft des lübeckischen Kaufmanns nicht nothwendig nur an Lübeck selbst gebunden, so daß er, wenn es die Conjunctur ergiebt, nicht auch oft von einem Orte der Fremde unmittelbar seine Waaren auf einen andern fremden Hafen verschiffen sollte; am häufigsten versucht er dies im Getraidehandel.

Durch seine geographische Lage wird Lübeck aber auch im Kleinhandel vorzüglich begünstigt, denn während es sich von der See- und Landseite leicht Zufuhr verschafft, ist es von Ländern umgeben, die, fast nur mit Landbau und Viehzucht beschäftigt, ihren übrigen Bedarf aus der Fremde ziehen müssen. Daher kommt es, daß auch der lübeckische Großhändler manche

Waaren weniger aufspeichert, als in Niederlage nimmt, aus der dann die nahe gelegenen Gegenden Holsteins, Lauenburgs und Mecklenburgs, so wie manche dänische Inseln ihren Bedarf im Großen und Kleinen, besonders Bauholz, Theer, Eisen, Kalk, Leder u. s. w., wohlfeiler und besser entnehmen, als sich ihnen sonst die Gelegenheit bietet. Aus eben dem Grunde blieb aber auch das Geschäft der Gewandschneider, d. h. der Handel mit Tuch und wollnen Zeugen aller Art, noch immer sehr ergiebig, obwohl es freilich unter den jetzigen Zeitumständen, namentlich unter den Beschränkungen der Einfuhr nach Rußland, Schweden und Dänemark, weder den Umfang noch die Bedeutung, welche es in den frühesten Zeiten des lübeckischen Handels hatte, jemals wieder gewinnen konnte. Sichtbar vermehrt hat sich dagegen in der neuesten Zeit der Detailhandel in Manufactur-, Mode- und Galanteriewaaren, so wie denn auch der Kramhandel überhaupt, besonders aber auch in Eisen- und Stahlwaaren noch immer bedeutend genug bleibt, um hier erwähnt werden zu dürfen. Einen ganz eigenthümlichen Zweig seines Handels erhält sich Lübeck in seiner Kunstgärtnerei, die noch immer beträchtlichen Absatz nach Rußland und Schweden hat.

Welche Ausdehnung und Unterstützung diese verschiedenen Zweige des Handels theils schon seit längerer Zeit, theils jetzt erst erhalten haben, wird aus der nachfolgenden Beschreibung einzelner Institute für die Handlung, so wie aus der Uebersicht über Schifffahrt und Gewerke in Lübeck deutlicher hervorgehen, wobei wir nur bedauern, nicht überall gleich ausführliche und vollständige Nachrichten geben zu können. Wie gern übrigens gewiß jeder in alle dem, was hier die neueste Zeit gewirkt hat, den regen Eifer und die verdienstvolle Thätigkeit unsers Zeitalters anerkennt, so wird doch gewiß niemand so kurzsichtig seyn, um zu leugnen, daß noch manche dieser Einrichtungen bedeutend vervollkommnet, andere aber erst ganz neu geschaffen werden müssen, um Lübeck alle die Handelsvortheile wieder zu verschaffen,

fen, welche es seiner politischen und geographischen Lage nach besitzen sollte, aber sowohl für den Handel im Großen als im Kleinen nicht allein durch die veränderten Verhältnisse, sondern zum Theil auch durch zu große Nachgiebigkeit gegen veraltete Gewohnheitsrechte einzelner Bürgerklassen, längst verloren hat.

### Hauptsächlichste Handelsinstitute.

Von der Zeit her als die Hansen Handelsniederlassungen im Auslande besaßen gehört Lübeck noch, gemeinschaftlich mit den beiden Schwesterstädten Hamburg und Bremen

1) das Haus in Antwerpen, Oesterling-huis, Ostersches Haus (erbauet 1564—68). Das Comtoir ging aus demjenigen in Brügge hervor, welches im J. 1262 hier angelegt seyn soll; als aber der Hafen dieser Stadt unfahrbar gemacht, ward es anfänglich nach Dortrecht hierauf im J. 1562 nach Antwerpen verlegt.

Das Haus, welches in der Neustadt liegt und ringsum mit Canälen umgeben ist, bildet ein länglichtes Viereck, enthält 300 Zimmer und ist von den Hanseaten für 60000 Carolinen erstanden.

Nach den erhaltenen Privilegien war das Haus von allen öffentlichen Abgaben und der städtischen Gerichtsbarkeit, Criminalfälle ausgenommen, befreit, und den dort sich aufhaltenden Kaufleuten und deren Bevollmächtigten, welche sich einer strengen Comtoir-Ordnung unterwerfen mußten, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben erlaubt. Es hatte seinen eigenen Vorstand, der aus 6 Olderleuten und 18 Rathmännern zusammengesetzt war, und welcher an Lübeck über die Einnahme und Ausgabe des Comtoirs Rechnung ablegen mußte. Das Comtoir führte ein eigenes Wappen, welches aus einem doppelköpfigen, der Länge nach getheilten Adler bestand, wovon die eine Hälfte weiß, die andere schwarz war; das Wappen befand sich auf einem Schilde von den nämlichen Farben, aber in umgekehrter Ordnung. Bei der Auflösung des hanseatischen Bundes (im J. 1630) und Wiedervereinigung der drei Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, blie-

ben diese im Besitze desselben, doch war seit 1648 kein Comtoir mehr darin vorhanden.

Bei der Einverleibung der Hansestädte mit dem französischen Kaiserreiche (1810), eignete sich dessen Domänen-Verwaltung das Haus zu; nachdem aber die Städte im J. 1814 ihre Selbstständigkeit wieder erlangt hatten, nahmen sie es aufs Neue in Besitz, wogegen die Stadt Antwerpen (1821) Klage erhob, welche aber in allen gerichtlichen Instanzen unbegründet gefunden, auch der bei dem Cassationshofe in Brüssel eingelegte Einspruch, im März 1829, verworfen ward.

2) Der Stahlhof in London, Steelhouse — Steelyard. Die Deutschen erwarben ihre erste Hauptfactorei (Gildehalle) in London in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Im Jahr 1343 mietheten die Hansen ein an der Themse belegenes großes Gebäude; später erstanden sie ein ähnliches an ihre bisherigen Besitzungen gränzendes Haus, welches schon damals Steelhouse oder Steelyard genannt ward, und dessen volles freies Eigenthum ihnen Eduard IV. im Utrechter Vertrage (1478) nebst andern Gebäuden zusicherte. Woher der Name Stahlhof, Steelhouse — Steelyard, stammt, ist streitig, als die Hansen ihn erwarben, führte er, wie schon erwähnt, diesen Namen.

Die Lebensweise der hier Residirenden war der in Antwerpen gleich; die Direction der Factorei führte 1 Oldermann, 2 Beisitzer und 9 Rathmänner, zu deren Sprengel wahrscheinlich auch alle englische und schottische Städte, worin sich hansische Kaufleute des Handels wegen aufhielten, gehörten.

Das Wappen bestand in einem doppelköpfigen Adler, mit dem Apfel und der Königskrone, das Wappenschild war dem lübeckischen völlig gleich.

Nach der Auflösung des hanseatischen Bundes (im J. 1630) behielten die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen es in Besitz. Das Gebäude ist gegenwärtig vermiethet.

Assecuranzen für Seegefahr sind Vier vorhanden, nämlich: die Zweite von 1824, die Neue von 1825, die Dritte von 1826 und der Versicherungsverein von 1826. Außerdem zeichnen mehrere Kaufleute für sich und durch die confirmirten Makler.

Börse, (zusammenhängend mit dem Rathhause) diente bis 1673 als Verkaufhaus der lübeckischen Tuchhändler. Des Mittags von 1½ bis 3½ Uhr versammeln sich hier die Kaufleute. Die Aufsicht so wie die Vollziehung des bestehenden Regulativs über die Börse, liegt den Vorstehern der spanischen Collecten ob.

Im Jahre 1828 wurde eine bedeutende Reparatur an dem Gebäude vorgenommen.

Collecten, spanische. Vielfach von den nach Spanien Handel treibenden Kaufleuten um Schutz in den alt hergebrachten Privilegien gebeten, sah die Hansa sich im Jahre 1606 zu dem Beschluße veranlaßt, unvorzüglich eine Gesandschaft an den König von Spanien zu senden, um Aufrechthaltung der älteren hansischen Privilegien nachzusuchen und wo möglich neue auszuwirken. Zur Deckung der Kosten einer solchen Gesandschaft, beschlossen die zu Lübeck damals versammelten hanseatischen Abgeordneten die sogenannte spanische Collecte, eine Abgabe welche während der nächsten drei Jahre alle nach den spanischen Gewässern abgehenden Schiffe und Ladungen, nach Maaßgabe der Größe und des Werthes derselben bezahlen sollten, nämlich 1 Schilling pr. Last des Schiffes und 18 Pfenninge pr. 100 m℔ des Werthes der Ladung. Wenn auch nicht ganz gewiß, so ist doch mehr als wahrscheinlich daß gleich anfänglich sämmtliche den Sund passirenden Schiffe dieser Abgabe unterworfen waren. Dieselbe sollte in allen Hansestäden erhoben, vierteljährlich Rechnung abgelegt und der Ertrag jährlich um Michaelis nach Lübeck abgeliefert werden.

Nach Ablauf jener drei Jahre hoben die übrigen Hansestädte die Abgabe wiederum auf, nicht so Lübeck, welches für die

Gesandschaft sehr bedeutend im Vorschusse war, hier erhoben nach wie vor die spanischen Frachtherrn, welche damit beauftragt waren, jene Collecten, ohne bei deren Verwendung mehr als berathende Stimme zu haben.

Diese spanischen Frachtherrn, zugleich erste Vorsteher der Kaufmanns-Dröge, erwarben sich aber im J. 1633 das Recht einer alleinigen Disposition über die Casse, während der Rath zugleich einwilligte, daß die Collecten für ewige Zeit erhoben werden sollten. Durch diese beiden Umstände gewannen jene einen sehr bedeutenden Einfluß auf alle Handelsangelegenheiten der Stadt, welcher sich nicht verminderte als in der Mitte des 17ten Jahrhunderts die Frachtherrn allmählig verschwanden und an deren Stelle die Directoren der spanischen Collecten traten. Zu dieser Direction gelangten jedesmal die beiden ältesten der zur Dröge deputirten Bürger, ein Umstand welcher der Unabhängigkeit der Collecten sehr schadete und den Deputirten der Dröge immer mehr Einfluß auf deren Angelegenheiten gab. Dennoch erweiterte ihr Wirkungskreis sich immer mehr, bis im J. 1697 Zwistigkeiten über dessen Ausdehnung, nicht nur zur Trennung der spanischen Collecten in alte und neue, sondern auch zur Verringerung ihres Einflusses Veranlassung gaben.

Die alten Collecten, zu welchen die Schonen-, Nowogrod-, Bergen-, Riga- und Stockholmfahrer contribuiren, retteten nur

1) das Mitverwaltungsrecht bei der Dröge,
2) bei der Sclaven-Casse,
3) das Aufsichtsrecht über die Börse, und
4) das Recht die Einnahme zu verwalten.

Die neuen Collecten dagegen, gestiftet von der Kaufleute-Compagnie, welche sich, wie oben gesagt, im J. 1697 von den alten Collecten sonderte und die Gewandschneider- und Krämer-Compagnie an sich zog (daher den auch jene aus jeden dieser Collegien einen Vorsteher haben), blieben ohne Theilnahme an den Angelegenheiten der Dröge und Sclaven-Casse und sahen ihre

Wirksamkeit auf die Verwaltung der Beiträge ihrer Collegiaten und auf die Theilnahme an den Börsenangelegenheiten beschränkt. So sind die Verhältnisse auch noch gegenwärtig.

Privat-Disconto-Casse, seit 1821, ein Bank-Institut. Die Wirksamkeit dieses Instituts erstreckt sich im Wesentlichen auf Discontirung kaufmännischer Wechsel und Anleihen gegen Unterpfand in Waaren. Es giebt Noten aus welche an dreien Tagen in der Woche gegen baares Geld eingelöset werden können. Das große Vertrauen, welches durch diese Einrichtung jene Noten genießen, macht daß sie in großer Anzahl statt des baaren Geldes im Handel circuliren, und die Zahlungen welche sonst in klingender Münze geschehen erleichtern.

Das Geschäftszimmer ist in einem Locale des Rathhauses.

Dröge, (die jetzige zu Ende des 16ten Jahrhunderts erbauet) liegt auf dem linken Ufer der Trave, innerhalb des Walles. Die Dröge war von Alters her dazu bestimmt im Inneren derselben die Schiffs-Takellagen zu theeren. Sie besteht in einer Reihe massiver Gebäude, wovon einen Theil der Aufseher bewohnt, der übrige Theil aber als Speicher benutzt wird.

Ursprünglich stand die Verwaltung den spanischen Frachtherren und Deputirten der Kaufmannschaft zu. Im Jahre 1697 veranlaßte die Trennung der spanischen Collecten das gänzliche Ausschließen der Mitglieder der neuen Collecten, so daß jetzt nur die der alten Collecten zur Vorsteherschaft concurriren.

Lastadie, Platz am linken Ufer der Trave, innerhalb des Walles, dient zu Lagerplätzen von Bauholz und Brettern und Ausladen von Kalk u. s. w.

Makelei. Für den Handel sind 22 Makler angestellt, nämlich: 5 privilegirte, 2 Korn-, 1 Hopfen-, 2 Wein- und 12 beeidigte Waaren-Makler. Sie werden von den Aeltesten des Schonenfahrer-Collegiums erwählt und darauf von der Wette obrigkeitlich confirmirt und beeidigt. Die Verpflichtungen und

Befugnisse der Makler sind in einem besonderen Regulativ festgesetzt. Die Courtage wird entweder nach dem Werthe der Waaren pro Centum, oder nach Gefäßen, Maaß oder Gewicht bezahlt und ist ebenfalls in einer Taxe bestimmt.

Märkte. Krammarkt hält Lübeck zwischen Weihnacht und heil. drei Königen; wird nur von einheimischen und auswärtigen Professionisten besucht. — Messe ist niemals in Lübeck gewesen, obgleich es 1236 ein Privilegium dazu bekam. — Viehmarkt (von Ochsen und Schweinen) zwischen Michaelis und Weihnacht. Ein Pferdemarkt wird dem Vernehmen nach in Kurzem eingerichtet werden.

Sclaven-Casse, wurde im J. 1629 auf Vorstellung der sämmtlichen Collegien zum Behufe der Loskaufung der in Gefangenschaft der Barbaresken gerathenen Seeleute errichtet und auf den Ertrag einer auf alle Schiffe, nach der größeren oder geringeren Gefahr modificirten Abgabe (zu welcher auch die Seeleute beisteuern, nämlich Schiffe die den Sund passiren $\frac{1}{16}$, diejenigen welche in der Ostsee bleiben $\frac{1}{32}$ der Gage der Schiffsmannschaft,) angewiesen. Die Sclavengelder werden unter den Namen Armengelder mit dem Zoll auf der Zulage erhoben und von einem Mitgliede des Rathes, einem der Aeltesten der spanischen Collecten, der Schonenfahrer und der Schiffer verwaltet. Man steht in Begriff mit den Raubstaaten einen Vertrag, unter Englands Vermittlung, zu schließen, um das empörende Verfahren dieser Seeräuber gegen hanseatische Seefahrer zu hemmen. Das Weitere hierüber s. m. Zoll.

Theerhof liegt am linken Travenufer, innerhalb des Walles. Schon seit vielen Jahren beschäftigt man sich mit dem Projecte den Theerhof jenseit des Walles am Stadtgraben zu verlegen. — Das Schlagen, Wraken und Lagern von Theer und Pech geschieht allein auf dem Theerhofe. Auf dem Hofe wohnt der Theerhofsschreiber; die Verpflichtungen desselben und der 5 Theerknechte nebst Abgabe-Taxe finden sich in einer besonderen Theerhofs-Ordnung.

Waage, öffentliche, sind jetzt 3, die obere (auch Raths-Waage) am Markt; die untere an der Trave bei der Mengstraße und eine in neuerer Zeit angelegte bei der Engelsgrube. — Schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts existirten die beiden ersteren.

Wollmarkt, seit 1827, wird in Lübeck alljährlich vom 25. bis zum 29. Juny gehalten, wozu das ehemalige Zeughaus in ein Magazin zweckmäßig umgewandelt worden ist. Die Zufuhr hat sich alljährlich vermehrt, im J. 1827 betrug sie 20000 Stein, 1828, 26000 Stein und 1829, 28000 Stein.

Wrakbude, auf dem linken Travenufer, auf der Lastadie. Das Wraken für die aus der See einkommenden und auch ausgehenden Holzwaaren, als Bretter, Dielen, Latten, Balkunen, Sparren und Balken besorgt der obrigkeitlich bestellte Schreiber, welcher auf der Wrakbude wohnt.

## Zoll.

Die ältesten Zoll-Verordnungen, welche Lübeck aufzuweisen hat, finden sich in dem der Stadt vom Kaiser Friedrich I. ertheilten Privilegium vom J. 1188. Sie beschränken sich aber auf zwei Vorschriften. In der ersten wird den deutschen Kaufleuten der Ostsee-Länder die Zollfreiheit in Lübeck zugestanden, wofür dieses auch dieselbe Freiheit in jenen Ländern genießen sollte, und in der zweiten daß Kaufleute anderer Staaten jedes Pfund der zu Lande eingebrachten Güter mit 4 und jeden Packen der über See gesandten Güter mit 15 Pfenningen zu verzollen hätten. Diese Abgabe erhielt später den Namen des Pfund-Zolles und besteht, wenn gleich in völlig verändertem Maaße, noch in unserer Zeit.

Obgleich die allmähligere Ausdehnung des Handels und die Vervielfältigung der in den Handel gebrachten Erzeugnisse Veranlaßung gaben, die Zoll-Einrichtungen zu verbessern und angemessenere Gesetze darüber abzufassen, so blieb dennoch das ganze Zollwesen, während länger als vier Jahrhunderte hindurch, in

seiner Kindheit. Die auf uns gekommenen ältesten Zollrollen sind ein Gemisch von ebenso verschiedenartigen als mangelhaften Bestimmungen über den See- und Landzoll, Lastengeld, Wein- und Vieh-Accise und Marktzoll. Allein im Anfange des 17. Jahrhunderts (1609), wozu theils ein besonderer Umstand die Veranlassung, theils aber auch wohl die Geringfügigkeit des Ertrages aus dem Zolle, die Ursache zu einer zeitgemäßen Verbesserung wurde.

Bewogen nämlich durch die Nothwendigkeit einer zu beschaffenden Austiefung des Travenstroms und der Reparatur des Bretlings (S. 101), die bedeutende Summen erforderten, bewilligten die commercirenden Collegien nicht nur eine Erhöhung des Wägegeldes und des bisherigen Pfundzolles, sondern außerdem noch eine Zulage zum Zolle, welche noch jetzt unter jenem Namen erhoben wird. Diese Zulage ward vorläufig nur für die Dauer von zwanzig Jahren, jedoch mit dem Zusatze, daß es auch künftig, so lange die Nothwendigkeit es erfordern würde, dabei solle sein Verbleiben haben, auf ¾ Procent vom Werthe der eingeführten und auf ⅔ Procent vom Werthe der ausgehenden Waaren bestimmt. Dieser Zoll wird aber jetzt nur mit ½ Procent vom Werthe der ein- und ausgehenden Waaren entrichtet.

Der Zoll zerfällt in 3 Hauptclassen: Landzoll (wohin Brückenzoll zu rechnen), See- und Baumzoll; er wird entweder nach dem Werthe der Waaren, nach dem Gewichte (Pfundzoll), oder nach dem cubischen Inhalt, oder endlich nach der ersten und zweiten oder dritten Art zugleich erhoben.

Der Zoll übersteigt im Allgemeinen nicht 1 Procent des Werthes der Waare*). Der Seezoll ist geringer als der Landzoll; für Waaren, die see-, fluß- und landwärts ausgehen, ⅛ Procent.

*) Der Zoll in Hamburg beträgt für Waaren, welche zur See ankommen 1½ Procent des Werthes nach dem Börsenpreise, von allen Waaren aber die auf Flüssen oder zu Lande ankommen, ½ Procent.

Zollfrei sind: Kunstproducte (Gemälde, Kupferstiche, Musikalien, musikalische Instrumente, hölzerne Uhren u. m.) *)

Manufactur-, Fabrik-, Colonial- (ausgenommen Zucker, sowohl rohe als raffinirte) und Apotheker-Waaren zahlen ½ Procent des Werthes (welcher bei manchen Waaren bestimmt ist), einen Pfundzoll oder eine Abgabe pr. Faß, Kiste ꝛc.

Baumwolle, Wolle, Licht, Hanf- Lein- und Rüböl geben nur geringen Zoll.

Von Korn ist Waizen und Gerste (auch Rapsaamen zu Lande) einkommend zollfrei; für Rocken und Erbsen wird nur ein mäßiger, für Hafer 1 ß pr. Scheffel, Zoll entrichtet.

Von den Erzeugnissen hiesiger Fabriken sind nur beim Ausgangszoll begünstigt: Amidam und Seife; in Lübeck gebrauter Bieressig ist ganz zollfrei.

Transito-Waaren bezahlen den gewöhnlichen Eingangs- und Ausgangszoll **).

Außerdem wird zu dem Belaufe des Zolles für die Waaren, noch Agio, Schreib- und Druckgeld hinzugefügt. Wenn die ankommende Waare zum Theil oder gänzlich verdorben ist, zahlt

---

*) In Hamburg sind von Zollabgaben gänzlich befreit: 1) Güter und Waaren die pr. Post kommen, sofern ihr Werth nicht 50 ℳ, und Waaren die pr. Post versandt werden, nicht den Werth von 100 ℳ Bco. übersteigen. 2) Alles Leinen, mit Inbegriff von Lumpen, Garn von Flachs und Hanf gesponnen, Kupfer, Messing, Blech und Korn. 3) Alle Baarschaften, Silber und Gold gemünzt oder nicht gemünzt und Krätze die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt. 4) Alle Druckschriften und gedruckte Bücher.

Vom Ausgangszoll sind befreit: 1) alle dortigen Fabricate und daselbst verarbeitete Manufactur-Waaren. 2) Die Victualien und Pacotillen bis 100 ℔ Gewicht, welche 100 ℳ Bco. Werth nicht übersteigen. Vom Eingangszoll ist befreit: Bau-, Stab- und Brennholz.

**) In Hamburg sind die dortigen Handlungtreibenden Bürger oder anderweitig in dortigem nexu in ähnlicher Art befindlichen Einwohner zur Transito-Zollfreiheit berechtigt, ohne Unterschied ob die Waare für ihre eigene oder für fremde Rechnung dahin kömmt.

der Empfänger im ersten Falle die Hälfte des Zolles, im zweiten wird ihm derselbe erlassen.

I. Landzoll; außer dem gewöhnlichen Pfundzoll und Zulage wird noch Brückenzoll (Wegegeld) an den Thören entrichtet; die Einnahme dieses Zolls beträgt ungefähr $\frac{30}{100}$ der ganzen Zolleinnahme.

II. Seezoll.

a) Der gewöhnliche Zoll (Pfundzoll und Zulage) beträgt den $\frac{26}{100}$ Theil der Zolleinnahme.

b) Lastengeld vom Schiffe. Jedes ausgehende*) Schiff muß von seiner Trächtigkeit außer dem Zolle noch eine Abgabe unter dem Namen Lastengeld entrichten; er beträgt für hiesige und vermöge bestehender Reciprocität auch für englische, niederländische, preußische, brasilianische, nordamerikanische und norwegische Schiffe, 12 Schillinge Cour. für die Commerzlast; alle übrigen Schiffe zahlen das Doppelte. Holzflöße entrichten ebenfalls das letztere. Diese Abgabe beträgt etwa $\frac{20}{100}$ der Zolleinnahme.

Lastengeld von der Waare wird für alle einkommende und ausgehende Waaren erhoben, entweder pr. Last oder ein Gewisses vom Belauf des Zolles.

c) Abgaben an die Sclaven-Casse (S. 198), welche erstlich unter dem Namen Armengelder Lastweise, oder nach dem Werthe der Waare ent-

---

*) In Hamburg wird der Schiffszoll von den ankommenden Schiffen erhoben; die Schiffe aus Ost- und Westindien, aus dem mittelländischen Meere, aus Portugal und Spanien bezahlen ein höheres Lastengeld wie diejenigen aus den übrigen europäischen Häfen; Schiffe die aus den Niederlanden, aus Ostfriesland, von der Weser, der Eider und von Jütland kommen, geben noch weniger. Schiffe die mit Ballast aus- oder eingehen und unter 20 Last halten, sind frei vom Schiffszoll.

richtet werden. (Von allen Waaren, die aus Frankreich, Spanien und allen an der Westsee belegenen Häfen kommen oder dahin abgesandt werden, wird eine größere Abgabe entnommen.) Zweitens von der Gage der Schiffsmannschaft.

d) Novogrods-Comtoir-Gelder werden von den Waaren erhoben, die nach Petersburg, Reval, Narva und Hapsal gesandt werden oder daher kommen.

e) Collectengelder werden theils vom Werthe, theils nach dem cubischen Inhalte der Waaren erhoben, die zur See einkommen. Die von Spanien, Frankreich und den an der Westsee belegenen Häfen zahlen eine höhere Abgabe. Hiesige Schiffe genießen einige Vorrechte vor andern. Diese Abgaben fließen in die Casse der spanischen Collecten.

f) Expressengelder werden 1) von den Waaren erhoben, wofür tarifmäßig kein Zoll entrichtet wird; 2) von allen Waaren, welche von Spanien, Frankreich und den Häfen der Westsee eingeführt werden; 3) von Waaren, die nach der Ostsee ausgehen.

g) Zoll am Unterwasserbaum, eine geringe Abgabe für ausgehende Schiffe.

h) Lootsengeld; die Abgabe wird für einkommende und abgehende Schiffe und nach Maaßgabe deren Größe entrichtet; in den Wintermonaten ist diese Abgabe größer, als in den Sommermonaten; ein Schiff über 70 Last tragend und 10 Fuß tief gehend und auf der Rhede entlöscht, zahlt ein geringeres Lootsengeld, auch Prähme mit Waaren beladen müssen diese Abgaben entrichten, leere und mit Sand beladene sind, wenn sie keine Lootsen zur Hülfe verlangen, von dieser befreit.

III. Baumzoll.

a) Zoll am Oberwasserbaum für Waaren, welche auf der Trave stromaufwärts oder pr. Stecknitz transportirt werden. Er wird am Oberwasserbaum (am Bauhofe) entrichtet, und gleicht denjenigen an den Thören; erhoben wird er nach dem Gewichte oder Gefäß oder Ballenweise. Außer diesem Zoll lastet auf jedem beladenen Schiff noch eine Art Lastengeld, wobei aber zugleich der Werth der Ladung in Betracht kommt.

b) Möllnscher Grabenzoll wird entrichtet pr. Last von der Waare, welche die Stecknitzschiffe von Lauenburg nach Mölln bringen.

Consumtionsaccise gehört nur in der Beziehung hieher, als durch die Erhebung derselben für Wein, Branntewein rc. der Handel erleichtert wird. Die Kaufleute welche Niederlagen von geistigen Getränken rc. haben, entrichten jetzt nicht wie früher die Accise für den Verkauf des Verbrauchs in der Stadt, sondern der Consument selbst, welche Abgabe von demselben halbjährlich erhoben wird.

## Münzen, Maaß und Gewicht.

Münzen*). — Herzog Heinrich der Löwe verlieh Lübeck i. J. 1158 das Recht Geld zu prägen. — Von den vielfachen Bestätigungen dieses Münzprivilegiums durch deutsche Kaiser, verdient hauptsächlich hier nur diejenige von Kaiser Ludwig bemerkt zu werden, worin er zugleich der Stadt die Erlaubniß ertheilte ihr Geld und dessen Gepräge nach Gefallen ändern zu können. Diese Vergünstigung war die Ursache daß man zugleich einen neuen Münzfuß in Gulden, Schillingen und Pfenningen einführte.

Man rechnete bis zu dieser Zeit (1340) nach Marken Silber und Marken Pfenninge, womit eine gewisse Anzahl verschiedener kleiner Münze (Hohlpfenninge) oder ein ge-

*) Wir folgen hierin v. Melle.

wisses Gewicht angedeutet ward, welches von dem auf denselben gesetzten obrigkeitlichen Stempel den Namen Mark bekam. Die Marken Pfenninge galten bis zu dieser Zeit am häufigsten, welche den halben Werth des Mark Silber, anfangs fast 16 ℳ heutigen Geldes an Werth hatten.

Obgleich Kaiser Ludwig Lübeck die Erlaubniß ertheilt hatte, mit seiner Münze und deren Gepräge nach eigenem Ermessen zu verfahren, so erließen doch späterhin mehre nachfolgende Kaiser Edicte über das Gepräge; vorzüglich muß dasjenige Kaisers Ferdinand I. (1556) angeführt werden, da nach dieser Vorschrift auch in späteren Zeiten alles Silbergeld geprägt wurde, und das was noch jetzt in Umlauf, damit versehen ist. Hiernach sollte auf der einen Seite der Münze der kaiserliche doppelköpfige Reichsadler, auf dessen Brust der Nennwerth der Münze, auf der Rückseite das Wappen und um dasselbe die Jahrszahl des Gepräges angegeben werden. Der Münzfuß ward schon damals zu dem lübeckischen Courantfuß (schwerem 17 Guldenfuß, die cöllnsche Mark fein jetzt 34 ℳ oder 11⅓ Rthlr.) festgestellt.

Bis 1802 war einzeln die Münze in Thätigkeit; 1823 ward das Gebäude und alle Apparate der Münze verkauft.

Von den lübeckischen Münzen circuliren noch jetzt drei, zwei und ein Markstücke, acht, vier, zwei und ein Schillingstücke, Sechslinge (6 Pfenninge) und Dreilinge (3 Pf.), 1 cöllnsche Mark ward in Gold zu 67 Speciesducaten; in Silber zu 8 Speciesthalern und 34 ℳ ausgeprägt. 1 Speciesthaler = 608 holländische As, 1 Couranthaler (3 ℳ) $572\frac{29}{128}$, 1 zwei Markstück = $381\frac{41}{64}$, 1 Markstück = $190\frac{95}{128}$, 8 Schillingstück = $114\frac{57}{128}$, 4 Schillingstück = $63\frac{291}{512}$, 2 Schillingstück = $40\frac{439}{512}$, 1 Schillingstück = $22\frac{125}{256}$ holländische As. — Die Speciesthaler sind 14 Loth 4 Gr. fein, Couranthaler, 2 Mark und 1 Markstücke 12 Loth fein, die 8 Schillingstücke 10löthig, 4 Schillingst. 9löthig, 2 Schillingst. 7löthig und 1 Schillingst. 6löthig.

Die gewöhnliche Rechnung in grob Courant ist zu Marken

(m℔) von 16 Schillingen (ß), der Schilling von 12 Pfenningen (₰); 48 ß oder 3 m℔ machen einen Thaler (ℛ grob Courant). — **Grob Courant** sind alle größern Münzsorten, die zu einem bestimmten Werth allgemein angenommen werden. Dahin gehören dänische und mecklenburgische Ducaten zu 6 m℔, 12, 8 und 4ßstücken; auch lübeckisches, hamburgisches, mecklenburgisches und dänisches Silbergeld nach dem Nennwerthe. Nur die Skilling Danske gelten die Hälfte, also 8 Skilling Danske = 4 ß, 24 = 12 ß; die 12 Skilling Danske und 6 ßstücke gelten nur 5 ß. — Auf dem dänischen Speciescourantgelde zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Thaler ist der Werth in Courant sogleich bemerkt; der Speciesthaler gilt 3 m℔ 12 ß Cour.; $\frac{2}{3}$ = 40 ß u. s. w.

Seit einigen Jahren coursirt das dänische **Reichsbankgeld**. 1 Reichsbankthaler von 96 Rbß ist = $\frac{1}{2}$ Speciesthaler oder 30 ß Cour., Stücke von 32 Rbß zu 10 ß, von 16 Rbß = 5 ß Cour., von 8 Rbß = 2$\frac{1}{2}$ ß und 3$\frac{1}{5}$ Rbß machen 1 ß lüb.

Zu den **Scheidemünzen** gehören Stücke von 2$\frac{1}{2}$, 2 und 1 ß. Der Schilling hat 2 Sechslinge oder 4 Dreilinge.

Der Werth der **fremden Münzen** richtet sich nach dem veränderlichen hamburgischen Geld-Cours. Sie stehen aber in Courantgelde immer niedriger als nach dem Conventions- oder leichten Fuß. — Die **gangbarsten Münzsorten** sind in **Silber**: Zwei-Drittelstücke aus den nördlichen deutschen Ländern nach dem 18 Guldenfuße, gewöhnlich zu 31 ß; Ein-Drittelstücke 15$\frac{1}{2}$ ß; Conventionsgulden nach dem 20 Guldenfuße zu 27 bis 28 ß; preußische Thaler nach dem 21 Guldenfuße zu 40 ß. Der Reichsgulden nach dem 24 Guldenfuße wird im Durchschnitt zu 22$\frac{1}{2}$ ß berechnet. Andere Münzen sind wenig gangbar und von unbestimmtem Preise, z. B. Laubthaler ungefähr zu 3 m℔ 8 ß, rußische Rubel alte 3 m℔, neue 2 m℔ 6 bis 8 ß, holländische oder brabantische Thaler 3 m℔ 6 bis 8 ß, schwedische Carolinen 2 m℔.

In **Golde**: holländische, cremnitzer und ähnliche Species-Ducaten zu 7 m℔ 8 ß bis 8 m℔. Louisd'or, Friedrichsd'or

und andere Pistolen von gleichem Werthe, veränderlich von 13 mℒ 8 ß bis 14 mℒ 4 ß. Carolinen oder Schildlouisd'or zu 15 bis 16 mℒ.

Der Werth des Banco zu Courant richtet sich nach dem Hamburger Cours.

Maaß.

1) Längenmaaß. Der lübeckische Fuß = 129 pariser Linien, hält 12 Zoll, 1 Zoll = 12 Linien.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 128 | Fuß | in | Lübeck | = | 129 | Fuß | in Hamburg. |
| $135\frac{1}{10}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 129 | ⸗ | ⸗ England. |
| 129 | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 129 | ⸗ | ⸗ Mecklenburg. |
| 132 | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 129 | ⸗ | ⸗ Holstein. |
| $139\frac{3}{100}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 129 | ⸗ | ⸗ Dännemark. |
| $139\frac{18}{100}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 129 | ⸗ | ⸗ rheinländisch. |
| 129 | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | $129\frac{6}{10}$ | ⸗ | ⸗ calenbergisch. |

1 Elle = 2 Fuß lüb. oder 258 pariser Linien.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| $307\frac{8}{10}$ | Ellen | in | Lübeck | = | 258 große brabanter Ellen. |
| $303\frac{4}{10}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 kleine dito. |
| $278\frac{25}{100}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 Ellen in Copenhagen. |
| 48 | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | $13\frac{968}{1000}$ Mètres. |
| 254 | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 Ellen in Hamburg. |
| $315\frac{4}{10}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 Arschinen in Rußland. |
| $295\frac{74}{100}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 Ellen in Berlin. |
| $405\frac{3}{10}$ | ⸗ | ⸗ | ⸗ | = | 258 Yards in England. |

1 Ruthe = 16 Fuß lüb.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 35 lüb. | Ruthen | = | 36 | hamb. Marschruthen. |
| 63 | ⸗ ⸗ | = | 64 | ⸗ Geestruthen. |
| 55 | ⸗ ⸗ | = | 68 | rheinländische Ruthen. |

1 geographische Meile = 1600 Ruthen; eigentlich nach den Gradmessungen nur 23642 rheinl. = 25499 lüb. Fuß = 1594 Ruthen.

2) Flächenmaaß. M. s. S. 138.

3) Körpermaaß.

a. Getraidemaaß.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Last = | 8 Drömt, | 24 Toñen, | 96 Scheff., | 384 Faß, | 768 Achtentheile. |
| | 1 „ | 3 „ | 12 „ | 48 „ | 96 „ |
| | | 1 „ | 4 „ | 16 „ | 32 „ |
| | | | 1 „ | 4 „ | 8 „ |
| | | | | 1 „ | 2 „ |

1 Scheffel für Rocken und Waizen = $2343\frac{70}{100}$ lüb. Kubikzoll (1685 franz. Kbz.), die Last = $130\frac{21}{100}$ Kubikfuß.

1 Scheffel für Hafer = $2752\frac{73}{100}$ lüb. Kbz. (= 1999 franz. Kbz.), die Last = $152\frac{23}{100}$ Kbfß.

Malz wird mit dem Rockenscheffel, aber gehäuft, gemessen, welches $16\frac{2}{3}$ pCt. differirt.

1685 Faß in Hamburg = 2656 Scheffel in Lübeck.
1999 Faß Hafer in Hamburg = 2656 Scheff. Hafer in Lübeck.
1685 Scheffel in Mecklenburg = 2140 „ in Lübeck.
1999 „ „ „ = 2140 „ Hafer in Lübeck.
1685 Sch. (fürstl. Maaß) in Holstein = 1992 Sch. in Lübeck.
1999 „ Hafer in Holstein = 1992 Scheff. Hafer in Lübeck.
$8\frac{55}{100}$ „ Rocken u. Waizen in Lübeck = 1 Quarter in London.
$7\frac{3}{10}$ „ Hafer in Lübeck = 1 Quarter in London.
$4\frac{10}{100}$ „ Rocken u. Waizen in Lübeck = 1 Tonne in Dännemark.
$3\frac{55}{100}$ „ Hafer in Lübeck = 1 Tonne in Dännemark.
$5\frac{73}{100}$ „ Rocken u. Waizen in Lübeck = 1 Tschetwert in Rußland.
$4\frac{8}{100}$ „ Hafer in Lübeck = 1 Tschetwert in Rußland.

b. Flüssigkeiten.

1 Fuder = 4 Orhoft, 6 Ahm, 24 Anker, 120 Viertel, 240 Stübchen, 480 Kannen, 960 Quartier, 1920 Plank, 3840 Ort.

1 Orhoft = $1\frac{1}{2}$ Ahm, 6 Anker, 30 Viertel, 60 Stübchen, 120 Kannen, 240 Quartier, 480 Plank, 960 Ort.

1 Ahm = 4 Anker, 20 Viertel, 40 Stübchen, 80 Kannen, 160 Quartier, 320 Plank, 640 Ort.

1 An-

1 Anker = 5 Viertel, 10 Stübchen, 20 Kannen, 40 Quartier, 80 Plank, 160 Ort.

1 Viertel = 2 Stübchen, 4 Kannen, 8 Quartier, 16 Plank, 32 Ort.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 : | 2 : | 4 : | 8 : | 16 : |
| | 1 : | 2 : | 4 : | 8 : |
| | | 1 : | 2 : | 4 : |
| | | | 1 : | 2 : |

Das Quartier hält $45\frac{5}{8}$ pariser Kubikzoll, 1 Oxhoft = 10950 pariser Kubikzoll = $12223\frac{23}{100}$ lübeckische Kubikzoll.

1 Ahm in Hamburg = 1 Ahm in Lübeck.

1 Faß Branntwein wird zu 30 Vierteln oder 60 Stübchen verkauft.

Beim Bier rechnet man nach Fässern zu 80 Kannen oder 160 Quartier.

---

Der lüb. Kubikfuß hat 1728 Kubikzoll = 1242 franz. Kubikzoll. Der Kubikfuß Wasser wiegt 51 Pfund und hält 27 Quartier.

Der Faden Brennholz ist 6 Fuß 8 Zoll lang, eben so hoch; das Holz 2 bis 3 Fuß lang.

Bei zählbaren Sachen rechnet man nach Schock zu 3 Stiegen oder 60 Stück.

1 Zimmer = 4 Decher oder 40 Stück. 1 Wall = 80 Stück. 1 Mandel = 15 Stück.

1 Groß = 12 Dutzend, 1 Dutzend = 12 Stück. Bei Brettern nach Zwölftern zu 12 Stück; das Hundert = 10 Zwölfter.

Gewicht.

1 Last Schiffsfracht = 4000 Pfund (℔).

1 Schiffpfund (S℔) zu Fuhr = 320 ℔.

1 S℔ = 20 Liespfund (L℔) = 280 ℔; 1 Zentner = 8 L℔ = 112 ℔; 1 L℔ = 14 ℔.

1 ℔ = 2 Mark, 16 Unzen, 32 Loth, 128 Quentin, 512 Pfenninge.

1 ℔ = 10089 As oder $33\frac{3}{10}$ Loth cöllnisch.

14

10089 ℔ Handelsgewicht in Hamburg = 10080 ℔ in Lübeck.
10089 „ cölln. Gewicht „ „ = 9728 „ „ „
10089 „ in Mecklenburg = 10056 ℔ in Lübeck.
10089 „ Avoir du poids in London = 9439 ℔ in Lübeck.
10089 „ Königsgewicht „ „ = 14158 „ „ „
10089 „ Troy Gewicht „ „ = 7766 „ „ „
10089 „ in Holstein = 10059 ℔ in Lübeck.
10089 „ Handelsgewicht in Amsterdam = 10280 ℔ in Lübeck.
10089 „ Troy Gewicht „ „ = 10240 „ „ „
10089 „ (schwere) in Augsburg = 10220 ℔ in Lübeck.
10089 „ (leichte) „ „ = 9836 „ „ „
10089 „ in Berlin = 9750 ℔ in Lübeck.
10089 „ in Bremen = 10380 „ „ „
100 Kilogramms in Frankreich = $206\frac{91}{100}$ ℔ in Lübeck.
10089 ℔ in Dännemark = 10388 ℔ in Lübeck.
10089 „ in Rußland = 8512 „ „ „
1 Tonne Salz oder Butter, buket Band = 280 ℔; 1 Tonne Butter, schmal Band = 224 ℔.
1 Piepe Oel 820 ℔. 1 Stein Wolle 22 ℔; 1 Stein Flachs 14 ℔.
Das Gold- und Silbergewicht ist das cöllnische. Verarbeitetes Gold ist die Mark 23 Karat 6 Grän f.; verarbeitetes Silber hält $12\frac{1}{8}$ Loth fein die Mark und ist mit dem lüb. doppelköpfigen Adler versehen. Das Apothekergewicht ist hier wie gewöhnlich in Deutschland.

## Schiffahrt.

a. Zu dem Handel über das Meer besitzt Lübeck gegenwärtig 72 eigene Seeschiffe von 60 Commerzlast im Durchschnitt. (Welches reges Leben in Lübecks Schiffahrt vor Jahrhunderten herrschte entnimmt man aus der Geschichte des Handels S. 168; am Ende des 16. Jahrhunderts besaß es noch über 300 Schiffe von 60 bis 500 Last). Der größte Theil der lübeckischen Schiffe

besucht nur die Ostsee, namentlich die russischen Häfen, ein geringer Theil die Nordsee und wenige Schiffe das atlantische Meer.

Die anliegende Tabelle weiset nach, daß jetzt jährlich über 900 Seeschiffe, wovon ungefähr der $\frac{1}{7}$ Theil lübeckische, ankommen (worunter $\frac{1}{11}$ mit Ballast) und eben so viele abgehen (worunter $\frac{1}{10}$ mit Ballast). Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Schiffe kömmt aus dänischen, $\frac{1}{6}$ aus schwedischen und $\frac{1}{6}$ aus rußischen Häfen und geht auch dahin ab. Die Trächtigkeit aller jährlich ankommenden und abgehenden Schiffe beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 50000 Commerzlast.

Seit 1826 fährt regelmäßig ein Dampfboot zwischen Lübeck und Copenhagen, seit 1828 ein anderes zwischen jener Stadt und St. Petersburg, welche Passagiere, Briefe u. d. m. befördern.

Die Rhede von Travemünde ist sicher und tief genug, daß Schiffe welche 20 Fuß tief gehen, sich auf 320 Klafter dem Ufer nähern können*). Nahe an der Mündung der Trave zieht sich eine Sandbank (die Plate m. s. S. 101) queer vor derselben her, welche den Schiffern die Einfahrt in den Hafen erschwert. Die Einfahrt in die Trave über diese Stelle ist mit Tonnen bezeichnet (Schiffe die mit 70 Last und darüber beladen sind und 10 Fuß tief gehen, können diese Sandbank, ohne theilweise gelöscht zu haben, nicht passiren). Die obrigkeitlich angestellten Lootsen — 12 an der Zahl, welche unter den Befehlen des Lootsen-Commandeurs stehen, bringen die Schiffe von der Rhede sicher in den Hafen. Der am Strande befindliche Leuchtthurm (S. 103) dient den Schiffern des Nachts als Wegweiser.

b. Die Flußschiffahrt wird mit 90 Stecknitzschiffen**), 8 Oldesloer Böten und vielen Ballast- und Holzschiffen und

*) M. s. die von dem französ. Hydrographen Beautemps Beaupré herausgegebene Karte von der Rhede von Lübeck. Paris 1815.

**) Die Stecknitzschiffe werden von den Mitgliedern der Salzfuhr (ein Verein von Kaufleuten, so benannt von der Befugniß Salz aus der Lüneburger Saline zu hohlen) gehalten; Niemand darf im Besitz von Stecknitzschiffen seyn, der nicht zugleich Mitglied dieses Vereins ist.

Lichtern betrieben, und zwar auf der Trave von der Mündung derselben bis Oldesloe, auf der Stecknitz bis Lauenburg, von dieser Stadt bis Hamburg (von den Waaren, die jährlich von Hamburg nach Lübeck gesandt werden, wird kaum $\frac{1}{8}$ in Stecknitzschiffen verladen, alles übrige geht zu Lande), auf dem Dassower See, auf der Stöpenitz bis gegen Schönberg, und auf der Wakenitz bis Rothenhusen. Es kommen jährlich über 800 hiesige und fremde Böte an und eben so viele gehen wieder ab, deren Ladungen ungefähr 10000 Last betragen.

Man beschäftigte sich in neueren Zeiten mit dem Projecte eine bessere Wasserstraße als die vorhandene zwischen der Trave und Elbe zu bauen (S. 95 u. 102).

Den jetzigen jährlichen Waarentransport zu Lande zwischen Lübeck und Hamburg nimmt man zu 400 bis 500000 Schiffpfund an.

Das Nähere über die Flußschiffahrt s. m. S. 32, 93, 97, 100, 105 u. 109.

Die Tiefen der Flüsse werden wohl erhalten und besonders wird der Theil der Trave zwischen Lübeck und der Mündung alljährlich durch Maschinen vertieft; überhaupt wird nach Kräften alles angewendet, um die Flußschiffahrt zu erleichtern und zu befördern. M. s. S. 167.

Die einheimischen Seefahrer haben Gelegenheit während des Winters ihre theoretisch-nautischen Kenntnisse in der dazu errichteten Navigationsschule zu erweitern. (M. s. gemeinnützige Anstalten). Bevor ein Seefahrer als Steuermann zugelassen wird, muß er sich einem öffentlichen Examen unterwerfen, um seine Fähigkeiten darzuthun.

Verzeichniß der von verschiedenen Häfen, Ländern ꝛc. i den Jahren 1825 bis 1828 angekommenen und dc hin abgegangenen Schiffe.

| Namen der Häfen, Länder ꝛc. | Angekommen. | | | | Abgegangen. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 |
| Amerika im Allgemeinen … | 1 | 1 | 3 | 1 | — | — | — | — |
| Bremen……………… | 12 | 14 | 10 | 12 | 10 | 14 | 22 | 11 |
| Dännemark im Allgemeinen. | 237 | 99 | 84 | 92 | 213 | 128 | 63 | 66 |
| Apenrade ……… | 9 | 12 | 10 | 7 | 8 | 14 | 9 | 6 |
| Bornholm……… | — | 10 | 8 | 11 | — | 4 | 2 | 5 |
| Canal (Kieler) …… | 16 | 9 | 29 | 21 | 23 | 3 | 6 | 7 |
| Cappeln ……… | — | 12 | 8 | 10 | — | 14 | 10 | 9 |
| Copenhagen ……… | 53 | 51 | 49 | 46 | 52 | 51 | 49 | 46 |
| Eckernförde……… | 8 | 10 | 9 | 9 | 12 | 10 | 9 | 6 |
| Falster ……… | — | 7 | 2 | 3 | — | 3 | 3 | 1 |
| Fehmern ……… | 17 | 21 | 22 | 18 | 17 | 34 | 24 | 27 |
| Flensburg……… | 12 | 10 | 15 | 9 | 12 | 22 | 18 | 13 |
| Fünen……… | — | 17 | 17 | 18 | — | 17 | 8 | 15 |
| Hadersleben ……… | — | 12 | 9 | 9 | — | 16 | 10 | 8 |
| Heiligenhafen……… | 12 | 9 | 2 | 8 | 11 | 13 | 5 | 12 |
| Hohewacht . …… | 1 | 3 | 6 | 7 | 3 | 6 | 9 | 7 |
| Kiel……………… | 24 | 28 | 18 | 14 | 17 | 38 | 31 | 26 |
| Korsoer……… | — | 8 | 9 | 12 | — | 5 | 1 | — |
| Laaland……… | — | 22 | 24 | 14 | — | 7 | 8 | 6 |
| Langeland……… | — | 3 | 4 | 1 | — | 1 | 2 | 2 |
| Neustadt ……… | 1 | 1 | 1 | 4 | 5 | 16 | 7 | 2 |
| Sonderburg ……… | — | 8 | 7 | 8 | — | 8 | 4 | 3 |
| England im Allgemeinen… | 1 | 8 | 6 | 2 | 10 | 10 | 11 | 18 |
| Catham……… | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| Hull ……… | 13 | 19 | 11 | 11 | 4 | 4 | 6 | 7 |
| Leith ……… | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| Liverpool ……… | 7 | 7 | 4 | 6 | 1 | — | — | — |
| London ……… | 6 | 23 | 8 | 5 | 2 | 13 | 2 | 1 |
| Lynn ……… | 3 | 4 | 1 | — | — | 3 | 1 | — |
| Newcastle ……… | 11 | 11 | 12 | 11 | — | — | — | — |
| Sunderland ……… | 3 | 3 | 1 | 2 | — | — | — | — |
| Frankreich im Allgemeinen.. | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — |
| Bayonne……… | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — |
| Bordeaux ……… | 12 | 8 | 19 | 12 | 1 | 3 | 3 | 3 |

| Namen der Häfen, Länder ꝛc. | Angekommen. 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | Abgegangen. 1825 | 1826 | 1827 | 1828 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Cette | 2 | 4 | 1 | 4 | — | — | — | — |
| Havre de Grace | — | 1 | — | 6 | — | — | — | — |
| Marseille | 3 | 3 | 4 | 3 | — | — | — | — |
| **Hamburg** | — | 2 | 6 | 8 | — | 1 | 3 | — |
| **Hanover** im Allgemeinen | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| Emden | 4 | — | 1 | — | 1 | — | 1 | 1 |
| **Niederlande** im Allgemeinen | — | — | 2 | — | 3 | 3 | 8 | 14 |
| Amsterdam | 13 | 12 | 11 | 12 | 2 | 3 | 9 | 4 |
| Delfzyl | — | 1 | 2 | — | — | — | — | — |
| Gröningen | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| **Nordsee** | — | — | — | — | 25 | 29 | 37 | 27 |
| **Norwegen** im Allgemeinen | 11 | — | — | — | 4 | 4 | 3 | — |
| Bergen | — | 5 | 8 | 7 | — | — | 1 | 3 |
| Drontheim | 1 | 3 | — | 1 | — | — | — | — |
| **Ostsee** | — | — | — | — | 197 | 232 | 244 | 258 |
| **Preußen** im Allgemeinen | 1 | 2 | 3 | — | 3 | 1 | 3 | 1 |
| Anclam | 1 | — | 1 | 1 | — | — | — | — |
| Colberg | 2 | 1 | 2 | — | 4 | 2 | 2 | — |
| Danzig | 8 | 8 | 12 | 9 | 8 | 9 | 17 | 13 |
| Königsberg | 3 | 3 | 5 | 7 | 2 | 2 | 5 | 6 |
| Memel | 21 | 21 | 7 | 5 | 13 | 16 | 9 | 6 |
| Pillau | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 |
| Stettin | 16 | 19 | 10 | 12 | 8 | 9 | 14 | 6 |
| Stralsund | — | 2 | 5 | 2 | 3 | 2 | 4 | 12 |
| Wolgast | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — |
| **Rostock** | 15 | 12 | 14 | 10 | 14 | 15 | 20 | 26 |
| **Rußland** im Allgemeinen | 4 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |
| Åbo | 6 | 8 | 9 | 7 | 2 | 3 | 5 | 10 |
| Baltisch Port | — | 1 | — | — | — | 1 | 6 | — |
| Björneburg | 23 | 19 | 19 | 17 | 4 | 2 | 6 | 6 |
| Borgo | 3 | — | 3 | 1 | — | — | — | — |
| Carleby, Gamle | 6 | — | 7 | 5 | — | — | — | — |
| Carleby, Ny | 1 | 13 | 1 | 6 | — | — | — | — |

| Namen der Häfen, Länder 2c. | Angekommen. 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | Abgegangen. 1825 | 1826 | 1827 | 1828 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Friedrichsham | — | 7 | 7 | 7 | — | 2 | 1 | 2 |
| Hapsal | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — |
| Helsingfors | 6 | 13 | 13 | 12 | — | 7 | 9 | 8 |
| Libau | 9 | 6 | 3 | 7 | 9 | 7 | 5 | 3 |
| Lowisa | 7 | 11 | 5 | 8 | — | 1 | 1 | 4 |
| Nystadt | 10 | 12 | 11 | 13 | 1 | 2 | 3 | — |
| Pernau | 1 | — | — | — | — | 1 | — | — |
| Petersburg | 38 | 30 | 31 | 42 | 34 | 35 | 42 | 38 |
| Raumö | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| Reval | 5 | 5 | 14 | 7 | 3 | 6 | 6 | 8 |
| Riga | 32 | 31 | 22 | 25 | 34 | 21 | 20 | 23 |
| Uleåburg | 3 | 2 | 6 | 3 | — | — | — | — |
| Wasa | 5 | 2 | 4 | 4 | — | — | — | — |
| Wiburg | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| Windau | — | 4 | 3 | 4 | — | 2 | 1 | 2 |
| **Schweden** im Allgemeinen | 20 | 91 | 105 | 106 | 4 | 1 | 5 | 5 |
| Calmar | 32 | 57 | 71 | 53 | 25 | 26 | 54 | 47 |
| Gothenburg | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — |
| Gothland | 42 | 43 | 54 | 48 | 5 | 8 | 16 | 27 |
| Helsingborg | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | — |
| Hernösand | 1 | 2 | 1 | 2 | — | — | 1 | — |
| Karlsham | 4 | 12 | 22 | 21 | 3 | 7 | 20 | 13 |
| Karlskrona | 7 | 10 | 12 | 4 | 6 | 11 | 10 | 9 |
| Landskrona | — | — | 2 | — | — | 1 | 2 | — |
| Malmoe | — | — | 1 | — | 11 | 2 | 3 | 1 |
| Marstrand | — | — | — | — | 1 | 6 | — | 1 |
| Norköping | — | — | — | — | — | 3 | 6 | 6 |
| Stockholm | 18 | 20 | 21 | 17 | 12 | 16 | 16 | 19 |
| Sundswall | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 5 |
| Westerwyk | 24 | 22 | 24 | 21 | 22 | 21 | 22 | 21 |
| Ystadt | 4 | 7 | 2 | 3 | 9 | 10 | 6 | 8 |
| **Spanien** im Allgemeinen | — | 2 | 4 | — | — | — | — | — |
| **Triest** | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| **Wismar** | 6 | 5 | 10 | 5 | 9 | 3 | 10 | 5 |
| Total | 880 | 969 | 972 | 920 | 868 | 963 | 982 | 915 |
| Darunter waren lübeck. Schiffe | 125 | 134 | 120 | 136 | 118 | 119 | 129 | 137 |

## Allgemeine Uebersicht der unter verschiedenen National-

| Jahreszahl. | Lübeckische. | Bremische. | Hamburgische. | Englische. | Preußische. | Russische. | Dänische. | Schwedische. | Holländische. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1800 | 161 | — | 1 | 13 | 56 | 54 | 357 | 272 | — |
| 1801 | 211 | — | 2 | 13 | 82 | 37 | 367 | 311 | 2 |
| 1802 | 199 | 2 | 13 | 37 | 92 | 44 | 416 | 334 | 8 |
| 1803 | 187 | 4 | 23 | 60 | 102 | 51 | 464 | 357 | 14 |
| 1804 | 168 | — | 29 | 107 | 107 | 27 | 432 | 349 | 11 |
| 1805 | 191 | 6 | 10 | 63 | 113 | 53 | 573 | 467 | — |
| 1806 | 198 | 4 | — | 29 | 98 | 57 | 549 | 431 | — |
| 1807 | 103 | 3 | 10 | — | 1 | 9 | 198 | — | — |
| 1808 | 22 | — | — | — | 3 | 5 | 12 | — | — |
| 1809 | 2 | — | — | — | 1 | — | 72 | 3 | 2 |
| 1810 | 1 | — | — | — | 1 | 1 | 59 | 10 | 1 |
| 1811 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1812 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1813 | 4 | — | — | — | 8 | 6 | 21 | 73 | — |
| 1814 | 71 | 1 | 2 | 14 | 60 | 102 | 473 | 179 | 22 |
| 1815 | 80 | 1 | 2 | 5 | 30 | 62 | 289 | 152 | 15 |
| 1816 | 106 | — | — | 18 | 17 | 52 | 350 | 170 | 15 |
| 1817 | 143 | — | 2 | 21 | 50 | 71 | 422 | 174 | 28 |
| 1818 | 121 | 2 | 1 | 18 | 24 | 74 | 487 | 151 | 42 |
| 1819 | 128 | — | — | 7 | 21 | 105 | 402 | 147 | 19 |
| 1820 | 141 | 2 | 1 | 28 | 25 | 93 | 428 | 150 | 29 |
| 1821 | 127 | — | — | 17 | 35 | 102 | 412 | 157 | 22 |
| 1822 | 121 | 2 | — | 11 | 34 | 82 | 319 | 137 | 36 |
| 1823 | 115 | 1 | — | 10 | 43 | 109 | 318 | 162 | 37 |
| 1824 | 103 | 1 | 1 | 5 | 34 | 98 | 417 | 153 | 33 |
| 1825 | 125 | — | 1 | 19 | 34 | 104 | 394 | 150 | 19 |
| 1826 | 134 | 1 | 3 | 29 | 37 | 135 | 396 | 194 | 11 |
| 1827 | 120 | — | 5 | 21 | 26 | 139 | 369 | 230 | 27 |
| 1828 | 136 | 1 | 7 | 16 | 14 | 177 | 330 | 187 | 24 |

Flaggen seit 1800 bis 1828 angekommenen Schiffe.

| Hanöverische. | Mecklenburgische. | Norwegische. | Amerikanische. | Französische. | Oldenburgische. | Copenh. Dampf-boot. | Petersb. Dampf-boot. | Total. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 52 | — | — | — | 9 | — | — | 990 | |
| 57 | 94 | — | — | — | 15 | — | — | 1191 | |
| 46 | 72 | — | — | — | 16 | — | — | 1145 | |
| 35 | 50 | — | 1 | 1 | 15 | — | — | 1364 | |
| 10 | 78 | — | 3 | — | 7 | — | — | 1332 | |
| 10 | 65 | — | — | — | 21 | — | — | 1572 | |
| 21 | 90 | — | — | — | 31 | — | — | 1508 | |
| 18 | 24 | — | 3 | — | 20 | — | — | 389 | |
| 1 | 4 | — | — | — | 4 | — | — | 51 | |
| — | 5 | — | — | — | 1 | — | — | 86 | |
| 2 | 2 | — | — | 1 | — | — | — | 78 | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | sind keine Schiffe angekommen. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | 5 | — | — | — | 1 | — | — | 118 | |
| 19 | 26 | — | — | 1 | 7 | — | — | 977 | |
| — | 35 | — | 1 | — | 3 | — | — | 684 | |
| — | 27 | — | — | — | 5 | — | — | 760 | |
| 1 | 37 | — | — | — | 14 | — | — | 963 | |
| 1 | 30 | — | — | — | 6 | — | — | 957 | |
| 6 | 30 | — | 1 | — | 8 | — | — | 874 | |
| 4 | 28 | — | — | 1 | 11 | — | — | 941 | |
| 6 | 18 | — | — | — | 4 | — | — | 900 | |
| 6 | 19 | — | — | — | 11 | — | — | 778 | |
| 7 | 19 | — | — | — | 8 | — | — | 829 | |
| 7 | 14 | — | — | — | 8 | — | — | 874 | |
| 10 | 12 | — | 1 | — | 11 | — | — | 880 | |
| 5 | 11 | 2 | — | — | 11 | 27 | — | 969 | |
| 11 | 14 | 1 | — | — | 9 | 28 | — | 972 | |
| 7 | 10 | 2 | — | — | 9 | 27 | 8 | 920 | |

## Allgemeine Uebersicht der unter verschiedenen National-

| Jahrszahl. | Lübeckische. | Bremische. | Hamburgische. | Englische. | Preußische. | Russische. | Dänische. | Schwedische. | Holländische. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1800 | 174 | — | 1 | 13 | 61 | 55 | 354 | 274 | — |
| 1801 | 232 | — | 2 | 13 | 80 | 46 | 359 | 317 | 2 |
| 1802 | 202 | 2 | 12 | 35 | 90 | 45 | 404 | 336 | 8 |
| 1803 | 173 | 3 | 21 | 56 | 100 | 45 | 450 | 358 | 14 |
| 1804 | 181 | 1 | 35 | 115 | 117 | 40 | 446 | 347 | 15 |
| 1805 | 201 | 3 | 9 | 63 | 102 | 47 | 572 | 462 | — |
| 1806 | 198 | 5 | 2 | 30 | 94 | 61 | 562 | 438 | — |
| 1807 | 119 | 5 | 7 | — | 1 | 7 | 198 | — | — |
| 1808 | 12 | — | 3 | — | 2 | 2 | 9 | — | — |
| 1809 | 12 | — | — | — | 3 | 16 | 73 | — | 2 |
| 1810 | 1 | — | — | — | — | 3 | 59 | — | 6 |
| 1811 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1812 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1813 | 27 | — | 1 | 2 | 13 | 6 | 20 | 88 | 1 |
| 1814 | 70 | 1 | 3 | 14 | 54 | 81 | 468 | 175 | 21 |
| 1815 | 79 | 1 | 2 | 5 | 37 | 68 | 306 | 153 | 17 |
| 1816 | 109 | — | — | 18 | 16 | 55 | 349 | 166 | 15 |
| 1817 | 136 | — | 1 | 21 | 42 | 69 | 422 | 173 | 27 |
| 1818 | 129 | 2 | 1 | 18 | 29 | 72 | 483 | 154 | 43 |
| 1819 | 118 | — | — | 7 | 24 | 103 | 397 | 146 | 19 |
| 1820 | 155 | 1 | 1 | 28 | 23 | 97 | 430 | 148 | 27 |
| 1821 | 120 | 1 | — | 17 | 37 | 102 | 414 | 154 | 24 |
| 1822 | 113 | 1 | — | 11 | 34 | 83 | 314 | 137 | 36 |
| 1823 | 126 | 1 | 1 | 10 | 40 | 104 | 320 | 164 | 37 |
| 1824 | 139 | 1 | 1 | 5 | 37 | 98 | 415 | 156 | 32 |
| 1825 | 118 | — | 3 | 19 | 34 | 102 | 388 | 150 | 19 |
| 1826 | 119 | 1 | 4 | 29 | 36 | 135 | 401 | 196 | 12 |
| 1827 | 128 | — | 6 | 21 | 26 | 139 | 372 | 229 | 27 |
| 1828 | 137 | 1 | 7 | 16 | 13 | 165 | 336 | 188 | 24 |

## Flaggen seit 1800 bis 1828 abgegangenen Schiffe.

| Hanöverische. | Mecklenburgische. | Norwegische. | Amerikanische. | Französische. | Oldenburgische. | Copenh. Dampfboot. | Petersb. Dampfboot. | Total. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15 | 53 | — | — | — | 8 | — | — | 1008 | |
| 56 | 96 | — | — | — | 15 | — | — | 1218 | |
| 42 | 72 | — | — | — | 16 | — | — | 1274 | |
| 29 | 47 | — | 1 | 1 | 17 | — | — | 1315 | |
| 7 | 68 | — | 4 | — | 10 | — | — | 1394 | |
| 9 | 62 | — | — | — | 19 | — | — | 1549 | |
| 25 | 90 | — | — | — | 35 | — | — | 1540 | |
| 7 | 28 | — | 3 | — | 6 | — | — | 406 | |
| 13 | 3 | — | — | — | 14 | — | — | 58 | |
| — | 4 | — | — | — | — | — | — | 110 | |
| — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 70 | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | sind keine Schiffe abgegangen. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | 5 | — | — | — | 2 | — | — | 163 | |
| 4 | 40 | — | — | 1 | 12 | — | — | 944 | |
| — | 36 | — | 1 | — | 3 | — | — | 708 | |
| — | 28 | — | — | — | 5 | — | — | 761 | |
| 1 | 38 | — | — | — | 13 | — | — | 943 | |
| 1 | 30 | — | — | — | 7 | — | — | 969 | |
| 6 | 27 | — | — | — | 8 | — | — | 855 | |
| 3 | 29 | — | — | 1 | 11 | — | — | 954 | |
| 8 | 17 | — | — | — | 4 | — | — | 898 | |
| 6 | 19 | — | — | — | 11 | — | — | 765 | |
| 7 | 18 | — | — | — | 8 | — | — | 836 | |
| 7 | 19 | — | — | — | 8 | — | — | 919 | |
| 11 | 12 | — | 1 | — | 11 | — | — | 868 | |
| 6 | 12 | 2 | — | — | 10 | 27 | — | 963 | |
| 10 | 14 | 1 | — | — | 9 | 28 | — | 982 | |
| 7 | 10 | 2 | — | — | 9 | 27 | 8 | 915 | |

## 4. National-Einkommen und Volksreichthum.

*) Das National-Einkommen eines Staates ist aus zwei Hauptarten von Einkommen zusammengesetzt, nämlich aus reellem (ächten) und aus abgeleitetem (Circulations-) Einkommen, oder demjenigen welches in einem gegebenen Staate durch Arbeit und Dienste erworben wird, deren Vergütung aber nicht aus dem Product oder (wie z. B. bei dem Ackerbau) mittelst desselben gewissermaaßen von der Natur selbst erfolgt, sondern aus dem National-Einkommen genommen werden muß.

Das reelle Einkommen in einem jeden Staate erfolgt aus zwei Hauptquellen, nämlich: aus dem Grund und Boden, alsdann aus der industriellen Gewerbthätigkeit, in so fern und in so weit mittelst des Vertriebes ihrer Erzeugnisse in das Ausland (Ausfuhr-, Commissions-, Speditionshandel) ein Theil des Einkommens anderer Staaten für einen gegebenen Staat erworben wird. Die Größe des abgeleiteten Einkommens dagegen ist von jener des National-Einkommens, insbesondere von jener des reellen Einkommens abhängig.

Practisch wichtig für die Darstellung der (möglichst annähernden) Größe des National-Einkommens in einem gegebenen Staate ist die Forderung, daß das Einkommen der verschiedenen Classen von Staatsangehörigen gesondert werde, weil nur hiedurch der Gefahr irriger Ansichten und Folgerungen und auch jener ausgewichen werden kann, wegen des Reichthums einzelner Classen einen Staat als reich oder wohlhabend zu betrachten, in welchem die große Masse seiner Einwohner wirklich arm ist. Bei einer solchen Untersuchung des Grades von Wohlstand, dessen ein Volk oder ein Staat genießt, darf jedoch nicht außer

---

*) Wir folgen hier ganz den Ansichten welche Herr v. Malchus in dem schon mehr angeführten Werke entwickelt hat.

Acht gelassen werden, daß Reichthum und Armuth, ihrer Natur nach an sich betrachtet, relative Begriffe sind, daß dieses insbesondere in Ansehung des Reichthums der Fall ist, der nicht sowohl durch Vergleichung mit seiner Größe in andern Staaten, sondern vielmehr und lediglich nur durch eine solche des Werthes der Dinge, deren ein Staat bedarf, mit dem Werthe derjenigen, die demselben zu ihrem Eintausch, überhaupt zu ihrer Erwerbung zu Gebote stehen, bemessen werden kann.

Dies vorausgeschickt, soll nun im Nachstehenden der Versuch gemacht werden, soweit die Daten vorliegen, mit möglichster Genauigkeit, das National-Einkommen und den Volksreichthum in der Stadt Lübeck und im Gebiete derselben, zu bestimmen.

1) National-Einkommen.

| | | |
|---|---|---|
| a. Reelles Einkommen aus Grund und Boden (m. s. S. 163) | | 1,000000 m℔ |
| b. Industrielle Gewerbthätigkeit. | | |
| Aus den Fabriken, Manufacturen (S. 166) und Handwerken vom Auslande, reiner Ertrag | 400000 m℔ | |
| Aus dem Ausfuhr-, Commissions- u. Speditionshandel | 850000 " | |
| | | 1,250000 " |
| | | 2,250000 m℔ |

2) Volksreichthum.

| | |
|---|---|
| a. Werth der Ländereien u. s. w. (S. 164) | 24,000000 m℔ |
| b. Der jährliche reine Gewinn aus dem Handel, aus den Fabriken, Manufacturen u. s. w. = 1,250000 m℔, zum Capital erhoben | 30,000000 " |
| Transp. | 54,000000 m℔ |

| | |
|---|---|
| Transp. | 54,000000 m℔ |
| c. Circulationsmittel*) (baares Geld) | 4,800000 „ |
| d. Capitalwerth der Häuser in der Stadt. Die Gebäude in der Stadt sind zu 24,000000 m℔ bei der Brand-Assecuranz versichert. | 22,000000 „ |
| e. Capitalien welche Bewohner des lübeck. Gebiets im Auslande mehr besitzen als Ausländer hier | 2,000000 „ |
| | 82,800000 m℔ |

## 5. Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Ober-Aufsicht über sämmtliche Anstalten zur Verhütung, Verminderung und Erleichterung der Armuth ward im Jahre 1815 einer aus fünf Mitgliedern des Senates und acht Bürgern gebildeten Central-Armen-Commission übertragen.

Diese Behörde hat auf die Erhaltung und möglichst vollständige Erfüllung der ursprünglichen Bestimmung jeder milden Anstalt ihr Absehen zu richten und ihre Vermittelung dahin anzuwenden, daß die verschiedenen Stiftungen so weit thunlich in einander greifen und sich gegenseitig unterstützen. Zu dem Ende sind die Vorsteher und Verwalter sämmtlicher milden Stiftungen,

*) Crome rechnet (m. s. dessen Statistik), daß in Deutschland 500 Millionen Gulden baares Geld im Umlaufe seyn, welche jährlich 4 bis 5mal circuliren; die individuelle Quote demnach $38\frac{1}{2}$ Gulden = 58 ℔, wornach das baare Geld im lüb. Staate nur 2,320000 ℔ betrage. Allein diese Angabe ist offenbar viel zu gering; auch das Doppelte, wie oben angenommen, scheint kaum hinlänglich. Dieses beweiset unter andern der niedrige Zinsfuß. Die Berechnung des vorhandenen baaren Geldes ist hier schwieriger als in jedem größern Staat, da man die Ausmünzungen nicht in Betracht ziehen kann, weil das in Lübeck geprägte Geld größtentheils verschwunden ist, und nur fremde Münzsorten im Umlauf sind.

Testamente und Legate verpflichtet, alljährlich eine Abschrift der Administrations-Rechnung und die Namenliste der unterstützten Personen jener Commission einzureichen, welche deren Richtigkeit prüft und über die sich ergebenden Bemerkungen so wie über die Abstellung von Mängeln in der Verwaltung sich mit den Vorstehern beräth und den Umständen nach an den Senat zur weitern Verfügung berichtet. Außerdem erstattet die Central-Armen-Commission alle fünf Jahre einen allgemeinen Bericht über das gesammte Armenwesen an den Rath, welcher alsdann der Bürgerschaft mitgetheilt wird.

Gegenwärtig bestehen in der Stadt Lübeck und deren Gebiet 12 größere Wohlthätigkeits-Anstalten, 6 Höfe für Wittwen und Jungfrauen, 11 Armenhäuser, 2 Convente, 9 Armengänge und etwa 180 kleinere Stiftungen, Testamente und Legate, die zusammen, den Werth ihrer Landgüter und sonstigen Grundstücke ungerechnet, ein Vermögen von mehr als 4½ Millionen m℔ besitzen und deren jährliches Einkommen die Summe von 300000 m℔ übersteigt.

Leider besteht aber der obrigkeitlichen Verordnung ungeachtet keine innige Verbindung zwischen allen diesen milden Anstalten, so daß durch jene bedeutende jährliche Verwendung bei weitem nicht die wohlthätigen Wirkungen hervorgebracht werden, die bei einer mehr in einander greifenden Verwaltung erreicht werden könnten. Nur zwischen der Armen-Anstalt und dem Sanct Annen Armen- und Werkhause besteht eine solche innige Verbindung. Während die erstere dem Verarmen wehrt, nimmt das letztere die Verarmten auf. Beide Anstalten sind aber für ihren umfassenden Wirkungskreis zu geringe dotirt und deshalb ist es sehr zu bedauern, daß bisher nur wenige Verwalter anderer reicherer Stiftungen der obrigkeitlichen Weisung, von dem Ueberschusse ihrer Einnahme eine angemessene Summe an jene beiden Anstalten abzugeben, Folge geleistet haben.

Als eine Folge dieser zersplitterten Verwaltung kann die große Zahl der Unterstützten angesehen werden. In der Stadt allein

erhalten von milden Anstalten über 800 Erwachsene und 350 Kinder Obdach und Unterstützung. Milde Gaben allein werden außerdem noch an mehr als 3000 Personen gereicht; so daß also der sechste Theil der Bevölkerung ganz oder theilweise durch fremde Beihülfe ernährt wird.

### A. Größere Wohlthätigkeits-Anstalten.

#### 1) Armen-Anstalt.

Schon im Jahr 1601 ward eine Armen-Ordnung erlassen. Die Armen-Anstalt ward aber erst im J. 1783 gegründet und erhielt im J. 1812 ihre jetzige Gestalt.

Unter der Leitung zweier Senatoren sorgen vier bürgerliche Deputirte für die Verwaltung der Casse und sechszehn Pfleger für die Unterstützung der Armen (dreizehn in den 13 Cantonen der Stadt und drei in den Thorbezirken), so wie sieben Pfleger für die Genesung der Kranken (vier in den vier Quartieren der Stadt und drei in den Thorbezirken).

Der Zweck der Armen-Anstalt ist im Allgemeinen die Verhinderung des Verarmens. Ihre Wirksamkeit äußert sich daher sehr mannigfaltig. In der Regel besteht aber die Unterstützung

1) in der Vertheilung von Speisen, an die eingezeichneten Armen, deren mehr als 600 Familien sind, mittelst der im J. 1800 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gegründeten, im J. 1812 neu organisirten und im J. 1828 mit der Armen-Anstalt eng verbundenen, aber unter der Leitung eigener Vorsteher stehenden Speise-Anstalt, die im J. 1828 noch 179950 Portionen, in früheren Jahren aber mehr vertheilte.

2) in der Austheilung von Brod, wofür im J. 1828 beinahe 1000 m℔ verausgabt wurden.

3) in der Lieferung von Brenn-Material. Im J. 1828 wurden 500000 Soden Torf und 130 Faden Holz ausgetheilt.

4)

4) in baarem Gelde, die jährlich etwas über 7000 mℓ zu betragen pflegt.

5) in der Darbietung einer Gelegenheit zum Erwerbe, mittelst der Spinn-Anstalt, in der jährlich 6000 Pf. Garn gesponnen (wofür über 2000 mℓ Spinnlohn bezahlt werden) und theils durch Verkauf, theils durch eine Lotterie abgesetzt werden;

6) in unentgeldlichem Schulunterricht, durch die beiden im J. 1827 gegründeten Armenschulen (eine für Knaben und eine für Mädchen), die unter der speciellen Aufsicht zweier Prediger und dreier Pfleger stehen und in denen gegen 300 Kinder Unterweisung erhalten;

7) in der Gelegenheit zur unentgeldlichen ärztlichen und chirurgischen Hülfe, die durch vier Armen-Aerzte und zwei Armen-Wundärzte geleistet wird, und in der unentgeldlichen Verabreichung von Arzeneien. Die Zahl der auf Kosten der Anstalt behandelten Kranken steigt im Durchschnitte jährlich gegen 1000. (Im Jahre 1828 war die Zahl derselben 1311). Außerdem wird noch von Seiten der Armen-Anstalt für die Pflege junger unverwaiseter ehelicher Kinder und (durch Hülfe der Polizei-Behörde) für arme reisende Handwerker gesorgt.

Die Ausgabe für alle diese Unterstützungen beträgt im Durchschnitt jährlich 25000 mℓ, welche bestritten wird:

1) durch die Zinsen der belegten Gelder der Anstalt;

2) durch die wöchentlichen Sammlungen, deren Ertrag sich jedoch leider allmählig vermindert hat und jetzt jährlich nur etwas über 10000 mℓ zu betragen pflegt. Zum Zweck dieser Wochensammlungen ist die ganze Stadt in 57 Cantone, (jeder von etwa 50 bis 60 Häuser) eingetheilt, in denen wöchentlich am Montag Morgen durch alle Hausbewohner der Reihe nach, oder durch aus ihrer Zahl gewählte freiwillige Sammler die unterzeichneten Beiträge erhoben werden;

3) durch die vierteljährigen Beiträge der Gesellschaft junger Armen-Freunde;

4) durch Geschenke und Gaben bei ausserordentlichen Veranlassungen;

5) durch die s. g. Testamentensteuer, die von allen milden Stiftungen (ausgenommen sind nur das St. Annen Armen- und Werkhaus, das Waisenhaus und das Irrenhaus) mit resp. $\frac{1}{2}$ oder 1 pCt. ihres jährlichen Einkommens erhoben wird und deren Betrag sich jährlich auf 1500 m℔ beläuft;

6) durch die Abgabe von Maskeraden und andern Lustbarkeiten.

7) durch die Beiträge, die von einzelnen milden Stiftungen von ihrem jährlichen Administrations-Ueberschusse gezahlt werden;

8) durch die Collecte in allen Kirchen am 18. October.

9) durch unentgeltliche Verabfolgungen von Holz und Torf.

Das der Armen-Anstalt vor kurzem gewordene beträchtliche Vermächtniß des verstorbenen Joach. Heinr. Spiller wird zufolge besonderer Bestimmung des Gebers, erst nach Ablauf von zwanzig Jahren die Einkünfte derselben vermehren.

Unter derselben Verwaltung wie die Armen-Anstalt stehen:

die **Militair-Cassen**, aus welchen vormalige Glieder des Stadt-Militairs und ehemalige Bürger-Officiere und Unterofficiere Unterstützung erhalten. Die Zahl derselben beträgt über 100, für welche mehr als 5000 m℔ verwendet werden, die aus den Zinsen belegter Gelder und aus Zuschüssen der öffentlichen Cassen bestritten werden.

In Verbindung mit der Armen-Anstalt wirkt endlich

eine **Commission zur Verpflegung unehelicher Kinder und Findlinge**,

bestehend aus einem Senator und zwei Armen-Pflegern. Dieselbe sorgt für die Entbindung außer der Ehe geschwängerter Personen in einem eigenen Entbindungshause und für die Pflege

unehelicher Kinder bis zum zurückgelegten vierten Jahre, die bei Pflegemüttern in der Stadt und vor den Thören in die Kost gegeben werden. Zu den Ausgaben werden zwar zum Theil von den dazu gesetzlich verpflichteten Personen Beiträge gefordert, die Staatscasse giebt aber das Mehrste dazu her.

Im Stadt-Gebiete müssen die Gemeinden für die Unterhaltung ihrer Armen sorgen. Doch besteht ausserdem noch eine eigene Landgerichts-Armencasse.

2) Das Sanct Annen Armen- und Werkhaus,

auch vorzugsweise das Kloster genannt, ward gleich nach der Reformation im Jahre 1530 in den weitläuftigen Gebäuden des im Jahre 1502 unweit der Aegidienkirche in der Annen- oder Ritterstraße angelegten Augustiner Nonnenkloster eingerichtet.

Zehn Vorsteher, die sich selbst aus den angesehensten Bürgern durch Vorschlag ergänzen, und von denen jährlich der Aelteste abtritt, führen die Aufsicht über dasselbe. Die Verwaltung wird durch einen Verwalter und einen Schreiber besorgt, denen als niedere Officianten ein Bäcker, Koch, Tischler, Zimmermann, Schneider, Leinenweber, Wollenweber, sechs Vögte und zwei Pförtner untergeordnet sind. Die Erziehung und Belehrung der Jugend leiten ein Katechet welcher auch den wöchentlichen Gottesdienst verrichtet und zwei Schullehrer. Für die Heilung der Kranken sorgen ein Arzt und ein Wundarzt, der zugleich die Arzneien anfertigt.

Die Bestimmung der Anstalt besteht

1) in der Verpflegung derjenigen Armen, welche nicht mehr selbstständig für ihren Unterhalt sorgen können und deren Zahl gegen 300 zu betragen pflegt;
2) in der Erziehung der von ihren Aeltern verwahrloseten armen ehelichen und unehelichen Kinder (in den letzten Jahren etwa 200), die das vierte Jahr überschritten haben;
3) in der Heilung der Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht die erforderliche Pflege erhalten können, insbeson-

dere der Handwerksburschen und derjenigen Personen, welche an syphilitischen Uebeln leiden. Von den erstern werden im Durchschnitte jährlich über 200 aufgenommen und in sechs geräumigen und gesunden Krankenstuben verpflegt. Die Heilung der letztern geschieht künftig in einem abgesonderten neben dem Hause gelegenen Locale, dagegen geht der früher dazu verwendete Krankenhof vor dem Mühlenthore ein;

4) in der Aufbewahrung derjenigen Armen, welche mit unheilbaren oder ekelhaften Schäden behaftet sind;

5) in der Aufhebung und Beschäftigung der in den Straßen der Stadt betroffenen Bettler. Die erstere geschieht durch die Vögte des Hauses, die für jeden eingebrachten Bettler eine kleine Belohnung erhalten;

6) in der Bestrafung leichterer Verbrecher, in dem ursprünglich nur für Pfleglinge des Hauses bestimmten Zuchthause. (Ueber dasselbe und das mit der Anstalt in Verbindung stehende Spinnhaus s. m. Gefängnisse);

7) in der unentgeldlichen Beerdigung der Armen auf dem nahe vor dem Mühlenthore gelegenen Begräbnißplatze, Sanct Annen Kirchhof genannt.

Die Einkünfte des Hauses bestehen

1) in den Zinsen der dem Hause vermachten Capitalien (jetzt wird jedes Vermächtniß über 100 mℒ dem Capitale zugeschlagen);

2) in dem Ertrage verschiedener dem Hause gehörigen vor den Thoren belegenen und verpachteten Grundstücke und kleiner Wohnungen in der Stadt;

3) in dem Erlöse aus den Arbeiten der Pfleglinge (alle diejenigen, welche nur zu irgend einer Art von Arbeit fähig sind, müssen nach Verhältniß ihrer Kräfte für die Anstalt arbeiten. Da jedoch für die Bedürfnisse des Hauses eine große Anzahl von Personen verwendet werden, so ist der Geld-Ertrag der Arbeiten des

Hauses nicht bedeutend. Er wird gewonnen durch Spinnen und Weben, Wollenarbeiten, Werg- und Raspelarbeit, Verfertigung von Weberblättern und dergl.);

4) in kleinen Vermächtnissen und ewigen Legaten;

5) in dem Ertrage der jährlich von den Vorstehern in der ganzen Stadt vorgenommenen Sammlung;

6) in den von den Diaconen aller Kirchen (die reformirte Kirche leistet jedoch nur einen bestimmten jährlichen Beitrag) gesammelten Gelder und in den für den Abkauf vom Diaconat erlegten Summen;

7) in dem Ertrage der an bestimmten Sonntagen mit den s. g. Brettern in den Kirchen gemachten Sammlungen;

8) in der Collecte am Charfreitage;

9) in der Abgabe von ¼ pCt. des Betrages aller Verkäufe von Immobilien, Schiffen u. s. w. und aller Auctionen;

10) in einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Kunstausstellungen u. s. w.;

11) in den festen Beiträgen anderer milden Stiftungen;

12) in der Hälfte des jährlichen Ueberschusses des Leihhauses;

13) in einem Zuschusse aus der Staatscasse, zu dem es einer besondern Bewilligung von Rath und Bürgerschaft bedarf, und der nach dem Preise der Lebensmittel höher oder niedriger ausfällt, gewöhnlich aber zwischen 20—30000 *mℬ* zu betragen pflegt.

Die jährliche Ausgabe erfordert daher gewöhnlich zwischen 48 und 55000 *mℬ*.

Alljährlich am Mittwoch nach Johannis wird den Pfleglingen des Hauses, den alten wie den jungen, eine Lustbarkeit, das Vogelschießen, auf dem der Anstalt gehörigen s. g. Vorsteherhof vor dem Mühlenthore gegeben, welche schon seit Jahrhunderten zu einem wirklichen Volksfeste geworden ist.

Außer diesem Tage werden den Pfleglingen noch an mehreren festgesetzten Tagen, in Folge testamentarischer Bestimmungen s. g. Speisungen, d. h. eine vorzüglichere Kost als die ge-

wöhnliche, die übrigens äußerst nahrhaft und mit ausgezeichneter Reinlichkeit bereitet wird, gereicht.

Die Verwaltung dieser Anstalt ist musterhaft und wohl nur in wenigen ähnlichen Anstalten Deutschlands dürfte mit gleichen Geldmitteln mehr geleistet werden.

3) Das Sanct Johannis Jungfrauen Kloster,

gestiftet zwischen 1172 und 1183 vom Bischof Heinrich von Lübeck als Kloster für Benedictiner Mönche und Nonnen und reichlich dotirt von Herzog Heinrich dem Löwen, ward im J. 1245 wegen schlechten Lebenswandel der Mönche in ein Cistercienser Nonnenkloster, nach der Reformation aber in ein Jungfrauen-Stift verwandelt.

Die Gebäude desselben liegen unterhalb der Johannisstraße an der Wakenitz und sind seit 1804 größtentheils neu erbaut. Die Klosterkirche, an der früher ein eigener Prediger stand, ward im J. 1808 abgebrochen.

Die beiden ältesten Bürgermeister (Obervorsteher) und vier Bürger (Vorsteher), von der Bürgerschaft erwählt, führen die obere Aufsicht und Verwaltung des Stifts; die Dauer der Vorsteherschaft ist auf 8 Jahre festgesetzt, alle zwei Jahre tritt ein Vorsteher aus und wird durch einen andern ersetzt. Für die speciellere Administration sind ein Oeconomie- und ein Forst-Inspector, so wie ein Förster und ein Holzvoigt angestellt.

Nach dem Organisations-Decrete vom J. 1818 ist die Zahl der Conventualinnen auf 36 (worunter eine Priorin und eine Seniorin) festgesetzt, wovon jedoch nur 16 auf dem Hofe des Stifts in abgesonderten Gebäuden wohnen; die übrigen müssen bis zu einer Vacanz in der Stadt oder im Gebiete in Privatgebäuden leben.

Die Wahl der Conventualinnen geschieht von den Obervorstehern und Vorstehern. Wahlfähig zu Conventualinnen sind nur vaterlose Töchter lübeckischer Bürger, von unbescholtenem Lebenswandel und Rufe, nach vollendetem fünf und zwanzigsten Lebens-

jahre, in so fern es ihnen an zureichenden Mitteln zu ihrem Unterhalte fehlt. Auf die Töchter um den Staat verdienter Bürger soll dabei eine vorzügliche, jedoch nicht ausschließliche Rücksicht genommen werden. Zwei Schwestern können nicht gleichzeitig Conventualinnen seyn. Die Conventualinnen sind in drei Classen getheilt, in denen sie der Reihenfolge nach aufrücken, und erhalten jährlich in der ersten Classe 600 m℔ nebst drei Faden Holz, freier Wohnung im Klosterhofe und Benutzung des Klostergartens, in der zweiten Classe 500 m℔ und in der dritten Classe 400 m℔. Der Priorin sind 1200 m℔ jährlich nebst 6 Faden Holz und der Seniorin 900 m℔ nebst 4 Faden Holz, auch freier Wohnung und Benutzung des Gartens ausgesetzt.

Die Stiftung zahlt jährlich eine Abgabe von 3000 m℔ an die Stadt-Casse als Beitrag zur Sustentation der Geistlichkeit.

Die Einkünfte des Klosters betragen im Durchschnitt jährlich 40000 m℔, und bestehen

a. in der Pacht verschiedener der Stiftung gehörigen vor den Thören belegener Grundstücke;

b. in dem Ertrage der Kloster-Forsten und Torfmoore, vergl. S. 150;

c. in den Zinsen der belegten Capitalien;

d. in dem Eintrittsgelde der Conventualinnen, das von jeder mit 600 m℔ erlegt werden muß;

e. in den von den Hausleuten der Klostergüter zu erlegenden Abgaben, als: Recognition für die Anerkennung des Eigenthums (s. g. Eigenthums-Geld) Häuergeld, Koppelgeld, Baugeld, Abgaben für früher gelieferte Naturalien und abgelöste Dienste.

Das Kloster besitzt gegenwärtig noch folgende Dörfer

1) im Stadtgebiete

13 Ortschaften (Siems, Kükenitz, Herrenwyk, Dummersdorf, Pöppendorf, Rönnau, halb Teutendorf, Waldhusen, Utecht, Schattin, Wulfs-

dorf, Beidendorf und Blankensee,) m. s. in der Topographie diese Ortschaften), etwa 70 Hufen mit 1560 Einwohnern.

2) in Holstein

gegenwärtig noch 11 Ortschaften *) zusammen 81 Hufen, mit ungefähr 800 Einwohnern. **)

### 4) Das Hospital zum heiligen Geist.

Es ward 1263 von dem lübeckischen Rathsherrn Bertram Morneweck am Kuhberge erbauet. Die beiden ältesten Bürger-

---

*) Die klösterlichen Dörfer in Holstein sind:

Böbse, Kirchspiel Curau, 10 Hufen (nach andern 13 Hufen), 1350 von den lüb. Bürger M. Boom gekauft. Hiezu gehören 1 Wasser- und 1 Windmühle und eine Försterwohnung mit 2 Kathen, Schwingerade genannt (gekauft 1354).

Schwochel, K. Ahrensboeck, 9½ Hufe (nach andern 15 halbe Hufen), 1366 für 600 ℔ Pf. von W. Partzow, Vasallen des Grafen Adolph zu Holstein gekauft.

Kaköl (ursp. Kukole), K. Blenkendorf, 10 Hufen, 1287 von G. von Helmenrichsdorp gekauft.

Datzendorf, K. Heiligenhafen, 15 Hufen, 1259 von den Grafen Johann und Gerhard zu Holstein für 70 ℔ Pf. gekauft.

Kembs (ursp. Kempeze), K. Heiligenhafen, 7½ Hufen (nach andern 20 Hufen), 1317 von der Wittwe des Grafen Heinrich zu Holstein gekauft.

Sülsdorf (ursp. Zoldesdorf), K. Heiligenhafen, 4¾ Hufen (nach andern 10 Hufen), 1302 vom Grafen Gerhard zu Holstein gekauft.

Klötzin (ursp. Klutzyn), K. Oldenburg, 4½ Hufen, 1301 vom Grafen Gerhard zu Holstein gekauft.

Halb Rollin, K. Oldenburg, 2 Hufen, 1271 und 1272 von Johann und Gerhard, Grafen zu Holstein, käuflich erstanden.

Küsekesdorf, K. Heiligenhafen, im J. 1292 von den Gebrüdern Ludolph und Heinrich von Kühren gekauft.

Heringsdorf, K. Neukirchen, 9¾ Hufen. 1303 gekauft.

Bentfeld, K. Altenkrempe, 7 Hufen (nach andern 12 Hufen), im J. 1391 von Ritter Poggenwitsch für 42 ℔ Pf. gekauft.

**) Eine ausführlichere Beschreibung findet man in v. Melle gründliche Nachrichten von Lübeck und in Zietz Beschreibung der Stadt und in dessen Ansichten von Lübeck und in Dittmers Geschichte und Verfassung des St. Johannis Jungfrauen Klosters, 1825.

meister und vier Bürger führen die Ober-Aufsicht. Die Verwaltung besorgen ein Oeconomie-Inspector, eine Meisterin, ein Koch und zwei Holzvögte.

Im Hospitale genießen jetzt 129 bejahrte und durch Kränklichkeit und Unglücksfälle verarmte Bürger und deren Wittwen und bejahrte Töchter freie Wohnung, Kost, Feuerung und eine Geld-Präbende. 57 Männer und 60 Frauen haben in zwei großen Sälen jede ihr abgesondertes Schlafgemach und außerdem gemeinschaftliche Wohnzimmer; außer diesen haben noch 12 Personen jede ihr eigenes Zimmer. Die Aufnahme geschieht unentgeldlich, doch muß jedes Individuum eine bestimmte Aussteuer mitbringen, die nach dem Tode der Anstalt verbleibt. Alle Hospitaliten können sich in und außer dem Hause nach Willkühr beschäftigen.

Für die Kranken sorgt ein Hausarzt, auch ward für die Hospitaliten früher in der kleinen vor dem Hospitale gelegenen Kirche wöchentlich Gottesdienst gehalten, was jedoch seit dem J. 1806 einstweilen eingestellt ist.

Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf mehr als 40000 *mℓ*, sie bestehen

a. in den Zinsen der dem Hospitale vermachten Capitalien;
b. in dem Ertrage mehrer Grundstücke vor den Thören und Wohnungen in der Stadt.
c. in der Pacht und den Abgaben aus den Gütern des Hospitals, welche theils im Stadtgebiete (7 Ortschaften, Falkenhusen, Mönkhof, Bertramshof, Krummbecker Hof, halb Curau, Dissau und halb Krummbeck, etwa 37 Hufen mit 632 Einwohner) theils in Holstein *) (gegenwärtig nur noch 3 Ort-

*) Diese Dörfer sind:
Pöliß, Kirchspiel Oldesloe, 15 H. 11 Käthner. 1468 gekauft.
Barkhorst, K. Oldesloe, 5 H. 7 Käthner.
Giddendorf, K. Oldenburg, 6 H. 1271 angekauft.
Noch gehört dem Hospitale die Kupfermühle in Oldesloe.

schaften, etwa 27 Hufen mit ungefähr 300 Einwohnern) liegen;

d. in dem Erlöse aus den Effecten verstorbener Hospitaliten.

## 5) Das Waisenhaus.

Das alte Waisenhaus, bei der Aegidienkirche gelegen, (jetzt Eigenthum des heiligen Geist Hospitals und von demselben zu kleinen Wohnungen vermiethet) war 1556 in dem Segebergschen Convente gegründet; das neue, am Domkirchhofe belegen und 1806 erbauet, wird erst seit 1810 von den Kindern bewohnt, nachdem es seit der Schlacht am 6. November 1806 mehre Jahre hindurch als Militair-Hospital hatte dienen müssen.

Die Vorsteher des Hauses, 6 angesehene Bürger, wachen mit regem Eifer über die Erhaltung der Anstalt und über das Wohl der Kinder. Ein im Hause wohnender sogenannter Waisenvater besorgt die Oeconomie desselben, dessen Frau ist observanzmäßig Waisenmutter. Den Unterricht führen zwei Lehrer; ferner sind noch ein Arzt und ein Wundarzt angestellt.

Unterbediente sind: eine Nähfrau, welche alle Mädchen unterrichtet im Nähen, Stricken, Stopfen und Märken; eine Krankenfrau; ein Schneider mit seiner Frau; ein Hausknecht, welcher zugleich den Küchengarten allein besorgt; vier Dienstmädchen, zwei für die Küche und zwei bei den Kindern.

Der Schneider, seine Frau und ein Knabe verfertigen die für den Bedarf nöthigen Kleider, und die Mädchen stricken für sich und die Knaben die nöthigen Strümpfe, und bessern solche so wie die übrige Wäsche aus.

Bei der öffentlichen Schulprüfung werden 70 m℔ an ausgezeichnete Knaben und 50 m℔ Mollwosche Prämie an ausgezeichnete Mädchen vertheilt; letztere bekommen um Weihnachten aus dem Legate der Jungfrau Lüdemann jedes 2 m℔.

Wenn ein Kind sich durch Fleiß und gute Aufführung beson-

ders auszeichnet und 6 bis 7 Jahre im Hause gewesen ist, so hat bei der Entlassung der Knabe ungefähr 100 m℔ und das Mädchen 30 bis 40 m℔ zu erwarten; welches Geld für solche Kinder aus verschiedenen Sammlungen aufgespart worden. Noch giebt das Haus jedem Kinde bestimmte Kleidungsstücke wenn es dasselbe verläßt.

Nur vaterlose eheliche Kinder (ihre Anzahl ist gewöhnlich gegen 150, worunter etwa der dritte Theil Mädchen) werden von ihren 8. Jahre an darin aufgenommen und bis zu ihrer Confirmation erzogen.

Die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt ist musterhaft.

Die Einkünfte des Hauses betragen jährlich ungefähr 10000 m℔ und bestehen

a. in den Zinsen belegter Capitalien;

b. in dem Ertrage einer jährlichen Sammlung in der Stadt durch die Vorsteher;

c. in einer Sammlung der Kinder, die jährlich um Weihnacht alle Straßen durchziehen und vor den Häusern der Bürger, die es verlangen, einen Vers aus einem geistlichen Gesange singen;

d. in den an bestimmten Sonntagen während des Gottesdienstes mit den Brettern gesammelten Geldern;

e. in einzelnen Gaben bei Wahlen, Sterbfällen u. dgl.

Die Stiftung besitzt einen Garten vor dem Holsteinthor, vor welchem jährlich die Waisen am Mittwoch vor Johannis ein Vogelschießen halten, das wie das der Klosterkinder, seit vielen Jahren zu einem wahren Volksfeste geworden ist.

### 6) Das Irrenhaus, Unsinnigenhaus.

Die Einrichtung und Lage dieses Hauses hat mehre Veränderungen erlitten. Das Legat, welches den Ankauf eines solchen Hauses und die Verpflegung der Unglücklichen verordnet, ist vom J. 1479. Im J. 1601 ward aber zuerst ein Haus nahe

vor dem Mühlenthore gebaut, und 68 Jahre später, schon wegen Beschränktheit des Raums vergrößert. Da am Ende des 18ten Jahrhunderts das Haus sehr baufällig geworden war und das beschränkte Local die Unglücklichen nicht alle fassen konnte auch andere Unbequemlichkeiten eintraten, ward 1787 der Grundstein des jetzigen, auf einem gesunden und freien Platze vor dem Mühlenthore befindlichen Irrenhauses gelegt, zu dessen Aufführung die Collegien und Zünfte an 15000 mℒ beitrugen.

Die Ober-Aufsicht über das Irrenhaus führt ein Senator als Patron, die Verwaltung leiten jedoch ausschließlich vier aus der Bürgerschaft gewählte Vorsteher, die ihr Amt 10 Jahre hindurch bekleiden. Für die Oeconomie des Hauses sorgt ein eigener Aufseher und für das moralische und physische Wohl der Irren ein Katechet und ein Arzt.

Die Irren, gewöhnlich über 30, sind, nachdem es ihr Zustand erlaubt, entweder in abgesonderten Gemächern oder in Sälen aufbewahrt, und können auch die frische Luft in einem geräumigen Hofe genießen.

Fremde Unglückliche werden gegen Erlegung von Kostgeld nur dann aufgenommen, wenn mehrere Clausen unbesetzt sind.

Die Einkünfte des Hauses betragen jährlich im Durchschnitt über 6000 mℒ und bestehen

a. in dem Ertrage einer jährlichen Sammlung in der Stadt und derjenigen mit den Brettern in den Kirchen an bestimmten Festtagen;
b. in den Zinsen belegter Capitalien;
c. in immerwährenden Legaten;
d. in Kostgeldern für die Verpflegung bemittelter Irren.

### 7) Das Sanct Jürgen Hospital

ist außerhalb der Stadt vor dem Mühlenthore, an der Landstraße nach Ratzeburg, gelegen. Das frühere, dessen schon 1290

erwähnt wird, stand näher vor dem Thore und ward 1629 bei der Erweiterung der Festungswerke abgetragen; das jetzige ist 1645 eingeweiht. In der freundlichen Kirche hält ein Prediger der Domkirche wöchentlich am Montag Morgen Gottesdienst.

Die Vorsteherschaft ist in den Händen eines Bürgermeisters, eines Senators und vier Bürger. Die Aufsicht im Hause führt ein Siechenmeister oder Aufseher. 12 Personen beiderlei Geschlechts finden im Hause Wohnung und Verpflegung. Die Stiftung besoldet einen Schullehrer für die Kinder der Bewohner des Mühlenthors und zahlt jährlich zur Unterstützung des St. Annen Armen- und Werkhauses eine bedeutende Summe.

Die Einkünfte des Hospitals von 8000 m℔ bestehen

a. in Zinsen belegter Capitalien;
b. in dem Pachtertrage von mehreren demselben zugehörigen Ländereien;
c. in immerwährenden Legaten;
d. in den Sammlungen mit den Brettern an bestimmten Sonntagen in allen Stadtkirchen;
e. in den Intraden von Beerdigungen auf dem Kirchhofe des Hospitals.

## 8) Sanct Clemens-Caland.

Von den hier früher bestandenen Calanden ist nur dieser, dessen Stiftung in das 14te Jahrhundert fällt, noch übrig. Der älteste Bürgermeister ist Obervorsteher, 3 Bürger sind Vorsteher.

Durch einen Speisemeister werden täglich an 25 bestimmte Arme, wöchentlich also an 175 Personen, nahrhafte Speisen gereicht. Seit einigen Jahren wird auch jährlich eine bedeutende Summe an die Armen-Anstalt und an das St. Annen Armen- und Werkhaus abgegeben.

Die Einkünfte über 8000 m℔, fließen

a. aus den der Stiftung gehörenden 4 Dörfern *) von $28\frac{3}{4}$ Pflügen;

b. aus den Zinsen belegter Capitalien.

## 9) Die Westerauer Stiftung,

gegründet durch die Testamente des Bürgermeisters Andreas Geverdes, (starb 1477) und des Rathsherrn Gerdt von Lenten, in welchen jeder die ihm gehörige Hälfte des Dorfes Westerau im Holsteinischen **) zu milden Zwecken vermachte. Gemeinschaftlich wird jetzt die Verwaltung dieser Stiftung, deren Einkünfte theils aus den Hebungen von dem Dorfe Westerau, theils aus den Zinsen der allmählig angehäuften Capitalien bestehen, von den beiden Herren des Landgerichts und zweien Aeltesten der Gewandschneider-Compagnie geführt. Die Verwendungen bestehen in der Entrichtung eines bedeutenden jährlichen Legates an die Stadtcasse zu Wegen und Stegen, und in der Vertheilung von Präbenden und Stipendien an Bedürftige durch die Gewandschneider-Aeltesten.

## 10) Das Siechenhaus zu Klein Grönau,

gestiftet von der adelichen Familie von Grönow im 14ten Jahrhundert, deren Eigenthum es auch noch im folgenden Jahrhun-

---

*) Marksdorf, Markendorf ursp. Marquartsdorp, Amt Eismar, Kirchspiel Alten-Crempe, steuert für 8 Pflüge.
Klein Schlammin, A. Eismar, K. Alten-Crempe, steuert für 6 Pflüge.
Merkendorf, Mehrkendorf, A. Eismar, K. Alten-Crempe, steuert für 7 Pflüge.
Bliesdorf, Blystorf, A. Eismar, K. Alten-Crempe, steuert für $8\frac{3}{4}$ Pflüge.
} 1474 für 5000 ℳ Pf. gekauft.

**) Westerau, K. Klein Wesenberg in Holstein, 5 H. Ward 1461 von Geverdes und G. von Lenten, für 1450 ℳ Pf. gekauft.

dert war, gehört seit 1423 zur Stadt Lübeck. Im Jahr 1478 ward es von dem Legate des Bürgermeister Andreas Geverdes neu erbaut. Noch jetzt hält in der bei derselben befindlichen Kapelle der Pastor zu Gr. Grönau des Montags Predigt.

Die beiden ältesten Bürgermeister (Obervorsteher) und zwei Mitglieder der Gewandschneider=Compagnie (Vorsteher) führen die Ober=Aufsicht des Hauses.

In dem Siechenhause werden 12 alte Leute aus der Stadt beiderlei Geschlechts, unter der Aufsicht eines Siechenmeisters, verpflegt.

Die Einkünfte fließen aus dem Pachtertrage des dem Siechenhause gehörigen Gehöfts Klein Grönau (m. s. Topographie) und aus den Zinsen belegter Capitalien.

## 11) Das Siechenhaus vor Travemünde

ist eine der ältesten Wohlthätigkeits=Anstalten Lübecks (i. J. 1289 geschieht zuerst Erwähnung desselben). Bei dem Hause befindet sich eine Kapelle, worin der jüngste Prediger in Travemünde Gottesdienst verrichtet. Patrone der Stiftung sind zwei Senatoren; von den Vorstehern, 8 an der Zahl, werden vier von den Bürgern in Travemünde und vier von den Hufnern aus den Dörfern Rönnau, Ivendorf, Gneversdorf und Brodten gewählt.

9 Personen beiderlei Geschlechts genießen im Hause Obdach und Unterstützung.

Die Einkünfte bestehen zum Theil aus den Gaben, welche von den Vorübergehenden in die ihnen vorgehaltene Büchse gespendet werden.

## 12) Die Parchamsche Familien=Stiftung,

gegründet vom Senator Henning Parcham (st. 1602), aus der an Nachkommen der Geschwister des Stifters (die jetzt im Auslande sehr zahlreich sind) jährlich bedeutende Summen als Sti=

pendien und Aussteuern gezahlt werden. Der Stiftung gehört das Gut und Dorf Padelügge vor dem Holsteinthore gelegen. M. s. Padelügge.

## B. Kleinere Anstalten.

### a. Armenhöfe.

#### 1) Der Brigittenhof, in der Wahmstraße gelegen.

Nach der Vertreibung der Nonnen, aus dem Brigitten-Kloster zu Marienwohld bei Mölln, (von dem Herzog Christian von Holstein als Lübeck mit demselben in Krieg verwickelt war,) ward 1534 dieser Hof zu ihrer Aufnahme angewiesen, woraus späterhin die jetzige Einrichtung hervorging.

Die Verwaltung ist in den Händen zweier Vorsteher.

Auf dem Hofe befinden sich 7 Wohnungen für 12 Wittwen und Jungfrauen, welche unter der Aufsicht einer Schafferin leben, und jährlich 113 m℔ baares Geld, etwas Holz u. dgl. m. Unterstützung bekommen.

Die Einkünfte fließen aus den Zinsen der belegten Capitalien.

#### 2) Glandorpshof, in der Glockengießerstraße.

Der lüb. Rathsherr F. Glandorp, welcher 1612 starb, stiftete diesen Hof für 14 Wittwen und Jungfrauen.

Zwei Bürger stehen dieser Stiftung vor.

Die Einkünfte fließen aus den belegten Capitalien.

#### 3) Zöllnershof, — Zöllners Stiftung, in der Depenau.

Durch testamentarische Verfügungen vom Dr. Zöllner, — starb 1618 — angeordnet. Zwei Vorsteher.

Der Hof hat 4 Wohnungen für 4 Wittwen und Jungfrauen.

Von den Zinsen der belegten Capitalien werden die Ausgaben bestritten.

4) Füchtingshof, in der Glockengießerstraße,

enthält 22 Wohnungen für 22 Wittwen; von J. Füchting (st. 1673) gestiftet.

Die Vorsteherschaft ist in den Händen von vier Bürgern.

Der Hof bestreitet seine Ausgaben aus den Zinsen der belegten Capitalien.

5) Kochshof, in der Krähenstraße.

mit 8 Wohnungen für 10 nothdürftige Wittwen von guter Herkunft. Gestiftet von J. Koch (st. 1645).

Zwei Bürger sind Vorsteher.

Einkünfte: Zinsen aus den belegten Capitalien.

6) Hasenhof, in der Johannisstraße,

enthält 10 Wohnungen; gestiftet von der Wittwe Hase (st. 1727), für 13 ehrliche Wittwen und Jungfrauen.

Vorsteher sind zwei Bürger.

Die Einkünfte fließen aus den belegten Capitalien.

b. Convente.

Von den in früheren Zeiten hier vorhandenen giebt es gegenwärtig nur noch zwei.

1) Krahnen-Convent, in der kleinen Burgstraße,

für 14 bis 16 Frauen unter der Aufsicht einer Meisterin; gestiftet am Ende des 13. Jahrhunderts von Krahne. Demselben ist jetzt der gleichfalls in der kl. Burgstraße belegen gewesene Krusen-Convent einverleibt. Zwei Vorsteher.

Die Frauen erhalten außer der freien Wohnung noch etwas Geld, Holz u. dgl. m.

Die Einkünfte bestehen in den Zinsen der belegten Capitalien.

2) Aegidien-Convent, nahe bei der Aegidienkirche, es war schon 1301 mit Beguinen besetzt, enthält 40 Wohnungen, jetzt noch von 29 Frauen, welche eine sehr billige Miethe zahlen, bewohnt. Zwei Vorsteher.

### c. Armenhäuser.

Es gab früher deren 14; jetzt nur noch 10. Alte Frauen erhalten darin freie Wohnung, Feurung und andere Unterstützungen; (die frühern in Victualien gereichten Gaben sind jetzt größtentheils zu Gelde angesetzt). Die Einkünfte dieser Armenhäuser fließen sämtlich nur aus den Zinsen der belegten Capitalien.

1) Till Gerken und Agneten Armenhaus, in der Johannisstraße. Die Pfleglinge des Agneten Armenhauses (gegründet 1335), früher in der Hundestraße belegen, sind im Jahr 1828 in das erweiterte Gerkensche Armenhaus aufgenommen, so daß dies jetzt 23 Personen versorgt. Zwei Vorsteher.

2) Glorins Armenhaus, in der Glockengießerstraße, von dem Bürgermeister Glorin, 1671 für 4 Personen errichtet. Zwei Vorsteher.

3) Ilehorns Armenhaus, in der Glockengießerstraße. Gegründet 1449 von H. Ilehorn, für 20 Personen. Diese Stiftung gehört zu den s. g. fünf von Brömbsenschen Testamenten, die nach dem Tode ihres Verwalters des Bügermeisters A. A. von Brömbsen (st. 1757) der Aufsicht von sechs Senatoren und sechs Bürgern, von denen zur Zeit immer ein Senator und ein Bürger die Verwaltung leiten und jährlich nach Petri von andern ersetzt werden, anvertraut wurden. Aus dem Ueberschusse dieser von Brömbsenschen Testamente wird jährlich dem St. Annen Armen- und Werkhause eine bedeutende Unterstützung gegeben.

4) Köhlers Armenhaus, in der Aegidienstraße. Von H. Köhler 1561 durch testamentarische Verfügung angeordnet. In 5 Wohnungen sind 11 Personen untergebracht.

Die Verwaltung des Hauses ist nach der testamentarischen Anordnung in den Händen zweier Nachkommen des Stifters und des ältesten Syndicus.

Von den Einkünften dieser reichen Stiftung werden auch Stipendien an Studirende und andere Unterstützungen an Bedürftige ausgetheilt.

5) Moyelken oder Engelsteden Armenhaus, auf dem langen Lohberge, ward 1437 vom Rathsherrn F. Moyelke für 5 Personen gestiftet.

Zwei Vorsteher.

6) Segebergs Armenhaus, in der Johannisstraße, von B. Segeberg im Anfange des 15. Jahrhunderts für 15 Personen, die unter der Aufsicht einer Meisterin stehen, errichtet. Das Haus ist nach dem Brande im J. 1568 neu erbauet.

Zwei Vorsteher.

7) von Stitens Armenhaus, in der Hartengrube, eine alte Siftung, anfänglich dem Kloster zu Eismar gehörig, erhielt seinen Namen von denen von Stiten, die am Ende des 17. Jahrhunderts die Vorsteherschaft führten. In demselben wohnen 8 Personen. Zwei Vorsteher.

8) Serntins Armenhaus, in der Krähenstraße. Im Jahr 1451 von dem Cirkelbruder H. Serntin, in seinem Testamente für 20 Personen angeordnet. So lange die Cirkel-Compagnie bestand, waren stets zwei Mitglieder derselben Vorsteher dieses Armenhauses.

9) Warendorps oder von Wickede's Armenhaus, in der Hundestraße, im Jahre 1358 von W. Warendorp für 12 Personen gestiftet.

10) Das von Hertoghen Armenhaus im Dorfe Vorwerk, 1712 von der Wittwe von Hertoghe, zur Verpflegung von 4 alten Frauen aus der Stadt, gegründet. Vorsteher desselben sind die Herren des Landgerichts.

d. Armengänge.

Von den früher vorhandenen 12 Armengängen sind gegenwärtig nur noch 9 übrig. Die in denselben befindlichen Buden dienen zum lebenslänglichen freien Aufenthalte dürftiger Personen, größtentheils vom weiblichen Geschlechte, denen gewöhnlich auch noch einige Unterstützung an Geld, Holz und Licht verabreicht wird.

1) Bruskowen Armengang, in der Wahmstraße, mit 11 Wohnungen; im Anfange des 16. Jahrhunderts von H. Bruskow für 24 Personen gestiftet.

Zwei Vorsteher.

2) Carstens Armengang, in der Aegidienstraße, mit 12 Wohnungen, in dem Testamente des H. Carstens (st. 1737) angeordnet. Derselbe gehört zu den von Brömbsenschen Testamenten.

3) von Dornen, vormals Ewinghusen Armengang, in der Schlumacherstraße, gegründet 1473 von H. Ewinghusen; 13 weibliche Armen befinden sich darin. Derselbe hat zur Zeit nur einen Vorsteher.

4) Drogens jetzt von Höveln Armengang, in der Hundestraße, gestiftet von P. Droge 1475. In 8 Buden wohnen 16 Personen weiblichen Geschlechts. Dieser und der folgende Armengang werden jetzt von den beiden Vorstehern des Tidem. Ewinghusenschen Testaments verwaltet.

5) von Höveln auch Ewinghusen Armengang, in der Wahmstraße, gegründet im Jahre 1483 von dem Rathsherrn T. Ewinghusen; in 14 Wohnungen befinden sich 18 weibliche Individuen.

6) Glandorps Armengang, in der Glockengießerstraße, hat 11 Wohnungen, worin 18 Wittwen wohnen; gehört zu dem Glandorpischen Armenhause.

7) Der Kramer Armengang, in der Wahmstraße. In 3 Wohnungen werden 5 Personen von den Einkünften mehrer

unter der Verwaltung der Aeltesten der Krämer-Compagnie stehenden Testamente versorgt.

8) Krusen Armengang, in der Engelsgrube, in Folge des Testamentes des H. Kruse vom Jahre 1545 für 12 Arme erbauet. Derselbe gehört zu den s. g. von Brömbsenschen Testamenten.

9) Schiffergang, in der Engelsgrube, gehört der Schiffer-Gesellschaft und enthält 6 Wohnungen für eben so viel arme Schiffer-Wittwen und Töchter.

### e. Brüderschaften.

Von den unzähligen Brüderschaften, die in katholischen Zeiten in allen Kirchen und Kapellen Lübecks gehalten wurden, haben sich einige, die ein Vermögen gesammelt hatten, nach der Reformation als Wohlthätigkeits-Anstalten in der Maaße erhalten, daß von den Zinsen des unter der Verwaltung besonderer obrigkeitlich bestätigter Vorsteher gesetzten Vermögens, die hergebrachten wöchentlichen Präbenden an die von den Vorstehern dazu gewählten Armen ausgetheilt wurden.

Jetzt bestehen von diesen Brüderschaften noch die St. Antonii Brüderschaft, die zu den s. g. von Brömbsenschen Testamenten gehört; die St. Leonhards-Brüderschaft und die heiligen Leichnams-Brüderschaften zur Burg und zu St. Jacob. Bei den meisten derselben wird jetzt statt der Victualien den Armen Geld gereicht.

### f. Testamente und Legate.

Der Wohlthätigkeitssinn der Vorfahren äußerte sich häufig dadurch, daß sie entweder ihr ganzes Vermögen oder einen gewissen Theil desselben zum Besten der Armen im Allgemeinen oder zu bestimmten Zwecken vermachten, jedoch so, daß nicht das Capital sondern nur die jährlichen Zinsen durch die von ihnen

erwählten und später durch eigene Ergänzung ernannten, aber obrigkeitlich (von dem im Obergerichte präsidirenden Herrn Bürgermeister) bestätigten Testamentarien verwendet werden sollten. Da auch in neuern Zeiten manche Vermächtnisse dieser Art hinterlassen wurden, so ist die Zahl derselben sehr bedeutend geworden. Jedes wird von zwei Testamentarien verwaltet, doch sind bereits mehre mit einander verschmolzen worden.

Die Zinsen der mehrsten werden zu vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Präbenden an arme Wittwen und Jungfrauen oder als Stipendien (jährlich werden gegen 8000 m℔ [fast allein an Theologie Studirende] vertheilt, aber nur an solche, die zufolge einer Verordnung vom Jahre 1828 ihre Reise für die Universität durch ein von den Lehrern des Gymnasiums zu St. Catharinen abgehaltenes Maturitätsexamen beurkundet haben) und Schulgeld für arme Kinder (jährlich gegen 2000 m℔) verwandt. Doch ist auch für treue Dienstboten durch Reichung von Beiträgen zur Aussteuer (s. g. Kronengeld) und Prämien für langjährige Dienstzeit gesorgt. (Bei wenigen Vermächtnissen der erstern Art dürfen jedoch nur die Dienstboten der Straße, in welcher der Testator wohnte, concurriren.)

Einer namentlichen Hervorhebung verdienen:

1) Ber. Schröders Testament, durch welches eine Schreibschule und zwei Leseschulen für arme Kinder, die s. g. Schröderschen Armenschulen, erhalten werden.

2) Hinr. Schabbels Testament, zur Beförderung eines gründlichen Studiums der Theologie, aus dem jährlich über 1000 ℛ︎ an Theologie Studirende, die sich verpflichten nach Beendigung ihrer Studien durch eine gedruckte theologische Abhandlung die gute Anwendung der ihnen erzeigten Wohlthat zu erweisen, vertheilt werden.

3) Pastor Scharbaus Testament, aus welchem jährlich bedeutende Ankäufe zur Vermehrung der vom

Testator der Stadtbibliothek legirten Bücher-Sammlung gemacht werden.

4) Joh. Hinr. Meyers Testament, das nur zur Pflege von Kranken bestimmt ist, und um so wohlthätiger wirkt, da dessen Vorsteher kürzlich in Verbindung mit den Krankenpflegern der Armen-Anstalt getreten sind.

In neuester Zeit haben die wohlthätigsten Vermächtnisse hinterlassen: der Seidenweber Andreas Schultz (st. 1806), der insbesondere auch für die Anlegung eines Krankenhauses und die Verlegung der Kirchhöfe vor die Stadt bedeutende Summen bestimmte, und der Brauer Joch. Hinr. Spiller (st. 1827), der sein bedeutendes ganz durch eigenen Fleiß erworbenes Vermögen zur Hälfte dem Waisenhause, das ihn erzog, und zur Hälfte der Armen-Anstalt vermachte.

## g. Eingegangene Wohlthätigkeits-Anstalten.

So groß auch noch jetzt die Zahl der Wohlthätigkeits-Anstalten in Lübeck ist, so bestanden doch früher noch mehrere, die theils gänzlich eingegangen, theils mit andern vereinigt wurden. Seit dem Jahre 1814 wurden eingezogen: 1) Das Marien Magdalenen oder Burgkloster, früher ein Dominikaner Mönchskloster, in der Burgstraße belegen, das bei der Reformation zu einem Kranken- und Armenhause bestimmt wurde, und dessen Vermögen, nach dem Aussterben der Armen, die in demselben Wohnung und Verpflegung erhielten, größerntheils dem St. Annen Armen- und Werkhause überwiesen worden ist.

2) Das Gertruden Armen- und Pockenhaus, in der kleinen Burgstraße gelegen, dessen Gebäude im Jahre 1806 einstürzten und dessen bedeutendes Vermögen nach dem nunmehr erfolgten Aussterben der Pfleglinge theils zur Anlage eines Krankenhauses theils für eine mit dem St. Annen Armen- und Werk-

hause in Verbindung stehende Heilanstalt für Syphilitische und mit ekelhaften äußern Schäden behaftete Personen verwandt werden soll.

3) Das Gasthaus, in der großen Gröpelgrube belegen, eine zur Speisung und Beherbergung reisender Handwerksgesellen und Studenten bestimmt gewesene Anstalt, deren Vermögen dem St. Annen Armen- und Werkhause gegen die Verpflichtung, arme reisende Handwerker unentgeldlich zu speisen, überwiesen ist.

4) Der Johannis-Convent, in der Johannisstraße belegen.

5) Lüneburgs Armenhaus, in der St. Annenstraße, dessen Vermögen größtentheils dem St. Annen Armen- und Werkhause übergeben wurde.

6) Meydenricks Gang, auch Töpfer-Gang genannt, in der Hürstraße belegen, dessen Gebäude der Armen-Anstalt überwiesen wurden.

## h. Privat-Wohlthätigkeit.

Außer diesen Wohlthätigkeits-Anstalten wird in Lübeck für die Armen auf mannichfache Weise durch Privat-Wohlthätigkeit gewirkt. Einer lobenden Hervorhebung verdienen außer den Vereinigungen der Handwerksgesellen für ihre kranken Genossen (s. g. Krankenladen) besonders die Gesellschaft junger Armenfreunde, ein Verein junger Männer aus dem Handelsstande, und der Frauen-Verein (über letztere s. m. gemeinnützige Anstalten). Auch werden durch die Diaconen der fünf Hauptkirchen die häufig zu einer besondern Bestimmung in den Klingebeutel gelegten Gaben nach dem Willen der Geber verwandt. Durch besondere Unterzeichnungen zu Speisungen der Armen wird überdies die Feier des für Lübeck so wichtigen Tages der Befreiung von der französischen Zwangsherrschaft würdig begangen. Auch dauert eine Art der Wohlthätigkeit, die sich schon aus frühern Jahrhunderten herstammt, die s. g. Quartal-Bettelei, die nur zum

Verderbe der Armen führt und den Hausbewohnern an allen Abenden der vier Quartalfeste zur höchsten Belästigung gereicht, ungeachtet des Wunsches der Behörden und aller derer, denen das Beste der Armen wahrhaft am Herzen liegt, immer noch fort.

## 6) Gemeinnützige und nothwendige Anstalten.

Die **Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit** entstand aus einem 1789 gebildeten literarischen Verein; sechs Jahre später ward dieses Institut unter jenem Namen obrigkeitlich bestätigt. — Ihr Zweck ist den gemeinnützig thätigen Sinn unter ihren eigenen Mitgliedern und fürs Andere außerhalb ihres Kreises zu befördern.

Die Verwaltung der Geschäfte besorgen fünf Vorsteher, von welchen einer noch den besondern Namen Director führt, ein Secretair und ein Cassenverwalter. Sowohl die Bibliothek wie die Naturalien- und Modellsammlung der Gesellschaft stehen jede unter der Aufsicht dreier Vorsteher. Die aus der Gesellschaft hervorgegangenen Anstalten stehen außerdem noch unter der Aufsicht mehrerer Mitglieder der Gesellschaft. — Die Gesellschaft zählt jetzt über 300 Mitglieder aus allen Ständen. Im Winter werden an 18 Vorlesungen, vorzüglich über irgend einen gemeinnützigen Gegenstand, in dem der Gesellschaft zuständigen Hause, gehalten, wozu Fremde eingeführt werden können. Die Gesellschaft hat seit ihrer Stiftung über 30000 *m℔* an Geschenken und Legaten erhalten. — Sie ertheilt Stipendien an Chirurgie Studirende, an junge ausgezeichnete Künstler und Professionisten, und seit 1829 theilt sie jährlich Belohnungen an treue Dienstboten aus. Sie veranlaßte 4 Kunst-Ausstellungen, besitzt eine Bibliothek, eine Sammlung von Naturalien und Modellen, so wie einen physikalischen Apparat. Das Nähere über die Gesellschaft findet man in der »**Geschichte der Gesell-**

schaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit« vom Jahre 1824.

Von der Gesellschaft wurden folgende 13 Anstalten gegründet: 1) Die Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte (im J. 1791). An 50 Prämien werden jährlich für Gerettete ausgetheilt; sie besitzt eine bedeutende Anzahl von Rettungs-Apparaten, die in der Stadt und an den Ufern der Trave, Wakenitz, Krähenteich und in Travemünde vertheilt sind. 2) Die Sonntagsschule, (gestiftet i. J. 1795). Es genießen 40 bis 50 Lehrburschen darin des Sonntags Morgens Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion u. s. w. 3) Die freie Zeichnenschule für junge Handwerker (1795 errichtet). In den beiden Classen erhalten die Schüler, welche sich gewöhnlich an 100 belaufen, Unterricht im freien Hand- und Baurißzeichnen. Am Stiftungstage der Gesellschaft werden Prämien und Belobungen ertheilt. 4) Die Industrieschule für Mädchen (1797 angeordnet); 70 bis 80 Schülerinnen werden darin bis zu ihrer Confirmation im Lesen, Schreiben u. s. w. so wie in allen nothwendigen weiblichen Handarbeiten unterrichtet. 5) Die Schwimmschule (1798 errichtet). 14 arme und ein Theil der Waisen- und Klosterknaben werden jährlich auf Kosten der Gesellschaft in der Schwimmkunst unterrichtet; außer diesen empfangen gewöhnlich noch an 100 Schüler Unterricht darin. 6) Die wohlfeile Speiseanstalt (seit 1801). Die aus 3 Pfund nahrhafter Speise bestehende Portion wird den Dürftigen für 1 Schilling verabfolgt, den Armen unentgeldlich; das Nähere hierüber s. m. Wohlthätigkeits-Anstalten. 7) Das 1807 gestiftete Schullehrer Seminarium. Die aus demselben hervorgegangenen Seminaristen sind fast alle angestellt; der eröffnete 7te Cursus ist vorzüglich auf die Bedürfnisse der Landschulen gerichtet. 8) Die Navigationsschule, seit 1808. Eine große Anzahl junger Seefahrer ist bereits darin in den nautischen Wissenschaften unterrichtet worden. Die Schule mit dem Observatorio befindet sich auf dem Walle auf der sogenannten Pulverthurms Bastion,

beim Mühlenthore; seit 1824 steht diese Anstalt unter obrigkeitlicher Aufsicht. 9) Die im Jahr 1817 gegründete Spar- und Anleihe-Casse; über 750000 m℔ sind von derselben belegt, worunter Dienstboten 46000 m℔ besitzen. 10) Der Gewerbs- oder technische Ausschuß, 1820 gegründet, richtet sein Augenmerk auf die im Auslande geschehenen Entdeckungen in Künsten und Gewerben und sucht das Anwendbare einzuführen. 11) Der Ausschuß für das Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmahle der Geschichte Lübecks, seit 1821. 12) Die 1800 errichtete Creditcasse für lübeckische Professionisten, ist jetzt eingegangen. 13) Die 1828 für junge Handwerker gestiftete technische Lehranstalt. Die Schüler erhalten wöchentlich, in 5 Abendstunden, Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Mechanik und Naturlehre.

Die Bibelgesellschaft, 1814 errichtet. An 4000 Bibeln sind bereits von derselben an Dürftige ausgetheilt worden.

Der Frauenverein, durch freiwillige Verbindung vieler Damen Lübecks während der Kriegszeit gebildet, sucht die Noth, besonders der verschämten Armen abzuhelfen. Eine Industrie-Niederlage ist 1815 von derselben begründet, wo fleißige und geschickte Frauenzimmer ihre Arbeiten zum Verkauf niederlegen können und dadurch Gelegenheit zum Erwerb finden.

Die Deutsche Lebens-Versicherungsgesellschaft, seit 1828; deren Fond beläuft sich auf $2\frac{1}{2}$ Million m℔.

Eine Tontine, 1802 errichtet.

Wittwencassen sind mehrere vorhanden, als: für die Wittwen der Rathsmitglieder, Prediger, Schul-Collegen, Offiziere, reitende Diener u. a.

Sterbecassen oder sogenannte Todtenladen giebt es 6 größere, die bei dem Todesfalle eines Mitgliedes bis 600 m℔ zahlen (die Beiträge zu diesen sind bei jedem Todesfalle bis zu 1 m℔), und gegen 70 kleinere, welche theils bei jedem Sterbfalle, theils vierteljährlich den Beitrag zahlen lassen. Fast jedes Handwerk hat seine Amts-Todtenlade, die zum Theil ausschließ-

lich für die Amts-Mitglieder errichtet sind. Alle Todtenladen stehen gegenwärtig unter der Aufsicht der Wette.

Krankenladen giebt es bei mehreren Handwerkern, z. B. bei den Schiffszimmerleuten, Schneidern, Barbierern u. a. aus welchen die Kranken des Gewerkes Unterstützung erhalten.

Badeanstalten zählt Lübeck 4, nämlich: 2 Badehäuser worin man alle Arten warme und kalte Bäder erhalten, in einem derselben wird jetzt auch ein russisches Dampfbad errichtet, und 2 Anstalten vor dem Hürterthore an der Wakenitz, worin man kalte Flußbäder nehmen kann. Auf dem Crummesserhofe befindet sich 1 russisches Dampf- und Schwefelbad, und in dem Städtchen Travemünde ein bekanntes, 1802 gegründetes Seebad; über die Bestandtheile des Ostsee-Wassers s. m. Ostsee.

Eine rühmlichst bekannte orthopädische Anstalt. 1 Institut für Taube, Stammelnde und Taubstumme.

Eine Lehranstalt für Hebammen.

Eine Turnanstalt, deren Einrichtung zuerst in der gemeinnützigen Gesellschaft in Anrege gebracht worden ist.

Eine hier und im Auslande berühmte Handelsakademie, 1795 begründet.

Bibliotheken: die Stadtbibliothek (begründet 1620), welche sich in dem Gebäude der Catharinen-Kirche befindet, zählt an 35000 Bände; sie enthält gegen 1000 Bände alten Drucks, und viele Sehenswürdigkeiten. Ferner besitzt die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit 1, der juristische Verein 1 und der ärztliche Verein 1 Bibliothek. Leihbibliotheken giebt es 7 und einige Lesezirkel.

Eine Classen-Lotterie, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Ein Leihhaus, 1789 errichtet, unter der Aufsicht von 2 Senatoren und 4 Bürgern.

Die Feuerlöschungs-Anstalt wird von den Herren der Brandversicherungs-Casse, 3 Senatoren und 8 Bürgern geleitet. Der Stadtbaumeister ist der Brand-Director, welcher 4 Gehülfen hat. Die Anstalt besitzt 12 Sprützen; außerdem be-

sitzen die Kirchen, St. Annen Kloster, Johannis Kloster, das Hospital zum heil. Geist und andere Institute Sprützen.

Assecuranzen für Feuersgefahr 5; 1) Die Brandversicherungs-Casse der Stadt. 2) Die Privat-Feuer-Assecuranz-Societät für Immobilien und Mobilien. 3) Die lübeckische Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr für bewegliche Güter in der Stadt, 1826 errichtet 4) Der Feuer-Versicherungs-Verein der lübeckischen Landbewohner für bewegliche und unbewegliche Güter, 1827 errichtet. 5) Der Versicherungs-Verein gegen Feuersgefahr für die Thorbezirke Lübecks, seit 1827. Außer diesen Assecuranzen befinden sich in Lübeck noch Bevollmächtigte der Phönix-Compagnie in London für Feuer-Versicherungen, der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, der Königl. englischen Börsen-Assecuranz-Compagnie, der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der zu Gotha bestehenden Feuer-Versicherungsbank, der 2ten See- und Feuer-Assecuranz-Compagnie in Hamburg und der Aachner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft u. a. m.

Kornmühlen, liegen vor dem Hürterthore und auf dem Mühlendamm, diese schon seit 1289; sie reichen hin um das benöthigte Korn zu Mehl, Schrot und Malz zu malen.

Sogenannte Wasserkünste giebt es in Lübeck mehrere; die hauptsächlichsten — die Kaufleute- und Brauer-Wasserkunst — liegen vor dem Hürterthore, welche von dem Wasser der Wakenitz getrieben werden; sie stehen gegenwärtig beide unter obrigkeitlicher Aufsicht und versorgen die Stadt mit Wasser aus diesem Flusse; an 20 Millionen Kubikfuß werden jährlich von ihnen dorthin geschafft. Die Kaufleute Wasserkunst, erbauet 1533, unter der Aufsicht von zwei Senatoren und vier Bürgern (Kaufleute). Sie wird durch zwei große unterschlächtige Räder getrieben und bringt das Wasser durch ein doppeltes Druckwerk in drei Röhren, gewöhnlich 60 Fuß hoch (es kann auf 100 Fuß gesteigert werden) in ein in dem Thurme befindliches, 620 Kubikfuß fassendes, kupfernes Bassin; aus diesem fällt es durch

zwei Röhren durch folgende Straßen: Außerhalb der Mauer bis zur untern Fleischhauerstraße, bei St. Johannis in die Johannisstraße (bis zur Königstraße liegen zwei Röhren), von hier durch die Königstraße nach der Hundestraße, durch die Breitenstraße, Fünfhausen, Schüsselbuden, Blocks-, Sieben- und gerade Querstraße, Alfstraße, krumme Querstraße, Fischstraße, Fünfhäuserquerstraße, Braun- und Lederstraße, obere Hürstraße, Kohlmarkt, Sandstraße bis nach dem Klingberge; die Länge dieser (hölzernen) Röhren beträgt 14354 Fuß. Ein s. g. Kunstmeister der ein Zimmermann von Profeßion ist, führt die Aufsicht. Man hat bei dieser Wasserkunst den Versuch mit eisernen Röhren gemacht; auch ist in der gemeinnützigen Gesellschaft die Umtauschung der hölzernen Röhren mit eisernen in Anrege gebracht worden. Der jährliche Beitrag zur Unterhaltung des Druckwerks beträgt für ein Haus 10 m℔.

Die Brauer-Wasserkunst, 1456 erbauet, steht unter der Aufsicht von zwei Senatoren und vier Bürgern (Brauer). Ein großes unterschlächtiges Rad bringt das Wasser vermittelst eines doppelten Druckwerks in zwei Röhren 49 Fuß hoch in das in einem Thurme befindliche, 410 Kubikfuß haltende Bassin; von hieraus fällt es in einer Röhre in die Hürstraße, in den südlichen Theil der Königstraße, Mühlenstraße, einen Theil der St. Annenstraße, Fegefeuer, Pfaffenstraße, Parade, Pferdemarkt, Aegidien-, Wahm- und Krähenstraße. Die Länge der Röhren (von Holz) beträgt an 10000 Fuß. Der jährliche Beitrag für ein Haus ist sehr verschieden, von 2 bis 10 m℔.

Die Brauer-Wasserkunst vor dem Burgthore, versorgt den nord- und nordwestlichen Theil der Stadt mit Wasser. Es ist kein Druckwerk, sondern das Wasser fließt durch Röhren, die niedriger als der gewöhnlich niedrige Wasserstand der Wakenitz liegen. Die Röhren gehen durch den Brauerkunsthof vor dem Burgthore, längs der Marstall-Mauer und Trave bis zur kleinen Altenfähre, durch die große Altenfähre, Engelswisch, mittlere Engelsgrube, Schwönkenquerstraße, mittlere Fischergrube,

kleine Schmiedestraße und Ellerbroock, und den größten Theil der Beckergrube bis zur Trave. Die Länge beträgt an 6400 Fuß. Ferner gehen Röhren aus der Wakenitz: 1) in die große Gröpelgrube; 2) weiten Lohberg; 3) zwischen dem weiten Lohberge und Glockengießerstraße bis zum langen Lohberge, und 4) in die Glockengießerstraße. — Die Aufsicht über die beiden Brauer-Wasserkünste und die letztgenannte hat der bei der Brauer-Wasserkunst wohnende s. g. Kunstmeister.

## Gefängniße, Straf- und Corrections-Anstalten.

Detentions-Gefängniße: 1) Der Marstall, dessen Gefängniße sind zum Theil in den Thürmen der Stadtmauer belegen, und nach dem Brande von 1799 neu und fest erbauet. 2) Die Wachen. Arrest-Behältniße für Militair-Personen befinden sich in der Burgthor-, Holsteinthor- und Mühlenthor-Wache. 3) Die Frohnerei; in derselben wohnt der Scharfrichter. Hieher werden die Delinquenten einige Tage vor ihrer Hinrichtung gebracht. 4) Der Markgrafensaal (Marktgrefensaal); ein Gefängniß für Frauenzimmer. Am Tage sind die Gefangenen in einem gemeinschaftlichen Zimmer, des Nachts in Schlaf-Kojen auf der Diele.

Alle diese genannten Gefängnisse sind geweißt, hoch, geräumig, hell und können von außen geheizt werden. In allen herrscht die größte Reinlichkeit, vorzüglich in denen des Marstalls. Die Gefangenen erhalten täglich warmes Essen und zum Nachtlager eine Strohmatratze mit einer wollenen Decke.

Corrections-Anstalten. 1) Der Marstall. Hierin befindet sich der Bürgergewahrsam, abgesondert von den übrigen Gefängnißen; er besteht aus Zimmern welche mit den nothdürftigsten Mobilien versehen sind. 2) In den vorhin genannten Wachen für Militair. 3) Der Profoßensaal, diente früher als Straf-Anstalt für Soldaten-Weiber. 4) Das Zuchthaus,

im J. 1613 aus einem Armenhause, für Verbrecher, welche noch keine infamirende Strafe erlitten haben, eingerichtet. Es liegt innerhalb der Mauern des St. Annen-Klosters. Jeder Verbrecher hat sein eigenes Behältniß, welches zwar nicht geheitzt werden kann, dagegen aber mit einem Federbette versehen ist. Die Verbrecher werden nach ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen zu leichten oder schweren Arbeiten angehalten. Die Gefängniße sind geräumig und geweißt. Die Gefangenen können des Mittags eine Stunde im Hofe sich ergehen. Die Weiber sind abgesondert im zweiten Stockwerke. Die Sträflinge erhalten täglich zweimal warmes Essen aus dem St. Annen-Kloster. — Im Durchschnitt des letzten Jahrzehend wurden hier jährlich 27 Verbrecher, worunter 22 Männer und 5 Weiber, aufbewahrt. — Vorsteher sind zwei Senatoren und die Kloster-Vorsteher, Aufseher ist ein Zuchtmeister. 5) Das Spinnhaus ist 1778 aus einem Armenhause zu dem Aufbewahrungs-Orte für schwere Verbrecher — auch für ganz liederliche Weibspersonen — eingerichtet. Die Männer arbeiten gemeinschaftlich, entweder in einem heitzbaren Behältniß worin gesponnen, oder in einem kalten worin geraspelt wird; sie schlafen in Kammern welche an diese Säle stoßen, in jeder Kammer befindet sich eine Bettstelle mit einer Stroh- und einer Wollmatratze und einer wollenen Decke. Alle Behältnisse sind zwar geweißt, aber dunkel und nicht geräumig genug. Die Männer sind an einen tragbaren Klotz geschlossen. 1817 ward von dem anstoßenden Zuchthause ein Local abgenommen und zu einem Gefängniße eingerichtet, worin die gefährlichsten Verbrecher allein aufbewahrt werden. Diese Gefängnisse sind geräumiger, heller und können geheitzt werden. — Die Weiber haben im zweiten Geschoß einen gemeinschaftlichen Arbeitssaal und einen andern zum Schlafen. Die Gefangenen müssen wöchentlich eine ihren Kräften angemessene Arbeit verrichten, was darüber ist wird ihnen bezahlt und das Geld bis zu ihrem Austritt aufbewahrt. Sie erhalten eigene Kleider von grauer Wolle, täglich zweimal warmes Essen aus dem St. Annen-

nen-

nen Kloster und werden wöchentlich einigemal in die freie Luft geführt.

Vorsteher sind 3 Senatoren und 4 Kloster-Vorsteher.

Die Gefangenen stehen unter der speciellen Aufsicht eines Spinnmeisters.

Seit 10 Jahren büßten im Durchschnitt jährlich 7 Personen (worunter 4 Männer und 3 Frauen), wovon 4 Lübecker, hier ihr Verbrechen.

In den beiden letztgenannten Straf-Anstalten befanden sich in dem letzten Jahrzehend also jährlich 34 Verbrecher; auf 1200 Seelen der Bevölkerung ein Verbrecher.

Die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit hat den Behörden Anerbietungen gemacht, um die Anschaffung von Büchern für Detentions-Gefangene und die Ertheilung von Unterricht in den Corrections-Anstalten zu erleichtern.

## 7. Staatshaushalt.

In keinem Staate ist das Einkommen aus dessen unmittelbarem Eigenthume zur Deckung des Aufwandes hinreichend; in allen muß sie aus dem Einkommen der Staatsangehörigen ergänzt und beziehungsweise in bald größerem bald kleinerem Maaße beschafft werden. Deshalb aber auch ist in der statistischen Darstellung eines Staates die möglichst vollständige Nachweisung nicht bloß des numerischen Betrages des öffentlichen Einkommens, sondern auch der Quellen desselben um so wichtiger, weil in der Natur und Beschaffenheit dieser letzteren, der Maaßstab zur Bemessung der Summe von Kraft, über welche der Staat disponiren kann, enthalten ist.

Es sind drei Hauptquellen, aus welchen das öffentliche Einkommen in jedem Staate erfolgt, nämlich: Domainen, Re-

galien und Steuern, die selbst wieder in vier Hauptcathegorien zerfallen, nämlich in: persönliche Abgaben; solche die nach dem eigenthümlichen Besitze oder dem Vermögen regulirt sind; solche die von dem gemischten Einkommen eingezogen werden; endlich solche die nach den Ausgaben geordnet sind (Consumtionssteuern).

Eine vollständige Uebersicht des Einkommens aus dieser letzteren Quelle, auf welcher die Größe und Dichtigkeit der Bevölkerung von großem Einflusse ist, und des wirklichen Betrages der Abgaben in den einzelnen Staaten wird vorzüglich dadurch erschwert, daß nur in einer kleinen Anzahl derselben alle Leistungen, welche in die Cathegorie von Abgaben gehören, als solche in den Budgets nachgewiesen sind, daß insbesondere in Staaten mit einem großen Domanialbesitze, eine große Masse von Abgaben und Leistungen, welche lediglich in Folge der staatsbürgerlichen Verhältnisse entrichtet und ihrer Natur nach als wirkliche Steuern betrachtet werden müssen, nicht als solche, sondern als Domanialprästationen nachgewiesen werden; sodann davon, daß andere zum Theil sehr bedeutende Abgaben in den Budgets entweder gar nicht oder nicht vollständig ausgeworfen sind *).

In der nachstehenden Uebersicht des Staatseinkommens von Lübeck ist der Gesammt-Ertrag (in den letzten Jahren) angegeben.

---

*) M. vergl. Malchus Seite 345 u. f.

## A. Staatseinkommen.

Es eruirt aus:

a. **Pacht, Canon und sonstige Abgaben von Stadtgütern und Ländereien,** worin die Pacht ꝛc. von den Mühlen im Landgebiete einbegriffen ist.

Hiezu contribuiren 10000 Individuen; (die Prästationen [sie werden weiterhin nachgewiesen werden] der Bewohner in den Stiftungsdörfern u. a. fließen in besondere Cassen).

b. **Ertrag der Forsten und Möre.**

c. **Ertrag der Fischerei.**

d. **Ertrag von dem Städtchen Travemünde.**

e. **Diesseitiger Antheil an dem Ertrage von Bergedorf und den Vierlanden (Netto Betrag).**

f. **Canon und Miethe von Häusern, Plätzen in und vor der Stadt, und von sonstigem städtischem Eigenthume.**

g. **Directe Steuer und Schutzgeld.**

aa. In der Stadt.

Die Familien steuern nach dem Verbrauche, dem Einkommen oder andern Bestimmungen, von 4 m℔ an bis über 600 m℔ hinaus *)

*) Wer u. a. unter 500 ℔ einnimmt oder verbraucht steuert 4 ℔, wer über 12000 ℔ einnimmt oder verbraucht 800 ℔ u. s. w. M. vergl. Verordnung vom 2. April 1817.

17*

bb. Im Landgebiete.

Von den Bewohnern des Landgebiets sind 4000 Individuen — $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung desselben — steuerfrei; die Beiträge geschehen nach Maaßgabe des Einkommens (von 4 mk an bis über 30 mk hinaus) *).

h. Consumtionsaccise.

Von der Einnahme eruiren $\frac{3}{5}$ aus der Abgabe von Lebensmitteln, $\frac{1}{5}$ aus der von Getränken und $\frac{1}{5}$ aus der von andern Gegenständen. Die Abgaben erstrecken sich nämlich auf: Schlachtvieh; Wildprett; zahmes und wildes Geflügel aller Art; Fische; Früchte; Gemüse (nur Kartoffeln und Rüben); Salz (giebt nur eine unbedeutende Abgabe); Korn zur Mühle (Brodkorn, Malz u. s. w.); Milch, Butter und Käse; Wein, Branntewein ꝛc.; Bau- und Brennmaterial; Heu, Stroh und Hafer ꝛc.**)

i. Mahlgeld.

k. Zoll und Zulage.

Der Seezoll beträgt etwa $\frac{3}{12}$, der Landzoll $\frac{5}{12}$; Baumzoll, Lastengeld ꝛc. ungefähr

*) Steuerfrei sind die Eingesessenen der vormaligen Capitelsdörfer und einige andere.

**) M. vergl. die Verordnungen vom 12. Februar 1814; 19. Juli 1815; 9. April 1817; 21. Februar 1818 u. s. w.

$\frac{4}{15}$ von vorstehender Abgabe. M. vergl. Statist. Beiträge S. 200 u. f.)*).

l. Stempel-Abgabe**).

m. Bürgergeld; Ertrag der Stadtposten; Apotheken; Verlehnungen; Lotterie; Thorsperre; Abgabe vom Verkaufe von Immobilien, Mobilien und Waaren; Stadtwaagen; Legate rc. und zufällige Einnahmen.

Total der Brutto-Einnahme .................... 730000 m℔
oder 487000 Gulden rheinl.

In einigen ältern statistischen Werken wird das Staatseinkommen von Lübeck etwas zu niedrig (400000 Gulden rheinl.) angegeben; Malchus bestimmt es richtig auf 480000 Gulden.

Wirft man einen Blick rückwärts auf die verschiedenen Quellen des Staatseinkommens, so erhellt, daß man hinsichtlich der Beurtheilung über die Belastung der Staatsangehörigen mit Steuern und Abgaben, nothwendig Stadt und Land trennen müsse. Für die Bewohner der Stadt kann in dieser Beziehung gerechnet werden; die directe Steuer (g. aa.) die Consumtionsaccise (h.); das Mahlgeld (i.); die Abgaben an Zoll und Zulage (k.) und die Stempelabgabe (l.). Das Aggregat aller dieser Partial-Quoten beträgt etwas über 17 m℔ für jedes Individuum, oder $11\frac{1}{3}$ Gulden rheinl. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nach Maaßgabe des Steuer-Edicts, der größere Theil der directen Steuern verhältnißmäßig mehr von der reichern als der ärmeren Classe der Bewohner in der Stadt

*) M. vergl. die Verordnungen vom 1. April 1813 u. s. w.

**) Vergl. Verordnung vom 3. Mai 1813; 20. December 1813; 15. Juni 1814; 17. Februar 1816; 17. September 1817 rc.

entnommen, dieselbe daher für letztere weder fühlbar noch drückend wird, und daß zu den Abgaben an Zoll und Zulage, Stempel u. s. w. das Ausland directe und indirecte mit beitragen muß. Anderseits aber darf die Bemerkung nicht unberührt bleiben, daß der Bürger und Einwohner der Stadt noch bestimmte jährliche Ausgaben zu tragen habe, welche in dem Budget nicht figuriren. Dahin gehören die Beiträge:

1) zu der Feuer-Assecuranz für Gebäude in der Stadt;
2) zur Erhaltung der Wasserkünste;
3) zu der Gassenerleuchtung u. e. a.;
4) Wachgelder-Beiträge.

Vereinigt man die Abgaben der Bewohner von Stadt und Land (mit Berücksichtigung des Populationsverhältnisses), so ergiebt sich im allgemeinen eine individuelle Quote von 16½ *mℬ* oder 11 Gulden rheinl.*).

## B. Staatsausgaben.

Sie werden verwandt auf:

a. Regierung.
(E. Hochedl. Rathes Competenz; Gehalte der hohen Beamte und der Officianten welche zu keinem Departement gehören; Kosten diplomatischer Sendungen; Gehalte auswärtiger Consule und Agenten und Kosten der Stadtcanzlei).

b. Justiz ꝛc.
(Oberappellationsgericht; Finanz-Departement; Wette; Sanitätspolizei; Stadt-

*) Malchus S. 387 bestimmt sie für Lübeck und Bremen zu 9½ Gulden, für Hamburg zu 11½ Gulden und für Frankfurt zu 11 Gulden.

gericht und Sicherheitspolizei in der Stadt; Landgericht und Polizei im Landgebiete.)

c. Administrationskosten verschiedener Departements und Deputationen; Gehalt der dabei Angestellten ꝛc.

(Consumtionsaccise; Mühlen; Zoll und Zulage; Stempel; Stadtposten; Lotterie; Stadtwaage; Forstwesen; Travemünde; Bergedorf.)

d. Kirchen und Schulwesen.

(Zuschuß zum Gehalte der Prediger in der Stadt und auf dem Lande; der Kirchenbedienten und der Lehrer der Catharinen- und Domschule.)

e. Verwendung zu mildem Zwecke.

(Zuschuß an St. Annen; zur Unterhaltung der Armenschulen; zur Unterhaltung hülfloser unehelicher Kinder und Findlinge und zur Unterstützung für Verwaisete im Stadtgebiete.)

f. Stadt-Garnison.

g. Pensionen.

(Sustentationsbeitrag an die Mitglieder des ehemaligen Domcapitels, des vormaligen Stadtmilitairs und an Invaliden.)

h. Oeffentliche Arbeiten.

(Zu neuen Bauten; Unterhaltung der Stadtgebäude, Mühlen, Brücken, Kunststraßen, Wege, Spatziergänge und Sprützen, wie auch zum Strom- und Hafenbau; Gassenreinigung ꝛc.; Gehalte der Beamten und Officianten ꝛc.)

i. Zinsen von der Stadtschuld*).

k. Zu unvorhergesehenen öffentlichen Ausgaben und Lasten.

Total der Ausgabe ............................ 730000 m℔

*) Die laufenden und Retardat-Zinsen der Staatsschuld absorbiren den dritten Theil des Staatseinkommens. — Im J. 1823 entsagten sämmtliche bürgerliche Collegien und milde Stiftungen ihrem bis dahin vorbehaltenen Regresse an das öffentliche Aerar, welche zur Deckung der i. d. J. 1808 bis 1810 ausgegebenen Darlehnsobligationen und Darlehnswechsel, zu ersteren 1,405050 und zu letzteren 280700 ℔ hergegeben hatten. Am Ende des Jahres 1824 betrug die gesammte Staatsschuld noch über 6½ Millionen Mark. Malchus (S. 387) giebt sie zu 3,000000 Gulden an. Wahrscheinlich beträgt sie gegenwärtig nicht viel über 5 Millionen Mark. Davon schuldigt der Staat hiesigen Kirchen und milden Stiftungen etwas über 2 Millionen Mark und an Auswärtige ungefähr ½ Million Mark.

# Vierter Abschnitt.

---

## Amt Bergedorf.

---

# I. Allgemeine Uebersicht.



## 1. Geographische und physische Lage.

Das Lübeck und Hamburg gemeinschaftlich gehörige Amt Bergedorf — zusammengesetzt aus der Stadt Bergedorf, den Vierlanden (von den vier Landschaften: Curslack, Altengamm, Neuengamm und Kirchwärder also benannt,) nebst dem Dorfe Geesthacht — besteht aus zwei Enclaven, wovon die größere die Stadt Bergedorf und die Vierlande, die kleinere aber die Feldmark Geesthacht enthält. Erstere ist 2 Meilen von Hamburg und 8 Meilen von Lübeck entfernt, liegt auf dem rechten Ufer der Elbe zwischen 53° 23′ und 53° 29′ nördlicher Breite, und 27° 47′ und 28° 1′ östlicher Länge von Ferro. Die kleinere Enclave liegt ebenfalls am rechten Elbufer, 4 Meilen von Hamburg, beinahe 2 Meilen von Bergedorf und 8 Meilen von Lübeck entfernt, unter 53° 25′ nördl. Breite und 28° 2′ östl. Länge von Ferro.

Es liegt im Flußgebiete der Elbe. Die Feldmarken Bergedorf und Geesthacht sind hügeligt; die Vierlande dagegen liegen in einer durchaus flachen Ebene. Bei ordinairem Wasserstande fast im Niveau mit dem Wasserspiegel der Elbe, bei Fluthen unter demselben.

Das Klima in den Vierlanden, welche durch die Hügelkette im Osten und Norden gegen kalte Winde und durch die Deiche

geschützt sind, ist milder als in andern Gegenden von Nord-Deutschland; doch ist nebeligte und feuchte Witterung häufig vorhanden.

## 2. Gränzen.

a. Die größere Enclave. Gegen Norden: die Herzogthümer Holstein und Lauenburg; gegen Osten: das Herzogthum Lauenburg; gegen Süden die Elbe; gegen Osten die hamburgischen Landschaften: Ochsenwärder, Reitbroock und Billwärder.

b. Die kleinere Enclave. Sie ist ganz von dem Herzogthume Lauenburg und der Elbe umschlossen.

## 3. Erwerbung.

Herzog Erich III. zu Sachsen verpfändete im J. 1370 das Amt Bergedorf an Lübeck für 16262½ m℔ Pfennige. Lübeck nahm in Folge dessen es in Besitz, verblieb aber darin nur bis 1400, in welchem Jahre Erich IV. das Schloß zu Bergedorf durch List zurück erhielt; der Besitz des Amtes ward demselben in dem Vertrage vom J. 1401 bestätigt. Lübeck erhielt aber in dem Vertrage jenes Pfandgeld nicht zurück, sondern es ward zu der Kaufsumme der Vogtei Mölln geschlagen. M. s. Ritzerauer Hof S. 84.

So wie die meisten deutschen Edelleute, so beschäftigten sich auch die sächsischen im Mittelalter mit dem Straßenraub. Lübeck verpflichtete sich 1410 (gegen Erich IV.) den Herzögen von Sachsen alljährlich eine Summe von 300 m℔ Pf. für sicheres Geleit der Reisenden durch ihre Länder zu zahlen. Allein die sächsischen Edelleute nahmen hierauf wenig Rücksicht, zumal sie von den Nachfolgern Erich IV. in diesem schändlichen Gewerbe dadurch begünstigt wurden, daß sie ihnen das Schloß zu Bergedorf als sichern Schlupfwinkel überließen.

Da verbanden sich Lübeck und Hamburg um endlich jenem Unwesen ein Ziel zu setzen. Am 20. Juli 1420 rückten die

Truppen beider Städte — an 4000 Mann — gegen das Schloß zu Bergedorf, welches nach einer viertägigen Belagerung erobert ward. In dem Perleberger Vertrage vom 23. Juli 1420 ward das Amt Bergedorf c. p. und der halbe Sachsen- oder Herzogenwald den Städten als rechtmäßige Eroberung zugesichert und im J. 1672 durch einen Ausspruch des kaiserlichen Hofgerichts bestätigt *).

Die Städte blieben aber nicht immer im ruhigen Besitze dieses Landes, sondern wurden mehrmals, besonders der Vierlande wegen, von den braunschweig-lüneburgischen Herzögen, woran diese Ansprüche zu haben glaubten, überfallen. Namentlich geschah dieses unter der Regierung des minderjährigen Herzogs Heinrich und dessen Mutter Annen, welche an den hamburgischen Rath die Aufforderung ergehen ließen, den Gammerdeich durchstechen zu lassen, um den früheren Lauf der Elbe (Vergl. Elbe) durch die Gamme wieder herzustellen, indem durch die Eindeichung und Abweisung des Stroms die lüneburgischen Lande zu sehr benachtheiligt wären. Die Städte hielten sich hiezu nicht verpflichtet, da die Eindeichung der Elbe lange vor ihrer Besitznahme von den Vierlanden geschehen sey. Hierüber entstand ein Rechtsstreit der 132 Jahre dauerte. Die desfalls ausgesprochenen Urtheile waren zum Nachtheil der Städte, wurden aber nie vollzogen.

Nachdem aber Herzog Heinrich 1501 einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, den Elbdeich in der Gegend der Riepenburg durchzustechen, brach Herzog Christian am 23. Februar 1620 ge-

---

*) Ungeachtet dieses Vertrages ward dennoch späterhin den Städten von den Herzögen zu Sachsen die Hälfte des Sachsenwaldes streitig gemacht. Es entstand darüber ein Rechtsstreit welcher 135 Jahre währte. Durch ein Endurtheil des Reichskammergerichts im Jahr 1683 ward den Städten derjenige Theil des Sachsenwaldes, welcher zwischen der Bille und Aue gelegen, zuerkannt; doch hielten die Städte es damals nicht für gerathen die Sache weiter zu verfolgen, ohne jedoch ihre Ansprüche aufzugeben.

waltsam in die Vierlande ein, raubte und plünderte die ganze Gegend und ließ den Gammerdeich in der vorhin erwähnten Absicht durchstechen, welches aber glücklicherweise keine nachtheiligen Folgen hatte. Beim Anrücken der Truppen beider Städte zog Herzog Christian am 24. März sich wieder über die Elbe zurück. Im Monat Juli desselben Jahres kam zwischen beiden Parteien, unter Vermittelung mehrerer Fürsten und Städte, in Boitzenburg ein Vergleich zu Stande, worin die Streitigkeiten beigelegt wurden, und der Herzog den Städten versprach, sie wegen Durchgrabung des Gammerdeichs nicht weiter beunruhigen zu wollen. Wegen der Hauptsache aber, den ferneren Lauf der Elbe betreffend, konnte man sich nicht einigen und sollte diese Angelegenheit bei dem Reichskammergericht anhängig gemacht werden; da dieses aber weder von der einen noch der andern Seite geschah, so blieben die Städte von nun an im ungestörten Besitze der Vierlande.

Vom Herzoge Friedrich von Holstein ward 1650 die Landeshoheit über 1 Gehöft und Ländereien in Altengamm und über 2 Gehöfte in Curslack angekauft; über 5 Gehöfte mit 120 Morgen Acker ebenfalls in Altengamm und Curslack belegen, geschah der Ankauf der Landeshoheit im Jahre 1653.

Wegen der Fischerei auf der Elbe und der beiden neu entstandenen Wärdern (diesseits: Borghorster und Geesthachter, von herzoglicher Seite aber: Stover- und Marschachter-Wärder genannt), kam 1657 zu Stockede mit dem Herzoge Christian Ludwig von Braunschweig ein Vergleich zu Stande. Hiernach soll die Benutzung dieser beiden Wärder jährlich abwechselnd seyn. Die Fischerei zwischen dem Horenkathen und dem Stover- (Borghorster) Wärder sollte von den fürstlichen Unterthanen mit 12 Garn, von den Altengammern mit 4 Garn betrieben werden.

## 4. Größe.

Die Ausdehnung des Hauptheils ist in der Länge und Breite gleich und beträgt $1\frac{1}{2}$ Meile.

Die Morgenzahl der Vierlanden findet sich in den meisten gedruckten Werken zu groß angegeben. Vielleicht liegt hiebei eine Verwechselung der wirklichen mit der Morgenzahl zum Grunde wornach gesteuert wird. Es wird nämlich auch das übrige Vermögen der Einwohner auf Morgen reducirt. Dadurch entsteht eine Anzahl fingirter oder sogenannter blinder Morgen.

Die Angabe in der umstehenden Tabelle stützt sich auf alte Vermessungen, deren Richtigkeit nicht verbürgt werden kann; nur die Angabe von dem Weichbilde der Stadt Bergedorf beruht auf die Vermessungs-Register von 1810. Die Feldmark Geesthacht wird gegenwärtig vermessen.

Nach dieser Tabelle beträgt der Flächeninhalt des Amtes Bergedorf nahe an 1½ []Meilen.

## Uebersicht des Areals.

| Name der Landschaft oder Feldmark u. s. w. | Marschland: Bedeichtes Land. Morgen. | Marschland: Bedeichtes Land. □R. | Marschland: Bedeichtes Land. Lübeckische □Ruth. | Marschland: Unbedeichtes Land. Morgen. | Marschland: Unbedeichtes Land. □R. | Marschland: Unbedeichtes Land. Lübeckische □Ruth. | Total der Marschländereien. □Ruth. | Geestland. Scheffel. | Geestland. □R. | Total. Lübeckische □Ruthen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Neuengamm .......... | 1367 | 176 | 618358 | 429 | 274 | 194222 | 812580 | — | — | 812580 |
| Curslack ............ | 997 | 95 | 437397 | 89 | 470 | 40604 | 478001 | — | — | 478001 |
| Altengamm ........... | 1117 | 247 | 505349 | 64 | 574 | 29377 | 534726 | — | — | 534726 |
| Kirchwärder .......... | 1832 | 361 | 832548 | 745 | 560 | 337348 | 1,169896 | — | — | 1,169896 |
| Bergedorf............ | — | — | — | — | — | — | — | 1024 | 100 | 204900 |
| Geesthacht........... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 387000 |
| Ungerechnete Wege, Deiche ꝛc. ........ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 22200 |
| Gewässer ........... | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 165000 |
| Total....... | 5314 | 279 | 2,393652 | 1330 | 78 | 601551 | 2,995203 | 1024 | 100 | 3,774303 |

Anm. Der Morgen Marschland ist = 600 Quadratruthen Hamburg. Die Quadratruthe = 196 Quadratfuß Hamb. Auf der Geest rechnet man nach Scheffel zu 200 Quadratruthen, die Quadratruhe zu 256 Quadratfuß Hamb.

## 5. Ansicht der Oberfläche.

Von den dürren Sandbergen des Kirchdorfes Geesthacht (beiden Städten gehörig) und den sumpfigen Feldmarken der lauenburgischen Dörfer Beesenhorst und Escheburg in Osten, dehnt sich das fruchtbare Marschland der Vierlande, von der Elbe und Brookwetterung in Süden und Norden umschlossen, bis dahin wo es in Westen durch die hamburgischen Landschaften: Ochsenwärder, Reitbrock und Billwärder begränzt wird. Man vergl. S. 268: Gränzen.

Ueberraschend und herrlich, selbst großartig ist der Anblick des von der Großen, Gose und Dove Elbe umflutheten Landes von den in Osten und Norden die Vierlande beherrschenden Höhen ab. In seinem Innern zeigt es sich freundlich und lieblich als ein Bild der Ordnung, des regsamen Fleißes und des Ueberflusses. Von unzähligen Gräben, zur Ableitung der Gewässer durchschnitten, welche überall mit Bäumen oder Gebüschen umpflanzt sind, von Dämmen oder Deichen zur Abwehr der Fluthen umgeben, bietet dieses fruchtbare Land ungeachtet seiner ebenen Fläche, durch seine freundlichen Kirchen, Wohnungen und Obstbaumgruppen im Allgemeinen vielfache Abwechselungen und überraschende Parthien dar. Fruchtreiche Kornfelder, Wiesen vom üppigsten Graswuchs wechseln mit Gemüse-, Obst- und Blumengärten, mit Himbeer- und Erdbeerfeldern. In der Blüthenzeit des Frühlings erscheint dieser große Garten, in seiner Art schwerlich übertroffen, in dem lieblichsten Reiz, in der herrlichsten Pracht der Natur.

Mit Ausnahme einiger Straßen, als der vom Zollenspieker nach Bergedorf und von ebendaher und Kirchwärder durch das Innere des Landes nach Hamburg findet außer den Wasserverbindungen fast aller Verkehr vermittelst der Dämme oder Deiche statt, die das Land sowohl von Seite der Elbe und deren verschiedenen Armen, die Gose und Dove Elbe, als auch von der Seite der Brookwetterung und der Bille umschließen.

## 6. Productivität des Bodens.

Mit Ausnahme der Feldmark des Städtchens Bergedorf und des Dorfes Geesthacht ist der Boden in dem Amte Bergedorf ungemein ergiebig.

Von den Kornarten wird vorzüglich Waizen, Rocken, Bohnen, Erbsen und Hafer angebaut, und der Ertrag davon geht vom zwölften bis zum achtzehnten Korn. — Hölzungen von einigem Umfange sind in den Vierlanden, wie überhaupt in allem Marschländern, nicht vorhanden. — Die Gärten der Vierländer sind mit Obstbäumen von den edelsten Arten besetzt; vorzüglich gedeihen Kirschen und Pflaumen. Erdbeeren und Himbeeren werden in großer Menge gezogen, so wie auch officinelle Pflanzen. — Hausthiere aller Art, so wie zahmes Geflügel (vorzüglich Hühner, Enten und Gänse) findet man in bedeutender Anzahl und von besonderer Güte. Die Kühe namentlich sind groß und schön und man rechnet, daß eine gute Kuh täglich zwölf Kannen Milch liefert. An Wildprett sind diese Landschaften arm. — Der Fischfang ist nicht unbedeutend, vorzüglich werden in der Elbe Lachse nnd Neunaugen gefangen. — Im Mineralreiche giebt es nur einige Granitarten, etwas Torf, Töpfer- und Ziegelthon.

## 7. Eintheilung.

In gerichtlicher Beziehung steht das Amt unter dem in Bergedorf wohnenden beiderstädtischen Amtsverwalter. M. s. Verwaltung. — In administrativer Hinsicht sind die Vierlande in 18 Bauerschaften, deren jeder ein Hauptmann (Höftmann) vorsteht, eingetheilt. Jede Landschaft hat ihren Landvogt und ihm untergeordnet sind jene Hauptleute. Bergedorf hat seinen eignen Magistrat. M. s. topogr. Beiträge: Bergedorf. — Hinsichtlich der kirchlichen Eintheilung hat die Stadt Bergedorf, jede der vier Landschaften und das Dorf Geesthacht ihre eigene Kirche,

deren Prediger alternirend von beiden Städten gewählt werden. — In Betreff des Deichwesens werden die Vierlande noch besonders eingetheilt. M. s. Deichwesen.

## 8. Deichwesen der Vierlande.

Die Unterhaltung der Deiche, womit die Vierlande eingefaßt und durchschnitten sind und sie vor Ueberschwemmung schützen, ist nicht allein für die Bewohner derselben sehr beschwerlich, da sie für die Unterhaltung derselben selbst zu sorgen haben, sondern auch sehr kostspielig. Die Landschaften Altengamm und Curslack haben ihren eigenen Deichverband, Neuengamm und Kirchwärder aber jede ihren besondern. Alle an einander fortlaufende Deiche sind zu einer Zeit angelegt. Die Länge der Elbdeiche (Außendeiche) beträgt 4651½ Ruthen, diejenige der Binnendeiche (Deiche an der Gosen und Doven Elbe und an der Brookwetterung) 11312½ Ruthen; die Länge aller Deiche an 10 Meilen. Die Landschaft Kirchwärder hat die kostspieligsten Deiche zu unterhalten, da sie sich nicht allein gegen das Oberwasser sondern auch gegen die Sturmfluthen zu schützen hat. Der im Allgemeinen sandige Deichkörper und der Mangel an guter Deicherde zwingt die Bewohner die Deiche mit Faschinen zu belegen, welche, da sie jedem Wechsel der Witterung ausgesetzt sind, jährlich eine erneuerte Vorlage erfordern. Die Länge dieser sogenannten Bestoppelung beträgt in Kirchwärder auf 1100 Ruthen und deren Unterhaltungskosten kann man jährlich auf 13000 m℔ anschlagen. Man schätzt sich noch glücklich, diese Arbeit nur einmal im Jahre machen zu dürfen; oft wird ihre Erneuerung durch Sturm und Eisgang verdoppelt und verdreifacht. Außerdem unterhält die Landschaft noch vier Schutzbuhnen (Stromabweiser, in dem Strom erbaute Wehren von Faschinen), deren Kosten, mäßig gerechnet, jährlich auf 5 bis 6000 m℔ anzuschlagen sind.

Bei hohem Oberwasser der Elbe oder bei Sturmfluthen entstehen zuweilen Deichbrüche, welche sehr nachtheilig für die Vierlande werden.

Die Oberaufsicht über die Deiche führt der Amtsverwalter in Bergedorf; ihm untergeordnet ist ein Hausvogt.

---

# II. Topographische Beiträge.



### Achterschlag. M. s. Curslack.

### Altengamm.

Die östliche Landschaft der Vierlande an der Doven und Großen Elbe und Brookwetterung, 3 Meilen von Hamburg. Einwohner {1814 — 1120. / 1824 — 1207.} Areal 1117 Morgen 247 □Ruthen bedeichtes und 64 Morgen 574 □Ruthen unbedeichtes Marschland (534726 lüb. □Ruthen). 1 Hufener von 50 bis 60 Morgen, 6 Hufener von 40 bis 50 Morgen, 7 Hufener von 30 bis 40 Morgen, 7 Hufener von 20 bis 30 Morgen, 8 Hufener von 10 bis 20 Morgen, 5 Käthener von 5 bis 10 Morgen, 20 Käthener von 1 bis 5 Morgen, in allem 54 Gehöfte und 76 Kathen. 1 Pastor, 1 Landvogt, 3 Hauptleute (Höftleute), 1 Schullehrer. 1 Mobiliengilde. Fischerei. 129 Häuser, 230 Haushaltungen. 1 Fähre über die Elbe nach dem handverschen Dorfe Elbsdorf. 100 Pferde, 180 Kühe, 20 Stiere, 130 Stück Jungvieh, 120 Schweine.

In 3 Bauerschaften eingetheilt. Theile von der Landschaft sind:

Horst und Borghorst (Brookhorst). — Die gewöhnliche Fluth und Ebbe in der Elbe erstreckt sich hieher. Die Landschaft ist in einem Deichverband mit Curslack und beide haben $1254\frac{1}{4}$ Ruthen Außen- und $4161\frac{1}{8}$ Ruthen Binnendeiche gemeinschaftlich zu unterhalten. Außerdem hat die Landschaft mehrere Buhnen (Stromabweiser, m. s. Kirchwärder) zu unterhalten.

## Bergedorf, früher Bergerstorpe.

(Der Name soll von bergen, verbergen, herrühren, als zur Zeit des Faustrechts sächsische Raubritter hier ihre Beute in Sicherheit brachten.)

Stadt unter 53° 29′ nördlicher Breite und 27° 52′ östlicher Länge von Ferro; an der alten (wahren) Bille und an der großen Landstraße; $2\frac{1}{4}$ Meile von Hamburg, 8 Meilen von Lübeck. Einwohner
- 1795 — 1942.
- 1814 — 1999.
- 1829 — 2151.

Areal 1024 Scheffel 100 □Ruthen (204900 lüb. □Ruthen), worunter 102 Scheffel 97 □Ruthen Wiesen, 55 Scheffel 64 □Ruthen Hölzung, 36 Scheffel 158 □Ruthen Torfmoor; der Theil des Landes, welcher noch im J. 1810 sich im uncultivirten Zustand befand, ist fast ganz urbar gemacht worden. Der Acker besteht größtentheils aus Geest (Sand), etwas weniges ist Marschboden. — Die Stadt besteht aus einigen schmalen Straßen. 327 Häuser mit 450 Haushaltungen. 200 Pferde, 500 Kühe, 500 Schweine.

Die Einwohner leben vom Landbau, von den bedeutenden Brauereien, Bäckereien (wozu die Vierlande zwangpflichtig), Krämereien, Gärbereien u. s. w.

Unter den Einwohnern giebt es:

Aerzte 3.
Apotheker 2.
Aubergisten, Wirthe und Krüger 39.
Bandweber 4.
Barbier 3.
Bäcker 11.
Brauer 6.
Branntweinbrenner 9.
Buchdrucker 1.
Buchbinder 1.
Drechsler in Holz und Horn 5.
Essigbrauer 3.
Färber 2.
Fetthändler 6.
Fleischer 5.
Friseur und Perückenmacher 1.
Glaser 3.
Goldschmiede 4.
Handschuhmacher 1.
Hutmacher 2.
Klempner 4.
Kleiderseller (Trödler) 2.
Kornmüller 1.
Korbmacher 2.
Krämer 32.
Küper und Böttcher 7.
Kürschner 1.
Kupferschmied 1.
Lohgärber 8.
Leinweber 4.
Lohmüller 2.
Maler 2.
Maurer 5.
Riemer 6.
Sagofabrikant 1.
Scheerenschleifer und Siebmacher 1.
Schiffer 15.
Schiffbauer 1.
Schmiede 4.
Schlösser 3.
Schneider 9, worunter 1 Freimeister.
Schuster 14, worunter 3 Freimeister.
Seiler 1.
Tischler 5.
Töpfer 3.
Tuchmacher 2.
Tuch- und Seidenhändler 7.
Uhrmacher 3.
Zimmermeister 3.
Zinngießer 2.

Schiffahrt auf der Bille mit Holz aus dem benachbarten Sachsenwalde nach Hamburg. Tägliche Reihefuhr zwischen Hamburg und Bergedorf. Lebhafter Verkehr durch die vielen Posten welche hier täglich ankommen und abgehen. Sitz des Amtsverwalters (welcher in dem alten, mit doppelten Gräben versehenen Schlosse wohnt) und des Amtschreibers.

Der städtische Magistrat besteht aus 1 Bürgermeister und 2 Rathsmännern (die von der Visitation, m. s. Verwaltung, ernannt werden), in Finanzsachen sind ihnen 8 Achtmänner beigegeben. Jene besorgen die Administration, woran aber der Amtsverwalter Theil nimmt. Das Weitere s. m. statist. Beiträge: Verwaltung.

1 Kirche, seit 1809 nur mit 1 Prediger besetzt. 1 Schule mit 1 Rector und 1 Cantor. 2 Apotheker. 1 Kornmühle, beides städtisches Eigenthum (an dieser und der Kornmühle auf der Riepenburg in Kirchwärder ist das ganze Amt zwangpflichtig). 2 Lohmühlen. 1 Brand-Assecuranz, welche 6 Feuersprützen unterhält.

Es befindet sich hier eine schwache von beiden Städten unterhaltene Garnison. 2 Jahrmärkte: Montag vor Kreuzerfindung und Montag vor Maria Geburt.

1410 am 20. Juli ward Bergedorf und das Schloß von den Truppen der Städte Lübeck und Hamburg erobert und in Brand gesteckt. M. s. Allgemeine Uebersicht: Erwerbung. 1554 überfiel Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg Bergedorf und die Vierlande. 1762 ward die Stadt von den Dänen besetzt.

## Bille.

Ein kleiner für Böte schiffbarer Fluß, der aus 2 Quellen entspringt. Eine Quelle (gleich den Namen Bille führend) hat ihren Ursprung bei Wentorf im lauenburgischen Amte Steinhorst; die andere Quelle entspringt bei dem Dorfe Schönberg und heißt Schönbeck. Nachdem sich beide bei dem holsteinischen Dorfe Trittau vereinigt haben, fließen sie längs dem Sachsenwalde nach Reinbeck und Bergedorf, wo die Bille vermittelst des Schleusengrabens durch die Curslacker Schleuse in die Dove Elbe geleitet wird. Die Bille bildet einen Theil der Gränze zwischen dem Bergedorfer Felde und Holstein. Die Städte müssen nach dem Vergleich von 1410 die Bille aufräumen lassen, können aber

dagegen auf derselben Brennholz aus dem Sachsenwalde nach Hamburg verfahren.

Im 15. Jahrhundert änderte man den Lauf der Bille in der Gegend der Mühlen in Bergedorf, durch den gegrabenen Kanal — Schleusengraben — und leitete sie in die Dove Elbe. Die Bille floß vor dieser Zeit dem Dorfe Steinbeck vorbei nach Schiffbeck, Ham und Horn und ergoß sich (wie gegenwärtig noch die alte Bille) nahe vor Hamburg in die Norderelbe; es war derselbe Fluß, den man jetzt die sogenannte, auch alte Bille nennt, und gegenwärtig nahe bei Bergedorf entspringt, anfänglich die Gränze zwischen Bergedorf und Billwärder bildet und in die Norderelbe sich ergießt.

## Borghorst. M. s. Altengamm.

## Brookwetterung.

Scheidegraben, welcher theilweise die Gränze zwischen Bergedorf und Vierlande, zwischen diesen und dem Herzogthum Lauenburg bildet, längs den Altengammer und Curslacker Deichen fließt und sich in Bergedorf in den Schleusengraben ergießt.

## Curslack, Corslack.

Die nordwestliche Landschaft an der Dowen Elbe, 2½ Meile von Hamburg. Einwohner {1814 — 1124. / 1824 — 1068.} Areal 997 Morgen 95 □Ruthen bedeichtes und 89 Morgen 470 □Ruthen unbedeichtes Marschland (478000 lüb. □Ruthen), 4 Hufener von 50 bis 60 Morgen, 8 Hufener von 40 bis 50 Morgen, 9 Hufener von 30 bis 40 Morgen, 5 Hufener von 20 bis 30 Morgen, 6 Hufener von 10 bis 20 Morgen, 6 Käthener von 5 bis 10 Morgen, 19 Käthener von 1 bis 5 Morgen, in allem 57 Gehöfte und 71 Kathen. 1 Pastor, 1 Landvogt, 3 Hauptleute

(Höftleute), 1 Schullehrer. 136 Häuser, 245 Haushaltungen. 70 Pferde, 250 Kühe, 25 Stiere, 200 Stück Jungvieh, 140 Schweine. — 1 Mobiliengilde, 1 Branntweinbrennerei (ist während der französischen Occupation eingerichtet und der Betrieb dem jetzigen Besitzer nur auf Lebenszeit verliehen).

In 3 Bauerschaften eingetheilt. — Brücke bei Vincent über die Dove Elbe; führt links nach Kirchwärder, rechts nach Neuengamm. — In einem Deichverbande mit Altengamm. M. s. Altengamm.

Theile von der Landschaft sind: Hölzerne Klinke, einzelnes Haus an der Brookwetterung, von wo der Heerweg von der großen Landstraße (zwischen Hamburg und Lauenburg) nach Curslack abgeht. Achterschlag, einzelne Häuser, und Specken, einzelnes Haus.

1 Gehöft von 5 bis 10 Morgen und 1 Kathe gehören noch an Lauenburg.

## Elbe, Große.

Strom. Sein Ursprung und Lauf bis gegen die Vierlande ist bekannt. Er bildet von der Feldmark Geesthacht bis zum westlichen Ende von Kirchwärder die Gränze (an 2½ Meilen, bei einer Normalbreite von 100 Ruthen) zwischen dem Amte Bergedorf und dem Fürstenthume Lüneburg und zwar geht die Scheide mitten durch denselben. Areal ungefähr 144000 □Ruthen lüb. diesseitigen Antheils. Die Elbe ist sehr fischreich besonders an Lachsen, Neunaugen, Schnepeln, Aalen, Hechten, Sandarten, Karpfen, Quappen und Weißfischen. Die Einwohner von Kirchwärder, Alten- und Neuengamm haben das Recht die Fischerei mit den auf dem linken Ufer wohnenden hanöverschen Unterthanen zur Hälfte zu treiben und ist diese Fischerei theilweise Berechtigung bei einigen Häusern, andern Theils wird sie von der Herrschaft verpachtet. Die Anzahl der Fischer ist bestimmt und darf nicht überschritten werden. In dem Strome

liegen viele kleine uneingedeichte Wärder welche zu Wiesen und Weiden von den Eingesessenen benutzt werden. Arme davon sind: 1) Die Dove Elbe (taube, falsche Elbe, hat ihren Namen, weil sie, in den Hauptstrom einfließend, sich im Lande verliert); Areal circa 8000 lüb. □Ruthen. Entspringt im Osten der Vierlande und bildet gleich die Scheide zwischen den Landschaften Neuengamm, Curslack und Altengamm, vereinigt sich, der Ochsenwärder Kirche gegenüber, mit der Gosen Elbe und ergießt sich, in der Gegend der Moorflether Kirche, in die Norder-Elbe. 2) Die Gose (Gänse) Elbe; Areal 12000 lüb. □Ruthen. Entspringt gegenwärtig in der Gegend des hamburgischen Krauels und macht dann die Scheide zwischen Neuengamm und Kirchwärder; das Weitere s. m. Dove Elbe. Beide Flüsse liefern Hechte, Schleie, Barsche, Karpfen, Aale und Weißfische. Die Fischerei in denselben ist Regale und wird verpachtet. Diese beiden Flüsse waren vor ungefähr 700 Jahren eigentliche Arme der großen Elbe. Die Inseln welche diese Gewässer bildeten waren niedrig und vielleicht den größten Theil des Jahres mit Wasser bedeckt. Allmählich suchte die Kunst den Strom weiter südlicher zu drängen und ihm diese Wärder durch Eindeichung zu entreißen, wodurch die jetzigen Vierlande entstanden. Diese Eindeichung geschah zu der Zeit als das Herzogthum Lauenburg und das Fürstenthum Lüneburg noch beide unter einem Herrn standen. Als Sachsen-Lauenburg unter Herzog Albrecht aber vom Hause Lüneburg getrennt und zu einem besonderen Fürstenthum erhoben ward, wollten die lüneburgischen Fürsten jene Eindeichung und dieserhalb angelegten Stromabweisung nicht dulden, weil bei dem veränderten Laufe des Stroms die Lüneburger Seite einen Strich Land verloren hatte, welcher auf der Nordseite desselben versetzt war. Hierüber entstanden Zwistigkeiten; auch geschahen deshalb die Ueberfälle welche bei Neuengamm erwähnt sind, in der Absicht die Deiche zu zerstören und den alten Lauf der Elbe wieder herzustellen.

## Fünfhäuser. M. s. Kirchwärder.

## Geesthacht, früher Hachede, Geesthachede.

Kirchdorf, östlich von den Vierlanden, an der Elbe; 4 Meilen von Hamburg, 2 Meilen von Bergedorf und 8 Meilen von Lübeck. Die Feldmark liegt in einer hügeligten Gegend, ganz von dem Herzogthume Lauenburg umschlossen. Einwohner {1814—791. 1824—994.} Areal (wird gegenwärtig vermessen) nach alten Karten beträgt es an 387000 lüb. []Ruthen. Der Boden dieser Feldmark besteht nur aus Geestland, woher auch der Name Geesthacht entstanden ist. 5 Vollhufener, 4 Halbhufener, 4 Viertelhufener, 79 Käthener. 1 Pastor, 1 Vogt, 1 Schullehrer. 91 Häuser, 190 Haushaltungen. 1 Branntweinbrennerei. 40 Pferde, 70 Kühe, 100 Schweine. Fischerei.

Der Ziegenkrug gehört hiezu.

In der Nähe des Dorfes geht die Poststraße von Hamburg nach Lauenburg vorüber.

Schon zu Kaiser Ludwig des Frommen Zeiten soll hier eine Kirche gestanden haben, die zweite ward 1261 und die jetzige 1685 erbauet. Durch den fehlerhaften Bau der Kirche auf dem hohen Elbufer, welches hier Abbruch leidet, wird man bald genöthigt seyn, sie dieserhalb zum drittenmal zu verlegen.

Geesthacht soll früher ein bedeutender Ort gewesen seyn. — Geesthachter Schiffer kommen täglich von Hamburg und gehen dahin ab.

2 Kram- und Viehmärkte: 1 am Dienstag vor Himmelfahrt, 1 am Tage aller Heiligen.

## Horst. M. s. Altengamm.

## Kirchwärder.

Die südlichste Landschaft der Vierlande an der großen Elbe, 2½ Meile von Hamburg. Ein Theil gehört noch an das Fürstenthum Lüneburg, m. s. unten Mönkhof. Einwohner {1814—2718. 1824—3092.} Areal 1832 Morgen 361 □Ruthen bedeichtes und 745 Morgen 560 □Ruthen unbedeichtes Marschland (1,169896 lüb. □Ruthen), zu diesem gehören mehrere Wärder in der Elbe; die hauptsächlichsten sind: der Riepenburger, der Rönneburger, der Sülz und der Lüneburger Wärder. 5 Hufener von 50 bis 60 Morgen, 9 Hufener von 40 bis 50 Morgen, 12 Hufener von 30 bis 40 Morgen, 11 Hufener von 20 bis 30 Morgen, 16 Hufener von 10 bis 20 Morgen, 7 Käthener von 5 bis 10 Morgen, 45 Käthener von 1 bis 5 Morgen, in allem 105 Gehöfte und 262 Kathen. 1 Pastor (welcher einige Revenüen vom hanöverschen Dorfe Wilsdorf bei Harburg hat), 1 Landvogt, 7 Hauptleute (Höftleute), 4 Schullehrer, 21 Aufschläger, 6 Schlachter, 18 Krüger, 26 Höker, 1 Färber, 1 Riemer, 1 Reifschläger, 14 Grobbäcker und Grützmacher, 1 Weißbäcker, 2 Gläser, 4 Schneider, 3 Zimmermeister, 6 Maurermeister, 8 Tischler, 7 Baudrosten, 3 Kornhändler, 1 Schiffbauer, 3 Schweinehändler, 8 Musici, 14 Schuster, 1 Rademacher, 2 Schmiede. 424 Häuser (53 hanöverische), 650 Haushaltungen. 90 Pferde, 340 Kühe, 50 Stiere, 260 Stück Jungvieh, 400 Schweine. 1 Branntweinbrennerei (während der französischen Einverleibung eingerichtet; der Betrieb ist dem Besitzer nur auf Lebenszeit verliehen), 1 Bäckerei. Sehr bedeutende Federviehmästung (womit sich über 20 Familien beschäftigen, die alle wohlhabend sind) und Gemüsebau, Erdbeeren in großer Menge, Fischerei. — Die Landschaft hat 2491 Außen- und 2250½ Ruthen Binnendeiche zu unterhalten. Das Weitere hierüber s. m. S. 275.

1741 geschah im Außendeich, beim Husbroock, ein Deichbruch wodurch die ganze Vierlande überschwemmt wurde.

Eingepfarrt ist ganz Kirchwärder, 5 Häuser (Hohendeich) in Ochsenwärder, und einige Häuser in Neuengamm.

Sie ist in 7 Bauerschaften eingetheilt.

Wegen der Zehnten-Steuer an Hanover s. m. unten Mönkhof. — Theile von Kirchwärder sind:

Fünfhäuser, einzelne Häuser im Westen der Landschaft.

Der Krauel an der Großen Elbe. Es giebt deren zwei, der östliche ist Hamburg allein zuständig mit 223 Morgen Acker, 21 Häusern und 36 Haushaltungen; der westliche gehört beiden Städten mit 15 Häusern.

Die Ohe (vielleicht von Aue), beim Ursprung der Gosen Elbe ist die Benennung eines Strich Landes in Osten von Kirchwärder, welcher zu Neuengamm gehört, aber in jener Landschaft eingepfarrt ist.

Mönkhof (hänöverscher Kirchwärder), nahe bei der Kirche in Kirchwärder belegen, gehört zu dem Fürstenthum Lüneburg (Amt Harburg). 1 Hufener von 40 bis 50 Morgen, 3 Hufener von 30 bis 40 Morgen, 3 Hufener von 20 bis 30 Morgen, 2 Käthener von 1 bis 5 Morgen und 37 Kathen ohne Land, in allem 53 Häuser mit 90 Familien. 1 Bäckerei. Es ist der Sitz eines hanöverschen Amtsvogts. Die Eingesessenen steuern nur nach Harburg; in Deichsachen allein sind sie dem Amte Bergedorf unterworfen. — Fünf Bauerschaften in Kirchwärder müssen noch einen Zehnten (welcher gegenwärtig für 1400 ℛℳ verpachtet ist und eigentlich in 33½ Himten Rocken und 8 Tage Hofdienst für jeden Hufener besteht) an das hanöversche Amt in Harburg entrichten, der wahrscheinlich noch aus der Zeit stammt, als hier das Kloster Scharnbeck (welches von den sächsischen Herzögen das Recht besaß, den Zehnten von den Landleuten in Kirchwärder zu heben) stand, welches zum Bisthum Verden gehörte; daher soll auch der Name Mönkhof stammen.

Riepenburg, ehemals ein Schloß und bis 1506 der Sitz

eines beiderstädtischen Amtmanns für die Vierlande; in diesem Jahre wurden aber die Vierlande, Bergedorf und Geesthacht zu einem Amte zusammengezogen und das baufällig gewordene Schloß abgebrochen. Es ist ein Domanialgut, bis 1844 verpachtet; eine herrschaftliche Windmühle zu welcher, nebst der zu Bergedorf, das ganze Amt zwangpflichtig ist. 1420 wurde die Riepenburg von den beiderstädtischen Truppen erobert.

Warwisch, einzelne Häuser in Westen von Kirchwärder.

Zollenspieker (Tollenspieker) nicht Zollenspeicher, an der großen Elbe. Ein Domanialgut; im Pachtcontract ist dem Pächter eine Branntweinbrennerei gestattet. Station für Extraposten, welche von 5 Hufnern daselbst, unter Aufsicht eines beeidigten Wagenmeisters expedirt wird. Ehemals ward hier der Eslinger Zoll erhoben, welcher gegenwärtig nach Hamburg verlegt ist. Diese Zollfreiheit ist vom Herzoge Johann zu Sachsen schon 1274 den Hamburgern ertheilt. Hier stand wahrscheinlich ehemals das Kloster Eslingen; welches 969 von dem hamburgischen Erzbischof Adaldag für Nonnen gestiftet ward. — In dem Vertrage zu Perleberg ward der Zoll mit dem Lande und der Fähre an beide Städte abgetreten. Das jetzige Fährhaus ist im J. 1621, nachdem der Herzog Christian von Lüneburg das alte demolirt hatte, neu erbaut worden. Ueberfahrt nach dem Hoope im Hanöverschen. Wirthschaftsgerechtigkeit. Beides sowohl als das Land ist bis 1844 verpachtet.

Jahrmarkt am 24. September.

Klinke, Hölzerne. M. s. Curslack.

Krauel. M. s. Kirchwärder.

Mönkhof. M. s. Kirchwärder.

## Neuengamm.

Landschaft zwischen der Doven, Gosen und Großen Elbe, mit dem hamburgischen Reitbroock in einem Deichverbande. Einwohner {1815—1549. 1824—1601.} Areal 1367 Morgen 176 []Ruthen bedeichtes und 429 Morgen 274 []Ruthen unbedeichtes Marschland (812580 []Ruthen lüb.). 7 Hufener von 50 bis 60 Morgen, 15 Hufener von 40 bis 50 Morgen, 11 Hufener von 30 bis 40 Morgen, 2 Hufener von 20 bis 30 Morgen, 4 Hufener von 10 bis 20 Morgen, 3 Käthener von 5 bis 10 Morgen, 5 Käthener von 1 bis 5 Morgen, in allem 47 Gehöfte, 190 Kathen. 1 Pastor. 1 Landvogt. 5 Hauptleute (Höftleute). 1 Schullehrer. 214 Häuser, 350 Haushaltungen. 80 Pferde, 310 Kühe, 40 Stiere, 240 Stück Jungvieh, 200 Schweine. Der Fischfang ist einer der hauptsächlichsten Nahrungszweige der Bewohner dieser Landschaft; vorzügliche Blumenzucht, großer Obstbau, man findet Gärten mit mehr als 1000 Stück Obstbäumen. Es werden hier alle Arten Kern- und Steinobst gezogen, besonders aber viele Kirschen, es giebt Höfe die jährlich 20 bis 30000 ℔ Kirschen nach Hamburg senden.

Die Landschaft hat 906½ Ruthen Außen- und 4900¼ Ruthen Binnendeiche zu unterhalten; sie ist in 5 Bauerschaften eingetheilt. Brücke bei Vincent m. s. Curslack.

Jahrmarkt am Montage nach Johannis.

1620 wurden die Vierlande vom Herzog Christian von Lüneburg überfallen und der Gammerdeich durchgraben. M. s. Elbe. 1741 am 30. Januar geschah ein Durchbruch des Hinterdeichs an der Gosen Elbe, welcher viel Schaden verursachte. 1771 in der Nacht vom 6. auf 7. Juli brach der Aussendeich durch, wodurch die ganzen Vierlande unter Wasser gesetzt wurden und ein außerordentlich großer Schade entstand.

Ohe. M. s. Kirchwärder.

Riepenburg. M. s. Kirchwärder.

Specken. M. s. Curslack.

Werwisch. M. s. Kirchwärder.

Ziegenkrug. M. s. Geesthacht.

Zollenspieker. M. s. Kirchwärder.

---

# III. Statistische Beiträge.



## 1. Abstammung der Einwohner und ihre Zahl.

Die Bewohner der Vierlande stammen wahrscheinlich von Colonisten ab, welche entweder Friedrich I. Bischof zu Bremen und Hamburg im Jahre 1111 oder Graf Adolph I. von Holstein zu Anfang des 12. Jahrhunderts aus Holland, Flandern und Ostfriesland hieher zog. »Sie haben viel Sonderbares »in Kleidertracht und Sitten, theils selbst in der Sprache. Die »Art wie die Weiber und Mädchen sich kleiden, ist nirgend, als »hier, zu Hause, und hat nur einige Aehnlichkeit mit der Tracht »der Altenburgischen Bäuerinnen und Schwedischen Winakers »Flikor. Alle Menschen im Lande sind Vettern und Muhmen, »und sie verschwägern sich gewöhnlich nur unter sich selbst; da»her die vielen Familien mit gleichen Namen. Man sieht sie »für eine von den übrigen Insulanern und Elbbewohnern ganz »verschiedene Rasse an.« *)

Die Bevölkerung des Amts Bergedorf ist noch im Zunehmen begriffen. 1814 betrug sie 9504, im Jahre 1824 aber 10113 Seelen (Tabelle I). Von diesen 10113 Einwohnern war

*) Wörtlich nach v. Heß. Vergl. dessen Beschreibung von Hamburg, II. Band.

der $\frac{5}{8}$ Theil verheirathet (worunter $\frac{1}{80}$ Wittwen), der $\frac{3}{8}$ Theil aber unverheirathet; es war der $\frac{51}{100}$ Theil männlichen und der $\frac{49}{100}$ Theil weiblichen Geschlechts. Nach der Tabelle II wurden verhältnißmäßig, im Durchschnitt der vier angegebenen Jahre, am mehrsten in der Landschaft Kirchwärder geboren — auf 100 Seelen beinahe 5 —; am wenigsten in Bergedorf — auf 200 Seelen 5. — Die Sterblichkeit war am größten in Kirchwärder — von 100 Seelen starben beinahe 4 —; am geringsten in Bergedorf und Geesthacht — von 100 Seelen starben 2. — Ehen wurden am mehrsten in Altengamm und Kirchwärder geschlossen — auf 100 Seelen 1 —; am wenigsten in Geesthacht — auf 300 Seelen 1 —. **Auf der Quadratmeile leben 6742 Seelen.**

## Tabelle I.

### Bevölkerung des Amtes Bergedorf nach der Zählung von 1824.

| Namen der Gemeinden. | Einheimische. | | | | Fremde. | | Total. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verheirathete. | | Unvereheligte. | | | | 1824. | 1815. |
| | Männer | Frauen | Männliche | Weibliche | Männliche | Weibliche | | |
| Bergedorf | 369 | 434 | 568 | 542 | 147 | 91 | 2151 | 1999 |
| Neuengamm | 343 | 376 | 462 | 405 | 9 | 6 | 1601 | 1549 |
| Curslack | 205 | 234 | 310 | 303 | 8 | 8 | 1068 | 1124 |
| Altengamm | 235 | 260 | 355 | 341 | 11 | 5 | 1207 | 1120 |
| Kirchwärder | 604 | 643 | 948 | 816 | 52 | 29 | 3092 | 2718 |
| Geesthacht | 166 | 186 | 331 | 268 | 28 | 15 | 994 | 994 |
| | 1922 | 2133 | 2974 | 2675 | 255 | 154 | 10113 | 9504 |

## Tabelle II.

### Liste der

| Namen der Landschaft u. s. w. | Gebornen | | | | | Gestorbenen | | | | | Verehelichten. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | Mittel-Zahl. | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | Mittel-Zahl. | 1825 | 1826 | 1827 | 1828 | Mittel-Zahl. |
| Bergedorf........ | 54 | 52 | 56 | 56 | 54 | 43 | 44 | 46 | 44 | 44 | 19 | 22 | 22 | 10 | 18 |
| Neuengamm...... | 56 | 54 | 71 | 53 | 58 | 37 | 31 | 39 | 42 | 37 | 11 | 12 | 9 | 14 | 11 |
| Curslack......... | 30 | 31 | 40 | 38 | 35 | 28 | 26 | 18 | 30 | 25 | 9 | 8 | 15 | 9 | 10 |
| Altengamm....... | 57 | 47 | 47 | 58 | 52 | 22 | 29 | 19 | 41 | 28 | 11 | 16 | 15 | 16 | 15 |
| Kirchwärder ..... | 147 | 161 | 144 | 155 | 152 | 93 | 152 | 88 | 134 | 117 | 25 | 34 | 35 | 35 | 32 |
| Geesthacht ....... | 35 | 27 | 30 | 40 | 33 | 24 | 16 | 19 | 22 | 20 | — | — | — | 12 | 3 |
| Total... | 379 | 372 | 388 | 400 | 384 | 247 | 298 | 229 | 313 | 271 | 75 | 92 | 96 | 96 | 89 |

## 2. Wohnart.

Von den Wohngebäuden im Städtchen Bergedorf läßt sich wenig sagen. Sie sind wie in allen kleinen Landstädten größtentheils von Fachwerk erbaut und selten höher als ein Stockwerk; doch ist das Aeußere derselben nicht unfreundlich und läßt auf einen gewissen Grad von Wohlhabenheit des Besitzers schließen. Im Inneren finden sich die nothwendigsten Abtheilungen und Einrichtungen welche gerade für den Betrieb des Bewohners erforderlich sind.

Die Wohnhäuser in den Vierlanden liegen zum größten Theile am Fuße und längs der Deiche zerstreut oder auch in Obstgärten und Gebüschen versteckt, nur in der Nähe der Kirchen findet man sie mehr vereint, sie zeugen sowohl in ihrem Aeußern als Innern von der Wohlhabenheit, dem Ordnungssinn und dem originellen Geschmacke ihrer Bewohner. Diese Häuser in ihrer Bauart im Allgemeinen, denen der reicheren Ortschaften in Hamburgs näheren Umgebungen ähnlich, stellen sich noch besonders durch den buntfarbigen Oelanstrich des Holzwerks, durch die vielfach angebrachten Sinn- und Sittensprüche, durch die spiegelhellen Glasscheiben, durch die mit Aprikosen, Pfirsichen oder andern feinen Obstsorten umpflanzten, oder mit Weinstöcken umrankten Wände, dem Auge freundlich dar. Dem freundlichen Aeußern entspricht auch das Innere dieser Häuser; eine beinahe holländische Reinlichkeit herrscht fast überall; die mit Holzwerk zum Theil auch mit buntfarbigen und glasurten holländischen Klinkern getäfelten Wände der Stuben — welche größtentheils dem Deiche zugekehrt sind — prangen mit frommen Sprüchen, mit Blumen und Thieren, selbst das hölzerne Hausgeräth ist häufig reich und nicht ohne Geschmack verziert. Dieser Sinn der Vierlande für Schnitzwerk, bunte Malerei und Vergoldung beschränkt sich nicht allein auf seine Wohnung; selten findet man einen Stuhlwagen oder Ever (die gewöhnlichen Fahrzeuge auf der untern Elbe) ohne irgend eine Verzierung dieser Art.

## 4. Industrie und Gewerbe.

Die vortheilhafte Lage von **Bergedorf** an der großen Landstraße, welche von Hamburg und andern Orten einerseits durch das Lauenburgische und Mecklenburgische nach Preußen, anderseits nach Hannover führt, verschafft dem Orte mannigfaltigen Verkehr und ist hauptsächlich das Mittel die Wohlhabenheit der Bewohner des Städtchens zu befördern. Vor allen Gewerben zeichnen sich die Bäckereien, Brau- und Branntweinbrennereien — woran ganz oder theilweise die Vierlande und das Dorf Geesthacht zwangpflichtig sind — so wie die Lohgärbereien besonders aus.

Den Bewohnern der Vierlande ist Betriebsamkeit angeboren; aber nicht allein auf den Landbau und alle dahin einschlagende Zweige beschränkt sich diese, sie weiß selbst aus vielfachen Gegenständen des Handels und der Industrie Gewinn und Reichthum zu erzielen; sie gehören zu den unternehmendsten und gewandtesten Handelsleuten. Zu jedem rechtlichen Betriebe werden sie von der frühesten Jugend angehalten; zehnjährige Kinder beiderlei Geschlechts findet man schon als Verkäufer mancherlei Gegenstände auf dem Markte und in den Straßen Hamburgs. Die Weiber und Mädchen sind besonders als gewandte Gemüse-, Blumen- und Obsthändlerinnen bekannt. Der Vierlander befaßt sich nicht allein mit dem Handel von Erzeugnissen seines eigenen Landes oder deren welche er in der Umgegend aufkäuft und nach Hamburg bringt, sondern er sucht auch seinen Nutzen in der weiten Ferne; unternimmt z. B. Reisen nach Polen, um dort Blutegel aufzukaufen, welche entweder nach Frankreich oder über Hamburg zur weitern Versendung nach England schafft. Manche treiben Handel mit Seefischen, die in Hamburg aufgekauft und auf die Märkte von Lüneburg, Salzwedel u. a. gebracht werden; Andere reisen mit marinirten Neunaugen und geräuchertem Lachs zur Zeit der Messen nach Braunschweig und Leipzig; noch Andere kaufen magere Kühe, Kälber, Schweine, Federvieh u. dgl.

in weiter Entfernung auf, um sie gemästet und fett zum Verkauf nach Hamburg zu bringen. Land- und Gartenbau so wie Viehzucht stehen, wie schon S. 274 angeführt, auf einer sehr hohen Stufe der Cultur; vielleicht im ganzen nördlichen Deutschland nirgends auf einer höheren.

Die Fischerei ist bedeutend und gewinnreich; viele Familien finden dabei Beschäftigung und Unterhalt. Handwerker mangeln nicht.

Zur Characteristik des Vierlanders dürften im Allgemeinen hier noch einige Worte an ihrer Stelle stehen.

Von der Natur mit starkem Körperbau begabt, der selbst vierschrötig genannt werden darf, erhält er in seinem wässrig-neblichten Lande, durch stete Regsamkeit nach Außen und große Reinlichkeit im Innern, Kraft und Gesundheit. Hervorstechend und originell in seiner Tracht und seinem ganzen Aeußern, ist er ausgezeichnet in seinem Wesen, Thun und Treiben. Wie bemerkt, ist er regsam und fleißig, er ist aber auch vertraulich, jedoch mit Umsicht; dienstwillig, höflich, bescheiden, aufgeklärt und fromm; voll Liebe zu seinem Lande und Ergebenheit gegen seine Obrigkeit. Das weibliche Geschlecht steht in allen diesen Tugenden den Männern des Landes würdig zur Seite.

## 5. Vermischte Beiträge.

Ueber die **Eintheilung** und **Benutzung** des Bodens in den Vierlanden können, in so weit sichere Angaben vorhanden sind, nachstehende Angaben gemacht haben.

Die Ackerbautreibenden in den Vierlanden werden eingetheilt in Hufener und Käthner; **erstere** haben einen Besitzthum von wenigstens 10 Morgen, der bis höchstens 60 Morgen hinaufsteigt, letztere nur 1 bis 10 Morgen; die Anzahl Jeder in den einzelnen Ortschaften, so wie die der Haushaltungen und Häuser sind in den topographischen Beiträgen S. 276—288 nachgewiesen. Alle beackerten Stücke sind mit Gräben von

6—8 Fuß Breite eingefaßt. Die Ackerstücke selbst haben eine Breite von 3½—4 Ruthen und sind gewöhnlich 100—120 Ruthen lang. Das Wirthschaftssystem ist nicht regelmäßig; gewöhnlich wird der Boden 3 Jahre in Weide genutzt und im dritten aufgebrochen, dann wird gesäet: im ersten Jahre Waizen oder Rocken (ohne Bedüngung), im zweiten Rocken, im dritten Erbsen, Bohnen oder Wicken (bedüngt), im vierten Waizen und im fünften und sechsten Jahre Hafer. Niedriger, der Ueberschwemmung ausgesetzter Boden liegt ebenfalls drei Jahre in Weide, wird aber dann drei Jahre hintereinander mit Hafer bestellt. Es finden indessen manche Abweichungen von dieser Methode statt, allgemein ist aber eingeführt, die Brache nicht zu bedüngen. Es geht hieraus hervor, daß da im Durchschnitt beinahe ⅔ des Bodens beackert werden, jährlich etwa

300000 Scheffel

Getraide aller Art in den Vierlanden (ohne Geesthacht) gewonnen werden.

Die Bebauung des Gemüselandes ist vorzüglich gut und ist es allgemeiner Zweck zwei Erndten zu erzielen. Die erste besteht in frühen Erbsen und Kartoffeln; wann erstere schon im Januar in Stuben aufgezogen, die man im Februar und März ins Freie verlegt; Kartoffeln werden in Körben an den Decken der Wohnzimmer aufgehängt und dort zum Keimen gezwungen und hernach mit sorgfältiger Schonung der Keime ins Land verpflanzt. Die zweite Erndte besteht aus Kohlrüben, Kohl, Kartoffeln, Runkelrüben und anderen Rüben. Der Gemüsebau wird vorzüglich in Kirchwärder, die Blumenzucht in Neuengamm betrieben, auch hat dieses die mehrsten Obstbäume; man findet hier Höfe die deren mehr als 1000 besitzen. Hier werden alle Arten Kern- und Steinobst gewonnen; mancher Landmann verkauft jährlich wohl 20 bis 30000 ℔ Kirschen. Erdbeeren, — man rechnet daß jährlich für 50—60000 mℒ Erdbeeren nach Hamburg verkauft werden, wovon Kirchwärder den größeren

Theil liefert, — Himbeeren, aromatische Kräuter u. dgl. sind im Ueberflusse vorhanden; Spargel wird wenig gezogen.

Im allgemeinen wird der Gemüsebau auf den kleineren Stellen stärker als auf den größeren getrieben.

Der Werth eines Morgen guten Bodens wird in den Vierlanden gewöhnlich zu 800 bis 1000 m℔ angeschlagen.

Da auf den größeren Stellen in den Vierlanden die Wirthschaft auf den Kornbau berechnet ist, so wird in jeder Haushaltung nicht mehr Zug- und Nutzvieh gehalten, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist. Allgemein ist jedoch die Mästung der Kälber, welche nach Hamburg verkauft werden; man kann den jährlichen Ertrag, den eine Hufe von 40 Morgen hieraus zieht, auf 150 bis 200 ℛ𝔅 anschlagen. Der Handel mit Federvieh, welcher besonders von den Kirchwärdern betrieben wird, ist nicht unbedeutend.

Der Fischfang in der Großen Elbe wird mit den hannöverschen gegenüberliegenden Unterthanen zur Hälfte von den Einwohnern der Vierlande getrieben, und ist solche theilweise Berechtigung bei einzelnen Häusern. In der Dove und Gose Elbe ist es Regal und wird von der Landesherrschaft verpachtet.

Die Große Elbe liefert: Lachse, Neunaugen, Schnepeln, Aale, Hechte, Sandarten, Karpfen und alle Arten Weißfische und Quappen; die kleine Elbe: Hechte, Schleie, Barsche, Karpfen, Aale und Weißfische.

Die Vierlande und Geesthacht besitzen eine gemeinschaftliche Feuercasse, welche für die Gebäude $2\frac{1}{2}$ Millionen m℔ an gegenseitige Versicherung beträgt.

Die Einkünfte des Amtes Bergedorf fließen theils aus den Verpachtungen der Domanialgüter, theils aus den directen Steuern, Schoß, $\frac{1}{4}$ pCt. von der Annehmungs- oder Kaufsumme, Morgenschatz (12 ß vom Morgen Acker), Wildschatz, Pflugschatz u. a., und betragen, nach Abzug der Administrations- u. a. Kosten, an reinen Ueberschuß gegenwärtig jährlich ungefähr 32000 m℔, welche zu gleichen Theilen in die Staatskassen beider Städte flie-

ßen. Die individuelle Quote der Abgabe beträgt ungefähr 5 mℒ 12 ß bis 6 mℒ.

Die französische Occupation hat die Vierlande in eine bedeutende Schuldenlast versenkt. Die Landschaft Kirchwärder hatte allein ohne die bedeutenden Naturallieferungen eine Obligationsschuld von 140000 mℒ auf sich genommen, welche mit den aufgeschwollenen Zinsen bis auf 20000 mℒ abgetragen sind. Die jährliche Erhebung der Kriegssteuer, welche zur Abtragung dieser Schuld diente, betrug in den letzten Jahren jährlich 26000 mℒ.

## Allgemeine Uebersicht

der Bevölkerung, der Haushaltungen, des Areals und des Viehstapels im Amte Bergedorf.

| Namen der Ortschaften. | Volkszahl. | Haushaltung. | Areal in Morgen. | Pferde. | Stiere, Kühe u. Jungvieh. | Schweine. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Altengamm....... | 1207 | 230 | 1117 | 100 | 330 | 120 |
| Bergedorf......... | 2151 | 450 | 350 | 200 | 500 | 500 |
| Curslack .......... | 1068 | 245 | 997 | 70 | 475 | 140 |
| Geesthacht........ | 994 | 190 | 650 | 40 | 70 | 100 |
| Kirchwärder ...... | 3092 | 650 | 1832 | 90 | 650 | 400 |
| Neuengamm ...... | 1601 | 350 | 1367 | 80 | 590 | 200 |
| Total... | 10113 | 2115 | 6313 | 580 | 2615 | 1460 |

# Verbesserungen und Zusätze.



Seite 7. Zeile 12. Bergedorf mit $1\frac{2}{3}$ □Meile anstatt $1\frac{1}{2}$ □M.
S. 8. Z. 5. Stadtcasse anstatt Stadteigenthum.
S. 20. Z. 11. diesen anstatt diesem.
S. 21. Bertramshof, früher Ackerhofskoppel.
S. 26. Z. 14. Struckfähre, Ueberfahrt für Fußgänger.
Daselbst Z. 15. Treidelhütte, ebenso.
S. 27. letzte Zeile. Ueberfahrt über die Stecknitz für Fußgänger.
S. 46. Israelsdorf: 170 Kühe, 33 Pferde, 60 Schweine.
S. 50. Z. 7. gehörte anstatt gekauft.
Daselbst Z. 10. Warson anstatt Warsow, Vicarius der Marienkirche.
Daselbst. Im J. 1321 kaufte der lüb. Bürger Eberhard Wesseler von den holst. Rittern J. von Eyle und M. von Gudendorpe für 102 m℔ Pf.
S. 59. Z. 18. Nach einer obrigkeitlich angestellten Zählung hat die Stadt 3284 Häuser mit Einschluß von 64 Speichern und 71 unbewohnten Häusern, 1375 Buden oder Wohnungen in den Gängen, Thorwegen und Höfen, 160 Buden in den Armenhöfen und Armengängen, in allem 1535, und 89 Wohnkeller.
S. 63. Z. 24. Im J. 1771 sind die Alleen auf dem Domkirchhofe gepflanzt.
S. 67. Moisling, Tagelöhner 22.

S. 72. Neuhof, Areal 8940 []Ruthen.
S. 72. Niemark, früher Nygenmark, Nyemark.
S. 72. Z. 2. v. u. Die Stadt zahlt jährlich noch eine Abgabe von 37 ₰ an das Herzogthum Lauenburg.
S. 78. Padelügge, Tagelöhner 10.
S. 82. Ringstedtenhof, Areal 22130 []Ruthen.
S. 88. Z. 1. v. u. Fischer anstatt Fischereien.
S. 89. Z. 5. 2 Hebammen.
S. 103. Z. 15. Süden anstatt Westen.
S. 120. Hochzeiten fanden statt im J. 1600 — 263.
1625 — 264.
1650 — 247.
1675 — 279.
S. 125. Z. 1. v. u. Kartenmacher sind jetzt nicht mehr zünftig.
S. 126. Z. 26. Lebertauer jetzt 4.
S. 126. Z. 4. Lohgärber jetzt 11.
S. 127. Z. 13. Pelzer jetzt 2.
S. 127. Z. 5. Rothlöscher jetzt 6.
S. 200. Z. 5. anstatt wozu, l. wurde; dagegen fällt wurde am Ende des Satzes weg.
S. 206. Z. 1. 4ßstücken anstatt 4ßstücke.
S. 235. Z. 10. Spiller (starb im July 1826), vermachte dem Hause 90000 m℔.

# Sach- und Ort-Register.

## A.



## B.

E.



F.



G.

M.



N.



O.

## T.



## U.

## V.



## W.



## Z.

Gedruckt bei den Gebrüdern Borchers.

Auf folgende, von den Verfassern dieses Werkes herausgegebene Karten, die sich durch ihre vorzügliche Ausführung in jeder Hinsicht empfehlen, mache ich die Käufer dieses Werkes (als dazu passend) besonders aufmerksam:

Topographische Karte des Gebiets der freien Hanse=Stadt Lübeck. Herausgegeben von H. L. und G. Behrens. Gestochen vom Prof. Mare in Berlin. gr. Imp. Fol. ................................2 ℛ

Grundriß der freien Stadt Lübeck, aufgenommen im Jahre 1824 von H. L. Behrens. gr. Imp. Fol. ...................1 ℛ 12 gr.

Erstere verkaufe ich noch bis zum Erscheinen des zweyten Theils dieses Werkes zum frühern Pränumerationspreis von 4 ℛ.

Ferner ist in meinem Verlage erschienen:

Karte der nächsten Umgebungen von Lübeck und der Gegend bis zum Hafen von Travemünde. Nach der Karte von H. L. und G. Behrens. kl. Queer=Fol....................................6 gr.

Deley-Termoz, J. H., Cours de correspondance commerciale, suivi de modèles des actes et transactions du commerce de terre et de mer, tels que contrat d'assurance, charteparite, connaissement, lettres de change et billets. 8. 1828. ....1 ℛ

—— Modèles de la jeunesse, ou choix de nouvelles historiques, propres à former le coeur et l'esprit. Publié au bénéfice des sourds-muets de cette ville. 8. 1829......12 gr.

Essen, J. v., praktische Kopfrechenschule, ein Handbuch für Lehrer und Selbstlernende ꝛc. 1825.................................1 ℛ

Essen, J. v., und Schlüter, praktische Rechenschule, ein Exempelbuch für Volksschulen. 1r Theil. 4e Auflage ....................4 gr.
2r Theil. 4e Auflage ....................6 gr

Pohlmann, J. H., Leitfaden zum Unterricht und zur Selbstbelehrung im einfachen und doppelten Buchhalten. gr. 8. broch. 1829...12 gr.

Roquette, B., französisches Lesebuch für Gymnasien und Bürgerschulen. 8. 1826..................................................15 gr.

Dessen Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische, für Gymnasien ꝛc. 8. 1826..............................18 gr.

Das Lübeckische Stadtrecht. Nach der letzten im Jahre 1728 erschienenen Ausgabe abgedruckt. 4. 1829. Druckpapier ........1 ℛ 8 gr.
Schreibpapier ......1 ℛ 16 gr.

Lübeck, im November 1829.

J. J. v. Rohden.

# Erster Abschnitt.

---

## Statistische Beiträge.

# I. Statistische Beiträge.



## Staatsverfassung.

### I. Geschichtliche Bemerkungen über die Staatsverfassung.

Die Hauptgrundlage der jetzigen Verfassung Lübecks ist so alt wie die Stadt selbst, und eine Verfassungsgeschichte wird daher nothwendig zuerst mit der Entstehung der älteren Einrichtung unseres Freistaats beginnen müssen. Wenn wir aber dabei von dem Zeitpuncte ausgehen, wo unter Herzog Heinrich dem Löwen (i. J. 1158) Lübeck, nachdem es nicht lange vorher durch eine Feuersbrunst ganz in Asche gelegt worden war, aufs Neue erbaut ward, so wird zur Rechtfertigung dessen die Bemerkung genügen, daß nicht nur in allen älteren Städten Deutschlands die Verfassung Anfangs bestritten und schwankend war, sondern Lübeck auch erst unter jenem Fürsten als ein selbstständiger Staat in der Geschichte auftritt. Ueberdies hat eben Herzog Heinrich der Löwe, wie in so mancher anderer Hinsicht, so auch dadurch um Lübeck sich verdient gemacht, daß er den Grundstein zu einer freien Verfassung dieser Stadt legte, indem er die nur aus zwei Bürgermeistern und zwei Beisitzern bestehende Regierungsbehörde zweckmäßiger einrichtete, das Personal derselben

auf vier Bürgermeister und sechszehn Rathsherren erhöhete, und in einer kurzen Urkunde [1]) die Grundsätze niederlegte, nach welchen für die Folge die Mitglieder jener Behörde selbstständig zu wählen seyen.

Ob ihm hiebei die Verfassung der Westphälischen Stadt Soest zum Vorbild gedient habe [2]), das kann hier füglich unerörtert bleiben, weil dieser Umstand, wenn er sich auch geschichtlich begründen ließe, doch für die Beurtheilung der Urkunde selbst von keiner Erheblichkeit ist.

Daß Herzog Heinrich aber sein vorzügliches Augenmerk auf die Bildung des Senats richtete, erklärt sich zur Genüge daraus, daß zu seiner Zeit die Gemeinde überhaupt nur geringen Theil an der Verfassung hatte. Diese Theilnahme läßt sich indessen bei dem Mangel einer andern Quelle nur durch einen Rückschluß von der späteren auf jene frühere Zeit bestimmen. Dort hatte sich aber die Sache so gestaltet. Alle Verfügungen in Beziehung auf die Gewerbs-, Wohlfahrts-, Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, alle Münzverordnungen gingen einseitig vom Rathe aus, und wurden der versammelten Bürgerschaft durch die Bürgersprache [3]), welche vier Mal des Jahrs gehalten wurde [4]), verkündet. Dagegen scheint der Erlaß privatrechtlicher Verordnungen, besonders aber die Abfassung zu publicirender neuer Codicen des Lübischen Rechts, an die Zustimmung der Gemeinde gebunden gewesen zu seyn, wie solches denn von der Auflage neuer

---

[1]) de Westphalen monum. ined. rer. Germ. Th. I. S. 1270. 71. Th. III. S. 632.

[2]) Helmoldi et Arnoldi Chron. Slav. Lib. II. c. 35 (S. 295) de Westphalen a. a. O. Th. III. Vorrede S. 115 not. c.

[3]) J. C. H. Dreyer D. de variis codicum jur. Germ. denominationibus Kiloniae 1751 §. 1.

[4]) Von den dabei üblich gewesenen Förmlichkeiten, so wie dem Formular der Bürgersprache redet umständlich J. v. Melle in den Nachrichten von Lübeck S. 110 u. f. — Uebrigens ist sie schon seit lange nicht mehr in Gebrauch.

Steuern und Abgaben als ausgemacht anzunehmen ist. Ausgedehntere Befugnisse darf man aber der Gemeinde in jener Periode nicht beilegen, namentlich kein Recht der Einmischung in die Staatsverwaltung selbst, und wenn gleich auf den öffentlichen, ungebetenen Gerichten (placita legitima), deren drei im Jahre Statt fanden, außer solchen Gegenständen, die nach altdeutscher Sitte vor der versammelten Gemeinde erledigt werden mußten, z. B. die Uebertragung des ächten Eigenthums, auch die »reipublicae necessitates« zur Sprache kamen [5]), so muß man dies doch, bei den damals obwaltenden Verhältnissen, also verstehen, daß damit nur die Erhebung von ungewöhnlichen Beiträgen zur Aufhülfe der Finanzen an die Bewilligung der Bürgerschaft gebunden war, ohne daß damals selbst in solchem Falle von dem Rathe über Zweck und Verwendung der Gelder Rechenschaft abgelegt oder begehrt worden wäre.

Die vom Herzoge Heinrich eingeführte Staatsform beruhte also dem Wesen nach auf aristocratischen Grundsätzen, und je mehr nun dabei der Willkür des Raths anheimfiel, desto nothwendiger war es, besonders die Rathsfähigkeit an bestimmte Erfordernisse zu binden. Diejenigen Requisite aber, welche wir in der erwähnten Verfassungs-Urkunde antreffen, entsprachen nicht nur dem Geiste der Zeit, für welche sie bestimmt waren, sondern haben sich auch in ihrer practischen Brauchbarkeit so sehr bewährt, daß sie zum Theil noch jetzt in Observanz sind.

Wahlfähig nämlich sollten nur seyn: mit Grundstücken in der Stadt angesessene, frei und ächt geborne, unbescholtene, und in keinem Dienstverhältnisse zu fremden Fürsten und Herren stehende Bürger; nicht wahlfähig hingegen Geistliche und Handwerker. Jene nicht, weil sie schon wegen ihrer Stellung zum Staate, und wegen der besonderen Pflichten, welche Stand und Lebensweise ihnen auferlegten, der Besorgung weltlicher Angele-

---

5) Cod. des Lüb. Rechts v. 1240, Art. 16, 17 (bei de Westphalen a. a. O. Th. III. S. 622).

genheiten entfremdet waren, diese nicht, weil sie damals überall in Deutschland in der Hörigkeit lebten, woraus sie erst späterhin befreit wurden, wie sich im Gegensatz des Ritter- und Bauernstandes ein eigner Bürgerstand gebildet hatte. So lange aber diese Befreiung nicht erfolgt war, so lange konnte auch von einer Gleichheit der Rechte aller Mitglieder einer Stadtgemeinde keine Rede, und mußte die Ritterbürtigkeit nothwendiges Requisit der Rathsfähigkeit seyn.

Sehr natürlich war es also, daß auch Herzog Heinrich zu Rathsmitgliedern vorzugsweise Männer aus edlem Stande berief. Daß aber selbst in späteren Zeiten jene Ehre besonders Patriziern zu Theil ward, kann eben so wenig befremden, da der Rath in der Folge durch eigene Wahl die Zahl seiner Mitglieder ergänzte. Man kann auch nicht behaupten, daß diese Beschränkung der Rathsfähigkeit auf einen einzelnen Stand dem Gemeinwesen zum Nachtheile gereicht habe. Vielmehr ließ sich von Männern, bei denen wahrhafter Rittersinn vorausgesetzt wurde, ganz vorzüglich erwarten, daß sie, frei von Vorurtheil, Gewinnsucht und anderen unedlen Absichten, bei ihrer Amtsführung nur das Staatswohl im Auge haben würden. Zwar sollte auch wohl darin eine Sicherstellung des Staats gegen den Ehrgeiz Einzelner liegen, daß die Dauer der Rathswürde auf zwei Jahre beschränkt ward [6]). Allein zu geschweigen, daß der zu häufige Rathswechsel von großen Unzuträglichkeiten begleitet seyn mußte, welchen man schwerlich dadurch genügend begegnen konnte, daß man den ausgetretenen Mitgliedern noch eine einflußreiche berathende Stimme einräumte, so enthielt auch die Vorschrift von der zweijährigen Dauer der Rathswürde schon nach ihrer Wortfassung [7]) nur das Recht, nicht die Pflicht, zur demnächstigen

---

6) Eine Liste solcher temporairen Rathsmitglieder von 1158 bis 1222 findet sich bei: de Westphalen a. a. O. Th. III. S. 632.

7) Sie lautet so: Käst men jemande in deme Rat, de schall twe Jare besitten den Rat, des drydden Jares schall he vry syn des

Niederlegung des Amts. Darum verlor denn diese Bestimmung bald ihre Anwendbarkeit, und die Rathswürde selbst ward für die Lebensdauer des Gewählten dermaaßen permanent, daß man späterhin, wie die Uebernahme derselben zur allgemeinen Bürgerpflicht geworden war, den freiwilligen Austritt nur unter besonderer Zustimmung des ganzen Senats gestattete [8]).

Diese, in ihren Grundzügen so eben geschilderte Verfassung erlitt nun keine wesentliche Veränderung durch die im Jahre 1182 erfolgte Einnahme Lübecks unter dem Kaiser Friedrich I. Denn wenn gleich nunmehr an die Stelle des vom Herzoge Heinrich bestellten Vogts ein vom Kaiser gewählter Vogt trat, so stand doch diesem, wie jenem, nichts weiter zu, als die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, die Handhabung des Landfriedens und die Erhebung der dem Reiche zu entrichtenden Steuern. Von eben so geringem Einflusse auf die damalige Verfassung war die vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 durch Brief und Siegel bestätigte Uebertragung der Hoheit über Stadt und Gebiet auf die Stadtgemeinde [9]), ferner die im Jahre 1189 erfolgte Wiedereinnahme der Stadt durch Herzog Heinrich den Löwen, sodann die Unterwerfung derselben unter die Botmäßigkeit des Grafen Adolph von Holstein im Jahre 1192, und endlich die Usurpation des Grafen Waldemar von Schleswig im J. 1202, welcher Letzteren nicht sowohl die späterhin (1226) vom Kaiser

---

Rades, manne moget denn mit Bede van ehme hebben, date he suke den Rat.

8) Revidirtes Stadtrecht Lib. I. Tit. I. Art. 5. — Mevius in comment. ad h. art.

9) Willebrandt hansische Chronik S. 28, — J. C. H. Dreyer Einleit. zur Kenntniß lüb. Verordnungen S. 36 u. f. — Eine Bewilligung der Reichsunmittelbarkeit lag in dieser Uebertragung der Hoheit nicht, vielmehr stehen einer solchen Auslegung, wie sie unter andern von J. N. Carstens in dessen Abhandlung: de immedietate Lubecensibus concessa a Friderico I. vertheidigt wird, die deutlichen Worte der Kaiserlichen Urkunde entgegen. J. J. Moser deutsches Staatsrecht Th. 40 S. 18.

Friedrich II. der Stadt geschenkte Reichsunmittelbarkeit [10]), und der im Jahre 1227 von den Lübeckern, unter Beistand ihrer Bundesgenossen, bei Bornhövet erfochtene Sieg, als vielmehr der zufällige Umstand, daß Waldemar durch andere widrige Verhältnisse abgehalten ward, seine Ansprüche auf Lübeck mit erneuerter Kraft geltend zu machen, ein Ziel setzte.

Was aber keine unmittelbare Folge dieser wichtigen Begebenheiten war, ging doch mittelbar aus ihnen hervor. Denn so lange die Lübecker noch für den eignen Heerd, die Erhaltung der bürgerlichen Existenz und der Handelsfreiheit kämpften, und das Glück diesen Bestrebungen zur Seite stand, so lange krönte auch Beifall und Ruhm die Verwalter des Staats. Wie aber, mit der übergroßen Ausdehnung solcher Unternehmungen und der Ueberschätzung der eignen Kräfte, die Schwierigkeit, mit Ehren aus jenen Kämpfen hervorzugehen, wuchs, da ward auch, zumal bei wirklich eingetretenem Unglücke der Unwille der Gemeinde wider die Regierungsbehörde rege, und was einmal versucht worden war, mit Gewalt eine, die Willkür ausschließende Staatsform zu erzwingen, fand Beifall genug, um selbst mißlungene Versuche bei anderen Gelegenheiten und unter anderen Vorwänden zu wiederholen.

Die nächste Veranlassung solches inneren Zwiespalts war, wie leicht erklärlich, Zerrüttung der Finanzen und Erschöpfung der Staatscasse, welche der Bürgerschaft nicht verborgen blieb, weil nur von ihr Hülfe in der Noth zu erwarten stand. Daß nun bei dieser Gelegenheit dem Rathe, der unabhängig und nach freier Willkür über den Staatsschatz verfügte, gewöhnlich der Vorwurf muthwilliger Verschwendung gemacht ward, wie könnte das befremden, zumal der Vorwurf an sich wohl nicht immer ganz ungegründet war. Genug jede Forderung von ungewöhnlichen Geldbeiträgen fand in der Bürgerschaft jederzeit den hef-

---

10) Willebrandt a. a. O. S. 37. — de **Westphalen** a. a. O. Th. I, S. 1284.

tigsten Widerspruch, und erregte in ihr das Streben nach einer Theilnahme an der Staatsverwaltung und einer Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Raths durch die Verpflichtung desselben zur genauen Rechnungsablage. Zeitgemäß und rechtlich begründet in einem Freistaate waren diese Wünsche gewiß. Dennoch kann die Art und Weise, in welcher die Bürgerschaft sie zu verwirklichen suchte, keine Billigung finden. Es geschah dies nämlich nicht im Wege friedlicher Unterhandlungen und auf der Grundlage gegenseitiger Nachgiebigkeit, sondern durch tumultuarischen Widerstand und Anwendung offner Gewalt.

Die höchste Bewunderung verdient daher die Festigkeit, mit welcher der Rath den beabsichtigten Neuerungen begegnete, und nur in der höchsten Noth dem Ungestüm der Bürger weichend, benutzte er sofort die nach dergleichen Volksbewegungen eintretende Stille und bessere Ueberlegung der friedlich Gesinnten, um die eingeführte Controlle, den Bürger-Ausschuß, wieder zu entfernen, und andere Abänderungen der bisherigen Verfassung, besonders soweit sie den Senat selbst betrafen, wieder aufzuheben.

Eben darum können wir hier eines näheren Eingehens in das Detail dieser älteren Streitigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft überhoben seyn, und uns begnügen, auf die zwischen beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten zu Stande gekommenen Recesse hinzuweisen, deren Inhalt unwiderleglich beurkundet, daß die Bürgerschaft ihrem Ziele dadurch um kein Haar breit näher gekommen war.

1) Der Receß vom Jahre 1416 [11]) verpflichtet den neu bestellten Rath zur förmlichen Entsagung, die Bürgerschaft aber zur Anerkennung der unumschränkten Macht des alten, seine Functionen wiederum übernehmenden Raths, und zur Entsagung auf das in Anspruch genommene Recht der Bestellung von Sechs-

---

[11]) Lünigs Reichsarchiv. Pars spec. Cont. IV. S. 1337—43. — Dreyers Einleitung a. a. O. S. 64. — Willebrandt a. a. O. S. 67. — Beckers Geschichte der Stadt Lübeck Th. I. S. 342, 43.

zigern, Bevollmächtigten, Vorstehern, Hauptleuten, Beisitzern, oder wie sie sonst Namen haben möchten. Der bereits bestellte Bürgerausschuß aber ward entlassen mit dem besonderen Bedeuten: sich weiter nicht mit Staatsangelegenheiten »gegen des Rades Macht und der Stadt Wonheit und Heiligkeit« zu befassen.

2) Der Receß vom 17. April 1530 [12]) gewährt der Bürgerschaft nur die Sicherstellung des evangelischen Glaubens, enthält nichts in Beziehung auf das von der Bürgerschaft abermals angeregte Verlangen einer Einsicht der Rechnung über öffentliche Gelder.

3) Der Receß vom 9. October 1534 [13]) verwirft ausdrücklich die versuchte Wiedereinführung der Vorschrift Herzogs Heinrich des Löwen über die zweijährige Dauer der Rathswürde.

4) Der Receß vom 26. August 1535 [14]) entscheidet die Frage: wem bei Besetzung erledigter Rathsstellen die Wahl gebühre, dahin: daß das Regiment mit der Küre dem Rathe allein zustehe, dieser auch ein »vollmächtiger« Rath sey, und der Bürgerschaft keinerlei Einspruch in die Administration gezieme.

5) Der Receß vom 14. Juni 1605 [15]) räumt ebenfalls der Bürgerschaft keine berathende, noch weniger aber eine entscheidende Stimme in Angelegenheiten der Staatsverfassung und Staatsverwaltung ein, gedenkt nirgends, wenn von Regierungssachen die Rede ist, der kaufmännischen oder andern Zünfte auch nur mit einem Worte. Er beschäftigt sich allein mit Erledigung derjenigen Beschwerden, welche die Bürgerschaft, ohne die geringste Theilnahme an der Staatsverwaltung selbst zu begehren, durch die aus ihrer Mitte bestellten funfzig Ausschußmänner an

---

12) Becker a. a. O. Th. II. S. 14.

13) Willebrandt a. a. O. S. 168—170. — Dreyer a. a. O. S. 64. — Becker a. a. O. S. 76.

14) Lünig a. a. O. S. 1357—60. — Dreyer a. a. O. S. 65. — Becker a. a. O. S. 93.

15) Lüniz a. a. O. S. 1379 u. f. — Becker a. a. O. Th. II. S. 257 u. f.

den Rath hatte gelangen lassen. Indem sie aber die Ausführung ihrer Anträge lediglich dem Rathe überließ, auch zum Ueberfluß erklärte, sich damit keinerlei Hoheits- oder Jurisdictions-Rechte neben dem Rathe anmaßen zu wollen, und, nach erfolgtem Abschlusse des Recesses, die Function der Ausschußmänner als erledigt betrachtete, gab sie zu erkennen, daß wenn auch eine Controlle des Raths in Verwaltungs-Angelegenheiten wünschenswerth sey, diese doch gegen dessen Willen nach der bisherigen Verfassung nicht eingeführt werden könne.

Bei diesem Stande der Sachen beruhigte sich die Bürgerschaft eine geraume Zeit, und sie mußte es, da, wie bemerkt, nicht nur das Herkommen auf Seiten des Raths war, sondern auch das deutsche Reichs-Oberhaupt auf eine unzweideutige Art der Sache des Raths sich wiederholt angenommen hatte. An eine Zulassung der Bürger zu der Staatsverwaltung und deren einzelnen Zweigen konnte also, so lange man noch nicht das Wesen einer freien Verfassung begriffen hatte, nicht gedacht werden, und wenn dennoch vor dem Recesse von 1669 bei einigen wenigen städtischen Verwaltungen bürgerliche Deputirte angetroffen werden, so kann die Zulassung derselben im einzelnen Falle nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß man der Bürgerschaft überhaupt constitutionelle Rechte einräumen wollte, als vielmehr nur dafür, daß der Rath nicht abgeneigt war, von seinen ausschließlichen Rechten da nachzulassen, wo es zum Besten des Staats, unbeschadet des obrigkeitlichen Ansehens, geschehen konnte. Je mehr aber bei dergleichen Abweichungen von der allgemeinen Regel auf der Nachgiebigkeit des Raths beruhte, je mehr mußte es ihn befremden, daß man nach und nach die Ausnahme zur Regel zu stempeln bemüht war, und in den vorkommenden ablehnenden oder verweigernden Erklärungen der Regierungsbehörde Grund zu gerechten Beschwerden fand, welche die Bürgerschaft auch sofort laut werden ließ, als im Jahre 1665 zur Aufhülfe der Finanzen eine außerordentliche Geldbewilligung begehrt ward. In der Erwartung, daß der Rath in solcher Ver-

legenheit nicht umhin könne, alle bisher unerfüllt gebliebenen Wünsche der Bürgerschaft zu erhören, erklärte diese die verlangten Geldbeiträge nicht eher leisten zu wollen, als bis der Senat seinerseits zuvor sich verpflichte: in Zukunft bei dem Erlaß neuer Gesetze und Verordnungen die bürgerlichen Collegien zu Rathe zu ziehen, ihnen auch dabei eine entscheidende Stimme einzuräumen, ferner die Rathsstellen nicht ausschließlich mit Patriziern zu besetzen, und endlich mit der Verwaltung öffentlicher Gelder sorgfältiger wie bisher umzugehen, auch dabei zur Sicherstellung der Bürgerschaft bürgerliche Deputirte zuzulassen. Solche exorbitante, die unumschränkte Autorität des Senats in hohem Grade gefährdende Anträge fanden natürlich bei diesem einen lebhaften Widerspruch. Ein Blick in die leere Staatscasse überzeugte indessen von der Nothwendigkeit, der Bürgerschaft in soweit nachzugeben, als mit Erhaltung des obrigkeitlichen Ansehens irgend verträglich schien; und wenn der Rath daher bei Erledigung des, die Verwaltung der öffentlichen Gelder betreffenden Vorwurfs zunächst stehen blieb, so geschah dies gewiß in der Voraussetzung, daß die Bürgerschaft, sobald nur deren nächstes Interesse, das Pecuniäre, sicher gestellt worden sey, von weiteren Forderungen abstehen werde. Diese Erwägung führte denn ohne Schwierigkeit zum Abschlusse des Cassa-Recesses vom 16. Juli 1665 [16]), durch welchen zuerst bürgerliche Deputirte in Cassa-Angelegenheiten zugelassen werden, um dabei gemeinschaftlich mit den Commissarien des Raths das Staats-Interesse wahrzunehmen.

Jene Voraussetzung bestätigte sich aber nicht. Denn wenn gleich nunmehr ein erheblicher Punkt nach dem Wunsche der Bürgerschaft beseitigt war, so hatte sie doch das Wesen einer freien Verfassung zu sehr erkannt, um sich bei einem Erfolge beruhigen zu können, welcher die weiteren Anforderungen völlig unberührt ließ. Was sie indessen wiederholt aus unleugbar trif-

---

[16]) Dieser ist späterhin dem Recesse von 1669 einverleibt worden. — Vergl. Dreyers Einleitung a. a. O. S. 65.

tigen Gründen begehrte, eine Theilnahme an den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, das wurde von dem Rathe aus nicht minder triftigen Gründen abgelehnt, und schwerlich würde es daher zu einem für Erstere günstigen Resultate gekommen seyn, wenn nicht Kaiser Leopold sich ins Mittel gelegt, und durch die angeordnete besondere Commission eine Annäherung beider Theile bewirkt hätte, welche am 9. Januar 1669 zum endlichen Abschlusse des, noch jetzt das Hauptgrundgesetz unserer Staatsverfassung bildenden Recesses führte [17].

An diese geschichtlichen Vorbemerkungen kann sich nunmehr die Darstellung der heutigen Verfassung Lübecks anschließen. Daß dabei wesentlich der Inhalt des Recesses von 1669 zu berücksichtigen seyn wird, versteht sich von selbst. Doch können auch diejenigen Modificationen, welche eine Folge späterer Uebereinkunft zwischen Rath und Bürgerschaft waren, nicht außer Acht gelassen werden. Dagegen übergehen wir hier die Veränderungen in der Verfassung und Regierung Lübecks seit Besetzung der Stadt durch französische Truppen im Jahre 1806, und besonders seit ihrer Vereinigung mit dem französischen Reiche in Folge des Kaiserl. Decrets vom 10. December 1810, weil schon im Jahre 1813 die französische Organisation wiederum, nach Aufhebung der provisorisch angeordneten Staaseinrichtung [18]) der früheren Verfassung weichen mußte [19]), welche nur in einzelnen Punkten den Zeitumständen mehr angepaßt ward. Eben so wenig wird hier die Rede seyn können von denjenigen Verhandlungen, welche im Jahre 1814 zwischen Rath und Bürgerschaft über eine zweckmäßigere Einrichtung dieser beiden, das Gemeinwesen repräsen-

---

17) Man findet ihn gedruckt im Anhang zum 3. Theile der Lüb. Geschichte von Becker; auch als Actenstück zu der im Jahre 1817 zu Lübeck im Druck erschienenen Verhandlungen über zwei Abschnitte der Verfassungs-Revision.

18) Verordnung vom 19. März 1813 (Samml. der Lüb. Verordn. Th. I. No. 1).

19) Verordnung vom 17. Decbr. 1815 (das. No. 25).

tirenden Staatskörper angeknüpft wurden [20]), da die Berathungen bis dahin noch zu keinem gemeinsamen Beschlusse geführt haben.

## II. Von den Bürgern und Einwohnern überhaupt.

Die männlichen Bewohner Lübecks theilen sich im Allgemeinen in Bürger, Einwohner und Schutzverwandte, ein Unterschied, der indessen jetzt nur noch in sofern von practischem Nutzen ist, als Einwohner und Schutzverwandte von denjenigen Erwerbsquellen und Ehrenämtern ausgeschlossen sind, die als nothwendiges Erforderniß den Besitz des Bürgerrechts voraussetzen.

Die Annahme der Bürger und Einwohner, sonst ein Vorrecht der Kämmerei, ist jetzt der Wette überwiesen [21]), dieser aber dabei das Regulativ vom 27. October 1810 [22]) zur Richtschnur gegeben. Hiernach wird der Erwerb des Bürgerrechts bedingt:

a. Durch erlangte Volljährigkeit, welche nach unserm Statut [23]) mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre oder erwirkter Volljährigkeits-Erklärung, die jedoch nicht vor dem zweiundzwanzigsten Jahre und ohne erhebliche Ursachen erbeten werden darf [24]), eintritt;

b. durch Erlegung eines bestimmten Bürgergeldes, welches für Rechtsgelehrte, Aerzte und Mitglieder der zehn ersten bürgerlichen Collegien auf funfzehn Thaler, für andere Bürger auf

20) Diese Verhandlungen sind auf Verfügung E. H. Raths durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden; vergl. Not. 17 a. E.

21) Verordn. vom 10. Mai und 21. December 1813. (Samml. Th. I. No. 17 u. 39).

22) Samml. Th. I. Anh. II. No. 9.

23) Revidirtes Stadtrecht Lib. I. Tit. 7. art. 6.

24) Vormundschafts-Ordn. v. 11. Oct. 1820. (Samml. Th. III. No. 40.) Abschn. 3. §. 82.

zehn Thaler, und für diejenigen, welche bloß um das Einwohner-Recht nachsuchen, auf fünf Thaler festgesetzt ist;

c. durch den Besitz der, einem Gardisten zukommenden Waffen und Montirungsstücke, durch die beizubringende Bescheinigung einer erlangten hinreichenden Uebung im Exercieren, und durch den wirklichen Eintritt in die Bürgergarde, in sofern nicht gesetzliche Befreiungsgründe im einzelnen Falle eintreten [25]; endlich

d. durch Ableistung des Bürger-Eides, welche in öffentlicher Audienz vor versammeltem Rathe geschieht.

Zu den Schutzverwandten gehören besonders die Juden, denen das lübische Dorf Moisling zum beständigen Wohnsitze angewiesen ist. In der Stadt selbst wohnen, mit Ausnahme eines einzigen Schutzjuden, keine Bekenner des mosaischen Glaubens, welchen Handelsbefugnisse oder Zunftgerechtsame zustehen. Zwar benutzten einige jüdische Familien die Zeit der französischen Occupation, und ließen sich in der Stadt nieder, allein späterhin wurden diese sämmtlich wieder hinausgewiesen, ein Verfahren, welches freilich die Folge gehabt hat, daß die reichsten Judenfamilien, denen der Aufenthalt in Moisling nicht mehr behagte, sich ganz von Lübeck wegwandten. Die in Moisling wohnenden Juden nähren sich übrigens allein vom Handel, und je mehr die Art und Weise, wie sie ihn besonders seit ihrer Anwesenheit in Lübeck betrieben, die Rechte des Kaufmannsstandes zu gefährden schien, desto mehr hielt die Gesetzgebung eine Beschränkung des jüdischen Verkehrs für nothwendig [26].

Alle Bewohner des Stadtgebiets innerhalb der Landwehre, mit Ausnahme der Eingesessenen der, früherhin dem lübischen Dom-Capitel zugehörig gewesenen Dorfschaften:

---

[25]) Verordnung v. 21. Septbr. 1814. (Samml. Th. I. No. 91.) — Bekanntm. der Wette v. 26. Aug. 1817. (Samml. Th. II. No. 39.) — Verordn. v. 21. Octob. 1829.

[26]) Die Verordnungen vom 2. Decbr. 1818 u. 25. Aug. 1819 (Samml. Th. III. No. 11 u. 21) enthalten darüber die näheren Bestimmungen.

Genin, Oberbüssau, Niederbüssau und Vorrade, müssen Bürger oder Einwohner werden.

Bei Fremden, welche hieselbst um das Bürgerrecht nachsuchen, kommen einige erschwerende Bedingungen hinzu. Sie müssen nämlich entweder die letzten sechs Jahre hieselbst gedient haben, und in keiner anderen Unterthanen- oder Bürgerpflicht stehen, wofür die von ihnen zu sistirenden Bürgen verhaftet sind, oder außer der Bescheinigung der Volljährigkeit nach den Gesetzen ihres Wohnorts und der erlangten uneingeschränkten Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen noch einen von ihrer letzten Obrigkeit beglaubigten Dimissionsschein in Betreff der ihnen obgelegenen allgemeinen Unterthanen- oder besonderen Bürgerpflicht, namentlich der Militairpflichtigkeit, ferner ein Zeugniß über ihr bisheriges Wohlverhalten und Gewerbe beibringen, und durch zwei Bürgen [27]) eine Caution dafür bestellen, daß sie und die Ihrigen in den nächsten sechs Jahren dem hiesigen Gemeinwesen nicht zur Last fallen werden. Zu diesem allen kommt noch die Erlegung des vierfachen Bürgergeldes, insofern die Fremden zu der ersten Classe der Bürger gehören wollen, hingegen die Zahlung des Doppelten bei denen, die als Bürger der zweiten Classe oder als Einwohner eingezeichnet werden.

Unabhängig von den bisher betrachteten Vorschriften erfordert der Betrieb einzelner bürgerlicher Gewerbe noch die Aufnahme

[27]) Zwar müssen auch Eingeborne noch jetzt bei ihrem Erscheinen vor der Wette zwei ansäßige Bürgen mitbringen. Allein diese Bürgenstellung ist nicht mit der zu verwechseln, welche erst in neuerer Zeit den Fremden zur Pflicht gemacht ist. Der Ursprung der Ersteren reicht in das hohe Alterthum hinauf, und ihr Zweck war der, eine sichere Ueberzeugung zu erlangen, daß derjenige, welcher sich um das Bürgerrecht bewarb, nicht nur von freien Eltern stamme, sondern auch für seine Person nicht in Leibeigenschaft und Sclaverei stehe. Ob nun gleich Verhältnisse der letzteren Art bei uns schon lange nicht mehr existiren, so hat man doch jene Bürgenstellung beibehalten.

nahme in ein commercirendes Collegium, einer Zunft oder Innung. Hier hat daher der Aufzunehmende noch ein besonderes Brudergeld zu erlegen, und sich den collegialischen Vorschriften oder obrigkeitlich bestätigten Innungsgesetzen zu unterwerfen.

Wenn übrigens in unserm Stadtrechte noch verordnet wird[28]), daß kein Fremder, welcher mit Familie hieher kommt, oder sich allhier verheirathet und Feuer und Rauch hält, länger als drei Monate hieselbst bleiben soll, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, so mußte doch dies schon aus Gründen des Staatswohls und der Billigkeit bei denen eine Ausnahme leiden, welche bloß von dem Ertrage ihrer Gelder, ohne Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes allhier leben. Schon im 17. Jahrhundert ward den aus der Fremde kommenden Kaufleuten und Manufacturisten eine Dispensation dahin ertheilt, daß auch sie gegen ein zu vereinbarendes Schutzgeld so lange hier wohnen dürfen, bis sie sich des Orts Gelegenheit wohl erkundiget, und zum Bleiben oder Wegziehen entschlossen haben[29]), und in neuerer Zeit wurden alle, welche das Bürgerrecht zu gewinnen pflichtig und geeignet waren und besonderer Verhältnisse wegen davon wenigstens auf einige Zeit dispensirt zu werden wünschten, vom Rathe gegen Erlegung eines gewissen Schutzgeldes zu Schutzgenossen angenommen[30]).

Niemand darf aber bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, zum wirklichen Genusse der Rechte eines Mitgliedes der bürgerlichen Collegien und Zünfte, namentlich zum Votiren in öffentlichen Angelegenheiten zugelassen werden, Freizettel oder Certificate an der Zulage und Kanzlei erhalten, und zum Behuf

---

[28]) Revidirtes Stadtr. Lib. I. Tit. 2. art. 2. — Dasselbe findet sich auch in älteren Codicen des Lüb. Rechts verordnet, z. B. im Cod. von 1240 Art. 186. (de Westphalen a. a. O.) Cod. (im Anh. zu Brokes obs. sel. for.) I. art. 193. II. art. 166. III. art. 177.

[29]) Verordn. v. 30. Jul. 1670. (im Anh. zur Ausgabe des Stadtrechtes v. J. 1728, S. 118.)

[30]) Verordn. v. 27. Octbr. 1810 (Samml. Th. I. Anh. II. Nr. 9).

der Heirath ohne vorgängige Dispensation proclamirt werden, ohne zum Bürger oder Einwohner angenommen zu seyn und den Bürgereid geleistet zu haben [31]).

Die Verpflichtungen des einzelnen Bürgers gegen den Staat bestehen hauptsächlich in Erlegung der verfassungsmäßigen Steuern und Abgaben, im Dienen in der Bürgergarde und in der Uebernahme derjenigen Vorsteherschaften und Administrationen, die ihm auf ordnungsmäßigem Wege übertragen werden, in sofern dem Einzelnen nicht gesetzliche Befreiungsgründe zur Seite stehen [32]). Seine Rechte an den Staat bestehen wesentlich in dem Schutze der bürgerlichen Existenz, in der Befugniß, ein bürgerliches Gewerbe üben zu dürfen, und in dem Rechte, an allen bürgerlichen Verhandlungen und Berathungen nach den Gesetzen der Corporation oder Zunft, worin er aufgenommen ist, Theil zu nehmen.

Das Bürgerrecht geht verloren:

A. wider Willen [33]);

1) durch Wegziehen in ein fremdes Gebiet, ohne vorherige Anzeige und Abfindung wegen der Abgaben und etwaigen Abzugsgebühren;

2) durch bösliche Verlassung der Seinigen, und heimliche Entfernung, in sofern dann die Rückkehr nicht binnen Jahr und Tag erfolgt, oder wenigstens über den Aufenthalt glaubhafte Anzeige ertheilt wird;

3) durch Urtheil und Recht als Folge sträflicher Aufführung, erkannter Verweisung oder infamirender Strafe;

B. durch Aufruf und darauf erfolgte Entlassung aus dem bürgerlichen Nexus. Der Aufrufende reicht sein Gesuch beim Rathe ein. Von dem Antrage wird sofort, mittelst Wahrnehmung des beikommenden Secretariates, auf Kosten des Nach-

---

[31]) Rath und Bürgerschluß v. 20. Febr. 1805. Verordn. v. 27. Oct. 1810. Wenn der Bräutigam ein auswärtiges Domicil nachweist, bedarf es jedoch der Dispensation nicht.

[32]) Verordn. v. 12. Febr. 1814. (Samml. Th. I. Nr. 50.)

[33]) Verordn. v. 27. Oct. 1810. (Samml. Th. I. Anh. II. Nr. 9.)

suchenden durch dreimalige Einschaltung in die hiesigen wöchentlichen Anzeigen von acht zu acht Tagen öffentliche Nachricht gegeben, damit Behörden und Privatpersonen, welche etwa bei der Entlassung des Nachsuchenden aus hiesiger bürgerlichen Verbindung betheiligt sind, die nöthigen Kenntnisse nehmen können, und das Entlassungsdecret wird nicht eher ausgefertigt, als bis durch ein Zeugniß des Stadtgerichtes oder des Landgerichtes bescheinigt ist, daß während jener Frist entweder überall keine Ansprüche gegen den Nachsuchenden vorgekommen oder doch die erhobenen erledigt worden sind [35].

## III. Von den beiden Staatskörpern.

### 1. Von dem Senate.

Der Senat besteht zufolge des Receßes vom J. 1669 aus vier Bürgermeistern und sechszehn Rathsherren. Unter den Bürgermeistern sollen »drei der praxeos wohlerfahrene oder sonst berühmte Gelehrte und ein wirklicher erfahrener Kaufmann« und unter den Rathsherren »zween Graduirte, die in keiner bürgerlichen Compagnie waren, drei aus der Cirkel-Compagnie, drei aus der Kaufleute-Compagnie und acht aus den (der Zeit) commercirenden Collegien (d. h. dem Schonenfahrer-, Novogrodfahrer-, Bergenfahrer-, Rigafahrer oder Stockholmfahrer-Collegio) seyn [36]. Die Zahl der rechtsgelehrten Rathsherren war daher in frühern Zeiten, so lange noch Rechtsgelehrte in der Kaufleute-Compagnie sich befanden, unbestimmt, nach neuerem Herkommen beträgt sie aber wenigstens fünf, indem seit dem Nutzen der

35) Verordn. v. 12. Decbr. 1821. (Samml. Th. III. Nr. 51.)

36) Schon in den ältesten Handschriften des Lüb. Rechts und auch im revidirten Stadtrechte (Lib. I. Tit. I. art. 1.) werden diejenigen vom Rathsstuhl ausgeschlossen, welche Ampt oder Lehen von dem Rathe haben. Ueber die Erklärung dieser Vorschrift ist nachzusehen: Steins Abhandl. des Lüb. Rechts Thl. I. S. 24.

Cirkel-Compagnie, deren Mitglieder in neuerer Zeit fast alle Gelehrte waren, die für die Cirkelbrüder bestimmten Rathsstellen gleichfalls mit Rechtsgelehrten, die in keiner Compagnie waren, besetzt wurden.

Der Rath hat von jeher das Recht geübt, sich selbst zu ergänzen, und dies Recht ist ihm im Recesse vom J. 1669 geblieben, und zwar »ohne einige der Zünfte Einrede oder Erinnerung.« Doch soll nach Vorschrift dieses Vertrages die Wahl nach dem Absterben oder Austritt eines Rathsmitgliedes innerhalb vier Wochen, und zwar wieder aus der Ordnung, daraus der Verstorbene oder Ausgetretene gewesen, vollzogen und dabei hinsichtlich der Wahlfähigkeit auf folgende Bestimmungen geachtet werden: Es sollen im Rathe zugleich kein Vater und Sohn, keine zween Brüder, keine Schwester- und Brüder-Kinder, auch kein Schwiegervater und Schwiegersohn seyn, imgleichen keine zween Schwester-Männer und andere, welche in eben solchem oder näherem Gradu [37]) einen Verwandten (es wäre denn, daß er nicht mehr ad consilium kommen oder Dienste leisten könnte) im Rathe haben [38]). Desgleichen soll niemand zu Rathe erwählt werden, der in fremder Herren Eid und Pflicht ist, es wäre denn daß er sich deren entledigte, auch keiner der unter dreißig Jahren ist, auch sollen dieser Stadt originarii oder Bürger, so viel die Gelehrten betrifft, »wenn sie capabel seyn,« andern auswärtigen vorgezogen werden. Keiner soll endlich gewählt werden, von dem man nicht vermeint, daß er aus seinen eigenen Mitteln subsistiren könne. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Mitglieder der Cirkel- und Kaufleute-Compagnie ist jedoch beschränkt, da diese den Receß erst am 5. Jul. 1672

---

[37]) Der Gebrauch rechnet dahin Geschwisterkinder: vergl. Propositionsdecret vom 28. Sept. 1816 (in den Actenstücken, die Verhandlung über die Verfassungs-Revision betr. S. 68).

[38]) Das Stadtrecht (Lib. I. Tit. I. art. 5) nennt in dieser Hinsicht als zu nahe Verwandte nur Vater und Sohn und zween Brüder.

unterschrieben haben, nachdem sie zuvor das kaiserliche Assecuratorium d. 23. Octbr. 1670 [39]), zufolge dessen der Rath sich »ungehindert einiger Restriction auf den numerum ternarium »bei beiden Collegien, oder gewisser graduum consanguinitatis »et affinitatis Beobachtung sich der von Alters herkommenden, »den Stadtrechten und concordatis gemäßen freien Wahl be»dienen möge und solle« erhalten hatten.

Jeder Bürger ist schuldig, der Wahl ungesäumte Folge zu leisten. Der Ungehorsame muß die Stadt räumen, und überdies eine Strafe von zehn Mark löthigen Goldes [40]) dem Staate zahlen.

Der neu erwählte Rathsherr leistet bei seiner Einführung vor dem versammelten Rathe den Rathseid [41]). Die rechtsgelehrten Rathsherren müssen ihrer Stellung wegen die juristische Praxis aufgeben.

Das Honorar des Senates, die s. g. Raths-Competenz, welches derselbe nach Willkühr unter seine Mitglieder vertheilt, ward von jeher nur als ein Ehrengeschenk angesehen. Dadurch wird es erklärlich, warum dasselbe so unbedeutend ist [42]).

Außer den Bürgermeistern und Rathsherren sitzen im Senate noch, als hohe Beamte desselben, zwei Syndici, welche eine berathende Stimme haben, und vier Secretarien, von denen der

---

39) Es findet sich gedruckt in Bünekau: biblioth. juris Lubecens. p. 48 und in den Actenst. d. Verhandl. über d. Verf. Rev. betr. S. 117.

40) Diese Bestimmung findet sich zuerst in dem revidirten Stadtr. Lib. I. Tit. 1. art. 6. — Die Mark Goldes wird übrigens zu 72 Goldgulden gerechnet (Mevius in comment. ad h. art. No. 30. — Stein a. a. O. Th. 1. §. 31.), der Werth dieser Goldgulden aber verschieden berechnet, indem Mevius und Stein darunter Species-Ducaten verstehen, hingegen Carstens in den Beiträgen zum Lüb. Rechte 1ste Samml. Nr. 10 §. 8 seinen Werth richtiger auf 1 Thaler 40 Schillinge bestimmt.

41) Er findet sich gedruckt in v. Melle's gründliche Nachricht von Lübeck. 3te Aufl. S. 33.

42) Die jährliche Raths-Competenz beträgt in Lübeck unter 20,000 ℳ, während sie in Hamburg über 80,000 ℳ steigt.

erste den Namen Protonotarius führt und der jüngste zugleich Archivarius ist. Sie sind sämmtlich Rechtsgelehrte, werden vom Rathe ernannt und genießen ein angemessenes Gehalt, welches für die Secretarien zum Theil in Sporteln besteht.

Der Senat bildet die Obrigkeit des Staates und repräsentirt bei allen Feierlichkeiten die Souverainität desselben. Ihm und der Stadt wird der Eid der Treue von allen neu angenommenen Bürgern und Einwohnern geleistet, in allen Kirchen der Stadt und des Gebietes wird seiner im Kirchengebete erwähnt, er bewahrt die Siegel und Schlüssel der Stadt, so wie das Archiv des Staates, er ernennt Gesandte [43]) und Handels-Consuln, empfängt fremde Gesandte und ertheilt den hier angestellten fremden Handels-Consuln nach Einreichung ihrer Patente das Exequatur, er vocirt und introducirt die Geistlichen im Stadtgebiete, ernennt und beeidigt die Beamten des Staates (einige wenige ausgenommen), er übt das Begnadigungsrecht in Criminalsachen und das Dispensationsrecht in Ehesachen, ertheilt Majorennitäts-Erklärungen und Legitimationen unehelicher Kinder durch Rescript, er genießt endlich die zu der Stadt Hoheit und Gerechtigkeit gehörenden kleineren Regalien, namentlich das Jagdrecht auf den Stadtgütern. Der Senat ist zugleich die höchste Regierungsbehörde des Staates, übt das Recht der Gesetzgebung [44]) und führt die Aufsicht über die Gerichte [45]).

Einzelne Mitglieder des Rathes verwalten die Rechtspflege

---

43) Bei den Legationen, die das Commercium betreffen, muß jedoch nach Vorschrift des Recesses v. J. 1669 zuvor die Meinung der commercirenden Collegien über die quaestio an eingeholet und per majora resolviret werden.

44) Ueber die Concurrenz der Bürgerschaft in einzelnen Fällen vergl. S. 32.

45) Die Aufsicht über das Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands führt alljährlich abwechselnd einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Vergl. Prov. Gerichtsordnung f. d. O. A. G. d. v. fr. St. D. (Samml. Th. III. Nr. 37.)

in erster und zweiter Instanz und bilden die untern Regierungsbehörden, theils allein, theils vereint mit Deputirten der Bürgerschaft [46]).

Das Directorium im Senate führt ein Bürgermeister. In der Regel wechselt dasselbe jährlich auf Petri Stuhlfeier unter den beiden ältesten gelehrten Bürgermeistern. Zu dieser Zeit findet nämlich die s. g. Rathssetzung statt, d. h. die Vertheilung der von einzelnen Rathsgliedern zu verwaltenden Aemter unter dieselben.

Den Mitgliedern des Senates werden militairische Honneurs gemacht. Als Auszeichnung ist ihnen überdies ein eigner Sitz in der Marien-Kirche eingeräumt.

Der Senat nannte sich selbst bis ins siebzehnte Jahrhundert Ein Erbarer Rath, später Ein Hochweiser Rath, noch später Ein Hochedler und Hochweiser Rath und jetzt Ein Hochedler Rath. (Amplissimus Senatus, Amplissima Curia.)

Von auswärtigen Staaten wird ihm der Titel »Ein Hoher Senat der freien Hansestadt Lübeck«, von Privatpersonen der »Ein Hochedler und Hochweiser Rath der freien Hansestadt Lübeck« gegeben; angeredet wird derselbe: Magnifici, Hoch und Wohlweise, Hochgelahrte, Wohl und Hochedelgeborene, Höchstgeehrte Herren! Die Anrede an den einzelnen Bürgermeister ist: Ew. Magnificenz; die an den gelehrten Senator: Ew. Hochweisheit; die an den kaufmännischen Senator: Ew. Wohlweisheit.

Für die Ausfertigung der Verfügungen und Beschlüsse (Decrete) des Senates besteht eine eigene Kanzlei, der ein geräumiges Local im obern Stocke des Rathhauses angewiesen ist. Die Kanzlei-Inspection wird von den Secretarien geführt. Das Kanzlei-Personal besteht aus drei Kanzlisten, von denen der erste ein Rechtsgelehrter ist, und drei Kanzleiboten. Das Drucken aller öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. wird durch den Rathsbuchdrucker besorgt.

---

46) Vergl. S. 41. u. f.

Die Diener des Senates bestehen jetzt nur noch aus dem Rathhauswärter, drei Hausdienern, acht s. g. reitenden Dienern und dem Jägermeister.

## 2. Von der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft, welcher in den öffentlichen Verhandlungen das Prädicat »Ehrliebende« beigelegt wird, wird in Lübeck vertreten durch zwölf Collegien, die vormals entweder als ordensmäßige Verbindungen, Handelsvereine oder Gewerbsinnungen bestanden. Als Vertreter der Bürgerschaft wird ihrer zuerst im Cassa-Receß vom Jahre 1665 am Schlusse des 8ten Artikels unter dem Namen der votirenden Collegien gedacht. Auf welche Art sie aber zu diesem Rechte der Vertretung gelangten, dies läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. [47])

Diese Collegien sind:

1) Die Junker- oder Zirkel-Compagnie. [48]) Sie war ursprünglich eine von Patriciern kurz vor dem Jahre 1379 zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit gestiftete Brüderschaft, die von ihrem Symbol, einem Zirkel, bald den Namen »de Selschop der Zirkler« erhielt, und, nachdem sie allmählich in eine ordensmäßige Innung übergegangen war, im Jahre 1485 vom Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde.

In späterer Zeit, als die Gesellschaft bereits zu einem bür-

---

[47]) Im 15. und 16. Jahrhunderte ließ der Rath, wenn er über eine Angelegenheit die Stimme der Bürger vernehmen zu müssen glaubte, die Bürger in größerer oder geringerer Anzahl durch die Rathsdiener auf das Rathhaus einladen. Zogen sich die Unterhandlungen in die Länge, so wurde von den Bürgern ein Ausschuß von 48, 60 oder 160 Männern gewählt, welcher das Interesse der Bürgerschaft wahrnahm.

[48]) Einen gründlichen Aufsatz über die Entstehung und Ausbildung der Junker- und Kaufleute-Compagnie findet man in den Lübeckischen Blättern, 1828, Nr. 13—21.

gerlichen Collegium geworden war, wurden nur adliche Geschlechter in dieselbe aufgenommen. Da aber die Junker sich im 18ten Jahrhunderte nach und nach in die Dienste der benachbarten Fürsten begaben oder aufs Land zogen, so nahm die Zahl der Mitglieder der Zirkel-Compagnie allmählich ab, bis sie endlich im Jahre 1809 auf zwei herabsank. Seit dieser Zeit ruht nun das Votum der Compagnie. Mehrmals ist zwar der Vorschlag gemacht, dieselbe durch Aufnahme der Gelehrten, welche bisher, falls sie nicht etwa Consulenten eines Collegiums sind, gar keinen Theil an den bürgerlichen Verhandlungen nehmen, wiederherzustellen[49]), allein die Unterhandlungen darüber zwischen Rath und Bürgerschaft sind noch nicht geendigt. Das vormalige Versammlungshaus der Compagnie, in der Königstraße bei der Catharinen-Kirche belegen, ist von der Stadt angekauft und zum Sitze des Ober-Appellationsgerichtes eingerichtet worden.

2) Die Kaufleute-Compagnie. Vornehme Bürger, welche weder durch den Betrieb der Kaufmannschaft den Handels-Compagnien, noch durch das Herkommen der Junker-Compagnie angehörten, vereinigten sich um die Mitte des 15ten Jahrhunderts zu einer Corporation, um den Junkern zu zeigen, daß sie gleiches Streben mit ihnen verfolgen dürften. Da die meisten von ihnen einst Kaufleute gewesen waren oder wenigstens ihre Vorfahren dem Kaufmannsstande angehört hatten, so nannten sie sich Kaufleute-Compagnie. Nur Rentenirer, Gelehrte, ja selbst edelgeborne Familien traten in dieselbe. Da sie von jeher alle Rechte und Ansprüche mit der Junker-Compagnie so viel wie möglich zu theilen suchten, so errangen sie auch wie diese einen Platz unter den bürgerlichen Collegien. Nach dem Jahre 1669 fingen jedoch die Brüder der Kaufleute-Compagnie an Handel zu treiben. So allmählich auch dieser Uebergang erfolgte, so erregte er doch die Aufmerksamkeit der übrigen com-

---

49) Vergl. Verhandlungen über die Verfassungs-Revision der freien Hansestadt Lübeck.

mercirenden Collegien und das Schonenfahrer-Collegium behauptete, daß ein Bürger durch den Eintritt in die Kaufleute-Compagnie nicht das Recht gewinne Handel zu treiben, und bestand darauf, daß es die Brüder der Kaufleute-Compagnie eben so gut als andere Handeltreibende zur Erfüllung der Gerechtigkeit seines Hauses rufen und zwingen könne. Der Streit wurde aber in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts zu Gunsten der Kaufleute-Compagnie geschlichtet, indem man den Grundsatz aufstellte, daß es den Brüdern der Zirkel- und Kaufleute-Compagnie niemals verboten gewesen sey, Handel zu treiben. Gegenwärtig sind alle Mitglieder der Compagnie Kaufleute.

Die Kaufleute-Compagnie hat drei Aelteste, unter denen die Wortführung jährlich wechselt. Die Versammlungen der Brüder werden jetzt nicht mehr in dem in der Breitenstraße bei der Jacobi-Kirche gelegenen Hause der Compagnie, sondern bei dem wortführenden Aeltesten gehalten.

3) Die Schonenfahrer-Compagnie, eine der ältesten Handelsgesellschaften Lübecks, ursprünglich ein Verein von Kaufleuten, der den ausschließlichen Heringshandel mit Schonen, Jütland und Rügen trieb und gewiß schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegründet ward. Mit dem Sinken jenes früher so bedeutenden Handelsverkehrs scheinen sich die Mitglieder der Gesellschaft auch auf den Handel nach andern Gegenden gelegt zu haben, weshalb jetzt bei dieser, wie bei den vier folgenden Collegien, nur noch der Name an den frühern ausschließlichen Handelsverkehr erinnern. Das Schonenfahrer-Collegium war schon zur Zeit des letzten Recesses das erste der damaligen fünf commercirenden Collegien, und daher kam es, daß, als sich die Junker- und Kaufleute-Compagnien weigerten, denselben zu unterzeichnen, auch bei den Verhandlungen, welche der Rath mit den bürgerlichen Collegien pflog, das Schonenfahrer-Collegium an der Spitze derselben stand, wodurch der Vorsitz dieses Collegiums bei den später üblich gewordenen Verhandlungen der gesammten Bürgerschaft entstanden zu seyn scheint.

Durch dies Vorrecht, welches das Schonenfahrer-Collegium noch jetzt übt, ward jedoch in der Rangordnung der Collegien keine Veränderung hervorgebracht. Ein anderes Vorrecht dieses Collegiums besteht darin, daß die Kaufmanns-Ordnung, welche alle angehenden Kaufleute unterzeichnen, sich in dessen Gewahrsam befindet. Auch haben die Aeltesten desselben das Recht, die Mitglieder des Novogrod- und Rigafahrer-Collegiums, welche noch keine Aelteste oder Deputirte bei einem öffentlichen Departement sind, die Mitglieder des Stockholmfahrer-Collegiums aber unbedingt, zu Aeltesten ihres Collegiums zu erwählen (rufen).

Die Schonenfahrer-Compagnie hat wenigstens acht (gewöhnlich 12—16) Aelterleute, unter welchen jährlich im Herbste die Wortführung nach einem gewissen Turnus wechselt, und sieben Deputirte, welche in den s. g. Brüderstuben d. h. den Versammlungen der Mitglieder, den Vorsitz auf den sieben Bänken haben und die Stimmen derselben einholen und abgeben. Sowohl die Aeltesten als die Deputirten ergänzen sich selbst.

Das Protocoll in den Versammlungen der Aelterleute führt einer derselben, das Protocoll in der Brüderstube aber ein vom Collegio besoldeter Rechtsgelehrter, der jetzt zugleich Archivarius desselben ist. Außerdem hat dies Collegium noch einen Consulenten, der auch mit der Abfassung aller schriftlichen Erklärungen beauftragt wird.

Das Versammlungshaus des Collegiums der s. g. Schonenfahrer-Schütting, auch schlechtweg Schütting [50] genannt, in welchem zugleich die Versammlungen der Aeltesten aller bürgerlichen Collegien gehalten werden, liegt in der Mengstraße an der Ecke des Fünfhausens.

4) Die Novogrodfahrer-Compagnie, die ihre Entstehung und Namen dem Comptoire zu Novogrod verdankt. Diese Compagnie hat nur vier Aelterleute, welche nach der An-

---

[50]) Zur Erklärung dieses Wortes vergl. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der Lübeck. Verordn. S. 555.

ciennität der Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden. Die Wortführung wechselt unter denselben alle zwei Jahre. Das Protocoll in den Versammlungen, welche in dem im Schüsselbuden belegenem Hause der Compagnie gehalten werden, führt ein Rechtsgelehrter.

5) Die Bergenfahrer-Compagnie, eine der ältesten Handelsgesellschaften, die früher den ausschließlichen Handel nach Bergen trieb. Diese Compagnie hat drei Aelterleute, unter denen die Wortführung alle zwei Jahre wechselt, und drei Deputirte. Sowohl die Aelterleute als die Deputirten werden vom ganzen Collegium und zwar die erstern auf Lebenszeit gewählt. Da das Collegium schon vor Jahren seinen hinter der Kanzlei belegenen Schütting (den s. g. großen Lobben) verkauft hat, so werden die Versammlungen derselben, in welchen ein Rechtsgelehrter das Protocoll führt, im Hause des wortführenden Aeltesten gehalten.

6) Die Rigafahrer-Compagnie. Dieselbe hat vier Aelterleute, welche sich selbst ergänzen und unter denen die Wortführung jetzt nach ihrer Uebereinkunft wechselt. Die Versammlungen der Mitglieder, in denen ein Rechtsgelehrter das Protocoll führt, werden bald bei dem wortführenden Aeltermann, bald im Schonenfahrer-Schüttinge gehalten.

7) Die Stockholmfahrer-Compagnie. Dies Collegium scheint aus der Schonenfahrer-Compagnie hervorgegangen zu seyn, denn nur auf diese Weise läßt sich das Verhältniß dieser beiden Collegien zu einander erklären. Außer dem schon früher erwähnten Rechte der Schonenfahrer-Aeltesten, alle Mitglieder der Stockholmfahrer-Compagnie in ihre Mitte zu rufen, kann auch die Schonenfahrer-Compagnie, wenn die Stockholmfahrer-Compagnie schwach an Mitgliedern ist, seine eigenen Brüder in dasselbe versetzen. Auch müssen alle diejenigen, welche in die Stockholmfahrer-Compagnie treten wollen, sich vorher zu Mitgliedern der Schonenfahrer-Compagnie aufnehmen lassen. Die Stockholmfahrer-Compagnie hat drei Aelterleute, welche von

diesen auf Lebenszeit gewählt werden und alle zwei Jahre in der Wortführung wechseln. Die Zusammenkünfte der Mitglieder, in denen ein Rechtsgelehrter das Protocoll führt, werden beim wortführenden Aeltermann gehalten.

8) Die Gewandschneider-Compagnie. Dies Collegium, in welches noch jetzt alle diejenigen treten müssen, welche den Tuchhandel im Kleinen treiben wollen, war früher eine Gilde, als solche wie die Handwerksinnungen der Wette untergeordnet und auf den Tuchhandel beschränkt. Jetzt treiben jedoch einzelne Mitglieder derselben neben ihren Tuchhandel auch Großhandel mit andern Waaren, so wie Commissions- und Speditions-Geschäfte.

Die Compagnie hat drei Aelterleute, die vormals nach der Anciennität der Mitglieder ernannt wurden, jetzt aber von den Mitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden und unter denen die Wortführung alle zwei Jahre wechselt. Die Verhandlungen werden in dieser Compagnie jetzt fast alle schriftlich geführt und nur in außerordentlichen Fällen finden Versammlungen der Mitglieder bei dem wortführenden Aeltermann statt.

9) Die Krämer-Compagnie. Auch diese war früher eine Gilde, die der Wette untergeordnet und auf den Kramhandel beschränkt war. Zufolge des Regulatives über das Verhältniß der commercirenden Collegien zu der Krämer-Compagnie vom 15. Junius 1810 [51]), gehören jetzt in die Krämer-Compagnie alle Detailhändler (mit Ausnahme der Gewandschneider) d. h. diejenigen, welche in offenen Buden selbst oder durch dazu eigends gehaltene Leute bei Kleinigkeiten verkaufen, oder sonstige allgemein anerkannte Zeichen des Kramhandels öffentlich ausstellen, namentlich die Seiden-, Eisen- und Gewürz-Krämer, die Glas- und Stein-Waaren, Confitüren und Liqueurs in offenen Laden Feilbietenden, wie auch Weinhändler, welche sitzende Gäste bei

---

51) Abgedruckt unter den Actenstücken die Verhandl. über die Verfassungs-Revision betr. S. 70.

sich zu haben befugt sind und Tabackshändler, welche nur mit einem Instrumente für ihre Bude arbeiten. Außer diesen gehören auch die Apotheker, Buch-, Kunst- und Bilderhändler in die Krämer-Compagnie. Uebrigens steht es den Mitgliedern der Krämer-Compagnie frei, neben ihrem Kramhandel auch alle Arten sonstiger Handelsgeschäfte zu treiben, wenn sie aber ihre Bude schließen und den Handelsverkehr fortsetzen wollen, so müssen sie in Eines der commercirenden Collegien treten.

Die Krämer-Compagnie hat wenigstens acht Aelteste, von denen zur Zeit vier das Directorium führen. Unter diesen wechselt die Wortführung jährlich auf Michaelis. Der Jüngste von ihnen führt das Protocoll. Die Leitung der Verhandlungen in den Versammlungen der Brüder, welche in dem im Schüsselbuden belegenen Hause der Compagnie gehalten werden, haben sieben Deputirte, die den Vorsitz an den sieben Stimm-Tischen führen. Sowohl die Aeltesten als die Deputirten ergänzen sich selbst.

10) Die Brauer-Zunft. In dies Collegium müssen alle diejenigen treten, welche das Gewerbe der Bierbrauerei treiben wollen, sie brauchen jedoch keineswegs Eigenthümer eines Brauhauses zu seyn, wenn sie gleich den Zunft-Betrieb nur in einem Brauhause üben dürfen. Da die Brauer aber, wegen der großen Anzahl der Brauhäuser und ihrer Verpflichtung zum Brauen einer bestimmten Quantität Bier der Reihe nach, von dem Ertrage nicht allein leben können, so treiben die meisten von ihnen noch ein Nebengeschäft.

Zufolge der vom Rathe am 15. Mai 1686 erlassenen Brauwerks-Ordnung hat die Brauerzunft 6 Aelteste und 7 Deputirte. Die Aeltesten werden vom Rathe aus zwei von den Aeltesten dazu vorgeschlagenen Deputirten ernannt. Einer von ihnen ist Präses, ein anderer Compräses. Jährlich auf Maitag wechselt die Wortführung unter ihnen nach einem bestimmten Turnus. Die Deputirten haben den Vorsitz bei den 7 Stimmen, in welche die Mitglieder der Zunft vertheilt sind. Sowohl die Aeltesten als die Deputirten sollen ihr Amt neun Jahre hindurch bekleiden.

Das Versammlungshaus der Brauer, die s. g. Brauer-Zunft, liegt in der obern Beckergrube.

11) Die Schiffer-Gesellschaft. Dies Collegium besteht aus denjenigen, welche als Schiffer oder als Segelmacher das Bürgerrecht erworben haben. Es hat vier Aelteste, welche sich selbst auf Lebenszeit wählen und unter denen die Wortführung jährlich wechselt, so wie zwei Deputirte. Einer der Aelterleute wohnt in dem in der Breitenstraße, oberhalb der Engelsgrube belegenen Hause der Gesellschaft, und ist dafür mit der Führung des Protocolls beauftragt.

Wenn die Schiffergesellschaft als Schiedsrichter entscheidet, was z. B. in der Verordnung über die Pflichten des Wasserschouts v. 18. Sept. im §. 11 vorgeschrieben ist, so wird dieselbe durch die Aeltesten und Deputirten vertreten.

12) Die vier großen und dazu gehörigen Aemter. Unter die vier großen Aemter sind die kleineren getheilt, dergestalt, daß jetzt zu dem großen Amte der Schmiede, deren Amtshaus in der großen Schmiedestraße liegt, die Aemter der Goldschmiede, Barbierer, Maler, Tischler, Kupferschmiede, Gläser, Gelbgießer, Buchbinder, Weißbäcker (Freibäcker), Pferdekäufer der Mühlenthor-Seite, Hutmacher, Handschuhmacher, Tuchbereiter und Bernsteindreher; zu dem großen Amte der Schneider (dessen Amtshaus in der großen Schmiedestraße liegt) die Aemter der Lohgerber, Töpfer, Knopfmacher, Weißgerber, Klempner, Häutekäufer, Rademacher, Gürtler, Stuhlmacher, Travenfahrer und Travenfahrer-Holzkäufer, Stecknitzfahrer, Stecknitzfahrer-Holzkäufer, Tuchmacher, Altbinder und Pelzer; zu dem großen Amte der Bäcker, dessen Amtshaus im Fünfhausen liegt, die kleinen Aemter der Branntweinbrenner, Böttcher, Freischlachter, Stadtschlachter, Garbereiter, Küter, Knochenhauer, Buntfutterer, Zinngießer, Kerzengießer, Zuschläger, Pantoffelmacher, Grützmacher, Steinbrücker, Salzhöcker, Rothlöscher, Haus-Zimmerleute, Rothgießer, Pferdekäufer der Burgthor-Seite, Bürstenmacher, Beckenschläger, Altschuhmacher und Knopfnadelmacher;

zu dem großen Amte der Schuster, dessen Amtshaus in der Mühlenstraße liegt, die Aemter der Drechsler, Färber, Riemer, Maurer, Korbmacher, Stadt- und Gothmunder-Fischer, Reifer, Schiffszimmerleute, Feinfilter, Sattler, Kleinbinder, Nädler, Corduanbereiter, Ledertauer, Posamentirer, Weber, Spinnrademacher, Kammacher und Brettsäger.

Die kleinen Aemter tragen zu den Ausgaben der großen Aemter, so weit diese die bürgerlichen Verhältniße betreffen, bei und können sich nicht von dem großen Amte, zu welchem sie herkömmlich gehören, losreißen.

Jedes der großen Aemter hat vier, jedes der kleineren vier, drei oder zwei Aelterleute, die auf den Vorschlag des Amtes vom Rathe oder von den Herren der Wette gewählt und beeidigt werden (der Rath erwählt die Aelterleute der Altschuhmacher, Barbierer, Beckenschläger, Bäcker, Böttcher, Bundmacher, Gläser, Goldschmiede, Kerzengießer, Knochenhauer, Leineweber, Lohgerber, Maurer, Reifer, Riemer, Schneider, Schmiede, Schuster, Tischler, Haus-Zimmerleute und Zinngießer).

Die Wortführung in jedem der großen Aemter wechselt jährlich unter den Aeltesten. Die Wortführung in dem Collegio der Aelterleute der vier großen Aemter wechselt gleichfalls jährlich (am Tage Laetare) und zwar dergestalt, daß in 4 Jahren Aelterleute aus allen vier Aemtern an die Reihe kommen. Das Protocoll führt einer der Aelterleute.

Nach dem Recesse vom Jahr 1669 kann der Rath ohne der Bürgerschaft Wissen und Willen keinen Schluß fassen hinsichtlich folgender Gegenstände:

1) Verstattung oder Einführung fremder Religionen und deren exercitii;
2) Armen- und Klostersachen, so weit die Bürgerschaft herkömmlich bei ihrer Mitvorstehung interessirt gewesen ist;
3) extraordinaire Collecten;
4) Kriegs- und Friedens-Sachen, Bündnisse, sonderlich mit Ausländischen;

5)

5) Bau neuer Festungen, oder merkliche Veränderung derselben;

6) Annahme und Abdankung einer ganzen Garnison, Bestimmung der Stärke derselben, Bestellung der höchsten Officiere [52]);

7) Veräußerung von Land und Leuten, liegenden Gründen und Stadtgütern;

8) Veränderung der gedruckten Statuten (des Stadtrechtes) [53]);

9) Erlassung von Ordnungen über die Bestrafung der Defraudationen bei der Zulage;

10) Bestimmung der Ausgaben, welche das Commercium oder gemeiner Stadt-Angelegenheiten erfordern, so wie die zur Abtragung gemeiner Stadt-Schulden anzuordnenden Mittel.

Das Bedenken der Bürgerschaft soll eingeholt werden, hinsichtlich der Erlassung der Kleider- und Hochzeit-Ordnungen, doch hat der Rath das Recht in diesen Sachen seinen Schluß ganz nach seinem Gutachten zu fassen.

Die Erklärung der Bürgerschaft wird jetzt vom Rathe auf zwei verschiedene Arten eingefordert; es werden nemlich entweder vota separata oder vota conjuncta der Collegien verlangt [54]). Werden vota separata gefordert, so tragen Commissarien des Rathes den auf das Rathhaus zusammengeforderten wortführen-

52) Dem Rathe steht jedoch das Recht zu, sie allein für sich und im Namen der Stadt zu vociren und in Eid zu nehmen.

53) Der Rath kann aber ohne Zuziehung der Bürgerschaft die Statuten ergänzen, interpretiren und declariren, so wie die Unter- und Obergerichts-Ordnungen verbessern und mehren oder mindern.

54) Der Receß vom Jahre 1669 kennt nur die Abstimmung der Bürgerschaft durch vota separata der Collegien und gestattet deshalb auch nur die Zusammenkünfte der Aeltesten, jede in ihren Zünften unter sich und nachgehends der Brüder in einem jeden Collegio.

den Aeltesten der bürgerlichen Collegien die Propositionen des Rathes vor, nehmen darauf später die in der Regel schriftlich abgefaßten Erklärungen der einzelnen Collegien entgegen und legen sie dem Rathe vor, der alsdann aus den einzelnen votis nach Mehrheit der Stimmen die Erklärung der Bürgerschaft ermittelt. Dabei steht es jedoch den wortführenden Aeltesten der einzelnen Collegien frei, wenn sie über die Richtigkeit dieser Ermittelung Zweifel hegen sollten, sich deswegen anzumelden, worauf ihnen dann, und zwar einer Zunft nach der andern, die abgegebenen vota im Original vorgezeigt werden.

Werden dagegen vom Rathe vota conjuncta der Collegien verlangt, so erhält der wortführende Aeltermann des Schonenfahrer-Collegiums das Propositions-Decret von der Kanzlei zugefertigt, und theilt darauf in einer Versammlung der Aelterleute der einzelnen Collegien, diesen dasselbe schriftlich mit. In einer spätern Versammlung geben alsdann die Aeltesten der einzelnen Collegien die Erklärung ihres Collegiums an den wortführenden Aeltesten des Schonenfahrer-Collegiums ab, und ziehen sodann aus diesen Abstimmungen nach Mehrheit der Stimmen die Erklärung der Bürgerschaft. Diese wird von dem Consulenten des Schonenfahrer-Collegiums abgefaßt und darauf, nachdem sie von den wortführenden Aelterleuten aller oder der mehrsten Collegien mit dem Namen des Collegiums unterzeichnet worden ist, eingesandt.

In beiden Fällen geschehen die Abstimmungen in den Collegien auf dieselbe Weise. Der wortführende Aelteste des Collegiums legt den Brüdern (entweder unmittelbar oder durch die Deputirten) die Sache vor und diese geben dann sogleich ihre Stimmen ab. Der Beschluß des Collegiums wird in der Schonenfahrer- und Krämer-Compagnie, so wie in der Brauerzunft, nach Mehrzahl der von den Stimmtischen oder Bänken abgegebenen Erklärungen, in den übrigen Collegien (mit Ausschluß der Aemter) nach Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Brüder, gefaßt. In dem Collegio der Aemter werden von dem wort-

führenden Aeltesten der vier großen Aemter, die Propositionen, welche sie persönlich entweder von den Commissarien des Rathes oder vom Schonenfahrer-Aeltermann mitgetheilt erhielten, zunächst den übrigen Aeltesten der großen Aemter mitgetheilt. Dann legen diese in den Zusammenkünften der Aeltesten der kleinen Aemter die Sache vor, und nun giebt jedes kleine Amt seine Stimme an die Aeltesten des großen Amtes, zu dem es gehört. Aus diesen wird nun die Stimme des großen Amtes gebildet. Alsdann versammeln sich die Aelterleute der großen Aemter und bilden nun nach Mehrzahl der Stimmen ihrer Aemter den Beschluß der vier großen und zubehörigen Aemter. Ist keine Majorität vorhanden, so giebt der wortführende Aeltermann den Ausschlag; doch kann, wenn die vier Stimmen alle von einander abweichen, jedes der übrigen drei großen Aemter ein besonderes Votum abgeben. Diese einzelnen Vota der großen Aemter müssen auch abgegeben werden, wenn der Rath bei der Uebergabe des Propositionsdecretes durch die Commissairen nicht das votum separatum der Aemter, sondern die vota separata der vier großen Aemter verlangen sollte.

In einigen von den Angelegenheiten, bei welchen der Rath nicht an die Berathung und Einwilligung der bürgerlichen Collegien gebunden ist, muß er jedoch die commercirenden Zünfte vernehmen und nach deren votis majoribus schließen. Als solche nennt der Receß v. J. 1669:

1) Sachen so dieses oder jenes Commercium in- oder außerhalb der Stadt hauptsächlich betreffen;
2) Zulassung und Privilegirung aller von Commercium dependirenden Manufacturen und Erlassung von Ordnungen hinsichtlich derselben;
3) Anrichtung neuer Fahrten zu Wasser und zu Lande;
4) Veränderung in Münzsachen.

Bei den incidenter oder per consequentiam ins Commercium laufende Sachen vernimmt der Rath zwar die Meinung

der commercirenden Zünfte, statuirt und ordnet aber darin nach seinem Gutbefinden.

Zu den commercirenden Zünften werden jetzt gerechnet die Compagnien der Kaufleute, Schonenfahrer, Novogrodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer, Gewandschneider und Krämer.

Die Erklärungen derselben werden vom Rathe auf dieselbe Weise eingezogen, wie die der bürgerlichen Collegien.

### 3. Von den öffentlichen Deputationen des Raths und der Bürgerschaft.

Wenn schon der Receß von 1669 der Bürgerschaft einen bedeutenden Einfluß auf die Staatsverwaltung einräumte, so ist doch dieser in neuerer Zeit noch erhöht worden, indem nunmehr, wenigstens bei den wichtigsten Verwaltungszweigen, den Commissarien des Raths bürgerliche Deputirte, die bei den commissarischen Verhandlungen gleichfalls entscheidende Stimmen haben, zur Seite stehen. So wie nun bei diesen Deputationen die dazu verordneten Senatoren nach einer gewissen Reihefolge abgehen, und andere an ihre Stelle treten (Rathssetzung), so werden auch die bürgerlichen Deputirten, nachdem ihre Verwaltungszeit beendigt ist, wiederum durch andere ersetzt.

In Gemäßheit der Verordnung, die Verpflichtung zur Uebernahme und Wahrnehmung bürgerlicher Anstellungen betreffend v. 12. Febr. 1814 [55]) und des dem zu Folge vom Rathe erlassenen Regulativs vom 12. August 1818, gelten bei der Wahl und Anstellung bürgerlicher Deputirten folgende Grundsätze:

A. Jeder Bürger, insofern er an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen berechtigt ist, ist auch verpflichtet, jede ihn treffende Wahl zur bürgerlichen Mitbedienung öffentlicher Ver-

---

[55]) Samml. Thl. I. No. 50.

waltungen, zu Vorsteherschaften, oder sonstigen öffentlichen Geschäften, welche ihm verfassungsmäßig und herkömmlich vom Rathe oder von der Bürgerschaft, von einzelnen Collegien oder sonst zur Wahl berechtigten Behörden oder Vorsteherschaften übertragen werden, anzunehmen.

B. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

a) Geistliche, öffentliche Schullehrer, anerkannte ausübende Aerzte und Wundärzte, insofern sie nicht etwa zu einem Geschäfte ernannt werden, das mit ihrem Berufe in besonderer Verbindung steht.
b) Bei öffentlichen Behörden und Stiftungen angestellte Beamte und Officianten.
c) Verlehnte.
d) Bei zwei verschiedenen öffentlichen Verwaltungen bereits Angestellte. Dabei werden jedoch Vorsteherschaften an Kirchen und milden Stiftungen (mit einziger Ausnahme der Vorsteherschaft am St. Annen Armen- und Werkhause) nicht berücksichtigt; auch giebt die freiwillige Uebernahme einer dritten oder weiteren Anstellung kein Recht, sich der übertragenen oder freiwillig übernommenen Bedienungen vor Ablauf der Zeit wieder zu entledigen.
e) Siebenzigjährige.
f) Solche, die durch ein von zweien Aerzten ausgestelltes Attest bescheinigen, daß ihr Gesundheitszustand die Uebernahme und Verwaltung des angetragenen Geschäfts nicht zulasse.

C. Beharrlich verweigerte Uebernahme solcher bürgerlichen Pflichten, ohne gesetzlich oder sonst gebilligte Entschuldigungsgründe, ist mit einer Geldstrafe bedroht, welche dem St. Annen Armen- und Werkhause zu entrichten ist, nnd das Zehnfache desjenigen beträgt, was der sich Weigernde für das Jahr, in welchem sich der Fall ereignet, an directer Steuer zu entrichten hat.

D. Die Zeit der Bedienung eines Departements ist auf sechs Jahre bestimmt.

E. Damit die elf bürgerlichen Collegien, welche jetzt die Stimme der Bürgerschaft ausüben, bei den vornehmsten Zweigen der öffentlichen Verwaltung so viel thunlich einen Deputirten haben, so ist hinsichtlich der Zusammenstellung der bürgerlichen Deputationen folgendes verordnet:

a) Erlaubt es die Anzahl der zu einem Departement gehörenden bürgerlichen Deputirten, so ist in der Regel aus jedem Collegium Einer dabei anzustellen, und zwar also, daß der oder die Uebrigen, nämlich der Zwölfte oder Mehrere, aus der ganzen Bürgerschaft ohne besondere Rücksicht auf einzelne Collegien, genommen werden.

b) Im Fall einer geringern Anzahl, geschieht die Anstellung ebenfalls in der Regel aus sämmtlichen einzelnen Collegien; wiewohl alsdann wechselsweise, nach Vorschrift des Plans.

c) Ausnahmen von vorstehenden beiden Regeln finden statt bei der Bierprobe, Brandversicherungs-Anstalt, Sclavenkasse, Bürgerwasserkunst, Rechnungs-Revisions-Deputation, Commerz-Collegium und bei der Stadtpost; vergl. die Artikel über diese einzelnen Deputationen im Abschnitt **Staatsverwaltung**.

d) Aus der ganzen Bürgerschaft werden genommen die bürgerlichen Deputirten bei der Central-Armen-Deputation, bei der Steuer-Deputation für's Land, bei der Bewaffnungs-Deputation und bei der Revisions-Deputation für die Beiträge zur Bewaffnungs-Casse, imgleichen zum Theil nach Anleitung des Plans, bei dem Forst-Departement; endlich bei sonstigen etwa vorkommenden in dem Plane nicht benannten öffentlichen Verwaltungen.

e) Ereignet sich der Fall, daß der beikommende Vorschlag

zur Ernennung eines bürgerlichen Deputirten für das mal aus der Mitte des dieserhalb berechtigten Collegiums nicht erfolgen kann, so geschieht er alsdann aus der ganzen Bürgerschaft; jedoch soll im nächsten oder folgenden Anstellungsfalle das vorhin berechtigte Collegium in seine Befugniß wiederum eintreten.

F. Mit der Ernennung der bürgerlichen Deputirten wird es, wie folgt, gehalten.

a) Soll ein bürgerlicher Deputirter zu einem Departement ernannt werden, welches aus den einzelnen Collegien, und nicht aus der ganzen Bürgerschaft besetzt wird, so werden von den beikommenden Collegien vier Mitglieder dem wortführenden Aeltermann der Bürgerschaft aufgegeben, von denen die zusammentretenden Aeltesten der bürgerlichen Collegien alsdann zwei auswählen und solche Einem Hochedlen Rathe zur Ernennung eines bürgerlichen Deputirten namhaft machen.

b) Soll aber der Deputirte aus der ganzen Bürgerschaft genommen werden, so erfolgt der zum Behuf der Ernennung ad Senatum ergehende Vorschlag zweier dazu sich eignender Männer und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Collegiaten sind oder nicht, von Seiten der deshalb zusammentretenden Aeltesten aller bürgerlichen Collegien.

G. Damit es an den Notizen nicht ermangle, welche zu den Vorschlägen erforderlich sind, und die Anzahl der Deputirten bei jedem Departement immer vollständig bleibe, hat der wortführende Schonenfahrer-Aeltermann für ein Verzeichniß aller Collegiaten, mit Bemerkung derjenigen, die bereits Bedienungen haben, wie auch der Nicht-Collegiaten, die in diesem Falle sind, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß die vorfallenden Veränderungen in diesem Verzeichnisse mit angegeben werden.

Zu gleichem Zwecke sind alle bürgerlichen Deputirten bei den öffentlichen Verwaltungen verpflichtet, dem wortführenden Aeltermann des Schonenfahrer-Collegiums nicht nur auf die in Folge gesetzmäßigen Austretens erforderlichen Ergänzungen, sondern auch auf diejenigen, welche außerordentlich veranlaßt werden, z. B. durch Ernennung zu Rathe, Todesfall, Zahlungsunfähigkeit, in Zeiten aufmerksam zu machen.

Bei allen Verwaltungszweigen, welche dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinsam sind, haben die dazu committirten Mitglieder des Senats den Vorsitz. Von dem dirigirenden Präses aber hängt es ab, die Mitglieder öfter oder seltner zu versammeln, je nachdem es die vorfallenden Geschäfte nöthig machen. Das Protocoll wird in der Regel durch den Präses, bei einigen jedoch durch einen von der Deputation dazu angestellten Rechtsgelehrten geführt. Verfügungen und Beschlüsse, welche auf das Collegialsystem beruhen, werden in der Regel den Beikommenden durch Protocoll-Extracte mitgetheilt, und können nur mittelst einer, beim Senate anzubringenden Beschwerdeführung angefochten werden, indem in allen Administrativ-Sachen kein gerichtliches Verfahren, sondern nur eine extrajudicielle Berufung an die oberste Regierungs-Behörde zugelassen wird[56].

Da übrigens über den Wirkungskreis dieser Deputationen weiter unten bei der Staats-Verwaltung geredet wird, so wird hier eine Uebersicht derselben genügen.

Das Regulativ vom 12. August 1818 nennt folgende Deputationen:

1) Armen-Anstalt.
2) Deputation zur Bierprobe.
3) Feuerlöschungs-Anstalt.
4) Finanz-Departement.

---

[56]) Nachtrag vom 5. Julii 1820 zur Verordn. über das Gerichtswesen von 1814 (Samml. Th. III. Nr. 38, §. 2.

5) Deputation zur Verwaltung des Leihhauses.
6) Stempel-Departement.
7) Deputation zur Erhebung des Decems und der Collateral-Erbschaftssteuer.
8) Deputation zur Erhebung des Zolles und der Zulage.
9) Deputation zur Verwaltung der Sclavencasse.
10) Verwaltung der Bürger-Wasserkunst.
11) Central-Armen- (und Kirchen-Rechnungs-Revisions-) Deputation.
12) Departement zur Erhebung der Consumtions-Accise und des Mahlgeldes.
13) Commerz-Deputation; (diese ward durch Rathsdecret vom 2. Dec. 1818 aufgelöset und anstatt ihrer trat das Commerz-Collegium ins Leben.)
14) Forst-Departement.
15) Bau-Deputation.
16) Rechnungs-Revisions-Deputation.
17) Deputation zur Verwaltung der Stadtpost.
18) Steuer-Deputation für die Stadt.
19) Steuer-Deputation für das Gebiet.
20) Bewaffnungs-Deputation.
21) Revisions-Deputation für die Wachgelder-Beiträge.
22) Garnisons-Departement.

Seit dem ist noch hinzu gekommen:

23) Das Commerz-Collegium, anstatt der aufgelöseten Commerz-Deputation.
24) Die Deputation zur Verwaltung des Woll-Magazins.

## IV. Titel, Wappen und Siegel des Staats.

1) Titel. Seit der wieder errungenen Freiheit von dem französischen Joche und dem Eintritte in den deutschen Bund führt die Stadt Lübeck, wenn von ihr allein, oder in Gemein-

schaft mit Hamburg und Bremen die Rede ist, den Titel: freie Hansestadt; in Verbindung mit diesen Städten und Frankfurt am Main den Titel: freie Stadt.

2) Wappen. Das Wappen welches Lübeck führt, hatte es schon bevor es eine freie Reichsstadt wurde. Es besteht in einem Wappenschilde welches in der Mitte durch einen horizontalen Strich in zwei gleiche Hälften getheilt ist, wovon die obere weiß, die untere aber roth ist. Mit der Reichsunmittelbarkeit ertheilte Kaiser Friedrich II. (1226) der Stadt die Erlaubniß den Reichsadler auf ihren Münzen führen zu dürfen; und von der Mitte des 14. Jahrhunderts an war der zweiköpfige schwarze Reichsadler auch der Schildhalter jenes Wappens und blieb es auch bei Aufhebung des deutschen Reichs, jedoch ohne Insignien.

3) Siegel. Auf dem größten Siegel der Stadt, welches 2 Zoll im Durchmesser hat, sieht man den Schildhalter mit dem Wappen und der Umschrift: SIGNETUM CIVITATIS LUBECAE; das kleinere Siegel, von 1¼ Zoll im Durchmesser, führt das Wappen und dieselbe Umschrift.

## V. Lübecks Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern des deutschen Staatenbundes.

Lübeck, als freier Staat und integrirender Bestandtheil des deutschen Staatenbundes, hat in den allgemeinen Bundes-Versammlungen Eine besondere Stimme; in dem engeren Rathe derselben mit den übrigen vier freien Städten Deutschlands die siebzehnte Gesammt-Stimme.

# Zweiter Abschnitt.

## Statistische Beiträge.

# II. Statistische Beiträge.



## 1. Finanzverwaltung.

### 1. Finanzdepartement.

Vor Lübecks Einverleibung mit dem französischen Kaiserreiche verwaltete der Senat die Cämmerei allein, insofern dieselbe ein Gelderhebungs-Institut war. Nach der Wiederbefreiung war die vornehmste Sorge der Regierung den zerrütteten Finanzzustand wieder aufzuhelfen und zu dem Ende ward ein neu entworfener Finanzverwaltungs-Plan einer besonders dazu ernannten Commission zur Prüfung vorgelegt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. und 24. Mai 1813 wurde dieser Plan — Verfassungs-Artikel des Finanzdepartements — unter einigen Restrictionen von Seiten des Rathes angenommen, und dient noch gegenwärtig als Basis.

Das Finanzdepartement ist die Centralbehörde zur Direction des gesammten städtischen Finanzwesens, und besteht aus

sechs Senatoren, und
zwölf bürgerlichen Deputirten.

Denselben sind beigegeben:

ein Secretair,
ein Cassenverwalter,
ein Bote.

Der Wirkungskreis des Departements begreift vorzügliche folgende Gegenstände:

a) die Direction der Cassenverwaltung und der Rechnungsführung;

b) die Aufsicht über die Redaction der jährlich an Rath und Bürgerschaft abzulegenden allgemeinen Rechnung über alle Zweige der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben;

c) die Sammlung aller Materialien und besonderen Etats zur Abfassung des jährlichen Finanz-Budgets, dessen Redaction und Vorlegung an den Senat, zu dessen Genehmigung, und zur Mittheilung an die Bürgerschaft zum Behuf der Mitgenehmigung;

d) die Administration des gesammten Staatsvermögens an Capitalien, Hebungen, lucrativen Rechten und liegenden Gründen, insofern nicht einzelne Zweige besonderen Verwaltungen übertragen worden;

e) die Bearbeitung der Vorschläge zur Eröfnung neuer Geldquellen, namentlich zu angemessenen directen und indirecten Contributionen und zu Ersparungen in allen Zweigen der Verwaltung.

Zur besseren Erfüllung des, dem Departement zugewiesenen ausgedehnten Wirkungskreises, constituirt es aus seiner Mitte für besondere Zwecke eigne Comiteen (Sectionen), welche jedoch für sich keine definitive Beschlüsse fassen können, sondern allemal an das Plenum des Departements zu berichten haben, und, so weit sie nicht der Natur der Sache nach permanent sind, wie z. B. die Section der Stadt-Casse, wiederum aufgelöst werden wenn der Zweck ihrer Ernennung erreicht ist.

Hierhin gehören namentlich:

die Administrations-Section;

die Schulden-Regulirungs-Commission; und

die Section für Auffindung neuer Finanz-Quellen.

Die Section der Stadt-Casse führt die specielle Auf-

sicht über die in das öffentliche Aerar (die Stadt-Casse) fließenden Einnahmen und daraus zu bestreitenden Ausgaben, sie revidirt die Cassenbücher und Hebungsregister, so wie den Cassenbestand. Am Ende jeder Woche wird der disponible Ueberschuß der Einnahme in eine Casse gesetzt, wozu ein Senator und ein Bürger des Departements zwei verschiedene Schlüssel haben. — Die Zahlungs-Mandate müssen mit dem Visa eines Senators und eines Bürgers des Departements versehen seyn; der Empfänger bescheinigt auf demselben die Zahlung. —

Die Beschlüsse des Departements werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, es wäre denn, daß die 6 Senatoren eine andere Meinung als die 12 Bürger hätten; so wird, insofern jene es verlangen, eine Stimmengleichheit angenommen und der Gegenstand zur Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft verstellt. —

Das Budget ist die unabänderliche Grundlage der ganzen Finanzverwaltung. Zur Formirung desselben reichen alle Behörden, welche Gelder in die Stadt-Casse zu versiren oder daraus zu erheben haben, detaillirte Etats der zu erwartenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben für das nächste Rechnungsjahr, welches mit dem ersten Januar beginnt, Ende Septembers dem Finanz-Departement ein. Dieses hat hierauf Ende Octobers dem Senate den Entwurf des Budgets, in welchem die festgesetzten Einnahmen und Ausgaben gedeckt werden, mit Belegen und einem motivirten Berichte, zu behändigen zur desfalsigen Communication mit der Bürgerschaft. Im Budget wird eine bestimmte Summe für unvorhergesehene Ausgaben ausgesetzt, welche aber nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgefordert werden kann.

Das Finanz-Departement ist in seiner Verwaltung der Casse durch das approbirte Budget beschränkt und darf nicht ohne Rath- und Bürgerschluß die für jeden Artikel der Ausgaben festgesetzte Summe überschreiten. Wird auf verfassungsmäßige Weise eine außerordentliche Ausgabe, über die Gränzen

des Budgets hinaus, bewilliget, so wird auch sofort auf dem Wege für die Deckung des daraus entstehenden Deficits gesorgt.

Der Secretair wird vom Departement erwählt; er hat ausser der Protocollführung in dessen Sitzungen das Archiv zu ordnen, die Contractenbücher zu führen, sowie die Ausfertigung der Protocolle und Contracte.

Der Cassenverwalter wird vom Senate aus dreien, zu solchem Behufe vorgestellten, Bürgern gewählt. Diese Präsentation geht von den bürgerlichen Deputirten des Departements aus, und geschieht in der Weise, daß sich das Plenum derselben über sechs wahlfähige Bürger vereinigt, und davon durch einen niedergesetzten Ausschuß drei auf den engern Wahlaufsatz gebracht werden.

Des Cassenverwalters Gehülfen werden, auf seinen Vorschlag, vom Departement ernannt. Er muß eine angemessene Caution leisten, muß von seinem Salair die Besoldung seiner Gehülfen und die Büreaukosten bestreiten, und ist für alles persönlich verantwortlich. Ihm liegt die genauste, einfache und deutlichste Buch- und Rechnungsführung, mit Bezugnahme auf das Budget, ob; täglich muß er, wenigstens die Kladde, abschließen. Alljährlich, Ende März, hat er eine vollständige, mit den Belegen versehene Rechnung einzureichen, welche darauf, mit dem allgemeinen Jahresbericht des Departements begleitet, an den Senat geht, und wird von diesem, der Rechnungs-Revisions-Deputation zur Durchsicht und Prüfung zugestellt. Wenn nun hier nichts an der Rechnung zu erinnern gefunden ist, oder die erregten Monita ihre Erledigung erhalten haben, so wird der Cassenverwalter durch das Finanzdepartement förmlich quittirt.

### 2. Die Rechnungs-Revisions-Deputation.

Sie ward i. J. 1816 bestellt. Zu derselben sind verordnet
zwei Senatoren, und
vier bürgerliche Deputirte
mit der näheren Bestimmung, daß von den Letzteren jährlich einer

einer abgeht, und an des Abgehenden Stelle ein Anderer erwählt wird, daß aber die Mitglieder des Finanz-Departements während der Dauer ihrer Function hier nicht gewählt werden können. Die Deputirten werden aus der ganzen Bürgerschaft genommen; die Bürgerschaft wählt und zeigt die Wahl dem Senate an. — Die Anstellung und Zuziehung besonderer Gehülfen zur Führung des Protocolls und Nachrechnung der eingereichten Aufgaben ist dem Ermessen der Commission überlassen.

Der Hauptzweck dieser Commission ist, dahin zu sehen, daß die ordnungs- und verfassungsmäßige Verwaltung und Verrechnung des Staats-Vermögens im Ganzen und in seinen einzelnen Zweigen durch zuverlässige Berichtserstattung, Gutachten und Vorschläge gesichert werde. Sie ist daher beauftragt:

a. mit der Revision der General-Rechnung der Stadt-Casse, und aller Special-Rechnungen über öffentliche Einnahmen und Ausgaben;

b. mit der Prüfung des von den Behörden bei der Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, und der einzelnen Zweige der Einnahmen wie der Ausgaben, beobachteten Verfahrens;

c. mit der Beibringung von Vorschlägen zu Verbesserungen der sich auf die Staatshaushaltung beziehenden Vorschriften und Einrichtungen, so wie namentlich des Rechnungswesens und der finanziellen Administration.

Ihre ganze Thätigkeit reducirt sich indessen auf ein Durchsehen, Prüfen, Berathen und Bericht erstatten; unmittelbar kann sie nirgends verfügen, noch weniger aber in irgend eine Administration eingreifen. Zu jenem Zwecke werden ihr zugestellt:

a. unmittelbar ex Curia die von dem Cassenverwalter aufgemachte allgemeine Jahres-Rechnung der Stadt-Casse; so wie diejenigen Rechnungen der Behörden, welche mit dem Finanz-Departement in keiner Verbindung stehen und spätestens Ende März dem Senate eingereicht seyn müssen, z. B. die Rechnungen der Bewaffnungs-Deputation u. a.

b. vom Finanz-Departement die Rechnungen der, mit der Stadt-Casse sich berechnenden Departements, z. B. diejenigen der Steuer-Deputationen u. a.

Diese Rechnungen sind spätestens Ende Aprils dem Senate zu übergeben, und gelangen von da an das Finanz-Departement zur Vergleichung mit den dortigen Büchern.

In Beziehung auf die Revision der Jahres-Rechnung untersucht die Rechnungs-Revisions-Commission ob sämmtliche Bücher und Register der Stadt-Casse in gehöriger Ordnung sind, und ob die Geschäftsführung des Cassenverwalters überall der ertheilten Instruction gemäß gewesen, auch vom Finanz-Departement gehörig controllirt sey; sie vergleicht die Rechnung mit dem Finanz-Etat, so wie die Einnahme und Ausgabe mit den Hebungs-Registern und anderen Rechnungsbüchern, und prüft die Richtigkeit anderer Belege.

Als Controlle des Finanz-Departements richtet sie ihr Augenmerk auf die gesammte Geschäftsführung desselben, und untersucht aus dessen Jahresbericht, im Vergleich mit den geführten Protocollen dieser Behörde, ob innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen für die Erhaltung und Regulierung des Staatsvermögens dasjenige geschehen sey, was unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände dafür geschehen konnte und sollte.

Wird die Revision einiger Administrations-Rechnungen einzelnen Mitgliedern der Commission übertragen, so haben diese über das Resultat in den Plenar-Versammlungen Bericht zu erstatten. Ueber die Verhandlungen des gesammten Collegii aber werden Protocolle aufgenommen, und daraus der commissarische Bericht gefertigt, welcher mit sämmtlichen, der Commission zugestellten Rechnungen, dem Senate eingereicht wird. Der Senat theilt dann den Bericht der Bürgerschaft mit, unter Hinzufügung Seiner Meinung über die darauf weiter zu nehmenden Beschlüsse. Nach eingekommener Erklärung der Bürgerschaft decretirt der Senat und ertheilt der Rechnungs-Revisions-Commission Nachricht von dem gefaßten Beschlusse.

## 3. Deputation für die Erhebung der Steuern.

### A. Deputationen für die directe Steuer.

Die Erhebung einer directen Steuer zur Abtragung der Zinsen von der Staatsschuld und zur Ausrüstung so wie zum Unterhalt der Garnison ward im Jahre 1814 [57]) durch Rath und Bürgerschluß provisorisch angeordnet. Jeder, den ordentlichen Contributionen verfassungsmäßig unterworfene Bürger und Einwohner hatte nach den, in den Kriegszeiten (seit 1806) eingeführten Tragetheilen, für jeden Tragetheil an directer Steuer 40 auch 44 m℔ zu entrichten, und die Erhebung derselben geschah unter Direction des Finanz-Departements.

Wegen des verschuldeten Zustandes der Stadt ward aber unterm 26. Juni 1816 [58]) eine auf andere Normen begründete, gegenwärtig noch fortdauernde ordentliche directe Steuer eingeführt, weil die in früheren Zeiten stattgefundenen Abgaben nicht mehr angemessen oder zureichend befunden wurden, und der Ansatz sowie die Erhebung der Steuern zweien zu diesem Ende niedergesetzten Deputationen übertragen, von welchen die eine die Geschäfte für die Stadt, die andere diejenigen für die Landwehr und das Gebiet besorgt.

a) Die Deputation für die Stadt besteht aus
   vier Senatoren,
   sechszehn bürgerlichen Deputirten, und
   einem Rechtsgelehrten als Protocollführer.

Beigegeben sind:
   ein Schreiber,
   vier Cassirer (für jedes Quartier einer), und
   ein Executor.

b) Die Deputation für das Land wird gebildet durch

---

57) Samml. lüb. Verordn. Th. I. No. 104.
58) Ibidem Th. II. No. 46 u. 60.

zwei Senatoren (jeder Zeit die beiden Landgerichts-
herren),
acht bürgerliche Deputirte (worunter sechs Bür-
ger aus der Stadt, die aus der ganzen Bürger-
schaft genommen werden, und zwei Thorbewohner),
ein Schreiber, und
zwei Cassirer.

In Travemünde geschieht die Eincassirung der Abgaben durch die Quartiermeister, welche die eingenommenen Gelder an den Stadthauptmann abliefern; im Gebiete außerhalb der Landwehre aber durch die Bauervögte, doch steht es jedem Contribuenten frei, seinen Beitrag in dem im Rathhause eingerichteten Geschäftszimmer der Deputation abzuliefern. Executoren sind hier die Landgerichtsdiener. Von beiden Deputationen werden die erhobenen Gelder unmittelbar an die Stadt-Casse abgeliefert.

Das Steuer-Edict für Stadt und Land vom 26. Juni 1816 und 2. April 1817 [59]) enthält im Wesentlichen nachstehende Grundzüge:

Jeder Bürger und Einwohner sowie überhaupt Alle und Jede denen der Staat Schutz verleiht oder Quellen zum Erwerbe öffnet, haben nach dem Verhältnisse ihres Einkommens oder Verbrauchs die directe Steuer zu entrichten. Zu dem Ende sind folgende Klassen angeordnet.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Wer unter 500 m℔ einnimmt oder verbraucht, steuert jährlich | | | | | 4 m℔ |
| 2) | desgleichen von | 500 | bis | 1000 m℔ | ....... | 8 - |
| 3) | - - | 1000 | - | 1500 - | ....... | 16 - |
| 4) | - - | 1500 | - | 2000 - | ....... | 30 - |
| 5) | - - | 2000 | - | 2500 - | ....... | 50 - |
| 6) | - - | 2500 | - | 3000 - | ....... | 80 - |

[59]) Samml. lüb. Verordn. Th. II. No. 46 u. 60.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7) | desgleichen von | 3000 | bis | 4000 | mℬ | ....... | 120 | mℬ |
| 8) | - | - 4000 | - | 6000 | - | ....... | 200 | - |
| 9) | - | - 6000 | - | 8000 | - | ....... | 320 | - |
| 10) | - | - 8000 | - | 10000 | - | ....... | 450 | - |
| 11) | - | - 10000 | - | 12000 | - | ....... | 600 | - |
| 12) | Wer über 12000 mℬ einnimmt | | | | | ........... | 800 | - |

und darüber nach gerechtem Verhältniß.

Bei dem Ansatze der Contribuenten richten sich die Deputationen in Ermangelung eines anderen zureichenden Maaßstabes nach der Art und Weise wie der Steuerpflichtige im letzten Jahre gelebt, nach dem Aufwande den er gemacht und überhaupt nach der Summe die er wahrscheinlich im letzten Jahre verbraucht hat.

Milde Stiftungen, Testamente und sonstige Wohlthätigkeits-Anstalten, steuern **ein Procent** von ihrem gesammten Einkommen; ausgenommen sind das St. Annen Armen- und Werkhaus, das Waisenhaus und das Irrenhaus. Andere mit eigener Oeconomie verbundene Stiftungen steuern nur **ein halb Procent** von dem Einkommen und sind diese Steuern der Armen-Anstalt überwiesen.

Befreit von directen Steuern sind diejenigen Personen, welche durch Rath und Bürgerschluß davon **frei** sind; wie z. B. in der Stadt die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, die hohen Beamten, die Geistlichkeit, die Officiere der Garnison u. A.; auf dem Lande die Eingesessenen der vormaligen Capitelsdörfer, und diejenigen in den vormaligen Aemtern Behlendorf (mit Ausschluß von Albsfelde) und Ritzerau — jedoch nur soweit als sie davon frei sind, nicht weniger diejenigen deren ordentliche directe Steuer anderweitig bestimmt ist, oder die von milden Gaben leben.

Die Erhebung der Steuern geschieht quartaliter, so daß ein Viertel der ganzen jährlichen Steuersumme in den vier Wochen vor jedem Quartal zu entrichten ist.

Supplicate, welche sich auf Herabsetzung des Ansatzes beziehen, müssen den Deputationen in den ersten vierzehn Tagen

nach erhaltenem Steuerzettel vorgebracht werden. Findet die Deputation die gemachten Erinnerungen ungegründet, so bleibt es bei dem Ansatze, wenn nicht der Contribuent durch Ablegung eines Eides darthut, daß er in eine andere Klasse als worin er gesetzt worden, gehöre, obgleich es der Deputation auch frei steht die Abnahme des Eides zu verweigern, in welchem Falle der Supplicant sich jedoch an E. Hochedlen Rath wenden darf.

Nach Ablauf eines jeden Termins werden die Rückstände dem competenten Stadt- oder Landgerichte zur prompten executorischen Beitreibung, ohne alles weitere Verfahren aufgegeben.

## B. Deputationen für die indirecten Steuern.

Eine Centralbehörde für alle indirecten Steuern, die bei den Verhandlungen über die Reorganisation der Finanzverwaltung i. J. 1813 in Anregung gebracht wurde, ist nicht ins Leben getreten.

### a. Deputation für den Zehntenpfenning und Erbschaftssteuer.

Der Deputation für die Erhebung dieser Steuer stehen vor
zwei Senatoren, und
vier Bürger.
Die Eincassirung besorgen:
drei Cassirer (die Hausdiener).

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mußte von allem aus der Stadt und dem Gebiete gehenden Erbgute der zehnte Pfenning (Decem) erlegt werden [60], ohne Rücksicht darauf, ob es allein und in Folge eines Todesfalls aus denselben ging, oder ob der Besitzer es, in Folge einer Wohnorts-Veränderung herauszuziehen beabsichtigte. Im letzteren Falle war der Deci-

---

[60]) Dreyers Einleitung a. a. O. S. 142. ad I.

mirende auch gehalten, sofort die Stadt zu verlassen, und durfte von der Zeit der geschehenen Decimation an, weder Gelder in Häuser belegen und sich im Obern-Stadtbuch zuschreiben lassen, noch sonstige bürgerliche Gewerbe in dieser Stadt üben [61].

Seitdem aber durch den Art. 18 der deutschen Bundesacte die Abzugsfreiheit eingeführt, und durch einen späteren Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 1. July 1817 in allen Staaten des deutschen Bundes zur Regel erhoben worden ist, kommen jene älteren particularrechtlichen Bestimmungen nur sehr selten mehr in Anwendung, nämlich nur dann, wenn hiesiges Vermögen in einen Staat übergeht, welcher ebenfalls im vorkommenden Falle von dem, auf lübeckische Bürger und Einwohner gefallenen auswärtigen Vermögen die Abzugssteuer erheben läßt [62]. Beide Arten Steuern werden in Lübeck, nach den Bestimmungen, mit zehn Procent entrichtet, wenn gleich in dem Lande, wohin das Vermögen exportirt wird, mehr erhoben, wie z. B. im Großherzogthum Curland (die Stadt Libau ausgenommen) wo zwanzig Procent entnommen wird.

Die Deputation ist nicht allein mit der Hebung des Zehntenpfennings, sondern seit dem Jahre 1808 auch mit derjenigen der Erbschaftssteuer beauftragt; im Landgebiete ist die Hebung dem Landgericht überwiesen, welches dieser Deputation die erhobene Steuer abliefert.

Zum Behuf der Abzugsfreiheit wurden mit nachstehenden Mächten Vereinbarungen geschlossen:

1) mit Großbrittanien, vermittelst des 7ten Art. der am 29. September 1825 zu London abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsconvention [63];

---

61) Dreyers Einleit. a. a. O. S. 142. ad IV.

62) Verordn. v. 12. Aug. 1808. (Samml. Th. I. Anh. II. No. 2.) Bekanntm. v. 17. April u. 30. Dec. 1813 (das. Th. I. No. 12 u. 41).

63) Samml. lüb. Verordn. Th. IV. No. 24.

2) mit **Brasilien**, vermittelst des zu Rio de Janeiro am 17. Nov. 1827 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstractates [64];

3) mit den **vereinigten nordamerikanischen Staaten** durch die am 20. Decbr. 1827 zu Washington abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsconvention [65].

Der Erbschaftssteuer, eingeführt im J. 1808, unterliegen alle Erbschaften und Vermächtnisse, insofern sie auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen [66], weshalb sie auch die Collateral-Erbschaftssteuer genannt wird.

Monatlich müssen die Küster der Stadt-Kirchen dem Präses des Departements eine Liste der während des verfloßenen Monats verstorbenen Personen einreichen; diese Namen werden von einem der Cassirer besonders aufgezeichnet und die Verwandtschaftsverhältnisse, die Namen des Vormundes oder Curators des Verstorbenen bemerkt.

Bei dem Sterbefall einer unter Curatel oder Tutel stehenden Person hat deren Curator oder Vormund innerhalb Jahresfrist dem Departement Rechenschaft abzulegen und die Belege in Original vorzuzeigen; er haftet auch für die richtige Abtragung der Steuer. Eine versäumte Abgabe wird mit doppelter, eine wissentlich unrichtige aber mit dreifacher Erlegung des wahren Betrages bestraft.

Die Steuer beträgt für Seitenverwandte des dritten und vierten Grades, mithin für Vater- oder Mutter-Geschwister, Bruder- oder Schwester-Kinder und Geschwisterkinder, vier von Hundert, für entferntere Verwandte und dem Erblasser gar nicht Befreundete sechs von Hundert. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das anfallende Gut mit Rücksicht auf den Erblasser Erbgut oder wohlgewonnenes Gut ist und ob es den Seitenver-

---

64) Samml. lüb. Verordn. Th. V. No. 18.

65) Das. Th. V. No. 21.

66) Das. Th. I. Anh. II. No. 2.

wandten oder Fremden durch Erbgangsrecht, oder durch irgend eine letztwillige Verfügung anfällt. Befreit von der Steuer sind: 1) Erbtheile und Vermächtnisse welche unter 100 ℛ︀ betragen; 2) solche, welche zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind; 3) Alimente oder Jahrgelder, zum Unterhalte benannter Personen, auf Lebenszeit oder gewisse Jahre; 4) die den Curatoren von Erbschaften und Testaments-Vollziehern bestimmte Remuneration, insofern solche die Summe von 500 ℛ︀ nicht übersteigt.

Trifft die Collateralsteuer mit dem Decem zusammen, so wird jene zuvor abgezogen und von dem sodann übrig Bleibenden decimirt.

### b. Deputation für die Stempeltaxe und Verkaufs-Abgabe.

Für die Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben (eingeführt i. J. 1809), welche sich nicht nur auf die Stadt, sondern auch auf deren gesammtes privatives Gebiet erstrecken, sind

zwei Senatoren und
zwölf Bürger

niedergesetzt. Die Letzteren sind insbesondere darauf angewiesen, nach einer gewissen Reihefolge täglich des Morgens von 12 bis 1 Uhr im Locale des Departements auf dem Rathhause anwesend zu seyn, um in ihrer Gegenwart die Stempel anfertigen zu lassen, solche mit ihren Namen zu bezeichnen, das eingehende Geld einzunehmen, und in die Bücher einzutragen.

Die Deputation ist competent für die Erkennung der gesetzlichen Strafe der vierfach zu bezahlenden Abgaben, nebst einer Geldbuße von vier Thalern, bei unterlassener Entrichtung von Stempelgebühren, so wie für die Entscheidung in zweifelhaften Fällen, wohin ein Geschäft zu zählen sey, wozu ein Document ausgefertigt werden soll, ferner für die Bestrafung einer vorgefallenen Umgehung oder Verkürzung der Verkaufs-Abgaben mit dem

Betrage des fünffachen Ersatzes derselben, und endlich in der Anstellung nachbenannter Offizianten.

Nebenpersonen dieser Behörde sind:

ein Drucker und

ein Bote.

In Folge der hieselbst bestehenden Verordnungen sind Stempelabgaben zu erlegen:

1) Von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften nach einer bestimmten Taxe [67].

2) Von Spielkarten, mit 4 Schillingen für jedes Spiel [68].

3) Von Policen für Feuersgefahr, insofern die Versicherung auf keine Zeit beschränkt ist, mit 1 per mille des versicherten Werthes, und bei den auf eine gewisse Zeit geschlossenen Assecuranzen, mit $\frac{1}{4}$ per mille für jede 3 Monate der Dauer einer solchen Versicherung [69])

4) Von Policen für Seegefahr [70]), und zwar beträgt der Stempel für eine Police an Werth:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| bis | 500 m℔ incl. | .......... | — m℔ | 8 ß |
| - | 1000 - - | .......... | 1 - | — - |
| - | 3000 - - | .......... | 1 - | 8 - |
| - | 6000 - - | .......... | 2 - | — - |
| - | 10000 - - | .......... | 4 - | — - |
| über | 10000 - - | .......... | 6 - | — - |

5) Von allen in hiesiger Stadt trassirten, acceptirten und indossirten Wechseln, desgleichen von allen im Auslande ausgestellten, hieselbst zahlbaren, so wie von allen von hier nach dem Auslande gehenden Anweisungen, ist eine

---

67) Stempeltaxe und Verordn. v. 11. März 1809 (Samml. Th. I. Anh. II. No. 5). Nachtrag zu derselben v. 13. Oct. 1809 (das. No. 6).

68) Verordn. v. 11. Aug. 1809 (das. No. 7).

69) Nachtrag zur Stempeltaxe, a. a. O. §. 24.

70) Verordn. v. 13. Oct. 1809 (a. a. O. No. 8). Bekanntm. v. 17. Febr. 1816 (Samml. Th. II. No. 40), v. 17. Septbr. 1817 (Samml. Th. II. No. 63).

Stempel-Abgabe von ½ per mille zu entrichten, mit der näheren Bestimmung, daß Summen unter 500 m℔ für volle 500 m℔, und Summen über 500 m℔, jedoch unter 1000 m℔, für volle 1000 m℔ gerechnet werden [71]).

6) Von den lübeckischen Anzeigen, ¾ ß vom Exemplar.

Von den Stempelabgaben sind befreit:

1) Alle öffentliche, in Stadtgeschäften und von obrigkeitlichen Behörden ex officio erlassene Ausfertigungen, so wie alle unentgeldliche Expeditionen auf der Kanzlei.

2) Schriftstücke für Partheien, welche das Armenrecht erlangt haben, welche mit dem Worte: Armensachen bezeichnet werden.

3) Obligationen der Stadtkasse, so wie alle Contracte mit derselben, auch mit andern öffentlichen Departements, Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen.

Die Verkaufs-Abgabe, i. J. 1813 angeordnet [72]), beträgt:

1) Von in öffentlicher Auction versteigerten Häusern, Grundstücken, Schiffen, Schiffsparten, Stromfahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten, auch von Aemtern, ein halb Procent [73]).

2) Von Kaufmannsgütern und Waaren, die meistbietend verkauft werden, gleichfalls ein halb Procent.

---

[71]) Verordn. v. 15. Juny 1814 (Samml. Th. I. No. 69).

[72]) Verordn. v. 28. May 1813 (Samml. Th. I. No. 23), v. 20. Dec. 1813 (Samml. Th. I. No. 36).

[73]) Hiermit ist nicht zu verwechseln die Abgabe, welche außerdem noch mit ¼ Procent von dem Kaufgelde aller in der Stadt und binnen der Landwehre mittelst öffentlicher Versteigerung verkauften Mobilien, Waaren, Schiffen, Schiffsparten, Häusern und sonstigen Grundstücken an das St. Annen- und Werkhaus zu erlegen ist, und wovon nur Leihhausauctionen und öffentliche Verkäufe in Concursfällen ausgenommen sind. (Bekanntm. v. 26. April und 26. Decbr. 1813. Samml. Th. I. No. 13—18. — Notification v. 15. Januar 1796. Th. I. Anh. II. No. 4.)

3) Von Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten im gleichen Falle zwei Procent; und

4) von sonstigen Mobilien, auch Vieh und Feld-Inventar, unter derselben Voraussetzung, vier Procent; ausgenommen hiervon sind Handwerksgeräthschaften, deren Gesammt-Erlös die Summe von 100 m℔ nicht übersteigt [74]).

Hierbei dürfen auch die Kosten der Versteigerung, so wie alle auf dem zu versteigernden Gegenstande etwa haftenden Gelder, nicht in Anrechnung gebracht werden. Auch die unter der Hand verkauften Grundstücke unterliegen der Abgabe mit ½ Procent, und kein Grundstück wird dem Käufer im Hypothekenbuche zugeschrieben, so lange nicht durch Production der Quitung die Abgabe als berichtigt erwiesen wird.

Taxationen der gedachten Gegenstände zum Behuf der eigenthümlichen Uebertragung derselben, z. B. in Erbschaftsfällen, begründen gleichfalls die Verpflichtung zur Entrichtung der gesetzlichen Abgaben. Daher darf denn auch kein öffentlicher Verkauf und keine aussergerichtliche Schätzung eher angekündigt und vorgenommen werden, bis die behufige Anzeige beim Stempel-Departement gemacht, und der vorschriftmäßige Erlaubnißschein von demselben gelöst ist. Ueberdies sind für die richtige Erlegung der Verkaufs-Abgaben die zu den Auctionen von Waaren, Immobilien und Mobilien allein berechtigten Makler und Auctionarien verantwortlich.

Befreiung von diesen Abgaben findet nur statt:

a) bei Bücher-Auctionen;

b) wenn gerichtlich subhastirte Häuser, Grundstücke, Strom-Fahrzeuge und Aemter dem letzten Pfandherrn abandonnirt worden, welches vor zu beschaffender Umschrift durch ein Attestat des beikommenden Gerichts zu bescheinigen ist;

---

74) Samml. lüb. Verordn. Th. V. Anh. III. No. 37.

c) wenn die zur außergerichtlichen öffentlichen Versteigerung gebrachten Gegenstände unverkauft bleiben und für Rechnung des Verkäufers eingerufen werden, insofern dieses in dem Verkaufs-Protocolle ausdrücklich bemerkt worden.

### c. Departement des Zolles und der Zulage.

Der unter der französischen Herrschaft abgeschaffte vorhin und jetzt wiederum unter dem Namen Zoll und Zulage begriffene See- und Landzoll von Waaren, so wie das Lastgeld von Schiffen [75]) ward bei der Herstellung der freien Verfassung Lübecks wieder eingeführt, und zugleich verordnet daß auch in Zukunft auf der Zulagsstube im linken Flügel des Rathhauses in den vormals gewöhnlichen Stunden, nämlich des Morgens von 10 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr (im Winter von 2 bis 3 Uhr) das Freimachen der Waaren und die Erlegung der üblichen Abgaben Statt finden solle; auch wurden in Beziehung auf diese Abgaben alle gegen das Ende des Jahres 1810 bestandenen Tarife, Reglements und Straf-Verordnungen erneuert [76]).

Das Departement für Zoll und Zulage ist zusammengesetzt aus
acht Senatoren, und
zwölf Bürgern
welche nach einer gewissen Reihefolge auf der Zulagsstube in den angesetzten Stunden gegenwärtig sind, und unter deren unmittelbaren Aufsicht die Geschäftsführung und die Geld-Entgegennahme steht.

Das Departement erkennt in gesetzlichen Strafen bei Defraudationen bis zu dem zwanzigfachen Betrage was durch die Defraudation hat gewonnen werden sollen, es concurrirt bei

---

75) Nähere Bemerkungen hierüber finden sich im I. Theile S. 199.
76) Bekanntm. v. 1. April und 14. Decbr. 1814 (Saml. Th. I. No. 10 und 30).

Abänderung des Zolltarifs, so wie bei Wahlen der Zulagsschreiber, Zöllner und Bäumer und ernennt die Besucher.

Als Beamte sind angestellt:

drei Zulagsschreiber,

drei Zöllner an den drei Hauptthören,

zwei Bäumer, am Ober- und Unterwasserbaum an der Trave, und

fünf Besucher.

Die Zulagsschreiber werden auf Vorschlag des Departements vom Senate ernannt. Zu deren Ressort gehört die Führung der eingerichteten Bücher und Ausstellung der darüber herkömmlichen Scheine (Zulagsscheine); einer besorgt den Zoll für zur See ausgehende, der zweite für zur See einkommende, der dritte endlich denjenigen für zu Lande einkommende und ausgehende Waaren.

Die Zöllner werden auf Vorschlag des Departements, wobei aber die Deputation für die Consumtions-Accise und Mahlgeld Concurrenz haben, ernannt; sie erheben den Brückenzoll für ausgehende Waaren und haben die Controlle der zu Lande einkommenden und ausgehenden Waaren. Zugleich nehmen sie die Accise ein für Artikel welche der Consumtions-Accise unterworfen sind.

Die Bäumer werden ebenfalls auf die obenerwähnte Weise vom Senate erwählt; derjenige am Oberwasserbaum hat die Hebung des Zolls für dort einkommende und ausgehende Waaren.

Die Besucher werden vom Departement ernannt, ihre wesentliche Pflicht besteht in der Verhütung und Entdeckung von Defraudationen. Sie haben deshalb die Befugniß und Verpflichtung, Amtshalber die beladenen Frachtwagen zu besichtigen, und die Schiffe zu besteigen, auch sich von den Zöllnern, Bäumern, Schreibern, Schiffern, Botsleuten, Bötern und Trägern alle erforderliche Auskunft ertheilen zu lassen.

Alle zu Lande oder zur See aus- und eingehende Waaren, mit Ausnahme derjenigen am Oberwasserbaum, müssen an der

Zulage frei gemacht werden [77], und zwar seewärts auszuführende, spätestens am Sonnabend der Woche, in welcher die Verladung geschehen ist [78]. Jedoch kann bei Waaren, deren Quantum sich erst nach beendigter Einladung angeben läßt, z. B. bei Getraide, Holz, Salz, Kohlen, das Freimachen bis zum Ausgang des Schiffes aus dem Baum unterbleiben.

Die Stecknitzfahrer haben am Tage vor ihrem Abgange, die Oldesloer Böter aber kurz vorher, ehe sie abgehen, einen Baumzettel von der Zulage zu holen, und daselbst über ihre Ladungen detaillirte Aufgaben zu machen.

Die zum Behuf des Landtransports erhaltenen Freizettel behalten ihre Gültigkeit nur drei Tage und die Frachtzettel über die zu Lande einkommenden Güter müssen bei Ankunft der Güter auf der Zollbude an dem Thore, durch welches sie einpassiren, producirt werden. Jeder ankommende Schiffer aber hat, vor Oeffnung der Schiffslukeu, ein von ihm angefertigtes, oder wenigstens unterschriebenes, Verzeichniß aller in seinem Schiffe geladenen Güter (Manifest) einzureichen.

Zum Freimachen an der Zulage wird Niemand zugelassen, welcher nicht Mitglied eines der hiesigen commercirenden Collegien ist [79].

Uebrigens sind die Zoll-Abgaben mehrmals, so wie es die Zeitumstände erfordert haben, verändert und ergänzt worden [80].

Einen vollständigen, gedruckten Tarif giebt es nur für den Zoll am Oberwasserbaum v. J. 1777 [81].

---

[77]) Bekanntm. v. 28. Sept. 1814 (Samml. lüb. Verordn. Th. I. No. 92).
[78]) Bekanntm. v. 10. Sept. 1816 (das. Th. II. Anh. III. No. 29).
[79]) Bekanntm. v. 18. Sept. 1815 (das. Th. II. Anh. III. No. 16).
[80]) Sie finden sich besonders in dem Regulatif vom 1. April 1815. (Samml. Th. II. No. 7) und in den Bekanntm. v. 13. Jul. 1814 (Samml. Th. I. No. 79), v. 24. April 1824 (Samml. Th. IV. No. 16), v. 26. April 1826 und v. 20. December 1828 (Samml. Th. V. No. 2 u. 24).
[81]) Samml. lüb. Verordn. (Th. I. Anh. II. No. 16).

Die gänzlich unterlassene Erlegung des Zolles hat das erste Mal die Verurtheilung in den fünffachen Betrag des Defraudirten zur Folge; im zweiten Betretungsfalle steht darauf die Strafe des zehnfachen und in den folgenden Fällen die Strafe des zwanzigfachen Betrages. Verspätete Angaben werden mit einer Strafe von 1 mℒ 8 ß für den ersten Tag, und von 3 mℒ für den zweiten Tag gebüßt.

### d. Deputation für Consumtions-Accise und Mahlgeld.

Die Consumtions-Accise, welche nur in der Stadt erhoben wird, ward von den Franzosen unter dem Namen Octroi in Lübeck eingeführt. Nach dessen erfolgten Befreiung von der fremden Herrschaft behielt man diese Abgabe, wegen der sehr geschmälerten öffentlichen Einkünfte und der, durch vieljährige, übermäßige Belastung herbeigeführten Zerrüttung des Finanzzustandes, unter verändertem Namen, in ihrem ganzen Umfange bei [82]), und überwies der dafür niedergesetzten Behörde, dem Accise-Departement, zugleich die Verwaltung des Mahlgeldes.

Die Behörde besteht aus

zwei Senatoren und

sechs Bürgern,

und ihr steht die Direction über Einrichtung und Verwaltung zu. Bei Besetzung der Stellen des Inspectors, des Central-Einnehmers und des Controleurs schlägt sie zwei Individuen dem Senate vor; bei der Wahl der Einnehmer hat sie in gewisser Hinsicht Concurrenz; die Visiteurs wählt sie selbst. Sie entscheidet bei Bestrafungen von Defraudationen deren Gegenstände einen Werth von 10 ℛ℘ und darüber haben.

Das

[82]) Bekanntm. v. 25. März u. 8. Dec. 1813 (Samml. Th. I. No. 5 u. 28).

Das Central-Verwaltungsbüreau ist in einem Zimmer im linken Flügel des Rathhauses.

Da Accise- und Mahlgeld gesondert durch eigene Beamten erhoben und verrechnet werden, auch bei beiden eigenthümliche Vorschriften eintreten, so wird es angemessen seyn, das Characteristische einer jeden dieser Steuern hervorzuheben.

A. Accise. Für die Erhebung und Verrechnung der Accise, so wie für die Aufsicht und Controlle dabei sind angestellt:

ein Inspector,
ein Central-Einnehmer,
fünf Einnehmer, nämlich am Holstein-, Burg- und Mühlenthor, am Ober- und am Niederwasserbaum,
ein Controleur und
neun Visiteurs.

Die Consumtions-Accise wird von allen folgenden Gegenständen, sie mögen zu Wasser oder zu Lande in die Stadt kommen, und insofern sie daselbst verbraucht werden und nicht blos durchpassiren, nach einem vorschriftsmäßigen Tarif vom Jahre 1818 [83]) bezahlt, und zwar auf dem Centralbüreau selbst oder an den einzelnen Bureaux vor den Thören oder Wasserbäumen. Nach dem gewöhnlichen Thorschlusse und während der Sperre dürfen keine accisepflichtige Gegenstände eingeführt werden.

1) Getränke: Wein, Weinbranntwein, Rum, Arac und Liqueurs aller Art von jeder Bouteille 1 Schilling; Wein- und Fruchtessig ½ Schilling; Kornbranntwein in der Stadt fabricirt pr. Last Korn 12 m℔; derselbe aus der Fremde kommend pr. Orhoft 15 m℔; Kornbranntwein-Spriet aus der Fremde eingeführt pr. Orhoft 30 m℔; Bier und Bieressig a. d. F. kommend, ersteres 4 m℔, letzteres 2 m℔ pr. Tonne [84]); Bieressig in der Stadt gebraut 4 m℔ vom Scheffel Korn.

---

[83]) Samml. lüb. Verordn. (Th. III. No. 3.)
[84]) Decret vom 25. März 1820.

2) Lebensmittel: Ochsen, Quinen, Kühe, Schweine, Ferkel, Kälber, Hammel, Schafe und Lämmer resp. von 10 mℒ bis 6 Schill.; gesalzenes und geräuchertes Fleisch à ℔ ½ Schill.; Hühner, Kapaunen, Enten, Küken und Tauben von 1 bis ½ Schill.; Rebhühner, Schnepfen, Fasanen und anderes ausländisches Flügelwild à Stück 2 Schill.; Kalkuten und Gänse à Stck. 4 Schill.; Krametsvögel, Bund von 6 Stck. 1 Schill.; Rehe, Hirsche, wilde Schweine, Haasen resp. von 4 mℒ bis 6 Schill.; Fische aller Art, Krebse, Krabben und Muscheln in Kähnen, Waadschiffen, Wagen mit 2 und 4 Rädern und in Kiepen resp. von 2 mℒ bis 1 Schill.; gesalzene Heringe à Tonne 2 mℒ; geräucherter Lachs à ℔ 1 Schill.; Austern à Hundert 1 mℒ; Milch zur Stadt kommend, die Karre 3 Schill., die Tracht 1 Schill.; Butter à ℔ ½ Schill.; holländ., engl., schweiz. und anderer feiner Käse à ℔ ½ Schill.; mecklenb. und holst. Käse à 100 ℔ 8 Schill.; Citronen in ganzen und halben Kisten und hundertweise resp. von 2 mℒ bis 8 Schill.; Aepfel, Birnen à Tonne 4 Schill.; Getraide aller Art zur Mühle, mit Ausnahme des Brauer- und Branntweinbrenner-Korns, *auch* Amidamschrots à Scheffel 2 Schilling; Grütze, Graupen und Mehl einkommend à Sack von 200 ℔ 8 Schill.; Waitzenmehl einkommend à Sack von 200 ℔ 2 mℒ; Kartoffeln, gelbe Wurzeln und Rüben à Tonne 2 Schill.; Salz aller Art resp. die Tonne von 1 mℒ 8 ß bis 8 Schill.

3) Feuerung: Brennholz, büchenes, Faden 1 mℒ, alle übrigen Gattungen 10 Schill.; Holzkohlen Füllsack 2 Schill.; Steinkohlen Tonne 1 mℒ, Torf großes Tausend 8 Schill.; Oelkuchen Hundert 4 Schill.

4) Fütterung: Heu tausend Pfund 12 Schill.; Stroh tausend Pfund 8 Schill.; Hafer Scheffel 1 Schill.

5) Baumaterialien: Große und kleine Mauersteine von aufwärts kommend Hundert 3 und 1½ Schill.; Dachpfannen von auswärts kommend Hundert 1½ Schill.; Gips, segeb., berl.

und gotländ. Kalk à 2 und 1 Schill. die Tonne; Mauer und weißer Sand Boot 2 m℔, Fuhr 4 Schill.

In der Regel werden alle Defraudationen der Consumtions-Accise mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, wovon die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichtet ist. Wo diese Confiscation nicht anwendbar ist, da tritt an deren Stelle die Erlegung des Zehnfachen der schuldigen Abgabe, welche Strafe bei wiederholten Uebertretungen vervielfacht wird.

Die Abgaben von Wein, Branntwein, Fruchtessig u. s. w., welche vordem [85]) von denjenigen, welche Lager davon halten, erhoben wurde, und zwar in dem Maaße, daß diese Kaufleute einen Declarationsschein über die allhier zur Consumtion verkauften Quantitäten einzureichen hatten, wird jetzt von den Consumenten erhoben [86]). Jeder Bürger und Einwohner ist schuldig das in seiner Wohnung verbrauchte Getränk nach Pflicht und Gewissen aufzugeben, zu welchem Behufe ihm vom Accise-Departement eigne Declarations-Formulare zugesandt werden. Die Richtigkeit einer solchen Declaration ist erforderlichen Falls mittelst körperlichen Eides zu bekräftigen, die Einreichung dieser Declaration wird aber denjenigen erlassen, welche sich mit dem Departement über eine, in halbjährigen Raten zu zahlende Aversionalsumme vergleichen.

Vom einkommenden Schlachtvieh wird die Accise (Vieh-Accise) an dem Büreau, bei welchem es einpassirt, erlegt, für das wieder ausgeführte Vieh aber die Accise zurückgegeben [87]).

Die Controlle über das auf den Viehmärkten zur Consumtion verkaufte, so wie über das unverkauft wieder ausgehende Vieh, ist den Viehschreibern [88]) übertragen, Beamten, welche

---

[85]) Verordn. v. 12. Febr. 1814. Samml. lüb. Verordn. (Th. I. No. 51.)
[86]) Verord. v. 9. April 1817. Samml. Th. II. No. 61.
[87]) Verordn. v. 12. Febr. 1814 (Samml. Th. I. No. 51 a. d. 5).
[88]) Verordn. v. 21. Sept. 1816 (Samml. Th. II. No. 48).

vom Accise-Departement angestellt und beeidigt werden, um auf den Viehmärkten, die Namen der Verkäufer, der Käufer und die Anzahl der verkauften Ochsen aufzuzeichnen. Jeder Käufer erhält von einem der Viehschreiber einen Zettel, welcher dem am Ausgange des Marktes befindlichen Visiteur zu behändigen ist. Nach beendigter Marktzeit wird dann die Zahl der unverkauft gebliebenen Ochsen notirt und an den Thören mit der Zahl der ausgehenden Ochsen verglichen, die Liste der Käufer aber, so wie die der verkauften Ochsen dem Central-Einnehmer der Accise übergeben. Für jeden verkauften Ochsen erhalten die Viehschreiber von dem Ochsenhändler eine Schreibgebühr von 8 Schilling.

Befreiet von der sofortigen[89]) Erlegung der Accise sind diejenigen Kaufleute und Krämer, welche zur Niederlags-Berechtigung zugelassen[90]) worden sind. Sie enthält nämlich die Befugniß accisepflichtige Gegenstände auf Lager zu nehmen, ohne unmittelbar bei deren Einfuhr die Accise zu entrichten, nur wird vorausgesetzt, daß der Kaufmann oder Krämer mit solchen Artikeln in größeren Quantitäten handle, und seinen Verkehr nicht blos auf den innern Verbrauch beschränke. Jeder, zu solcher Berechtigung zugelassene Kaufmann erhält eine Conto in den Büchern des Centralbüreaus, muß dort die niederlagsfähigen Waaren, und alle Vierteljahr deren Abgang aufgeben, die eingeführten Artikel aber bei der Einfuhr auf seine Conto eintragen lassen, und in solchem Maaße am Centralbüreau die Accise entrichten. Ob und in wiefern die eingereichten Aufgaben dem jedesmaligen Waarenbestande entsprechen, hat der Controleur zu untersuchen, welchem auf Verlangen der Vorrath solcher Niederlags-Waaren zu zeigen ist. Zugleich ist noch besonders festgesetzt, wie groß die Quantität der accisepflichtigen Waaren seyn müsse,

---

89) Eine Befreiung gewisser Personen von der Accise, wie in früherer Zeit von der Bier-Accise (vergl. Dreyers Einleit. a. a. O. S. 132. IV. VI. X.) findet nicht mehr statt.

90) Verordn. v. 19. Juli 1815 (Samml. II. No. 19).

damit sie zur Niederlags-Berechtigung zugelassen, oder von der Conto eines Kaufmanns, auf die eines andern übertragen werden können.

Die niederlagsfähigen Waaren sind: Kornbranntwein, fremde Biere, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, gesalzene Heringe, Butter, Grütze, Graupen, Mehl, getrocknetes Obst, Salz, Käse, Hafer und Kalk, mit Ausnahme des gotländischen.

Der Detailhandel mit Wein, Branntwein, Rum und Fruchtessig hat hier noch das Eigenthümliche, daß er nur von denjenigen geübt werden darf, welche die Berechtigung dazu durch eine jährliche Abgabe an das Accise-Departement sich erworben haben, und sich erhalten [91]. Man unterscheidet folgende Classen derselben:

1) Solche, welche offene Schenke mit sitzenden Gästen halten, auch ausser Hause im Detail verkaufen. Sie werden durch das Aushängen eines Kranzes bezeichnet, und erlegen eine jährliche Abgabe von hundert Mark, oder, wenn mit ihrem Wohnhause die Kranzgerechtigkeit verbunden ist, die Hälfte.

2) Solche, welche des Rechts sitzende Gäste zu halten, und Glasweise zu verschenken entbehrend, aus offenem Laden den Detail-Verkauf üben. Diese werden durch das Aushängen einer Traube bezeichnet, und erlegen nach Umständen eine jährliche Abgabe von vierzig bis fünf und siebzig Mark.

3) Solche, welche bis zu einer Bouteille ohne Haltung einer Schenke oder eines Ladens verkaufen. Sie führen kein äußeres Zeichen, und zahlen eine gleiche Abgabe mit der zweiten Classe, wenigstens funfzig Mark.

B. Mahlgeld. Die Erhebung und Verrechnung der Accise von Malz und Korn, so wie der Abgabe für das Mahlen dieser

---

[91]) Verordn. v. 19. Juli 1815 a. a. O. (Samml. Th. II. No. 19).

Gegenstände auf den Stadtmühlen ist ebenfalls dem Accise-Departement übertragen, und geschieht von eigends dazu angestellten Beamten,

einem Schreiber,
zwei Aufsehern bei den Mühlen, und
einem Oberaussacker.

Das Mahlgeld für Waizen und Rocken und Branntweinbrenner-Schrot beträgt 12 m℔ die Last, für Brau-Malz 8 m℔ 7 ß die Last von 90 Scheffeln; dasjenige für den Scheffel Gerste zu groben Graupen ist zu 2 ß, und zu feiner Grütze und Graupen zu 4 ß und das Sichtgeld des Müllers zu 2 ß den Scheffel [92]), das Sichtgeld eines Scheffels Mehl zu 3 ß, bestimmt [93]).

In den Mühlen darf kein Malz oder Korn irgend einer Art zum Mahlen angenommen werden, bevor nicht der Freizettel, wodurch bescheinigt wird, daß von dem zu mahlenden Korn Accise und Mahlgeld bezahlt sey, den Aufsehern eingeliefert worden ist [94]). Ueberdies haben die Aufseher darauf zu halten, daß die zur Mühle gebrachten Quantitäten, so viel das Maaß anbetrifft, der Aufgabe entsprechen, und sich davon durch Nachmessung eines Sackes von jeder Last Brau-Malz, und eines oder zweier Säcke von jeder Last oder bedeutenden Quantität Korns, zu vergewissern. Auch ist festgesetzt, daß jeder Sack der Brauer neun, jeder Sack der Branntweinbrenner sechs, und jeder Sack der Bäcker, Amidamfabrikanten und Mehlhöker vier Scheffel groß, und mit des Eigners Mark bezeichnet seyn muß. Wird bei der Nachmessung Uebermaaß gefunden, so hat der Contravenient, nach den Umständen, eine Geldstrafe von zwei bis vier Mark verwirkt.

Uebrigens wird auf den Stadtmühlen das Korn während

---

92) Decret vom 8. May 1819.

93) Decret vom 17. October 1818.

94) Accise-Ordnung für die Stadtmühlen vom 16. Juli 1814 (Samml. Th. I. No. 80).

der Zeit von Ostern bis Michaelis von Morgens 6 Uhr bis Abends 4 Uhr zum Mahlen angenommen. Das Weitere hierüber findet sich in dem Art. Stadtmühlen.

Der Inspector führt die specielle Aufsicht über die Erhebung der Consumtions-Accise und des Mahlgeldes, sowie über alle hierbei angestellten Beamten. Er wacht über die richtige Versirung der an den Hebungsbüreaux eingenommenen Gelder in die Centralcasse und von dort in die Stadtcasse. Er ist dem Departement zunächst für alle einreißende Unordnungen verantwortlich, und hat demselben alljährlich im Herbste eine specificirte Uebersicht, nebst einem Haupt-Etat über Einnahme und Ausgabe der Consumtions-Accise und des Mahlgeldes einzureichen. Er entscheidet bei Bestrafungen von Defraudationen deren Gegenstände unter 10 ℛ𝓈 betragen, worüber er wöchentlich dem Departement zu berichten hat.

Der Central-Einnehmer hat die Accise von allem zur Mühle gehenden Getreide nebst dem Mahlgelde, von allen Getränken, von allen aus den Niederlagen zur Consumtion übergegangenen Gegenständen u. s. w. so wie alle von den Einnehmern an den Thören und Wasserbäumen eingelieferten Gelder in Empfang zu nehmen und zu verrechnen; wöchentlich hat er den Cassenbestand an die Stadtcasse abzuliefern und die nöthigen Register zu führen.

Die Accise-Einnehmer sollen täglich, von Oeffnung des Thores bis zu dessen Schlusse, in dem zur Hebung der Accise angewiesenen Locale gegenwärtig seyn, um daselbst die Abgaben nach dem Tarif entgegenzunehmen, darüber Register führen, täglich specielle, so wie wöchentlich summarische Auszüge dem Inspector ertheilen und die eingehobenen Gelder wöchentlich dem Central-Einnehmer behändigen.

Der Controleur führt die specielle Aufsicht über die Visiteurs, über die richtige Schließung der Wakenitz- und Krähenteichspforten, so wie über diejenigen des Küterhauses und des

innern Hürterthores; auf den Mühlen sind der Aufseher, der Ober- und Aussacker ihm untergeordnet.

Die Visiteurs müssen alltäglich, vor Oeffnung der Thöre bis zum Anfange der Sperre auf den ihnen angewiesenen Posten gegenwärtig seyn; sie haben darüber zu wachen daß keine accisbaren Gegenstände, ohne Begleitung einer Quitung, eines Durchgangs- oder Niederlagsscheins, die den wirklichen Inhalt und die Bezahlung der Gefälle bescheinigen, zur Stadt kommen.

Andere als die vorerwähnten Deputationen für Steuern, welche man nicht zu dieser Cathegorie zählen kann, weil deren Einnahmen nicht directe in die Staatscasse fließen, und nur für jene Institute verwendet werden, sind weiterhin bemerkt. Dahin gehören: die Deputation für die Erhebung der Wachgeldbeiträge, des Leuchtengeldes, der Brandassecuranz und die Vorsteherschaften der Wasserkünste u. a.; erstere findet sich unter der Abtheilung Militair-Verwaltung, von den letzteren wird bei der Polizei-Verwaltung die Rede seyn.

## 4. Forstverwaltung [95]).

Bei diesem Zweige der Verwaltung sind zu unterscheiden

a) die Stadtforsten, und

b) diejenigen, welche milden Stiftungen angehören.

---

[95]) Jagdwesen. Die Benutzung der Jagd gehört zu den Prärogativen des Senats, welcher dieselbe durch den dazu bestellten Stadtjägermeister betreiben läßt. (Man vergl. Stat. I. Band S. 158 und II. Band S. 24.)

Der jüngste Bürgermeister ist allemal der alleinige Obervorsteher des Jagdwesens und ertheilt dem Stadtjägermeister, welcher vom Senate erwählt und vom Landgerichte beeidigt wird, die behufigen Instructionen und Befehle, insofern sie die Erlegung oder Lieferung von Wildpret betreffen. Die Schließung und Eröffnung der Jagd wird durch das Landgericht angeordnet; zu dem Ressort dieser Behörde gehört auch die Bestrafung der Wilddiebe, zu deren Entdeckung und Verhaftung nicht bloß der Stadtjägermeister, sondern auch die Revierförster durch Dienstinstructionen und anderweitige Verordnungen (Rathsdecret v. 21. Nov. 1781 und Verordnung v. 11. Febr. 1815.

Beide werden für sich verwaltet; eine Central-Behörde ist gegenwärtig noch nicht vorhanden.

## a. Forst-Departement.

Das Plenum dieses Departements, welchem ausschließlich die Administration der Stadtforsten übertragen ist, wird bis jetzt zusammengesetzt, durch

zwei Mitglieder des Senats, und
acht bürgerliche Deputirte,

welche an diesem Departement nur alle zehn Jahre wechseln.

Der Umfang und die Wichtigkeit der Stadtforsten ist (nach dem Jahre 1814) Veranlassung geworden, sowohl um den Geschäftsgang zu vereinfachen, als auch um die Untergebenen unter gehöriger Controlle zu halten, und die Arbeiten unter die Mitglieder des Departements zu vertheilen.

Zu dem Ende sind im Forst-Departement vier Abtheilungen

---

S. Samml. I. Th. No. 1) ernstlich angewiesen sind. In wie weit es den Förstern zusteht die Jagd in den Stadtforsten auszuüben ist S. 76 angegeben; nachträglich ist jedoch hinzuzufügen, daß den Förstern auch frei steht Krametsvögel zu fangen, während sie, einer neueren Verordnung zufolge, das erlegte (durchstreichende) Hochwild an den Jägermeister abzuliefern gehalten sind.

In Gemäßheit des Rathsdecrets vom 27. August 1814 sind die Förster, wenn der Jägermeister eine Jagd anstellen läßt, demselben hülfreiche Hand zu leisten verpflichtet.

Den commercirenden Collegien ist das Jagen innerhalb der Landwehre, unter gewissen Restrictionen — welche indessen mehr auf Observanz als auf bestimmten Gesetzen beruhen — verfassungsmäßig zugestanden.

Auf den Feldmarken der Dörfer des St. Johannis-Jungfrauen-Stifts (Rathsdecret v. 9. Juli 1785 wonach dem Jägermeister ernstlich anbefohlen wird, auf andere von ihm bisher nicht bejagte klösterl. Felder, die Jagdbefugniß nicht zu erstrecken, oder sonstige Neuerungen vorzunehmen), so wie in einigen Ortschaften im Lauenburgischen und Holsteinischen übt der Stadt-Jägermeister nur die Mit- oder Commu-nion-Jagd aus, deren Gränzen eben so schwankend sind, wie diejenige der Jagdbefugnisse der Collegiaten innerhalb der Landwehr.

(Sectionen) gebildet worden, dergestalt, daß die Israelsdorfer und Behlendorfer Forst vereint nur eine einzige, jede der drei übrigen aber, eine Section für sich bilden [96]).

Nach dieser Einrichtung sind jeder Section zwei bürgerliche Deputirte (Sectionsherren) vorgesetzt. Jede dieser Sectionen hat ihren Wirkungskreis für sich und berichtet einzeln an das Präsidium, welches summarisch dem versammelten Departement die erforderlichen Mittheilungen macht.

Zur Revision dessen was im abgelaufenen Jahre geschehen ist, und zur Beurtheilung desjenigen, welches im nächsten Jahre vorgenommen werden soll, begeben sich die Sectionsherren alljährlich im September Monat in ihre, ihnen übergebene Forst-Districte. Sie berichten alsdann über den Zustand der Hölzungen in den ihnen überwiesenen Districten, über die Verausgabung der zur Verbesserung derselben im abgelaufenen Jahre nothwendig gewordenen Geldsummen, über die erforderlichen für das folgende Jahr und vorzüglich über die Masse des schlagbaren oder abgängigen Holzes ebenfalls für das nächste Jahr und zwar nach vorher aufgemachten Specificationen der Revier-Förster. Bei der Entwerfung des Staats-Budgets dienen diese Angaben nur zu einer annähernden Schätzung über Einnahme und Ausgabe, oder über den Ertrag der Stadtforsten, wohin auch die Torf-Möòre gerechnet werden, welche dem Forst-Departement, insoweit sie zum Torfstich zu benutzen sind, mit überwiesen werden.

Die Sectionsherren führen die Casse zu nothwendigen Ausgaben in ihren Sectionen.

Sobald das Staats-Budget durch Rath und Bürgerschaft genehmigt ist, kann der Chef der Section auf die genehmigende Unterschrift des Präses succesive einen Theil der bewilligten Summe von der Stadt-Casse entnehmen und sie gegen Schein

---

96) Die 5 Hauptforsten der Stadt sind: die Israelsdorfer, Poggenseer, Ritzerauer, Behlendorfer und die zusammengezogene Cronsforder, bestehend aus dieser und denen von Genin und Moisling. M. vergl. Top. u. Stat. 1. Band S. 147 ff.

an den Förster auszahlen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres sich über die Verwendung derselben auszuweisen hat. Alle Einnahmen aus den beiden regelmäßigen Holzverkäufen im Sommer und Herbst jeden Jahres, sowie die zufälligen kleineren, müssen verfassungsmäßig unmittelbar an die Stadt-Casse abgeliefert werden.

Zur Verhütung der Forstfrevel sind strenge und geschärfte obrigkeitliche Verordnungen erlassen [97]. Zur Bestrafung solcher Frevel werden vom Landgerichte vierteljährig ordentliche Sitzungen gehalten; einzelne Fälle können auch in den gewöhnlichen Landgerichts-Sitzungen untersucht und entschieden werden. Die Verordnung vom 10. März 1819 bestimmt auch den Modus wornach das entwandte Holz taxirt werden soll, sie schreibt überhaupt den Forstbedienten ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht vor.

Das Forst-Departement hat einen eigenen Protocollisten und einen Boten.

Die Förster und Holzvögte [98] an den Stadtforsten werden vom Senate gewählt und vom Landgericht beeidigt. Statt der ihnen früher ertheilten Vorschriften, erhalten gegenwärtig, namentlich die neu angestellten Förster umfassende Dienst-Instructionen.

Danach wird künftighin auch ihr Gehalt nicht mehr theilweise in besonderen Emolumenten oder Sporteln, sondern in baarem Gelde bestehen.

In Allem, was die innere Verwaltung der Forsten oder das Rechnungswesen bei denselben betrifft, haben sie an die Herren ihrer Section zu berichten und sind denen zunächst untergeordnet.

---

97) Verordnung vom 3. April 1765; 1. Febr. 1771; 16. Novbr. 1780; 25. Juni 1808; 25. März und 14. Decbr. 1813; so wie vorzüglich die Strafverordnung wider die Forstvergehen vom 10. März 1819. (Samml. lüb. Verordn. Th. I. Anh. II. No. 1 u. Th. III. No. 14.)

98) In den Stadtforsten sind gegenwärtig angestellt: 6 Förster und 10 Holzvögte. M. vergl. 1. Band S. 147 ff.

Die Hauptverpflichtungen der Förster und Holzvögte bestehen in der Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung des Holzbestandes in ihren Revieren. Sie sollen sich alles Jagens enthalten; gestattet ist ihnen jedoch im Dienste eine Flinte zu tragen und Raubthiere, Raub- und Zugvögel, oder anderes Geflügel und Hochwild, welches ihnen aufstößt, zu schießen, durchaus aber keine Rehe und Haasen. Alles Wild, welches ein Förster geschossen, hat er höheren Orts abzuliefern, das Rauchwerk aber an den Stadtjägermeister.

Die Förster haben auch über Scheiden und Gränzen, sowie über andere Gegenstände, welche das Gemeinwesen im Landgebiete betreffen, zu wachen, namentlich führen sie die Oberaufsicht über die den Eingesessenen zugetheilten Holzkoppeln. Außer dem Forstdepartement können auch andere Behörden ihnen Befehle ertheilen.

Kein Förster in den Stadtforsten darf ohne besondere Erlaubniß des Departements Holz verkaufen, jedoch ist er ermächtigt den Eingesessenen der Ortschaften, welche zu seinem Reviere gehören, dasjenige Nutzholz, welches zu Ackergeräthschaften u. s. w. gebraucht wird, für einen festgesetzten Preis zu verabfolgen. Er führt über solche Einnahmen ein besonderes Buch und eine besondere Casse, und überliefert vierteljährig den Betrag an die Herren seiner Section.

## b. Forsten milder Stiftungen.

Die Forsten, welche hier in Betracht kommen können [99]), sind die des St. Johannis Jungfrauen Stifts, des Hospitals zum Heiligen Geist und der Parchamschen Stiftung.

---

[99]) Andere Stiftungen, wie die Westerauer, besitzen im Holsteinischen einige Hölzungen.

aa. Die Forsten des St. Johannis Jungfrauen Stifts.

Sie bestehen aus den Revieren: Waldhusen, Utecht und Schattin, Beidendorf, Wulfsdorf und Blankensee, — wozu auch die von Böbs und Schwochel (im Holsteinischen) gehört.

Das Präsidium führen die Vorsteher dieser Stiftung und ein Oberförster mit dem Titel eines Forstinspectors, der Sitz und Stimme in den Versammlungen hat.

Untere Forstbediente sind:

1) ein Förster für die Reviere von Beidendorf, Wulfsdorf und Blankensee;
2) ein Holzvogt für die von Utecht und Schattin; und
3) ein Holzvogt für die von Böbs und Schwochel (im Holsteinischen).

Die Waldhusener Forst und das daran gelegene Moor verwaltet der Forstinspector, welcher daselbst wohnt [100].

bb. Die Forst des Hospitals zum Heiligen Geist.

Das Präsidium wird auch hier durch die Vorsteher gebildet.

Das Hospital hat im Gebiete nur eine Forst, welche bei Falkenhusen belegen ist, und worüber ein Holzvogt die Aufsicht führt [101].

cc. Die Forst der Parchamschen Stiftung.

Die obere Verwaltung leiten ebenfalls die Vorsteher der Stiftung.

Die im Stiftungsgute Padelügge gelegene Hölzung hat ein Holzvogt zur Aufsicht [102].

---

100) M. vergl. Stat. 1r Bd. S. 21, 22, 88, 106, 109, 230.
101) M. vergl. Stat. 1r Bd. S. 34 ff. u. S. 232.
102) M. vergl. Stat. 1r Bd. S. 78, 300.

## 5. Bau-Deputation.

Hieher gehören, seit d. J. 1814, nicht allein die Geschäfte des ehemaligen Bauhofes, sondern auch diejenigen des Bretlings (d. h. derjenigen Deputation, welche mit der Aufsicht über die Unterhaltung des Travenstroms unterhalb Lübeck beauftragt war) und des Wall-Officiums oder Deputation für Wege und Stege [103].

Die Bau-Deputation besteht aus:

zwei Senatoren,
sechs Bürgern und
einem Stadtbaumeister.

Als Unter-Offizianten sind angestellt:

ein Rammmeister, ein Schlamm- oder Austiefungsmeister, ein Treidelmeister, ein Wallmeister, ein Landgrabenvogt, dreizehn Schleusenmeister an dem Stecknitzkanal, wovon drei im lübeckischen Gebiete, nämlich: zur Berkentiner-, Donner- und Oberschleuse, und zehn in dem Herzogthume Lauenburg und mit demselben gemeinschaftlich, wovon aber wiederum derjenige auf der Zienburger-Schleuse von Lübeck allein gewählt wird.

Ein Rechnungsführer, ein Bauschreiber, ein Maurer- und ein Zimmerpolirer, ein Bote und ein Wallläufer.

---

103) Außerdem führt die Bau-Deputation jetzt noch die Ober-Aufsicht über den neuen Chausseebau nach Macadam, weshalb sich, i. J. 1828, eine ephemere Wegebau-Commission, bestehend aus den beiden Senatoren der Bau-Deputation und vier Bürgern, constituirt hat, und wobei ein Aufseher und ein Unteraufseher angestellt sind.

Die Stecknitzkanal-Commission, welche ebenfalls aus den Mitgliedern dieser Deputation, und unter dem Vorsitze eines Syndicus, gebildet wurde und v. J. 1820 bis 1824, während der Austiefungs-Arbeit des Delvenaugrabens, in Thätigkeit gesetzt war, hat sich bereits wieder aufgelöset.

Die älteste noch vorhandene Ordnung über den Bauhof ist v. J. 1677, mit einem Anhange v. J. 1722; da aber gegenwärtig die Arbeiten nicht, wie früher, von der Bau-Deputation durch eigene Maurer- Zimmer- und andere Gesellen ausgeführt, sondern entweder öffentlich an den Mindestfordernden verlicitirt, oder durch die Arbeiter der zünftigen Maurer- und Zimmermeister in Tagelohn ausgeführt werden, überhaupt aber der Geschäftsgang bei der Deputation ganz anders, als vor mehreren Decennien noch der Fall war, eingerichtet ist, so ist dadurch diese Ordnung größtentheils außer Kraft getreten.

Zum Ressort der Bau-Deputation gehören, außer der Wahl obenbenannter Offizianten, alle der Stadt ausschließlich zuständigen Baugegenstände, wohin alle öffentlichen Gebäude, Beamtenwohnungen, Mühlen, Werke in und an den Gewässern, Landstraßen und Pflaster, so wie auch alle Anlagen und Spatziergänge, auf den Wällen und vor den Thoren, zu rechnen sind. Dagegen sind alle Gebäude, welche Communen, Klöstern, Stiftungen und Kirchspielen gehören, auf keine Weise unter ihre Aufsicht gestellt, werden vielmehr von den Vorstehern derselben unumschränkt verwaltet. Der Wirkungskreis der Bau-Deputation ist überdies durch ihre Stellung zu dem Finanz-Departement bedingt, indem diese Behörde als eigentliche Besitzerin alles städtischen Eigenthums angesehen wird, und ihr folglich die Administration desselben ausschließlich zusteht. Das Geschäft der Bau-Deputation ist daher insbesondere: Inspection, oder Erhaltung und so weit möglich technische Verbesserung aller Baugegenstände, und Ausführung der hierfür erforderlichen Reparaturen und Bauten, so wie der von den verschiedenen Administrationsbehörden in Vorschlag gebrachten neuen Gebäude. Das Präsidium, welches beständig in den Händen des ältesten Senators ist, hat hierbei die Leitung des ganzen Geschäftes, so wie auch die Oberaufsicht über die Rechnungsführung. Die laufenden Geschäfte werden von dem Präsidio in den Sitzungen der Bau-Deputation, welche von demselben nach Maaßgabe der vorhan-

denen Gegenstände nach Belieben angesagt werden, zur Berathung vorgetragen, und die gefaßten Beschlüsse demnächst von einem besoldeten Protocollisten in ein Protocollbuch eingetragen.

Der größte Theil dieser Geschäfte entspringt aus den beim Präsidio gemachten Anzeigen und Eingaben, und aus den von ihm hiernach gebildeten Vorschlägen und Anträgen. Einige derselben sind indessen durch fest bestimmte Besichtigungen geregelt, die von der Deputation zu bestimmten Zeiten vorgenommen werden. Dahin gehören insbesondere, die jährliche, im Herbste vorzunehmende Besichtigung aller Werke an und in der Stecknitz, von Lübeck bis Lauenburg, — die von Mölln ab, von wo der Strom mit seinen Werken gemeinschaftliches Eigenthum der Stadt Lübeck und des Herzogthums Lauenburg ist, in Gemeinschaft mit dem Elbzollgeleite zu Lauenburg geschieht, — so wie die sogenannte Bretlingsfahrt im Frühjahre, oder die Besichtigung der Trave unterwärts der Stadt bis auf die Rhede zu Travemünde, mit allen an und in derselben belegenen Werken. Andere Besichtigungen, als die der Wakenitz, die in Gemeinschaft mit Herren der Wette geschehen muß, und der Obertrave, werden nach Willkür, den Umständen nach, jährlich oder im Verlaufe mehrerer Jahre, vorgenommen.

Die von der Deputation beschlossenen Bauten und vorzunehmenden Arbeiten, werden demnächst einigen Mitgliedern der Deputation, oder dem Baumeister, oder Einem der Unteroffizianten, zur Veranschlagung und Begutachtung übergeben, und schließlich ihnen auch die Ausführung übertragen, sobald sie, von der Deputation geprüft, und die Bewilligung von Rath und Bürgerschaft erlangt ist, welche für jeden Gegenstand, der über hundert Reichsthaler kostet, erfordert wird.

Der vom Rath erwählte (unter Zuziehung der Bürger der Bau-Deputation,) und beeidigte, und aus der Stadtcasse besoldete Stadtbaumeister, ist als erster Baubeamter verpflichtet, den Sitzungen dieser Behörde, als consultirendes Mitglied, beizuwohnen.

Der

Der Rammmeister hat die Aufsicht über einen großen Rammprahm, die Leitung der Arbeiten, die mit demselben ausgeführt werden, wohin hauptsächlich die in und an der Untertrave erforderlichen Pfahl- und Bollwerke zu rechnen sind.

Dem Schlammmeister sind die Arbeiten zur Austiefung und Reinigung der Untertrave und der Hafeneinfahrt zu Travemünde, vermittelst einer auf einem großen Prahm eingerichteten Schlammmaschine, übertragen. — Zur Reinigung der Gewässer werden noch auf der Wakenitz, dem Krähen- und Mühlenteiche und der Obertrave, vier kleinere Schlamm- oder Moddemaschinen gehalten, so wie auch ein kleineres Rammschiff für die Holzarbeiten auf der Obertrave und Stecknitz. Die hiefür erforderlichen Meister und Aufseher werden aber, den Umständen nach, willkürlich ernannt, und erhalten nur während der Dauer der Arbeit einen bestimmten Wochenlohn.

Der Treidelmeister, welcher herkömmlich aus den Mitgliedern der Schiffergesellschaft gewählt wird, und auf der Treidelhütte wohnt (m. s. I. Th. S. 26.), hat die Aufsicht über den Treidelstieg, und über das Pfahl- und Bollwerk von der Gegend der Ballastkuhle bis zum Dorfe Gothmund.

Der Wallmeister, oder Gärtner, besorgt die Erhaltung der Anpflanzungen und Partien auf den Wällen und vor den Thören; auch führt er die Aufsicht bei den Ausbesserungen der Wege und des Landgrabens (über diesen s. m. I. Th. S. 51).

Des Landgrabenvogts Pflicht ist, ein Verzeichniß aller Thorbewohner zu führen, welche zu den Landgraben-Arbeiten beitragen müssen; er besichtigt jährlich mit dem Wallmeister den Landgraben, beide berichten über dessen Zustand der Bau-Deputation und reichen derselben einen Kostenanschlag über die vorzunehmenden Reparaturen ein; er fordert die Geldbeiträge zur Unterhaltung des Landgrabens von denjenigen ein, welche sich dazu, anstatt der persönlichen Leistungen, anheischig gemacht haben, und liefert das Geld an die Baucasse ab.

Die Pflichten der Schleusenmeister sind in einer revidirten

Ordnung v. J. 1732 enthalten, und bestehen hauptsächlich in der Aufsicht der Schleusen und deren Werken an der dazu gehörigen Kanalstrecke.

Der Rechnungsführer hat die Führung der Rechnungen und die Bezahlung derselben aus einer eigenen Baucasse, für welche zwar die Gelder aus der Stadtcasse erhoben werden, die aber, von der Finanzadministration geschieden, durch die Bau-Deputation besonders verwaltet und berechnet wird; auch hat er das Material und die Geräthe unter seinem Gewahrsam.

Der Bauschreiber unterstützt den Rechnungsführer in seinen Arbeiten.

Des Maurer- und des Zimmerpolirer Obliegenheiten bestehen in der Aufsicht sowohl im Allgemeinen als auch bei der speciellen Ausführung der Bauten und Arbeiten, so wie in den hülfreichen Handleistungen bei denselben. Außerdem haben sie noch die Function als Commandeure (einstweilen als Obercommandeure) bei den Sprützen der Feuer-Assecuranz-Compagnie.

Der Bote besorgt die täglichen Bestellungen und ist überdies als Unteraufseher der Sprützen angestellt.

Dem Wallläufer endlich ist die specielle Aufsicht des Walles, und der Schutz der Anpflanzungen gegen Beschädigungen übertragen.

### g. Mühlen-Deputation.

In die Categorie der Finanzverwaltung gehört auch die Mühlen-Deputation, welche vornehmlich die Inspection der städtischen Mühlen führt; vergl. S. 46.

Die Kornmühlen auf dem Mühlendamme (erbauet i. J. 1289) und diejenigen auf dem Hüxterdamme (angelegt i. J. 1239) dürfen ausschließlich nur für die Bürger der Stadt malen. Sie sind hinreichend die Stadt nicht nur mit dem nöthigen Bedarf von gemalenem Korn, sondern auch mit Gips und Farbe zu versehen. Die Mühlen auf dem Mühlendamme waren lange ein Gegenstand des Streites zwischen dem ehemaligen Domkapi-

tel (welches sich den Platz, worauf sie erbauet sind, zueignete und dem ursprünglich einige Mühlen an dem Wakenitzflusse gehörten) und der Stadt; in dem Vergleiche v. J. 1308 wurde dieser Streit beigelegt.

Die Ober-Direction der Mühlen steht allein dem Senate zu, welcher zu diesem Behufe

zwei Senatoren, gewöhnlich diejenigen der Bau-Deputation, committirt.

Die specielle Aufsicht derselben ist

einem Mühlenmeister, dem mehrere vom Staate besoldete Mühlengesellen und Lehrburschen untergeordnet sind, anvertraut.

Die älteste auf uns gekommene Verordnung über die Mühlen und der dabei angestellten Offizianten ist v. J. 1610, welche 1743 und 1759 verbessert und ergänzt wurde; allein auch diese letzte ist, in Beziehung auf die Mühlen und das Abmalen des Korns, durch den i. J. 1808 u. f. nothwendig gewordenen Bau der Mühlen und Umwandlung der oberschlächtigen in unterschlächtige Räder fast gänzlich außer Kraft gekommen; sie ward schon deshalb i. J. 1814 einer Revision unterworfen und soll gegenwärtig, dem Vernehmen nach, angemessen verbessert werden. Folgende Punkte der Verordnung kommen jetzt nur noch in Anwendung:

1) Der Mühlendamm wird des Abends von beiden Seiten durch vier Pforten verschlossen, und zwar werden diejenigen, durch welche man vom Mühlendamme aus in die Stadt gelangt, die große, von Ostern bis Michaelis, des Morgens 6 Uhr geöffnet und des Abends 6 Uhr geschlossen, von Michaelis bis Ostern, des Morgens 7 Uhr geöffnet und des Abends 4 Uhr geschlossen; die kleine wird im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr geöffnet und des Abends 10 Uhr geschlossen; von den beiden welche nach dem Walle führen, wird die große nur bei besonderen Gelegenheiten geöffnet, die kleine aber mit Thoröffnung aufgemacht und Thorsperre geschlossen.

2) Das Korn wird zwischen Ostern und Michaelis von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, zwischen Michaelis und Ostern aber von Morgens 7 Uhr bis Abends 4 Uhr angenommen [104].

3) Die Bäcker (Fastbäcker) müssen ihr Korn des Nachts durch ihre Gesellen malen lassen; einige Gänge werden ihnen dazu schon des Nachmittags 2 Uhr, andere aber erst des Abends 6 Uhr abgetreten, und sollen sie die Gänge des Morgens 5 Uhr, wenn andere Mahlgäste Korn zur Mühle bringen, räumen.

Zu dem Wirkungskreise der Mühlenherren gehört: die Oberaufsicht über die Stadtmühlen, so wie über das dabei angestellte Personal, die Prüfung und Besichtigung der neuen Bauten und Hauptreparaturen der Mühlen, deren Gebäude und Brücken u. d. m.; die Ernennung des Mühlenmeisters, welche vom Senate bestätigt wird, dessen Beeidigung und Entlassung aus dem Dienste (wenn sie für nöthig erachtet wird), nach vorgängiger Anzeige beim Senate, und die Beeidigung der Mühlengesellen.

Dem Mühlenmeister ist, nach seiner Instruction v. J. 1821, die specielle Aufsicht über die Mühlen auf dem Mühlendamme (aus 8 Gängen bestehend [105]) und über die Kornmühlen auf dem Hürterdamme (3 Gänge, wobei ein Meistergesell angestellt ist) übertragen; auch soll er, erforderlichen Falls, die Aufsicht über die vom Finanzdepartement verpachteten städtischen Walk- und Struckmühlen [106] führen. Die wider die Verfügungen vorkommenden Contraventionen ist er verpflichtet

---

104) Samml. lüb. Verordn. Th. I. No. 80.

105) Bei dem gewöhnlichen Sommerstau befinden sich 12 bis 14 Zoll, bei dem gewöhnlichen Winterstau 24 bis 26 Zoll Wasserhöhe auf dem Fachbaum, wenn das Wasser sich ausgespiegelt hat.

106) Die Walkmühle ist bis z. J. 1831, die Struckmühle bis 1843 verpachtet. Ueber erstere erlangte die Stadt i. J. 1322 das Eigenthum. Ursprünglich war sie eine Kornmühle, i. J. 1717 ward sie zu einer Walkmühle umgeschaffen. Ueber die Struckmühle vergl. Th. I. S. 98.

den Mühlenherren anzuzeigen und darauf zu sehen, daß jedem Mahlgaste gutes untadelhaftes Mehl, Malz u. s. w. geliefert werde. Kleine, bei den Mühlen, Häusern, Brücken, Grundwerken und allen Getrieben sich zeigende Mängel, hat er durch seine ihm untergeordnete vier Gesellen und drei Lehrburschen zu bessern; von größeren Reparaturen und neuen Bauten hingegen der Behörde die Anzeige zu machen. Auf Vorschläge zu Verbesserungen, sowohl in Betreff des Mechanismus und alles was dahin abzweckt, als auch zu neuen zweckmäßigen Anordnungen hat er Bedacht zu nehmen; auf das Oeffnen und Zuwerfen der Schütten auf dem großen Damme (Mühlendamme) und der Mühlenthorsbrücke Acht zu geben, so wie auf den Sommer- und Winterstau der Wakenitz [107]), des Krähen- und Mühlenteichs. Er führt die Aufsicht über die öffentlich besoldeten Mühlengesellen und Lehrburschen, wacht über deren Arbeiten und Betragen, und hat die Schlüssel zu den Pforten des großen Mühlendamms in seinem Gewahrsam.

## 2. Recht und Rechtspflege.

### 1. Geschichtliche Bemerkungen über das geltende Recht.

Wenn gleich schon zur Zeit der Abhängigkeit Lübecks von fremder Herrschaft vor Herzog Heinrich dem Löwen, besonders aber unter dem Grafen Adolph von Holstein, unzweifelhaft privatrechtliche Verhältnisse allhier nach eigenthümlichen Rechtsnormen geregelt und entschieden wurden [108]), so sind wir doch über deren Entstehung, Inhalt und Umfang bei dem Mangel aller Nachrichten so sehr im Dunkeln, daß jeder Versuch den undurch-

---

107) Ueber die Regulirung des Wasserstandes vergl. Th. I. S. 108.
108) Riccius von Stadtgesetzen, Bd. 1, Heft 5, S. 80.

dringlichen Schleier, der diese Zeiten deckt, zu lüften, ins Gebiet der Unmöglichkeit fällt.

Wie indessen jener Zustand des Rechts damals auch beschaffen gewesen seyn mag, immer mußte er, so lange die gesetzlichen Bestimmungen der schriftlichen Abfassung entbehrten, schwankend und ungewiß bleiben.

Ein geschriebenes Recht aber erlangten die Städte gewöhnlich erst auf Veranlassung besonderer Privilegien, deren Ertheilung in dem Anspruch auf Belohnung für wirklich bewiesene Anhänglichkeit und geleistete Dienste den nächsten Grund hatte, jedoch auch schon dadurch erwirkt werden konnte, daß der Oberherr sie für wichtig genug hielt, sich durch solche Zeichen seiner Gnade ihrer besondern Treue zu versichern.

Eine Beziehung der letzteren Art waltete gerade ob zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und der unter ihm gegründeten Stadt Lübeck, und schon darum läßt sich gegen die Wahrscheinlichkeit, daß jener Fürst dieselbe, so wie mit einer Verfassungs-Urkunde, so auch mit einem unter seiner Autorität abgefaßten, geschriebenen Gesetzbuche beschenkt habe, nichts Erhebliches einwenden. Diese Wahrscheinlichkeit aber wird fast bis zur Gewißheit gesteigert, Theils durch das Zeugniß des Chronisten Arnold [109]), eines Zeitgenossen Herzogs Heinrich, Theils durch die Privilegien der Kaiser Friedrich I. und II. (vom Jahre 1188 und 1226), welche ausdrücklich von der Anwendung eines

---

[109]) **Arnoldi Chronic. Slav. Lib. I. c. 65** (S. 198). **Lib. III. c. 35.** (S. 295.) Der dagegen von Einigen erregte Zweifel, daß die Ausdrücke: „**jura civitatis**“ und „**justitiae**“, deren sich Arnold bedient, auf das öffentliche Recht und die Staatsverwaltung zu beziehen seyen, (**Olavus Rosen praes. Nettelbladt D. novam de fontibus juris Lub. conjecturam exhibens.** — Stein Abhandl. des Lüb. R. Zus. §. 3. u. f.) ist von Anderen gründlich widerlegt worden (**de Westphalen monum. ined. T. III.** Vorrede S. 115. **not. c.**) und würde überhaupt nur dann von Gewicht seyn, wenn es dem lateinischen Sprachgebrauche zuwider wäre, den Ausdruck „**justitia**“ für den Inbegriff privatrechtlicher Bestimmungen zu nehmen.

schon vorhandenen Particular-Rechts auf Stadt und Gebiet reden, Theils endlich durch die übereinstimmenden Vorreden der Codicen des Lübischen Rechts von 1243 und 1254, denen man um so mehr Gewicht beilegen muß, als ihre Abfassung in eine Zeit fällt, wo man über den ersten Gründer des Statuts noch nicht im Zweifel seyn konnte.

Bei weitem schwieriger wie die Untersuchung über den Anfang unserer positiven Gesetzgebung ist die Entscheidung der Frage, woher dieselbe geschöpft sey, und welche Quellen ihr zum Grunde liegen. Zwar waltet in dieser Beziehung darüber kein Streit ob, daß der Heinrichsche Codex, welcher freilich sich noch immer nicht hat finden wollen, der privatrechtlichen Bestimmungen nur wenige, und überhaupt ein Gemisch von öffentlichem und Privat-Rechte enthalten habe, wie solches sich auch nicht nur in den späteren Ausgaben, sandern sogar noch in dem revidirten Stadtrechte zeigt, und eben so wenig darüber, daß man bei der ersten Abfassung irgend ein fremdes Recht zum Vorbild gehabt habe. Allein welches dieses gewesen sey, das eben ist ein Problem, zu dessen Lösung bisher der Schlüssel noch nicht gefunden ist. Die Meinungsverschiedenheit geht denn auch in dieser Hinsicht so weit, daß einige Commentatoren als erste Quelle das Soester Stadtrecht, andere das Wisbysche, noch andere das Sächsische und Holsteinische Recht nennen, und es endlich auch an solchen nicht fehlt, welche im alten Lübischen Statut Spuren aller jener Particularrechte entdecken. Es kann hier der Ort nicht seyn, diese verschiedenen Meinungen einzeln ausführlich zu prüfen [110], in-

---

[110]) Es genügt in dieser Hinsicht eine Beziehung auf diejenigen Schriften, welche sich entweder selbst darüber aussprechen, oder doch wenigstens weitere Literatur enthalten. — Stein Abhandl. des Lüb. R. Zus. §. 2. u. f. — C. G. Hoffmann D. de jur. Lub. antiquo quodam codice S. 6 u. f. (im Gesterding Thesaur. jur. Lub.) — Rosen D. a. a. O. — C. F. Fischer (praes. Westphal) D. de origine et fortibus jur. Lub. Rost. 1727. — Riccius a. a. O. §. 7. — Dreyer Einleit. zur Kenntniß Lüb. Verordnungen S. 203.

dessen sind sie offenbar alle irrig, soweit sie darauf hinausgehen, einem einzelnen oder mehreren fremden Rechten die Ehre, ausschließliche Quelle des Lübischen Rechts gewesen zu seyn, zuzusprechen, während doch eines Theils bei den mehrfachen Redactionen desselben gewiß auch verschiedene Quellen benutzt worden sind, andern Theils aber die Art und Weise, wie sich das ungeschriebene Recht bildete, und demnächst zu einem geschriebenen verwandelte, allenthalben dieselbe gewesen ist.

Schon in dem Begriff und dem Wesen einer jeden menschlichen Einrichtung liegt zugleich die Nothwendigkeit, daß sie sich modificire und vervollkommne, wie mit dem Culturzustand die gesellschaftlichen Verhältnisse sich ändern und vervollkommnen. Nichts bedarf aber größerer Sorgfalt als die Erwägung, wie neue Rechtszustände unter angemessene Gesetze zu bringen, veraltete Einrichtungen aufzuheben, und überhaupt durch zweckmäßige Vorschriften die bürgerliche Sicherheit, und der Wohlstand des Einzelnen wie des Ganzen zu befördern sey. So lange jedoch die oberste Staatsbehörde sich noch nicht zum Gesetzgeber aufgeworfen, und keine höhere Pflicht erkannt hat, als die Beschlüsse der Gemeinde zu vollziehen, so lange steht die Gesetzgebung noch auf der untersten Stufe. Es giebt dann nur ein ungeschriebenes Recht, welches im Volke lebt, sich durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch aus und in dem Volke gebildet hat, und durch mündliche Tradition auf die Nachkommen übergeht. Daß es zu Lübeck vor Herzog Heinrich dem Löwen anders gewesen sey, läßt sich mit Grunde nicht behaupten; denn selbst unter diesem Fürsten und noch in den ersten Jahrzehenden der republikanischen Freiheit, wagte es der Magistrat noch nicht, von der Gesetzgebung die Gemeinde gänzlich auszuschließen, und wenn gleich Verordnungen in Beziehung auf die Gewerbs-, Sicherheits-, Wohlfahrts- und Gesundheits-Polizei, so wie Erneuerungen und Einschärfungen anderer bereits bestehender Gesetze, einseitig vom Rathe ausgingen, so war doch der Erlaß neuer, privatrechtliche Bestimmungen enthaltender Gesetze an die Zustimmung der Ge-

meinde gebunden, wie dies unter andern der Eingang zum Codex des Lübischen Rechts von 1240 [111]) beurkundet.

Ob nun das umgeschriebene Recht zu Lübeck sich selbstständig, ohne Beimischung fremder Einrichtungen entwickelt und ausgebildet hat, diese Frage ist um so gewisser zu verneinen, als schon die Gerichtsverfassung, welche wir zu Herzog Heinrichs Zeit in Lübeck antreffen, auf Sächsischem Gebrauch begründet war, der Gerichtsvogt aber auf die Gesetzgebung einen bedeutenden Einfluß hatte, indem ihm dabei die erste Stimme zukam [112]), und die schon sehr alten vielfachen Handelsverbindungen Lübecks mit dem Auslande, besonders den nordischen Völkern, mit fremden Rechtsbegriffen, durch welche das einheimische Gewohnheitsrecht sich bald anders gestaltete, bekannt machte.

Betrachten wir von diesen Gesichtspunkten aus das Lübische Recht, wie es uns in den älteren, zu verschiedenen Zeiten gefertigten Ausgaben vorliegt, so sind als Quellen desselben anzusehen:

1) ganz vorzugsweise die in Lübeck herrschenden Sitten und Gebräuche; dann
2) die Gewohnheitsrechte und positiven Gesetze älterer nordischer und germanischer Völker und Städte, und in dieser Beziehung wiederum vorzüglich
3) das Wisbysche und das Soester Stadtrecht, so wie der Sachsenspiegel; endlich aber
4) die Recesse des Hanseatischen Bundes, wichtig besonders für das Seerecht.

Unter den verschiedenen älteren deutschen Particularrechten nahm das Lübische Statut bald einen ausgezeichneten Rang ein. Benachbarte wie entfernte Städte sehnten sich nach dem Besitz

---

[111]) Als Gesetzgeber werden dort genannt: Advocatus, consules et commune civitatis Lubecensis (de Westphalen mon. ined. T. III. P. 639).

[112]) M. vergl. die vorhergehende Note.

und Genuß desselben, und erbaten von ihren Oberherren die Gnade, Streitigkeiten ihrer Bürger darnach entscheiden zu dürfen, ein Gesuch, welches bei den Fürsten jener Zeit keinen Anstand finden konnte, da auch sie den Beruf eines Gesetzgebers noch nicht erkannt hatten. Die Gewährung jener Bitte führte zunächst zu einer Vervielfältigung unseres Gesetzbuches, meistens unter öffentlicher Autorität, oft auch ohne dieselbe, durch die Mönche des hiesigen Marien-Magdalenen- oder Burgklosters, welche damit ein sehr einträgliches Gewerbe trieben. Auf diese Weise sind nach und nach eine Reihe von Städten in Schleswig, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg und Pommern, ja selbst einige in Preußen, Polen und Liefland [113]), mit dem Lübischen Rechte bewidmet worden, leider aber auch durch Unverstand oder Nachlässigkeit der Abschreiber eine Menge abweichender Lesarten in den verschiedenen Codicen entstanden, die bald zu eben so häufigen Irrungen und Verlegenheiten bei der richterlichen Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten führten, und unserm Stadtrechte nicht ohne Grund den Namen eines »glupischen« Rechts, welches sich beliebig wenden lasse, und der *Willkühr* Thor und Thür öffne, erwarben.

Unterdessen war denn auch das Römische und Canonische Recht mehr und mehr bekannt geworden, eine Bekanntschaft, die dem einheimischen Rechte ganz besonders gefährlich ward. Denn das Studium derselben erzeugte eine allgemeine Vorliebe für sie, diese Vorliebe aber artete dann in eine Geringschätzung des eigenen Rechts aus, und die Folge hiervon war ein fast allgemeines Streben der Rechtsgelehrten, Richter und Sachführer, selbst ursprünglich einheimische Institute in Römische Formen einzuzwängen.

Bei einem solchen Verfahren war an eine fernere volksthümliche Ausbildung des Lübischen Rechts nicht mehr zu denken,

---

113) Bei Riccius a. a. O. Bd. 1. Hptst. 6. §. 1. findet man ein vollständiges Verzeichniß dieser Städte.

und zu bewundern ist es nicht, wenn dadurch die, durch sorglose Abschreiber erzeugte Unsicherheit und Verwirrung des Rechts auf einen noch höheren Grad gebracht wurde. Die auswärtigen Städte ließen zuerst ihre Klagen darüber laut werden; denn wenn es ihren Oberherren darum zu thun war, einen sichern Rechtszustand herzustellen, sey dies selbst mit Hintansetzung des, die Bewidmung mit Lübischem Rechte enthaltenden Privilegiums, so lag es den Städten am Herzen, sich die Vortheile, welche in jener Bewidmung lagen, zu erhalten. Da sie nun voraussetzten, daß, so wie überhaupt eine authentische Interpretation nur gültig von dem, der das zu interpretirende Gesetz erlassen habe, ausgehen könne, so auch die Ausmerzung der falschen und die Herstellung der richtigen Lesarten im Lübischen Rechte nur der Stadt Lübeck zukomme, eine Meinung, die freilich dadurch erheblich unterstützt ward, daß Lübeck allein im Besitze des Urtextes und anderer, zur Vergleichung nöthiger Quellen sich befand; so war auch nichts natürlicher als die Zuversicht, mit der die fremden Städte von Lübeck die erforderlichen Zusätze und Verbesserungen erwarteten. Allein hier scheute man nicht ohne Grund eine Arbeit, die eine vertraute Kenntniß wenigstens der vielen Codicen voraussetzte, wie man sie im Mittelalter schwerlich fand, und Kiel, Rostock, Wismar und Elbing bemühten sich daher zu verschiedenen Zeiten vergebens, die Revision ins Leben zu rufen. Wie aber im Jahre 1579 Rostock, Stralsund und Wismar durch eine besondere Gesandtschaft die Anforderung erneuern ließen, da konnte man sich der Sache nicht weiter entziehen. Es ward auch sofort eine Revisions-Commission niedergesetzt, als deren Mitglieder die Geschichte uns den Bürgermeister Johann Lüdinghusen, den Syndicus Calixtus Schein und den Senator Gottschalk von Stiten nennt. Ob aber diese Männer dem wichtigen Werke gewachsen waren, das ist eine Frage, deren Entscheidung zu ihren Gunsten oder zu ihrem Nachtheile ausfallen muß, je nachdem man das Product ihres Denkens und Verhandelns, das auf obrigkeitliche Verfügung im Jahre 1586 zu Lübeck durch

Johann Ballhorn zuerst gedruckte revidirte Stadtrecht, nach den Erfordernissen und Rechtskenntnissen der damaligen Zeit beurtheilt, oder dabei von Gesichtspunkten ausgeht, die man der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts als wesentlich unterstellt. Dies Letztere darf man nun aber offenbar nicht, und darum gereicht den Revisoren namentlich auch das nicht zum Vorwurfe, daß sie, beseelt von dem Eifer, ihre Kenntniß des gemeinen Rechts an den Tag zu legen, als Basis der Revision den Grundsatz aufstellten: es sey das revidirte Statut (wie es in der Vorrede zu demselben heißt) »den beschriebenen Kayser- sowohl, als auch den Sächsischen Rechten« möglichst gemäß zu machen, und davon nur alsdann abzuweichen, wenn durch beständige Observanz andere Rechtssätze eingeführt seyn.

Dieses Stadtrecht bildet jetzt bei uns die erste und vorzügliche Entscheidungsquelle privatrechtlicher Streitigkeiten. Die vielen Unvollkommenheiten und Mängel desselben lassen der Interpretation wie der Legislation ein weites Feld. Für die Letztere ist durch den Erlaß einer Menge besonderer Verordnungen [114]) nicht Unwichtiges geleistet worden, während auch die Erstere, hauptsächlich die doctrinelle Auslegung, mehr und mehr auf richtigere Grundsätze zurückgeführt ist, indem mit der Anwendung gemeinrechtlicher Bestimmungen nur dann verfahren wird, wenn sich weder aus dem Statutarrechte noch aus dem Geist und Zweck desselben und den älteren Quellen, oder aus Gewohnheit, Herkommen und Sprachgebrauch die Entscheidung begründen läßt.

---

114) Dreyer hat, in seiner Einleitung zur Kenntniß Lüb. Verordnungen, mit Berücksichtigung der rechtsgeschichtlichen Momente die ältesten Verordnungen bis auf seine Zeit in systematischer und chronologischer Ordnung ihrem Hauptinhalte nach verzeichnet. Ueber die neuesten Verordnungen seit 1813 ist eine authentische Sammlung angelegt, die für die Folge fortgesetzt wird. Ein chronologisches Verzeichniß aller von 1655 bis 1816 hieselbst publicirten Verordnungen und Bekanntmachungen ist i. J. 1818 gedruckt. (Samml. der Lüb. Verordn. und Bekanntm. 4. 5 Bde. 1821—1830.)

## 2. Geschichtliche Bemerkungen über die Gerichtsverfassung.

Unter Herzog Heinrich dem Löwen kannte man zu Lübeck noch keine andere Rechtspflege als diejenige, welche durch altes Herkommen in allen Sächsischen Gauen eingeführt war. Alle Civil- und Criminal-Justiz wurde stets vor der versammelten Gemeinde in den ungebetenen Gerichten (placita legitima — Echt-Ding) oder in den gebetenen, unter dem Vorsitze eines, den Oberherrn repräsentirenden Gerichtsvogts, dem zwei Schöffen beigegeben waren, verhandelt, eine Einrichtung, die so wesentlich mit der alten Gemeinde-Verfassung zusammenhing, daß die Behauptung derer, welche dem Herzoge Heinrich dem Löwen die Anordnung dieses Echt-Dings zu Lübeck zuschrieben [115]), alles geschichtlichen Grundes entbehrt. Nur so viel kann man zugeben, daß jener Fürst bei der im Jahre 1163 zuerst erfolgten Bestellung eines Gerichtsvogts und bei der Erlassung gewisser Vorschriften für die Eröffnung und Hegung des Gerichts von denjenigen Befugnissen, welche ihm als Oberherrn unzweifelhaft zustanden, Gebrauch gemacht habe.

Das ungebetene Gericht (Echt-Ding) wurde, wie überall im Sachsenlande, so auch zu Lübeck, drei Mal des Jahres an festgesetzten Tagen auf offnem Markte gehalten [116]), und jeder zur Gemeinde gehörige Bürger mußte dabei erscheinen. Eine der wichtigsten Beschäftigungen desselben war die Instruction und Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten. Jene geschah durch den Gerichtsvogt, und zwar so, daß die Partheien entweder in Person auftraten, und ihre Sache selbst führten, oder

---

115) Willebrandt, Hansische Chronik, 1e Abth. S. 25. — v. Melle gründliche Nachrichten von Lübeck S. 10, 102. — Dreyer, a. a. O. S. 256.

116) Cod. des Lüb. R. v. 1240 (de Westphalen a. a. O.) Art. 16. — v. Melle, a. a. O. S. 105. — Grautoff, Chronik des Franciscaner Lesemeisters Detmar. S. 49.

sich durch Vorsprachen (Procuratoren) vertreten ließen. Die Letzteren wurden vom Rathe auf ihr Amt eidlich verpflichtet, und konnten eine taxmäßige Belohnung für ihre Mühe in Anspruch nehmen [117]). Die Entscheidung aber wurde durch einzelne, dazu aus der Gemeinde berufene, unpartheiische Männer (Dingleute — Urtheilsfinder), nach vorgängig unter ihnen gehaltener Berathung eingebracht, und dann vom Vogte den Partheien verkündet.

Daß jene Männer sich im einzelnen Falle irren konnten, vergaß man nicht, und darum war schon sehr früh eine Berufung von den Entscheidungen des Vogtei-Gerichts an den Rath dem Betheiligten gestattet [118]). Eben so wenig aber fehlte es für den Fall eines gefällten offenbar partheilichen Erkenntnisses an einer Strafbedrohung gegen den pflichtvergessenen Urtheilsfinder [119]).

Wie lange es bei dieser Art der Rechtspflege blieb, wird mit Gewißheit schwerlich auszumitteln seyn, doch erlitt dieselbe sicher dadurch keine Veränderung, daß späterhin an die Stelle des Herzoglichen Vogts ein Kaiserlicher Vogt trat, und endlich durch besondere Gnade des Kaiser Rudolph im Jahre 1273 dem Rathe die Bestellung des Gerichtsvogts übertragen wurde [120]); denn auch der Letztere entbehrte des Rechts der Urtheilsfindung; seine Amtsverrichtung bestand lediglich in der Leitung der Rechtsstreitigkeiten nach den herkömmlichen processualischen Formen, und in

---

117) Cod. v. 1240 a. a. O. art. 219. — Cod. bei Brokes II. art. 305. III. art. 398.

118) Cod. v. 1240. art. 111. — Cod. bei Brokes I. art. 113. II. art. 174. III. art. 213.

119) Die Strafe bestand in Erlegung von vier Schillingen und konnte dadurch abgewendet werden, daß der Dingmann mittelst körperlichen Eides erhärtete: wie das eingebrachte Urtheil zur Zeit der Findung seiner Ueberzeugung gemäß gewesen sey. Cod. v. 1240. art. 56. — Cod. bei Brokes I. 57. II. 172.

120) v. Melle, a. a. O. S. 104.

der Aufzeichnung der Partheivorträge, weshalb man ihm in der Folge den angemesseneren Namen eines Gerichtschreibers (Actuars) beilegte.

Die erste Abweichung von der auf der Gemeindeverfassung beruhenden Justizverwaltung lag darin, daß man ordentliche Dingsleute wählte, und diesen das Recht der Urtheilsfindung für immer übertrug. Dazu nahm man denn diejenigen aus der Gemeinde, welche sich durch Scharfsinn und richtige Beurtheilung auszeichneten, ohne Rücksicht auf Stand oder gelehrte Bildung [121]),. Das hatte unläugbar einen vortheilhaften Einfluß auf die Proceßführung, nicht minder aber auf die Befestigung des Gerichtsgebrauchs und Fällung gleichförmiger Entscheidungen.

Eine fernere Abweichung von der älteren Gerichtsverfassung erzeugte die immer allgemeiner werdende Kenntniß des Römischen und Canonischen Rechts, indem nunmehr der Proceßgang allmählig ihren Vorschriften gemäß eingerichtet wurde, was aber freilich für den Handelsverkehr nicht ohne Nachtheile bleiben konnte. Daher lag denn auch der Gedanke sehr nahe, zur Aufrechthaltung von Treue und Glauben einzelne Streitigkeiten vor einem besonders niederzusetzenden Gerichte in einem äußerst summarischen Verfahren zu erörtern und zu entscheiden. So einfach war die nächste Veranlassung zur Bildung des sogenannten Gastrechts, dessen Ursprung ins funfzehnte Jahrhundert hinaufreicht [122]). War aber einmal der Grund gelegt zu einem besonderen Gericht, welches neben dem universellen, dem Vogteigerichte, in einzelnen Fällen ausschließend Recht sprach, so konnte man auch leicht noch einen Schritt weiter gehen, und überhaupt statt jenes älteren Gerichts mehrere coordinirte Behörden nieder=

---

[1]) Mevius in Comment. ad Art. 1. Lib. V. Tit. 7. No. 7.

[122]) A. G. Ostermeyer, D. de judiciis in favorem peregrinorum constituto. Hafniae 1760. — In älteren Codicen des Lüb. Rechts findet sich keine Spur desselben, und selbst das revidirte Stadtrecht spricht sich darüber nur an wenigen Stellen aus, nämlich Lib. IV. Tit. 4. Art. 12. Lib. V. Tit. 4. Art. 2. und Tit. 8. Art. 2.

setzen. Die verschiedenen Gerichte erster Instanz, welche so ins Leben traten, und späterhin durch besondere Ordnungen auf die Grenzen ihrer Befugniß hingewiesen wurden, waren, soweit sie noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestanden, die folgenden:

A. Das Niedergericht (Stadtgericht). Es bestand, wie noch jetzt aus den vom Rathe delegirten beiden Vorsitzern (Gerichtsherren — Prätoren), einem Actuar und vier Procuratoren. Das bei demselben zu beobachtende Verfahren bestimmte die, den Ausgaben des redivirten Stadtrechts angehängte Proceßordnung. Das Recht der Urtheilsfindung verblieb ausschließlich den Dingleuten oder Findern, und ging auf die Procuratoren über, seitdem man dazu nur Rechtsgelehrte wählte [123]). Uebrigens erforderte die Urtheilsfindung weiter nichts als eine mündliche Berathung der, bei der Sache unbetheiligten Procuratoren. Der gemeinsame Beschluß ward sodann von den Prätoren als das Erkenntniß des Niedergerichts den Partheien verkündet. Indessen beschränkte sich doch der Wirkungskreis der Gerichtsherren nicht allein auf die Instruction der Sache und die Publication des Erkenntnisses; sondern auch auf die *Entscheidung* erhielten sie einen nicht unbedeutenden Einfluß, seitdem es gesetzlich ausgesprochen war, daß die Berathungen der urtheilenden Procuratoren in Gegenwart der Gerichtsherren zu halten seyen [124]), und diesen überhaupt obliege, dahin zu sehen, daß dem wahren Rechte kein Eintrag geschehe [125]). Eben diese Oberaufsicht der Prätoren äußerte sich, wenn gleich auf eine andere Weise, als späterhin bei verwickelten Rechtsfällen die Abfassung schriftlicher Relationen in Gebrauch kam. Denn so wie es dabei ihrem Ermessen überlassen blieb, wem der unbetheiligten Procuratoren sie die Sache zur Relation zutheilen wollten, so stand es auch in

[123]) Revidirt. Lüb. Recht Lib. V. Tit. 5. Art. 1 u. 2. — Nieder-Gast. und Appellations-Gerichts-Ordnung. Cap. III. Art. 3.

[124]) Niederger. Ordn. a. a. O. Cap. II. Art. 9.

[125]) Revidirt. Lüb. R. Lib. V. Tit. 1. Art. 2.

in ihrem Gutfinden, insofern sie das gefällte Urtheil den Acten oder Rechten ungemäß erachteten, einen zweiten oder gar einen dritten Referenten zu ernennen, und die legalste der mehreren Entscheidungen zur Publication auszuwählen. — Das Niedergericht hielt seine Sitzungen in einem am Markte belegenen Locale des Rathhauses.

B. Das Marstalls-Gericht, besetzt mit zweien Richtern (Herren des Raths) und einem Actuar, versammelte sich auf einem, im Marstalls-Gebäude beim Burgthore befindlichen Zimmer. Das Verfahren war auch hier vom Munde in die Feder. Der Cognition des Marstallsgerichts waren alle Streitigkeiten der Bewohner vor den Thören und des Stadtgebietes innerhalb der Landwehre unterworfen. Die Abfassung des Urtheils war hier den Richtern ausschließlich übertragen.

C. Das Kämmerei-Gericht, competent allein für Rechtshändel gegen Eingesessene der Dorfschaften außerhalb der Landwehre und Bewohner des Städtchens Travemünde, ward in einem Zimmer des Rathhauses gehalten unter dem Vorsitze des jüngsten Bürgermeisters, dem zwei Senatoren als Richter beigeordnet waren. Der Kämmerei-Schreiber führte das Protocoll. Das processualische Verfahren war hier wie beim Marstallsgerichte geregelt.

D. Das Consistorial-Gericht, besetzt mit einem Syndicus, als Präsidenten, und drei Senatoren, ferner dem jedesmaligen Superintendenten und den fünf Haupt-Pastoren, hatte in allen Ehesachen und sonstigen geistlichen und kirchlichen Streitigkeiten zu richten.

E. Das See-Gericht beschäftigte sich allein mit Entscheidung der zwischen Schiffsrhedern und Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk entstandenen Streitigkeiten, welche in einem summarischen Verfahren erörtert wurden. Richter in demselben waren ein Syndicus und zwei Senatoren.

F. Das Kriegs-Gericht, dessen Competenz und Wirkungskreis sich auf Militär-Angelegenheiten beschränkte, war besetzt

mit zwei Senatoren, dem Höchstcommandirenden der Garnison, einigen Officieren und einem Auditeur.

G. Das Gastrecht, ein Gericht mit schleunigem Verfahren, erstand zur Erleichterung fremder Kaufleute. Jeder Gast, er mogte Kläger oder Beklagter seyn, konnte darauf Anspruch machen, nur mußte er sich das Gastrecht von den Herren des Niedergerichts besonders erbitten (losbitten), sodann dasselbe mit sechs Schillingen beim Gerichtsschreiber förmlich belegen, und seinen so wie des Gegners Namen in das Protocoll einzeichnen lassen. Das eigentliche processualische Verfahren bildete sich hier durch den Gebrauch [126]), und nur weniges ist in gesetzliche Verfügungen übergegangen [127]).

H. Neben diesen verschiedenen Gerichten erster Instanz bestand schon seit langer Zeit die Wette als Behörde, zur Entscheidung von Streitigkeiten der verschiedenen bürgerlichen Collegien und Aemter untereinander oder mit Privatpersonen, zur Aufsicht auf Handel und Gewerbe, den kleinen Verkauf, Krug- und Höckerei-Gerechtsame, Bestimmung der Brod- und Fleisch-Preise und ähnliche Gegenstände. Das Personal bestand in zweien Herren des Raths und einem Protocollisten.

I. Endlich fehlte es auch nicht an noch anderen Special-Gerichten, indem nicht nur den Waisen-Herren, den Herren des Weinkellers, der Accise, der Mühlen und andern Commissionen insofern eine Gerichtsbarkeit übertragen war, als sie die in ihrem Geschäftskreise vorgefallenen Händel und Contraventionen in erster Instanz zu entscheiden hatten, sondern es stand auch einzelnen Stiftungen in Beziehung auf ihre Güter und

---

126) Eine schriftliche Nachricht darüber, aus dem Memorien-Buche des Niedergerichts gezogen, findet man bei Ostermeier a. a. O. Anh. B.

127) Diese bestehen außer den gesetzlichen Vorschriften des Stadtrechts (s. Note 122) in dem Senats-Decrete v. 13. October 1572, ferner in einer Stelle der Nieder- Gast- und Appell. Ger. Ordn. (Cap. II. Art. 6.) und in ein Paar andern Verordnungen; vergl. Dreyers Einleit. a. a. O. Hptst. 3. (S. 367.) Nr. 12. und (S. 369.) Nr. 19.

Unterthanen die Civil- und Criminal-Jurisdiction zu, namentlich dem St. Johannis-Kloster und dem Heil. Geist-Hospitale, welche sie durch eigne Beamte handhaben ließen.

Gegen die Erkenntnisse solcher gerichtlichen Behörden blieb dem Betheiligten der Recurs im gewöhnlichen Wege an den Senat frei. Dieser entschied sodann die Sache nach beendigtem Wechselverfahren, und von dem Urtheil des Senats konnte in letzter Instanz noch an die Reichsgerichte appellirt werden. An die Stelle des Verfahrens vor dieser höchsten Instanz trat aber, nach Aufhebung des Reichsverbandes, die Oberrevisions-Instanz, bei welcher die Sache bis zum Erkenntniß beim Senate instruirt, das Erkenntniß selbst aber, nach vorgängiger Verschickung der Acten, von einer Juristen-Facultät gefällt ward.

Diese ganze Gerichtsverfassung mußte jedoch, wie im Jahre 1811 Lübeck dem franz. Reiche einverleibt wurde, den französischen Einrichtungen weichen, welche zwar unserm Norden ganz fremd waren, dennoch aber, nach dem ausdrücklichen Machtgebot Napoleons, ohne Ausnahme hier eingeführt werden. Nur ungern trennte man sich von Instituten und Gesetzen, die dem Bürger sowohl durch ihr Alter als auch durch ihre Zweckmäßigkeit zu lieb und werth geworden waren, als daß man sich mit einem Gesetzbuche und einer Gerichtsordnung hätte befreunden können, die für das Genommene keinen Ersatz zu gewähren schienen. Als daher im Frühjahre 1813 das wiederum zur Selbstständigkeit gelangte Lübeck die Unterdrücker scheiden sah, da eilte man mit der älteren Staatsform auch die frühere Gerichtsverfassung, wenigstens ihrem Wesen nach, wiederum ins Leben zu rufen. Demnach begann man sofort mit der Herstellung des Stadtgerichts und der Einsetzung eines Landgerichts als Gerichte erster Instanz, übertrug dem Ersteren die Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz, so wie die Handhabung der Polizei im Innern der Stadt, dem Letzteren die Justiz und Polizei im gesammten Umfange der Landwehre und des Stadtgebiets, und verordnete für jedes derselben eine, aus zwei Mitgliedern des Raths beste-

hende Commission [128]. Hiernächst ward auch die Wette wieder hergestellt, und derselben die verfassungsmäßige Handhabung der Gewerbspolizei und die Entscheidung der damit verwandten Gegenstände wiederum beigelegt [129]. Als Gericht zweiter Instanz ward ein, aus einem Bürgermeister als Präsidenten, den beiden Syndicis und vier Herren des Raths bestehendes Obergericht angeordnet [130], und demjenigen, der durch dessen Erkenntniß sich für beschwert achten sollte, das Rechtsmittel der Revision und Actenverschickung freigelassen [131]. Nach erfolgter Einsetzung des Ober-Appellationsgerichtes ward jedoch dem Obergerichte die Eigenschaft eines Gerichtes dritter und letzter Instanz wieder genommen [132].

## 3. Jetziger Zustand der Rechtspflege.

### 1) In Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit.

#### A. Gegenstände der richterlichen Entscheidung.

Vor die Gerichte gehören alle privatrechtliche *Streitigkeiten*, nämlich solche, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden sind.

Erhobene Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen und der Polizei insbesondere, gehören demnach überall nicht vor die Gerichte. Kommen jedoch bei einem dieser Gegenstände civilrechtliche Fragen in Betracht, oder haben verwal-

---

[128]) Interimistisch durch die Verordn. v. 20. März 1813 (Samml. Th. I. No. 2), definitiv durch die v. 4. Mai 1814 (das. No. 63).

[129]) Interimistisch durch die Verordn. v. 10. Mai 1813 (das. No. 17), definitiv durch die v. 21. Decbr. 1813 (das. No. 39).

[130]) Verordn. v. 4. Mai 1814, §. 23 u. 24 (das. No. 63).

[131]) Das. §. 34—36.

[132]) Verordn. v. 5. Jul. 1820 (Samml. Th. III. No. 37).

tende Behörden durch eine Handlung oder einen Vertrag sich verbindlich gemacht, so gehören diese Gegenstände, insoweit solche privatrechtliche Ansprüche dabei eintreten, vor die Gerichte. Außer diesen Fällen aber werden Sachen, Widersprüche oder Beschwerden, welche diese Gegenstände betreffen, von derjenigen Behörde behandelt und geschlichtet, zu derem Wirkungskreise der vorkommende Gegenstand verfassungsmäßig gehört, und gegen solche Handlungen oder Absprüche ist nur die Beschwerdeführung bei dem Senate gestattet.

Entsteht bei Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz [133].

## B. Gerichts-Behörden.

### a. Gerichte erster Instanz.

Gerichte erster Instanz sind: für die Stadt das Niedergericht, für die Landwehre und das übrige Gebiet das Landgericht, und für die Gewerbsbefugnisse in der Stadt, der Landwehre und in Travemünde die Wette.

#### a. Das Nieder- und Stadt-Gericht.

Vor dies Gericht gehören jetzt alle privatrechtliche Streitigkeiten (die über Gewerbbefugnisse ausgenommen) gegen alle in der Stadt sich aufhaltende Personen. Am Dienstage werden die s. g. Gerichtsstuben-Sachen, nämlich Sachen, deren Gegenstand sich nicht über hundert Mark erstreckt, Concurs- und Injuriensachen durch die beiden zu diesem Gerichte ernannten Senatoren (Prätoren), von denen wenigstens einer ein Rechts-

---

133) Vergl. Nachtrag v. 5. Julius 1820 z. d. Verordn. ü. d. Gerichtswesen, §. 1—5. (Samml. Th. III. Nr. 38.)

gelehrter seyn soll, verhandelt. Auch werden an diesem Tage alle Zeugenverhöre und Beeidigungen vorgenommen. Für Sachen, welche den Werth von hundert Mark übersteigen, imgleichen für Pfandzinsen, Pfand- und Subhastations-, Räumungs- und Fracht-sachen wird das Niedergericht Sonnabends gehalten. Für Sachen dieser Art (Niedergerichtssachen) sind in der Regel diejenigen der sechs beim Niedergerichte angestellten Procuratoren, welche in der zu entscheidenden Sache nicht als Anwälde aufgetreten, die Urtheilfinder; das Urtheil wird jedoch von den Prätoren publicirt [134]). Dem beklagten Theile steht es aber frei, in seinem Schlußantrage sich dem Erkenntnisse der Prätoren zu unterwerfen. Das Lokal des Gerichtes ist in einem Flügel des Rathhauses.

In ihren Häusern steht den Prätoren (ohne Zuziehung des Actuarius), außer den Vergleichsversuchen, Friedegeboten, Bau- und andern Inhibitionen, Arrestanlegungen, wie auch sonstigen richterlichen Einschreitungen und Verfügungen, Cognition und Entscheidung zu, für Sachen, die eine schleunige Verfügung unumgänglich erfordern, namentlich durchreisender Fremden, und für Ehesachen. In Ansehung der letztern haben die Prätoren die Befugniß, provisorische Trennungen zu verfügen, auch nach Umständen, in Fällen erforderlicher persönlicher Erscheinung, Termine in ihren Häusern anzusetzen.

Die höhern Beamte des Gerichtes sind: ein Actuarius, der vom Senate ernannt wird und sich hinsichtlich der (für seine

---

134) Die Prätoren stellen in den Fällen, wo nicht auf der Stelle durch gemeinschaftliche Berathung der Urtheilsfinder (Findung) das Urtheil gesprochen wird, die Acten einem der Urtheilsfinder zur Relation und Abfassung des Erkenntnisses zu. Halten sie aber das von diesem entworfene Urtheil nicht für richtig, so übergeben sie die Acten einem andern Urtheilsfinder, und wenn ihnen auch dessen Urtheil mißfällt, einem dritten. Glauben sie auch dessen Spruch nicht genehmigen zu dürfen, so hat der Actuarius, als beständiger Correferent, die legalsten von diesen drei Entscheidungen auszusuchen, und diese wird alsdann publicirt.

Rechnung zu erhebenden) Gerichtsgebühren nach der Taxe vom 22. Jun. 1814 zu richten hat, und ein Amanuensis, der vom Actuarius gewählt und von den Prätoren bestätigt wird, und dessen Geschäfte in der Aushülfe und Stellvertretung des Actuarius bestehen.

Die untern Beamte sind: ein Gerichtsdiener, dessen Gebühren sich gleichfalls nach einer Taxe vom 22. Jun. 1814 richten, ein Gerichts-Wardein, dem die Execution der Civil-Erkenntnisse obliegt, und ein Gerichtsknecht.

### b. Das Landgericht.

Durch die Bekanntmachung vom 20. März 1813[135]) ward zur Verwaltung der Justiz im gesammten Umfange der Landwehre und des übrigen Stadtgebietes ein Landgericht eingesetzt, und durch die Verordnung vom 4. Mai 1814[136]) aufs Neue bestätigt. Es trat mithin an die Stelle der vor der französischen Occupation bestandenen städtischen Gerichte der Kämmerei, des Marstalls und der Travemünder Vogtei, sowie der Patrimonialgerichte des St. Johannis-Jungfrauen-Klosters und des heiligen Geist Hospitales. Zufolge der Bekanntmachung vom 22. May 1819[137]) ward auch das Patrimonialgericht der Güter Niendorf und Reecke nebst dem dazu gehörigen Nienhusen, auf den Antrag des Erbherrn dieser Güter, mit dem Landgerichte vereinigt.

Dies Gericht wird gebildet durch zwei Senatoren (Land-Prätoren), von denen einer ein Rechtsgelehrter seyn muß. Zu seiner Entscheidung stehen alle in seinem Bezirke vorfallenden Rechtsstreitigkeiten, von welcher Art sie auch seyn und unter welchen Partheien sie auch entstehen mögen (die über Gewerbsbefugnisse innerhalb der Landwehre und Travemünde ausgenom-

135) Samml. Th. I. Nr. 2.
136) Samml. Th. I. Nr. 63.
137) Samml. Th. III. Nr. 17.

men). Die Erkenntnisse werden von den Prätoren selbst gefaßt. Die Befugniß der Land-Prätoren hinsichtlich der Cognition und Entscheidung in ihren Häusern ist ebenso begränzt, wie die der Herren des Stadtgerichtes. Die Sitzungen des Landgerichtes für streitige Sachen werden in einem eignen Locale auf dem Rathhause alle Freitage, und zwar abwechselnd einmal für die außerhalb des Mühlenthores und einmal für die außerhalb des Holstein- und Burgthores gelegenen Bezirke, gehalten. Im Sommer wird auch alljährlich einmal zu Ritzerau ein Landgericht gehegt.

Die höhern Beamte des Landgerichtes sind: der Actuarius, der vom Senate ernannt wird und dessen Gebühren in der Sporteltaxe vom 28. May 1821 festgesetzt sind, und ein Amanuensis, als Gehülfe des Actuarius und Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen. Der letztere wird vom Actuarius, im Einverständniß mit den Land-Prätoren, erwählt, und demnächst gerichtsseitig bestätigt und beeidigt, aber vom Actuarius allein remunerirt.

Als untere Beamte sind angestellt: drei Landgerichtsdiener[138]), zur Vollziehung der vom Landgerichte ausgehenden Befehle, Citationen, Insinuationen, Arreste und Executionen, und ein Executor in den ehemaligen Kämmereidörfern.

Unter der Aufsicht des Landgerichtes übt in Travemünde der Stadthauptmann auch in Civilsachen eine gewisse Gerichtsbarkeit, da ihm nach dem Regulative v. 6. April 1816 die Befugniß zusteht,

1) über geringfügige Injurien nnd Schuldsachen bis zum Werthe von 30 m℔ zu erkennen, und
2) in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist,
    a) Arreste anzulegen und Inhibitionen zu verhängen, die jedoch vor dem Landgerichte zu verfolgen sind,

---

[138]) Die Landgerichtsdiener genießen ein festes Gehalt aus der Landgerichtscasse und die in der Taxe v. 22. Jun. 1814 bestimmten Sporteln.

b) in etwanigen auf Schifffahrt Bezug habenden Streitfällen Untersuchungen anzustellen und Verfügungen zu erlassen, denen, ungeachtet der etwa dagegen bei den Herren des Landgerichtes anzubringenden Beschwerden, einstweilen Folge geleistet werden muß;

3) in allen sonstigen geeigneten Streitfällen (mit Ausnahme von Ehescheidungs-, Vormundschafts- und überhaupt allen Sachen, wobei das Interresse publicum in Frage kommt) unter den Partheien, welche sich freiwillig vor ihm stellen, gütlichen Vergleich zu versuchen.

### c. Die Wette.

Die Wette ward erst durch den am 5. Jul. 1820 publicirten Nachtrag zur Verordnung über das Gerichtswesen vom 4. May 1820 zu einem Gerichte erster Instanz erhoben, indem sie früher auch in allen jetzt ihrer gerichtlichen Entscheidung unterliegenden Sachen nur als Polizei-Behörde entschied. In der Regel verfährt sie indessen auch jetzt noch als Polizei-Behörde. Nur dann, wenn Zünfte und Aemter oder Arbeits-Corporationen, oder auch Einzelne wegen der Gränzen ihrer Gewerbsbefugnisse miteinander rechten, oder wenn ein von ihnen in Anspruch genommenes Verbietungsrecht selbst bestritten wird, entscheidet dieselbe als Gericht, und zwar nicht nur unter Partheien aus der Stadt, sondern auch aus der Landwehre und aus Travemünde. In solchen Sachen treten die beiden zur Wette gesetzten Senatoren als Richter auf, unter Zuziehung des Wette-Protocollisten als Actuarius (die Taxe desselben ist vom 13. Novbr. 1822). Die beiden Wettediener versehen in solchen Sachen die Stelle der Gerichtsdiener.

## b. Gericht zweiter Instanz: Ober-Gericht.

An Stelle der vormaligen Supplications- und Appellations-Instanzen ward durch die Verordnung über das Gerichtswesen v. 4. May 1814 ein Obergericht für die vom Niedergerichte und

Landgerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen angeordnet und durch den Nachtrag zu jener Verordnung v. 5. Jul. 1820 verfügt, daß auch in den Sachen, worin die Wette als Gericht erster Instanz entschieden, die Appellation an das Obergericht gehen soll.

Das Obergericht wird in besondern wöchentlichen Sitzungen (am Donnerstage, auf dem Rathhause, in dem Versammlungszimmer des Senates) gehalten, vom einem rechtsgelehrten Bürgermeister, als Präsidenten, beiden Syndicis und vier Rathsherren (worunter zwei Rechtsgelehrte seyn müssen. Die Richter erster Instanz sind davon ausgeschlossen[139])). Einer der Secretaire führt das Protocoll. Zur Besorgung der Insinuationen sind drei Obergerichtsdiener angestellt.

Die Appellation von den Erkenntnissen der Untergerichte findet statt in Sachen, deren Gegenstände über hundert Mark Hauptstuhls oder fünf Mark jährlicher Einkünfte oder auch Gerechtsame und sonstige der Schätzung nicht unterworfene Streitigkeiten sind.

Für Sachen von funfzig bis hundert Mark Werth ist eine Beschwerdeführung an das Obergericht zwar gestattet, *jedoch* also, daß nur die Beschwerden unter Submittirung auf die Acten erster Instanz aufgeführt werden dürfen.

Die Appellation findet aber überall nicht statt:

1) gegen bloße das Verfahren leitende oder dahin gehörige Incidentpunkte betreffende Zwischenbescheide, welche auf die Entscheidung der Hauptsache oder deren Vollstreckung keinen Einfluß haben;

2) gegen Inhäsiv-Bescheide und überhaupt solche Aussprüche, die schon eingetretene Rechtskraft voraussetzen.

---

[139]) Zufolge des Decrets v. 31. Octbr. 1815 müssen an der Abgabe eines Definitiv-Erkenntnisses wenigstens fünf stimmführende Mitglieder Theil nehmen. Wenn daher mehrere Mitglieder in einer Sache zu votiren verhindert werden, so muß sich das Obergericht ergänzen, und zwar in Appellationssachen von Absprüchen des Stadtgerichtes die Herren des Landgerichtes, und in landgerichtlichen Sachen die Herren des Stadtgerichtes zuziehen.

3) gegen Contumacial-Bescheide, auf verschuldetes Ausbleiben oder Versäumniß einer Parthei;
4) gegen solche Bescheide, die auf die bloße Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile, innerhalb der Gränzen derselben, gerichtet sind;
5) gegen dunkle richterliche Aussprüche;
6) gegen Entscheidungen in Heuersachen des Schiffsvolks, wie auch in Gesinde- und Gesellen-Lohns-Sachen.

Außerordentliche Rechtsmittel und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte werden gleichfalls beim Obergerichte angebracht, nämlich:

1) Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen;
2) Nichtigkeitsbeschwerden;
3) einfache Beschwerden;
4) Beschwerden über Attentate;
5) Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Gränze in der Vollstreckung.

Im Obergerichte ist der Antrag zulässig, daß auswärts gesprochen, folglich die Sache gleich verschickt werde, wenn deren Gegenstand sich auf mehr als fünfhundert Mark erstreckt oder nicht abzuschätzen ist. Jede Parthei hat das Recht sich zwei auswärtige Spruch-Collegien zu verbitten.

### c. Gericht dritter Instanz: Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Da im Artikel 12 der deutschen Bundesacte den vier freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg das Recht zugestanden ward, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes zu vereinigen, so schlossen dieselben am 30. July 1819 eine Convention, durch welche ein Ober-Appellationsgericht, mit beständigem Sitze zu Lübeck, errichtet ward. Die provisorische Gerichtsordnung, welche nunmehr bald durch eine definitive ersetzt werden wird, ward zu Lübeck durch

eine Bekanntmachung vom 5. Jul. 1820 [140]), sowie die Stempel- und Kanzleigebühren-Taxe durch eine Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1820 [141]), publicirt. Das Gericht selbst trat in Wirksamkeit mit dem Tage seiner Einsetzung (13. Novbr. 1820).

Das Personal des Gerichtes besteht aus einem Präsidenten, sechs Räthen, einem Secretair, zwei Kanzlisten und zwei Gerichtsboten.

Der Präsident wird von den vier freien Städten gemeinschaftlich gewählt. Nur derjenige ist zu dieser Stelle wahlfähig, welcher bereits in einem deutschen Justiz- oder Spruch-Collegium Sitz und Stimme gehabt hat. Die Besetzung der Rathsstellen geschieht in der Art, daß der Senat jeder Stadt eine Stelle im Erledigungsfalle besetzt. Eine der beiden übrigen Stellen wird von Frankfurt und Bremen wechselsweise, und die andere von Hamburg und Lübeck in der Art besetzt, daß Hamburg für die beiden ersten Vacanzen und Lübeck für die dritte wählt.

Jeder, der zum Präsidenten oder Rath ernannt werden soll, muß ein Rechtsgelehrter, wenigstens 30 Jahr alt, deutscher Geburt, christlicher Religion und von rechtschaffenem *unbescholtenen* Lebenswandel seyn. Er darf nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Gerichtes in grader Linie oder Seiten-Linie bis zum vierten Grade einschließlich, in voller oder halber Geburt, verwandt oder verschwägert, auch nicht dessen Stiefvater, Stiefsohn, Stiefschwiegervater, Stiefschwiegersohn oder Frauen-Schwester-Mann seyn. Tritt er nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern Mitgliede des Gerichtes in das Verhältniß eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohnes, Schwiegersohnes oder Schwagers, so ist er seine Stelle niederzulegen verbunden. Jeder anzustellende Rath muß zuvor dem Ober-Appellationsgerichte eine Probe-Relation abstatten, und, wenn er noch nicht drei Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruch-

140) Samml. Th. III. Nr. 37.
141) Samml. Th. III. Nr. 42.

Collegium zweiter oder höherer Instanz Sitz und Stimme gehabt hat, sich auch einer Prüfung unterwerfen. Das Gericht hat hierauf einen gutachtlichen Bericht, nebst der Probe-Relation, dem Senate, von welchem die Berufung geschehen ist, zu dessen definitiver Entschließung einzusenden.

Der Secretair wird wechselsweise von einem der Senate ernannt. Da die erste Ernennung von den vier Senaten gemeinschaftlich geschehen ist, so hat künftig Lübeck die erste Wahl. Wer zum Secretair ernannt werden soll, muß ein Rechtsgelehrter und Angehöriger einer der vier Städte, wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt, von christlicher Religion, deutscher Geburt, rechtschaffenem und unbescholtenem Lebenswandel seyn, eine angemessene Caution leisten und, wenn es vom Senate verlangt wird, sich einer Prüfung unterwerfen.

Die Kanzlisten und Gerichtsboten werden vom Ober-Appellationsgerichte, kraft beständigen Auftrages der vier Senate, gewählt. Der erste Kanzlist muß ein Rechtsgelehrter seyn, da er aufs Protocoll beeidigt wird, um im Fall der Krankheit, nothwendiger Abwesenheit oder sonstiger unvermeidlichen Verhinderung des Secretairs für denselben eintreten zu können.

Die Einführung und Beeidigung des Präsidenten, der Räthe und des Secretairs geschieht von einer Commission der Senate. Jedoch kann künftig im Auftrag der Senate die Einführung und Beeidigung eines Rathes durch eine Commission des Senates der Stadt Lübeck, sowie die des Secretairs durch das Ober-Appellationsgericht selbst, geschehen. Durch dasselbe wird auch die Beeidigung des Kanzlei-Beamten vorgenommen.

Das gesammte Personal des Gerichtes leistet außer dem Amtseide allen vier Städten den Eid der Treue.

Präsident, Räthe und Secretair dürfen von früher erhaltenen Dienst- oder Ehrentiteln keinen Gebrauch machen, auch ferner keine Ehren-Auszeichnung irgend einer Art annehmen. Sie dürfen keine Advocaturgeschäfte treiben, kein Nebenamt verwalten, auch keine Rechtsgutachten ertheilen. Sie können Vormund-

schaften, Curatelen und Vollmachten nur für solche Personen annehmen, die mit ihnen so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie in deren Angelegenheiten nicht als Richter würde stimmen können (in grader oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich).

Das Gericht hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt oder nach der Commission, welche die Gesammtheit der Senate vertritt. Es unterzeichnet sich in allen Ausfertigungen: „Zum Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands verordnete Präsident und Räthe."

Die Ferien des Ober-Appellationsgerichtes [142]), außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, dauern vom 22. Julius bis zum 31. August, beide Tage mit eingerechnet.

Sämmtliche Kosten des Gerichtes werden bestritten,

1) durch den Ertrag eines Stempels, womit alle von den Partheien einzureichende Schriften und die Ausfertigungen des Gerichtes versehen seyn müssen, und einer nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu berechnenden Urtheils-Gebühr;

2) durch verhältnißmäßige Beiträge von Seiten der Städte.

Die Aufsicht über das Ober-Appellationsgericht, dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang, übt, nach der Reihenfolge der Städte, jährlich mit dem Anfange der Ferien des Gerichtes, wechselnd Einer der vier Senate, in deren gemeinschaftlichem Namen, als Directorial-Senat. Derselbe ist das Organ für alle Verhältnisse des Gerichtes zu der Gesammtheit der Senate. Das Archiv der Directorial-Verhandlungen steht unter der Aufsicht des Senates der Stadt Lübeck.

Visitationen des Ober-Appellationsgerichtes geschehen durch eine Deputation der vier Senate regelmäßig alle drei Jahre auf

---

[142]) Die Ferien für das Obergericht und die Untergerichte dauern vom 1. Aug. bis zum 31. Aug., beide Tage mit eingerechnet.

Antrag des Directorial-Senats. Die Anordnung einer außerordentlichen Visitation hängt von der Bestimmung der Senate ab.

Das ordentliche Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Appellationsgericht gegen die Erkenntnisse des Obergerichtes der Stadt Lübeck ist zulässig in allen Sachen, die über tausend Mark Capital oder über funfzig Mark jährlicher Einkünfte betragen oder auch Gerechtsame, überhaupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten Schätzung unterworfen sind, alle und jede Injuriensachen ausgenommen.

Außerdem gehören vor das Ober-Appellationsgericht die Beschwerdeführungen über das Obergericht wegen Nichtigkeiten, Attentate, verzögerter oder verweigerter Justiz, Versagung eines Rechtsmittels oder dessen Suspensiv-Wirkung, sowie die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Nothfristen bei Appellationen gegen Erkenntnisse des Obergerichtes.

Zur Abfassung des Endurtheiles können die Partheien um Actenversendung nachsuchen.

Das Local des Ober-Appellationsgerichtes, in welchem an allen Tagen der Woche, mit Ausnahme des Donnerstags, von Vormittags 10 Uhr an, die Sitzungen des Gerichtes gehalten werden, und auch die, alle Werktage Morgens von 10 bis 2, und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr geöffnete, Kanzlei befindlich ist, besteht in dem von der Stadt Lübeck dazu angewiesenen ehemaligen Compagniehause der Zirkel-Gesellschaft.

## C. Den streitenden Personen vom Staate beigeordnete Neben-Personen.

### a. Advocaten (Sachwalter).

Die ältesten gesetzlichen Verfügungen über die Advocaten enthält der gemeine Bescheid, wonach sich die Advocaten und Schriftsteller bei Verfertigung der Judicial- und Extrajudicial-Schriften, sodann auch wegen der Gebühren zu achten ha-

den [143]), publicirt am 6. Febr. 1756. Diese Verordnung ist jedoch vielfach ergänzt und zum Theil abgeändert durch den Anhang zu den gemeinen Bescheiden v. 16. July 1757, den gemeinen Bescheid v. 21. Febr. 1810 [144]) (erneuert durch Publicandum v. 2. April 1814 [145])), und die Bekanntmachung über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden v. 27. Sept. 1826 [146]).

Zum Advociren, d. h. zur Berechtigung für Andere gerichtliche und außergerichtliche Eingaben, Supplicate u. s. w. abzufassen, soll Niemand zugelassen werden, welcher nicht die obrigkeitliche Erlaubniß dazu erlangt und demnächst das Bürgerrecht gewonnen hat.

Zur Erlangung der obrigkeitlichen Erlaubniß hat der darum Nachsuchende eine Vorstellung an den Senat zu richten und derselben beizulegen ein Schulzeugniß, eine Nachweisung darüber, daß er wenigstens 3½ Jahre die Rechte studirt hat, nebst academischen Zeugnissen und für den Fall erlangter academischer Würde, die darauf sich beziehenden Urkunden und Druckschriften. Er wird, soferne hiegegen nichts zu erinnern ist, an das Ober-Appellationsgericht zur Prüfung verwiesen. An dasselbe hat er sich sodann mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, unter Beifügung des auf seine Vorstellung ertheilten Decretes, nebst den ihm retradirten Anlagen der erstern und eines von ihm auf sein Ehrenwort als seine Arbeit zu erhärtenden Aufsatzes in lateinischer Sprache über einen von ihm ausgewählten Gegenstand der Rechtswissenschaft. Die Prüfung geschieht durch eine Commission des Ober-Appellationsgerichtes, an welcher kein Verwandter oder

143) E. Hochedl. Rathes d. Stadt Lübeck Gemeine Bescheide die Taxum der Gebühren der Advocatorum, Ober- und Nieder-Gerichts-Procuratorum und Notariorum wie auch das Justizwesen und die Abstellung einiger Gerichts-Mängel betr. 1756. 4. S. 1.

144) Samml. Th. 1. S. 271.

145) Samml. Th. 1. Nr. 54.

146) Samml. Th. 5. Nr. 7.

